Merc. 4°
702 k

Denkschrift

4° Merc.
702 k

<36634480900017 S

<36634480900017

Bayer. Staatsbibliothek

Denkschrift

4° Merc.
702 k

<36634480900017

<36634480900017

Bayer. Staatsbibliothek

4° Merc. 702 k

Denkschrift

Ohr

(Denkschrift) I.

1839

G. N. 1857. 229 A

Z 17

Denkschrift

über

den Einfluß der Zollvereinigungs-Verträge

auf die

Preußischen Staats-Einnahmen.

(Als Manuskript gedruckt.)

BIBLIOTHECA REGIA MONACENSIS

In einer Zeit, wo die Verhandlung wegen Erneuerung der Zollvereinigungs-Verträge aufgenommen werden soll, wird ein jeder Staat, welcher zu dem Zollvereine gehört, sich die Frage vorlegen, welches bis jetzt die Wirkungen desselben in Beziehung auf die Einnahmen seiner Kassen gewesen seien. Die Preußische Regierung, für welche in Rücksicht auf ihre Verhältnisse und ihren ganzen Staatshaushalt diese Frage von besonderer Wichtigkeit ist, hat derselben auch eine vorzügliche Aufmerksamkeit widmen müssen. Da die Resultate ihrer diesfälligen Prüfung und Untersuchung dazu beitragen werden, die Anträge, welche sie bei Gelegenheit der Erneuerung der Zollvereinigungs-Verträge zu machen sich veranlaßt siehet, in ihrem rechten Lichte zu zeigen, so glaubt sie nur die bevorstehende Verhandlung zu erleichtern, indem sie diese Resultate mittelst der folgenden Darstellung zur vertraulichen Kenntniß der übrigen Mitglieder des Zollvereins bringt.

Bei Berechnung des Einflusses der Zollvereinigungen auf die Preußischen Finanzen, kann man verschiedene Wege einschlagen; vorzüglich schienen aber zwei derselben zu einer klaren Uebersicht zu führen, nemlich:

I. eine Vergleichung des Aufkommens, welches die Ein-, Aus- und Durchgangs-, und die mit den letzteren in Verbindung stehenden Schiffahrts-Abgaben auf den konventionellen Strömen, den Preußischen Kassen **vor den Zollvereinigungen** gewährten, mit denjenigen Erträgen, welche Preußen **nach dem Eintritte der Zollvereine** aus diesen Abgabenzweigen verblieben;

II. die Zusammenstellung der Summen, die seit dem Bestehen des größeren Zollvereins Preußen einer Seits, und die übrigen Vereinsstaaten anderer Seits, zu der gemeinschaftlichen Zollkasse aufgebracht haben, mit denjenigen Beträgen, die aus der Theilung Preußen und den übrigen Staaten wieder zugefallen sind, verbunden mit einer Erörterung: in wieweit die hiernach von Preußen geleisteten bedeutenden Herauszahlungen in den obwaltenden Verhältnissen ihre Rechtfertigung finden. —

Diese Berechnungsweisen unterscheiden sich von einander vorzüglich dadurch, daß bei der ersten diejenigen Erträge mit in Anrechnung kommen, welche den Preußischen Kassen an Eingangs=, Ausgangs=, Durchgangs= und Schiffahrts=Abgaben aus dem Verkehre mit den Vereinsstaaten vor der Zollvereinigung zuflossen, die jedoch als eine unmittelbare Folge der Zollverträge weggefallen sind; bei der zweiten dagegen diese ganz weggefallenen Einnahmen nicht in Betrachtung gezogen werden, und nur die Folgen der Anwendung der Vertrags=Bedingungen insbesondere des Vertheilungs=Maaßstabes nach der Seelenzahl auf die im Vereine wirklich aufgekommenen Zoll=Erträge zu ermitteln, mithin, in besonderem Bezug auf Preußen, die von ihm zur Gemeinschaft eingeschossenen und aus derselben zurückempfangenen Summen gegeneinander zu stellen und zur Beurtheilung zu ziehen sind.

Berechnungen beider Art werden im Verfolge dieser Denkschrift gegeben. Die erste war nothwendig schon deshalb, weil, gelegentlich der Verhandlungen über die für den Fall einer Einbuße von gewissem Betrage vorbehaltene Kündigung der Zollverträge, von den finanziellen Verlusten Preußens durch den Zollverein in Vergleichung gegen den früheren Zustand schon oft die Rede gewesen ist; die zweite konnte nicht umgangen werden, da die Wirkungen des Vertheilungs=Maaßstabes nach der Seelenzahl ins Auge gefaßt werden mußten, um ein Urtheil darüber zu bilden, ob Preußen in den jetzt bestehenden Vertragsverhältnissen bei der Theilung des Zollaufkommens nach dem Bevölkerungs=Maaßstabe, eine Befriedigung seiner Ansprüche auf gegenseitige Gleichheit der Rechte auch in finanzieller Hinsicht finden könne, oder ob es sich dabei in einen wesentlichen Nachtheil gestellt sehe, der von anderer Seite her auszugleichen sei.

Es liegt in der Natur der Aufgaben, wie sie eben gestellt sind, daß beide Berechnungen sich wechselseitig erläutern und unterstützen, und durch Gegeneinanderstellung ihre Prüfung erleichtern.

I. Vergleichung der Einnahmen, welche die Ein=, Aus= und Durchgangs=Abgaben und die Schiffahrts=Abgaben auf den konventionellen Strömen der Preußischen Staatskasse vor den Zollvereinigungen gewährten, mit denjenigen Erträgen, welche Preußen nach dem Eintritte derselben verblieben sind.

Ein genügendes Bild der Resultate der Preußischen Zoll=Einrichtungen vor und nach den Zollvereinen ließ sich nicht aufstellen, ohne auf eine geraume Zeit vor den ersten Zoll=Anschlüssen zurückzugehen. Es ist als Anfangspunkt das Jahr 1822. gewählt worden, weil mit diesem Jahre das durch die Gesetzgebung von 1818. ins Leben getretene Zollsystem erst seine vollendete Gestalt, durch Umwandlung der früheren Zölle und Verbrauchssteuern in die jetzigen Ein=, Aus= und Durchgangs=Abgaben, mittelst der Erhebungs=Rolle vom 21. Oktober 1821. erhielt. In dem Zeitraume vom 1. Januar 1822. bis Ende 1839., welchen hiernach die Darstellung umfaßt, unterscheiden sich wesentlich zwei Perioden, nemlich

1. die Jahre 1822. bis Ende 1833., als die Zeit vor dem größeren Zollvereine;
2. die Jahre 1834. bis Ende 1839., als die Zeit seit dem Bestehen der größeren Zollvereinigungen.

Vor dem Jahre 1834. hatten sich zwar bereits das Großherzogthum Hessen mit dem 1. Juli 1828., und Kurhessen mit dem 1. Januar 1832. dem Preußischen Zollsysteme angeschlossen; diese Anschlüsse waren aber auf die Preußischen Finanzen von minderem Einflusse, theils wegen der verhältnißmäßig geringeren Bevölkerung jener Staaten, theils weil vertragsmäßig mit denselben Preußischer Seits nur das Zollaufkommen in den beiden westlichen Preußischen Provinzen nach dem Maaßstabe der Bevölkerung getheilt wurde. Erst mit der am 1. Januar 1834.

erfolgten Bildung des größeren Zollvereins zwischen Preußen und beiden Hessen einer Seits und Bayern und Württemberg anderer Seits, dem sich sofort auch Sachsen und der Thüringische Verein anschlossen, und welcher mit dem Jahre 1836. durch den Beitritt von Baden, Nassau und Frankfurt a. M. erweitert wurde, trat Preußen mit allen seinen Provinzen in Zollverbindung mit anderen Staaten, und theilte mit denselben seine sämmtlichen Zoll-Revenüen.

In den nachfolgenden Auseinandersetzungen und Berechnungen sind daher die Perioden von $18\frac{22}{33}$. und $18\frac{34}{39}$., der großen Verschiedenheit der Verhältnisse wegen, von einander getrennt gehalten.

Noch ist zur Erläuterung der aufgestellten Berechnungen im Allgemeinen zu bemerken:

1. Die vom Preußischen Gebiete eingeschlossenen oder an Preußen grenzenden Staaten oder Staatentheile von minderem Umfange, welche vor oder nach dem Jahre 1834. zunächst nur mit Preußen in Zollverbindung traten, und im größeren Zollvereine den übrigen Mitgliedern desselben gegenüber zu Preußen gerechnet und von letzterem vertreten werden, sind in den aufgestellten Nachweisungen und Berechnungen, hinsichtlich sowohl ihrer Bevölkerung, als des Zollaufkommens in denselben, den vertragsmäßig bestehenden Verhältnissen gemäß, stets unter Preußen mitbegriffen.
2. Die Einnahme-Beträge an Ein-, Aus- und Durchgangs-Abgaben sind für die östlichen und westlichen Preußischen Provinzen besonders ersichtlich gemacht, theils, weil in den Jahren $18\frac{28}{33}$. nur die westlichen Provinzen zunächst mit dem Großherzogthume Hessen, später auch mit Kurhessen in Zollrevenüen-Gemeinschaft standen, theils um einen Ueberblick der Einwirkung der Zollvereinigungen auf die Zoll-Erträge des östlichen und westlichen Theils der Preußischen Monarchie zu gewähren.
3. Es erschien angemessen, die seit dem Jahre 1828. aufgekommenen Ausgleichungs-Abgaben vom Wein und Tabak den Preußen aus den Zollvereinigungen zugeflossenen Einnahmen hinzuzurechnen, weil der Ertrag dieser Ausgleichungs-Abgaben, obwohl solche nach dem Inhalte der Zollverträge nur in Bezug auf die inneren indirekten Steuern zur Gleichstellung der Produzenten und Gewerbtreibenden eingeführt wurden, und diese ihrer Natur nach zu den privativen Steuern jedes Staates gehören, doch eine neue, erst in Folge der Zollverträge entstandene, nicht unbeträchtliche Einnahme bildet, und diese Abgaben gewissermaaßen mit den Zoll-Erträgen vom fremden Wein und Tabak in Verbindung stehen und solche theilweise ergänzen. Endlich
4. erstrecken sich die angestellten Vergleichungen zunächst nur auf die Brutto-Einnahme, ohne Abzug der Verwaltungskosten, wogegen einer Gegeneinanderhaltung der Verwaltungskosten in den verschiedenen Perioden ein besonderer Abschnitt gewidmet ist.

A. Erste Periode vor der größeren Zollvereinigung vom 1. Januar 1822. bis Ende 1833.

Eine Uebersicht des Brutto-Aufkommens, welches die Ein-, Aus- und Durchgangs-Abgaben, so wie die Ausgleichungs-Abgaben vom Wein und Tabak der Preußischen Staats-Kasse in den Jahren $18\frac{22}{33}$. gewährt haben, giebt die unter No. I. beiliegende Nachweisung, hinsichtlich deren auf die, auf dem Titelblatte befindlichen, das Verfahren bei Aufstellung derselben erläuternden Bemerkungen hingewiesen wird.

In Bezug auf die

Eingangs-Abgaben

erregt zunächst das eben so bedeutende, als regelmäßige Steigen des Ertrages derselben Aufmerksamkeit. Von der im Jahre 1822. aufgekommenen Summe von 5,952,954 Thalern

stieg dieselbe in den beiden nächstfolgenden Jahren schon über 7 Millionen Thaler, und erreichte, immer von Jahre zu Jahre um 3 bis 400,000 Thaler, oder von drei zu drei Jahren um 1 Million Thaler sich vermehrend, in den letzten drei Jahren $18\frac{31}{33}$. den Durchschnittsbetrag von 10,783,165 Thalern, erlangte also im zwölften Jahre einen Zuwachs von 4,830,000 Thalern oder von 81 Prozent. Die Bevölkerung Preußens hatte sich in demselben Zeitraume, unter Hinzurechnung der Zahl von 324,845 Einwohnern in den mit ihm successive in Zollverbindung getretenen Ländern und Landestheilen, nemlich den Herzogthümern Anhalt-Bernburg, Dessau und Köthen, den Schwarzburgischen Unterherrschaften, den Aemtern Allstedt, Oldisleben und Volkenrode, den Mecklenburgischen und Lippeschen Enklaven, den Fürstenthümern Waldeck, Lichtenberg, Birkenfeld und dem Oberamte Meisenheim, von 11,422,322 Seelen auf 13,427,697, also um 2,005,375 Seelen, oder um 18 Prozent gehoben; so bedeutend aber auch diese Vermehrung war, so wurde sie von dem Steigen der Einnahme doch so sehr übertroffen, daß, während im Jahre 1822. nur ein Eingangs-Abgaben-Ertrag von 15 Slbrgr. 8 Pf. auf den Kopf der Bevölkerung fiel, dieser Ertrag im Durchschnitte der drei letzten Jahre $18\frac{31}{33}$. den Betrag von 24 Slbrgr. 5 Pf. für den Kopf erreichte. In 12 Jahren war daher der Ertrag pro Kopf um 8 Slbrgr. 9 Pf. oder um 56 Prozent, von Jahre zu Jahre also, und zwar ziemlich regelmäßig, um $8\frac{3}{4}$ Pf. gestiegen.

Die Ursachen dieser erheblichen Zunahme des Eingangs-Abgaben-Ertrages liegen unzweifelhaft in dem gestiegenen Wohlstande, in dem Herabgehen der Preise der Kolonialwaaren, als der wichtigsten fremden Konsumtions-Artikel, und in der Vervollkommnung der Verwaltung durch Verstärkung des Grenzschutzes und der Aufsicht im Inneren.

Fast gleichmäßig in allen Provinzen und in allen Klassen der Bevölkerung hatte sich der Wohlstand in Preußen seit dem Jahre 1822. unter dem Schutze eines langen Friedens gehoben; in der Klasse der Gewerbtreibenden durch die gesetzlich eingeführte Gewerbefreiheit, durch verbesserte oder neu geschaffene Unterrichts-Anstalten, durch Einführung neuer Erfindungen und vollkommenerer Maschinen in alle Zweige der Fabrikation, so wie durch Ausdehnung und Vervollkommnung des Bergbaues und Hüttenbetriebes; in dem Handelsstande durch Erleichterung der Kommunikation mittelst des Neubaues von mehr als 600 Meilen Kunststraßen, ansehnlicher Hafen- und Flußbauten, Ermäßigung der Abgaben für den Gebrauch der Land- und Wasserstraßen, Verbesserung der Post-Einrichtungen, Einführung der Eilfrachten und der Dampfschiffahrt; in der Ackerbau-treibenden Klasse durch die agrarische Gesetzgebung, Vermehrung und Veredlung der Schaafzucht, außerordentliche Erweiterung des Kartoffelbaues und der Branntweinbrennerei; unter allen Klassen endlich durch die Wechselwirkung, welche das Gedeihen einer Klasse der Bevölkerung auf den Wohlstand der übrigen äußert.

Unter solchen Umständen mußte sich natürlich der Verbrauch fremder Konsumtions-Artikel und anderer Waaren, unter letzteren insbesondere der der Fabrikmaterialien vermehren. Die Zölle von den Kolonialwaaren, vom Zucker, Kaffee, Tabak, Reis, den Südfrüchten, Gewürzen ꝛc. machten in den Jahren $18\frac{31}{33}$. 58 Prozent der Gesammt-Einnahme an Eingangs-Abgaben aus. Schon mit dem steigenden Wohlstande wuchs der Verbrauch dieser fremden Waaren; in größerem Maaße aber durch das Fallen der Preise derselben, welche für einige, und zwar für die wichtigsten Artikel, theils durch die Vermehrung des Anbaues in den ost- und westindischen Kolonien, theils in Folge anderer Verhältnisse, bis um die Hälfte herabgingen.

Eben so wesentlich wirkte die Vervollkommnung der Zoll-Verwaltung auf das Steigen des Ertrages der Eingangszölle. Durch eine Abänderung in der Organisation der Provinzial-Behörden wurde der Verwaltung größere Freiheit und Energie gegeben, das Grenz-Aufsichts-personale erhielt nach und nach ansehnliche Verstärkung, wurde besser ausgebildet und diszipliniert,

mit großer Auswahl ergänzt, und durch Uniformirung und Bewaffnung wirksamer gemacht. Die Schärfung der inneren Kontrole mittelst der Regulative über den Waarentransport, über den Verkehr in den Grenzbezirken und in den Seehäfen, über die Wein-Kredit- und Transitläger, die Zuckersiedereien, und über die Waaren-Versendung mit der Fahrpost, welche die Erfahrung an die Hand gegeben hatte, war überdies von der vortheilhaftesten Wirkung, und auch durch den Beitritt eines Theils der obengenannten, besonders der in Preußen enklavirten Staaten, wurde dem Schleichhandel eine reiche Quelle entzogen.

Die Nachweisung ergiebt ferner, daß die Eingangs-Abgaben-Erträge in dem östlichen Theile der Monarchie die Erträge in den westlichen Provinzen um circa $2\frac{1}{2}$ Slbrgr. pro Kopf übertrafen und sich in diesem Verhältnisse durch alle Jahre erhielten. Dieses Ergebniß erläutert sich theils durch den verhältnißmäßig geringeren Verbrauch einiger fremden Artikel, insbesondere des fremden Weins in den westlichen Provinzen, theils durch den Umstand, daß diese Provinzen, ihrer Lage nach, dem Schleichhandel weit mehr als die östlichen unterworfen waren. Die Einnahmen und deren Erträge für den Kopf stiegen übrigens ebenso regelmäßig in den westlichen Provinzen, wie in den östlichen, und man bemerkt seit dem Anschlusse des Großherzogthums Hessen im Jahre 1828. und des Kurfürstenthums Hessen im Jahre 1832., keine besondere Vermehrung, im Gegentheil geht die Einnahme im Jahre 1829. in den westlichen Provinzen vorübergehend zurück. Eine Vermehrung der Zoll-Einnahme in den westlichen Provinzen konnte auch aus diesen Anschlüssen nicht hervorgehen. Es wäre eine solche nur durch den Uebergang fremder, in den westlichen Provinzen versteuerter Waaren nach den Hessischen Staaten möglich gewesen; Kurhessen beziehet aber seinen Bedarf von ausländischen Waaren unmittelbar, theils auf der Weser, theils auf der großen, über Münden dorthin führenden Landstraße von Bremen und Hamburg, oder von Leipzig und Frankfurt a. M., und das Großherzogthum Hessen bewirkt seine Einfuhren theils auf demselben Wege, theils auf dem Rheine durch den Freihafen von Mainz. Auch bot die damals bestehende Offenbacher Messe beiden Staaten die nächste Gelegenheit, sich mit fremden Fabrikwaaren zu versehen, und endlich wurden beide Länder sowohl durch die, der Nachversteuerung entzogenen Waarenvorräthe, als auch mittelst Schleichhandels von Frankfurt a. M. ohne Zoll-Entrichtung mit fremden Waaren versorgt. Ein irgend nennenswerther Bezug versteuerter fremder Waaren aus Preußen fand daher Seitens dieser Staaten nicht Statt; im Gegentheile folgte vielmehr aus der Zollvereinigung mit denselben für Preußen in sofern eine Verminderung des früheren Zollaufkommens, als bedeutende Mengen ihrer Landesprodukte, welche früher bei deren Einfuhr dem Eingangszolle unterlagen, nunmehr ganz frei, oder gegen Entrichtung geringer Ausgleichungs-Abgaben, nach den östlichen und westlichen Provinzen eingeführt wurden.

Fast in eben der Weise wirkten die in den Jahren 1829., 1830. und 1831. zum Vollzuge gekommenen Verträge mit Bayern und Württemberg vom 27. Mai 1829., mit Sachsen-Meiningen vom 3. Juli 1829., mit Sachsen-Coburg-Gotha vom 4. Juli 1829., mit Reuß-Schleitz und Reuß-Lobenstein und Ebersdorf vom 9. Dezember 1829. und mit dem Großherzogthume Sachsen vom 11. Februar und 10. August 1831. auf die Verminderung der Preußischen Eingangszoll-Einnahme. Nach jenen Verträgen wurde allen Bayerischen und Württembergischen Erzeugnissen der Natur, des Gewerbfleißes und der Kunst, nur mit wenigen Ausnahmen, der freie Eingang in Preußen verstattet. Diese Ausnahmen betrafen das Bier und den Branntwein, welche jedoch bei der Einfuhr nur den Betrag der Preußischen inneren Steuer zu entrichten hatten, den Tabak und Wein, welche gegen eine bis auf 40 Prozent des Eingangszolles vom fremden Wein und Tabak ermäßigte Abgabe zugelassen wurden, ferner seidene, wollene und baumwollene Zeuge, Leder und Lederwaaren, Kupfer- und Messingwaaren,

geschmiedetes Eisen und grobe Eisenwaaren, welchen eine Erleichterung gegen den tarifmäßigen Zoll, im ersten Jahre von 25 Prozent und von da ab von 50 Prozent gewährt wurde. Durch die Verträge mit den übrigen genannten Regierungen wurde theils zur Erleichterung des Verkehrs eine freie Zollstraße zwischen Bayern und dem östlichen Theile der Preußischen Monarchie hergestellt, theils auch den Erzeugnissen der betreffenden Länder mancherlei Begünstigung bei ihrer Einfuhr in Preußen zu Theil.

Man kann daher mit vollem Grunde annehmen, daß die Preußischen Eingangszoll-Erträge in den Jahren 18$\frac{31}{33}$. durch die gedachten Zollanschlüsse und Handelsverträge keinen Zuwachs erhalten haben, vielmehr ohne dieselben noch höher gewesen sein würden. Außerdem können diese letzten Jahre vor dem größeren Zollvereine deshalb als der Preußischen Zoll-Einnahme besonders ungünstig angesehen werden, weil einmal die in jener Zeit ausgebrochene Cholera und die zu deren Abwehrung gezogenen Kordons, ferner die Unruhen in den Nachbarstaaten Frankreich, Belgien, Polen &c., den Verkehr hemmten und die Konsumtion minderten, sodann auch, als gegen Ende des Jahres 1833. der erfolgte Abschluß der Zollverträge bekannt wurde, nicht allein die Verzollungen stockten, sondern sogar fast alle Vorräthe fremder Waaren von den in Preußen in der Nähe befindlichen Niederlagen in die benachbarten Vereinsstaaten geschafft wurden, um sie von dort, nach Aufhebung der Zoll-Linien, unversteuert zurückzuziehen. Der durch den letzteren Vorgang in den Preußischen Provinzen Schlesien, Brandenburg, Sachsen und in der Rheinprovinz im Jahre 1833. entstandene Einnahme-Verlust berechnet sich auf die Summe von 405,000 Thalern.

Die Ausgangs-Abgaben

haben sich, wie die Nachweisung ergiebt, in ihrem Ertrage in der Periode von 1822. bis zu Ende 1833. steigend und fallend, in den letzten drei Jahren durchschnittlich auf die Summe von 474,530 Thalern herausgestellt. Der Ausgangszoll kommt vorzüglich von Schaafwolle, Lumpen, Häuten, Fellen und Haaren auf. Zu der Summe von 474,530 Thalern, welche der Ausgangszoll im Durchschnitte der letzten drei Jahre 18$\frac{31}{33}$. einbrachte, hat die Abgabe von der Wolle zu 3 Thaler für den Zentner 360,000 Thaler, von den Lumpen und anderen Abfällen zur Papierfabrikation 24,000 Thaler, von den Häuten, Fellen und Haaren 19,000 Thaler, von diesen drei Artikeln allein also 403,000 Thaler beigetragen. Der höhere oder geringere Ertrag der Ausgangs-Abgaben hängt vorzüglich von den Handels-Konjunkturen ab, und die Vermehrung der Bevölkerung und des Wohlstandes hat in sofern, als dadurch der innere Verbrauch einen größeren Theil der eigenen Produktion in Anspruch nimmt, eher auf eine Verminderung als Vermehrung derselben eine Wirkung. Sehr bemerkbar steht der Ertrag der Ausgangs-Abgaben in den westlichen Provinzen von 26,560 Thalern gegen den, welchen die östlichen Provinzen mit 447,970 Thalern gewährt haben, zurück, aus welchen letzteren die genannten Artikel fast lediglich zur See, vermittelst der Ostsee-Häfen, oder auf der Elbe über Hamburg ausgeführt werden.

Die Durchgangszölle

haben in den früheren sechs Jahren von 1822. bis Ende 1827. mehr, als in den späteren von 1828. bis Ende 1833. eingetragen. Die Abnahme in dem letzteren Zeitabschnitte war zum Theil eine Folge der schon erwähnten Zollvereinigungen und Handelsverträge, nach denen die Durchgangs-Abgaben für den Verkehr mit den dadurch berührten Staaten ganz wegfielen oder ermäßigt wurden. Im Durchschnitte der drei letzten Jahre 18$\frac{31}{33}$. stellte sich deren Ertrag auf 747,445 Thaler. Auch diese Zölle stehen in den östlichen Provinzen verhältnißmäßig weit höher, als in den westlichen, indem letztere zu der ebengedachten Summe von 747,445 Thalern

nur 91,920 Thaler, die ersteren dagegen 655,525 Thaler, also das Siebenfache beigetragen haben.

Die Durchgangszölle kamen in jener Zeit zum Theil von dem Waaren-Transit auf, welcher auf den Wasserstraßen, dem Niemen, der Weichsel und der Oder von dem östlich und südlich gelegenen Auslande nach der Ostsee seinen Weg durch Preußen nimmt, ganz überwiegend aber von dem Land-Durchgange durch die Provinz Sachsen nach den südlich belegenen deutschen Staaten, insbesondere nach und von der Leipziger Messe. In der Provinz Sachsen wurden an Durchgangs-Abgabe in den Jahren 18$\frac{31}{33}$. allein mehr als 425,000 Thaler jährlich erhoben.

Der Waaren-Durchgang durch den Preußischen Staat auf der Elbe, der Weser und dem Rheine, ist bekanntlich der Entrichtung der zollgesetzlichen Durchgangs-Abgabe nicht unterworfen, an deren Stelle die Elb-, Weser- und Rheinzölle, nach den besonderen darüber bestehenden Schiffahrts-Akten treten. Es wird dieser Zölle weiter unten gedacht werden.

Die Gesammt-Summe

der Ein-, Aus- und Durchgangs-Abgaben

stellte sich hiernach, wie die Nachweisung ferner ersehen läßt, ebenfalls von Jahre zu Jahre regelmäßig wachsend, im Durchschnitte der drei letzten, dem Zollvereine vorangehenden Jahre, auf 12,005,140 Thaler. Diesem Ertrage sind nun die Summen abzusetzen, welche in Folge der mit dem Großherzogthume Hessen mit dem 1. Juli 1828., und mit Kurhessen am 1. Januar 1832. eingetretenen Gemeinschaftlichkeit des Zollaufkommens aus den Zoll-Revenüen der westlichen Preußischen Provinzen herausgezahlt werden mußten.

1a. Wie die Anlage I a. ergiebt, waren nemlich die Gesammt-Zolleinnahmen in den beiden Hessischen Staaten, aus den oben theilweise bereits angedeuteten Ursachen, im Verhältnisse zu ihrer Bevölkerung so wenig erheblich, daß sie selbst gegen die der westlichen Provinzen im Durchschnitte der Jahre 18$\frac{29}{31}$. dem Ertrage pro Kopf nach um $4\frac{1}{3}$ Slbrgr., seit dem mit dem Jahre 1832. erfolgten Anschlusse Kurhessens um $6\frac{5}{10}$ Slbrgr., zurückblieben. Außerdem stellten sich die von dem Brutto-Ertrage bei den Abrechnungen nach dem damals vertragsmäßigen Verfahren in Abzug kommenden Zollverwaltungs-Kosten in den beiden Hessischen Staaten um mehr als 20 Prozent höher, der zur Theilung gelangende Brutto-Ertrag daher verhältnißmäßig noch geringer pro Kopf, als in den Preußischen westlichen Provinzen, und aus einer Theilung nach dem Maaßstabe der Bevölkerung mußten hiernach nothwendig bedeutende Herauszahlungen auf Preußen fallen. Die Beträge derselben, die sich im Durchschnitte der Jahre 18$\frac{31}{33}$. auf 236,637 Thaler beliefen, sind in der Nachweisung I. für jedes Jahr ausgeworfen, nach deren Abzug für Preußen in den drei letzten Jahren vor dem Zollvereine, eine durchschnittliche Einnahme von 11,768,503 Thalern verblieb.

Diesem Gesammt-Zollaufkommen ist nun aus den oben angeführten Gründen die Einnahme hinzugesetzt, welche den Preußischen Kassen die Ausgleichungs-Abgabe von dem aus dem Großherzogthum Hessen übergehenden Wein und Tabak gewährten. In den Jahren 18$\frac{28}{31}$. bezog Preußen diese Einnahme ungetheilt; in den Jahren 18$\frac{32}{33}$. bestand aber auch hinsichtlich derselben eine Gemeinschaftlichkeit mit Kurhessen, welches eine, der Preußischen gleiche Besteuerung des im Inlande produzirten Weins und Tabaks eingeführt hatte, und deshalb ebenfalls gleiche Ausgleichungs-Abgaben dem Großherzogthume Hessen gegenüber erhob. Für diese beiden Jahre sind daher die Preußen zugefallenen Einnahmen unter Berücksichtigung der in der 1b. Anlage I b. angegebenen Resultate der deshalb mit Kurhessen gehaltenen Abrechnung in Ansatz gebracht. Der Durchschnitts-Ertrag der Ausgleichungs-Abgaben in den Jahren 18$\frac{31}{33}$. stellte sich auf 83,011 Thaler, und nach deren Zurechnung das gesammte Preußische Einkommen aus

den Zöllen und Uebergangs-Abgaben auf........................ 11,851,514 Thaler, oder nach der damaligen Bevölkerung auf 26 Slbrgr. 10 Pf. für den Kopf.

Was nun ferner

die Verwaltungs-Kosten

anbelangt, so ist schon oben bemerkt, daß die Grenzaufsicht in den Jahren 1822. bis 1833. nach und nach verstärkt wurde. Ebenso erforderte die innere Zoll-Verwaltung in den mit Waaren-Niederlagen versehenen Städten, wegen des steigenden Verkehrs, von Jahre zu Jahre Personal-Vermehrungen. Hiernach mußten auch bis zum Jahre 1833. die Zollverwaltungs-Kosten im Allgemeinen steigen, wenn besonders diejenigen Ersparnisse außer Anschlag bleiben, die aus dem Anschlusse der in Preußen enklavirten Länder hervorgingen, und die lediglich die östlichen, damals in keiner Zollvereinigung einbegriffenen, Preußischen Provinzen betrafen und überhaupt, als Preußen allein angehend, den Zollvereins-Staaten gegenüber nicht in Anrechnung gebracht werden können.

Durch den Anschluß des Großherzogthums Hessen änderte sich die von Preußen gegen das Ausland zu bewachende Grenzlänge nicht. An die Stelle der in der Rheinprovinz und in Westphalen wegfallenden 11 Meilen Grenze gegen die Großherzoglichen Länder, trat nemlich durch den Einschluß des Kreises Wetzlar in die Zoll-Linie eine gleich lange, von Preußen zu bewachende Grenze gegen Nassau, so daß die Grenzzoll-Linie der westlichen Provinzen unverändert auf 279 Meilen verblieb. Der Zollanschluß von Kurhessen verminderte an den Grenzen der Preußischen Provinzen Sachsen und Westphalen zwar diese Zoll-Linie um 33 Meilen, dagegen mußte wegen der Ausgleichungs-Abgaben und zur Sicherung der inneren Abgaben vom Salz und Branntwein, ein Theil des Aufsichtspersonals auf den Grenzen, sowohl gegen die Großherzoglichen, als gegen die Kurhessischen Länder beibehalten werden; ein anderer Theil der Ausgabe-Ersparniß durch den Kurhessischen Zollanschluß wurde durch den dagegen eingetretenen Aufwand für die von Preußen nach Kassel und Darmstadt gesandten Kommissare und die bei den Hessischen Zoll-Aemtern angestellten Stations-Kontroleure, oder durch die an anderen Grenzpunkten nöthig gewordenen Personal-Verstärkungen mehr als aufgewogen. Eine Ersparniß an Verwaltungs-Kosten ist daher in Folge der Zollvereinigungen mit dem Großherzogthume und dem Kurstaate Hessen nicht eingetreten, vielmehr ergeben die Etats seit dem Jahre 1829. eine Vermehrung der Zollaufsichts- und Elementar-Erhebungskosten von 11,760 Thalern, die sich seit 1832. nur auf 8,335 Thalern verminderte. —

Den Ertrag der

Elb-, Weser-, Rhein- und Mosel-Zölle

ergiebt die beiliegende Nachweisung I c. Auf die Einnahme von den Elb-, Rhein- und Mosel-Zöllen blieben die bis zum Jahre 1834. eingetretenen Zollanschlüsse ohne Einfluß; dagegen wurden in dem mit Kurhessen abgeschlossenen Zollvereinigungs-Vertrage dem Waarenverkehr auf der Weser zwischen Preußen und Kurhessen Erleichterungen zugestanden, die eine Verminderung der Weser-Zölle zur Folge hatten.

Nach der Elbschiffahrts-Akte vom 23. Juni 1821., der Weserschiffahrts-Akte vom 22. November 1823., und der Rheinschiffahrts-Ordnung vom 31. März 1831., würden nemlich die Elb-, Weser- und Rheinschiffahrts-Abgaben bei jeder Zollstelle nach Maaßgabe der durchfahrenen Strecke zu erheben gewesen sein. Die Preußische Regierung ließ jedoch in dieser Weise nur das Rekognitionsgeld auf der Elbe und dem Rhein, und zwar auf letzterem nur an den Aus- und Eingangsstellen erheben, behielt dagegen die eigentlichen Zölle nur bei, in soweit sie für den Waaren-Durchgang entrichtet wurden, und befreite die Einfuhr und Ausfuhr, so

wie den inneren Waarenverkehr auf den gedachten Strömen gänzlich von deren Entrichtung, um auch auf diesen Strömen, dem angenommenen Systeme gemäß, jede Binnenzoll-Erhebung auszuschließen und in dieser Weise eine gleiche Behandlung der Waaren-Ein- und Ausfuhr auch auf allen Wasserstraßen des Reichs herbeizuführen. Für die Waaren-Durchfuhr mußten diese Zölle beibehalten werden, weil sonst der Durchfuhr-Verkehr auf der Elbe, der Weser und dem Rhein ganz abgabefrei geblieben sein würde; sie vertraten in sofern, abgesehen von ihrer übrigen Bestimmung nach Maaßgabe der verschiedenen Schiffahrts-Akten (Renten bei dem Rheine, Strombauten rc.), auch die Territorial-Durchgangs-Abgaben, denen tarifmäßig der Waaren-Durchgang zu Lande oder auf den nicht konventionellen Strömen unterlag.

In dem Zollvertrage mit Kurhessen vom 25. August 1831. Art. 14. wurde nun eine gegenseitige Befreiung von dem Weserzolle für den inneren Verkehr zwischen beiden Staaten, ingleichen für ihre Ein- und Ausfuhren auf der Weser, in eben der Art vereinbart, als solche Preußen früher bereits dem eigenen Verkehre zugestanden hatte. Die Nachweisung I c. läßt ersehen, daß in Folge dieser Vereinbarung die Preußische Weserzoll-Einnahme im Durchschnitte der Jahre 18$\frac{32}{33}$. gegen den Durchschnitt der Jahre 18$\frac{28}{31}$. fast um den vierten Theil oder um 3,480 Thaler herabsank.

Stellt man nach den im Vorstehenden enthaltenen Angaben die Einwirkungen zusammen, welche die Zollvereinigungen mit dem Großherzogthume Hessen und Kurhessen auf die Preußischen Finanzen äußerten, so ergiebt sich, daß im Durchschnitte der Jahre 18$\frac{32}{33}$. durch die Herauszahlungen ein Verlust von .... 236,637 Thalern
jährlich eintrat, welcher durch die neue Einnahme an Ausgleichungs-Abgaben von .... 83,011 =

bis auf .... 153,626 Thaler
ermäßigt, durch den Verlust an Schiffahrts-Abgaben von .... 3,480 =

aber wieder auf .... 157,106 Thaler
erhöht wurde, daß dagegen eine Ersparniß an Verwaltungs-Kosten durch diese Zollanschlüsse nicht erreicht ist. Die Preußische Zoll-Einnahme von .... 12,005,140 Thalern,
welche, ohne die Zollvereinigungen mit den Hessischen Staaten, Preußen verblieben sein würden, wurden daher um .... 153,626 Thaler

also bis auf .... 11,851,514 Thaler
vermindert und außerdem erlitten die Preußischen Weserzölle einen Ausfall von .. 3,480 Thalern.

B. Periode des größeren Zollvereins vom 1. Januar 1834. bis Ende 1839.

Die Anlage II. gewährt für die Jahre 1834. bis Ende 1839. die Uebersicht des den Preußischen Kassen zugeflossenen Brutto-Aufkommens an Ein-, Aus- und Durchgangs-, so wie an Uebergangs-Abgaben, in eben der Art, wie die Anlage No. I. für die frühere Periode.

Zur leichteren Vergleichung sind derselben die aus der Nachweisung I. entnommenen Durchschnitts-Beträge aus den Jahren 18$\frac{31}{33}$. vorangestellt. Hinsichtlich dieser Vergleichung ist nur nochmals zu erinnern, daß wegen der nachtheiligen Einwirkungen, welche die Zoll-Anschlüsse der Großherzoglich Hessischen und Kurhessischen Staaten, die in derselben Zeit abgeschlossenen Handelsverträge, so wie die Störungen des Verkehrs durch die Cholera und die politischen Unruhen, endlich die oben erwähnte Umgehung der Zollgefälle von den gegen Ende des Jahres 1833. kurz vor den großen Zollvereinigungen aus Preußischen Niederlagen in die angrenzenden Vereinslande geschafften Waaren, auf die Preußischen Zoll-Einnahmen der

Jahre $18\frac{31}{33}$. hatten, der aus diesen Jahren gezogene Durchschnitt keinesweges als vortheilhaft für diese frühere, bei einer Vergleichung mit den Erträgen der Jahre $18\frac{34}{39}$. angesehen werden kann.

Die Anlage II. ergiebt nun zunächst hinsichtlich

der Eingangs=Abgaben,

daß solche im Preußischen Staate im Ganzen, statt der früheren jährlichen Zunahme, im Jahre 1834. bedeutend zurückgehen, sich in den Jahren 1835. und 1837. wieder auf den früheren Ertrag für den Kopf erheben, in den Jahren 1836. 1838. und 1839. aber den Durchschnitts=Ertrag pro Kopf der Jahre $18\frac{31}{33}$. übersteigen. Gegen den Durchschnitts=Ertrag der Jahre $18\frac{31}{33}$. hat sich die Preußische Eingangszoll=Einnahme in den Jahren $18\frac{34}{39}$. durchschnittlich in der Summe um 1,018,100 Thaler (für den Kopf nur um 0,7288 Slbrgr.) vermehrt. Diese Vermehrung hätte, nach den früheren Erfahrungen, in einem sechsjährigen Zeitraume ganz anders und weit höher ausfallen müssen, wenn Preußen, in derselben Lage, wie im Jahre 1833., die Einnahme für sich behalten hätte. Gegen den entsprechenden Durchschnitts=Ertrag der Jahre $18\frac{25}{27}$. war die Einnahme im Durchschnitte der Jahre $18\frac{28}{33}$. um 1,778,842 Thaler, also um 760,742 Thaler mehr gestiegen, als der Zuwachs von $18\frac{34}{39}$. im Vergleiche mit der Einnahme von $18\frac{31}{33}$. beträgt. Die Vermehrung der Einnahme pro Kopf betrug in den Jahren $18\frac{28}{33}$. gegen die Jahre $18\frac{25}{27}$. 2,7830 Slbrgr.; die in den Jahren $18\frac{34}{39}$. gegen $18\frac{31}{33}$. nur 0,7288 Slbrgr.; also 2,0542 Slbrgr. weniger. Preußen würde daher gegen den früheren Zustand noch verloren haben, selbst wenn es auch seine ganze Einnahme an Eingangs=Abgaben seit dem Zollvereine, ohne Herauszahlungen zu leisten, behalten hätte.

Betrachtet man das Verhalten der Einnahme in beiden Abtheilungen der Preußischen Monarchie, so ergiebt sich in dem östlichen Theile in den Jahren 1834. und 1835. ein erhebliches Zurückgehen, und seit dem Jahre 1836. nur eine mäßig fortschreitende Vermehrung der Eingangszoll=Einnahme, so daß sich im Durchschnitte der Jahre $18\frac{34}{39}$. gegen den Durchschnitt von $18\frac{31}{33}$. noch eine Verminderung des Ertrages für den Kopf von 1,1780 Slbrgr. herausstellt. Vorübergehend wirkten auf die Einnahmen der Jahre 1834. und 1835. nachtheilig, die Ueberfuhren von Waaren, die aus den in Sachsen und Thüringen aufgehäuften, theils der Nachversteuerung gar nicht unterworfenen, theils derselben entzogenen Waaren=Vorräthe, nach den östlichen Preußischen Provinzen Statt fanden. Die mit dem Jahre 1836. erfolgten Anschlüsse von Baden, Nassau und Frankfurt a. M. hatten in dieser Hinsicht keinen Einfluß auf die Eingangszoll=Einnahme in den östlichen Provinzen. Fortdauernd konnten die Zollvereinigungen eine Wirkung auf den früheren Preußischen Eingangs=Abgaben=Ertrag nur hinsichtlich solcher fremden Waaren haben, die im Zollvereine ebenmäßig erzeugt werden, nicht aber auf Kolonialwaaren und Seeprodukte, und diese trugen bis dahin allein 61 Prozent zu den Preußischen Eingangs=Zöllen bei. Die übrigen 39 Prozent brachten, mit circa 19 Prozent die fremden anderen Konsumtions=Artikel, die auch im Zollvereine erzeugt werden, mit circa 20 Prozent die eigentlichen Fabrikate. Was zunächst diese Konsumtions=Artikel betrifft, so ist in der steuerfreien Einfuhr derselben, sofern sie Erzeugnisse der übrigen Zollvereins=Staaten sind, die Ursache eines sehr erheblichen Ausfalles an Zoll=Einnahmen Preußens nicht zu suchen, da der Ausfall, welcher der freien Einfuhr solcher vereinsländischen Erzeugnisse zuzurechnen ist, vielmehr großentheils schon der Periode vor dem Jahre 1834., als eine Folge der Zollanschlüsse der Hessischen Staaten und des Handelsvertrages mit Bayern und Württemberg angehört. Konsumtions=Artikel werden aus Sachsen und den Thüringischen Staaten nur in geringen Quantitäten nach den östlichen Preußischen Provinzen eingeführt; aus

den übrigen neu oder früher schon angeschlossenen Staaten mehrte sich im Wesentlichen nur die Einfuhr des Weins und Tabaks durch die gleichzeitige Ermäßigung der Uebergangs-Abgabe, und hatte besonders eine nachtheilige Wirkung auf die Importation fremder Weine. In Bezug auf die Fabrikate hingegen war der Anschluß von Sachsen und Thüringen und später der von Frankfurt a. M., von erheblicherer und fortdauernd nachtheiliger Wirkung auf das Zollaufkommen davon in Preußen schon deshalb, weil die Sächsischen und Thüringischen Fabrikate, besonders baumwollene und leinene Waaren, nunmehr frei in Preußen eingingen. Hiezu kömmt, daß auch die früheren in Preußen Statt gehabten Verzollungen fremder Fabrik- und Manufaktur-Waaren nunmehr größtentheils auf den Messen in Leipzig und Frankfurt a. M. erfolgten, von wo diese Waaren bereits versteuert nach Preußen eingeführt wurden.

In den westlichen Provinzen zeigt sich dagegen gleich vom Jahre 1834. ab eine erhebliche Vermehrung der Erträge der Eingangs-Abgaben. Die Einnahmen überstiegen gleich mit dem Jahre 1834. die früheren und im Durchschnitte von 18$\frac{34}{39}$. die von 18$\frac{31}{33}$. um 914,317 Thaler, den Ertrag pro Kopf um 5,8241 Slbrgr. Einigen Einfluß auf diesen ungewöhnlichen Zuwachs, der übrigens den Rückgang in den östlichen Provinzen gegen das frühere Fortschreiten der Erträge pro Kopf, bei Weitem nicht ausgleicht, hatten die Waaren-Versteuerungen, welche von Seiten Handeltreibender der südlichen Vereinsstaaten in den Preußischen Handelsplätzen am Rhein, vorzüglich in Cöln, Statt fanden, jedoch in soweit, als diese Versteuerungen den Zweck hatten, dadurch die Preußischen Rheinzölle zu ersparen, späterhin aufgehört haben, seitdem, wie weiter unten erwähnt werden wird, die Regierungen der südlichen Vereinsstaaten eine Vergütung der Preußischen Rheinzölle gewähren. Im Wesentlichen ist es jetzt noch der aus den Rheinpreußischen Siedereien nach den Vereinsstaaten geführte Zucker, welcher den Preußischen Zoll-Kassen eine auf Rechnung der Vereinsstaaten zu schreibende Einnahme gewährt. Diese Verkehrs- und Versteuerungs-Verhältnisse werden sowohl in Bezug auf die östlichen, als westlichen Provinzen Preußens in der zweiten Abtheilung dieser Denkschrift zur Erörterung gezogen werden.

Die in Preußen früher aufgekommenen

Ausgangs-Zölle

konnten durch die Zollvereinigungen eine wesentliche Veränderung nicht erleiden, da, wie gedacht, die ausgangszollpflichtigen Hauptartikel überhaupt fast lediglich zur See ausgeführt werden, die Exportation nach den Zollvereins-Staaten, für welche die Zahlung des Zolles seit der Vereinigung wegfiel, mithin höchst unbedeutend war. Der Rückschlag an denselben von durchschnittlich 85,203 Thalern, welchen die Nachweisung II. ergiebt, rührt von der mit dem Jahre 1834. eingetretenen Herabsetzung des Ausfuhr-Zolles von der Schaafwolle von 3 auf 2 Thaler für den Zentner her, welcher bei den Unterhandlungen der Zollverträge Preußischer Seits nach dem Verlangen der übrigen Vereinsstaaten zugestanden wurde.

Eine weit erheblichere Verminderung trat dagegen hinsichtlich der in Preußen bis dahin aufgekommenen

Durchgangs-Abgaben

ein. Von dem Durchschnitts-Ertrage der Jahre 18$\frac{31}{33}$. von .... 747,445 Thaler
sanken dieselben in den Jahren 18$\frac{34}{35}$. auf .... 277,825 „
also um .... 469,620 Thaler.

Dieser Ausfall trifft nur in geringem Maaße auf die westlichen Provinzen, in der Hauptsache aber auf den östlichen Theil der Preußischen Monarchie, und in diesem fast allein auf die Provinz Sachsen, in welcher in den Jahren 18$\frac{34}{36}$. gegen 18$\frac{31}{33}$. allein 401,200 Thaler an

2 *

Durchgangs-Zoll weniger einkamen. Der ganze Waaren-Durchgang durch die Preußische Provinz Sachsen nach und aus dem Königreiche Sachsen und den Thüringischen Staaten, insbesondere der Verkehr von und nach den Leipziger Messen, von welchem früher diese Summe erhoben wurde, war seit dem Eintritte des Zollvereins von dem Preußischen Durchfuhrzolle befreit, oder es war dessen Erhebung, in soweit eine Wiederausfuhr der nach Sachsen geführten Waaren erfolgte, oder ein unmittelbarer Waaren-Durchgang von Böhmen aus durch Sachsen und Preußen eintrat, auf die Sächsischen Zollstellen übergegangen. Seit dem Jahre 1836. sind die Durchgangs-Abgaben in den westlichen Provinzen, in Folge der mit diesem Jahre erfolgten ferneren Erweiterung des Zollvereins, noch mehr, und bis unter den dritten Theil ihres früheren Betrages gesunken, und wenn sich deren Ertrag in den östlichen Provinzen seit dem Jahre 1836. wieder gehoben hat, so ist dieses Ergebniß lediglich dem vermehrten, von dem Zollvereine ganz unabhängigen, Durchgangs-Verkehr durch die weiter östlich gelegenen Provinzen zuzuschreiben, indem die Durchgangszölle in der Preußischen Provinz Sachsen sich seit 1836. noch weiter, und zwar um 10,800 Thaler durchschnittlich verminderten. Dessen ungeachtet bleibt der Gesammt-Ertrag der Durchgangszölle in Preußen in den Jahren 18$\frac{34}{39}$. gegen den von 18$\frac{31}{33}$., wie die Nachweisung ergiebt, noch um 388,028 Thaler zurück.

Zusammengenommen haben

Die Ein-, Aus- und Durchgangs-Abgaben,

welche in Preußische Kassen flossen, im Durchschnitte der Jahre 18$\frac{34}{39}$. sich auf die Summe von .... 12,550,009 Thaler
gestellt, den früheren, in den Jahren 18$\frac{31}{33}$. erhobenen Betrag von..... 12,005,140 "
daher um... 544,869 Thaler
überschritten.

Von dieser Gesammt-Einnahme sind nun die Preußischer Seits an die Vereinsstaaten bei der Theilung nach dem Maaßstabe der Bevölkerung geleisteten

Herauszahlungen

II a. abzuziehen. Zur Darlegung der herausgezahlten Summen ist die sub II a. beiliegende Zusammenstellung der Abrechnung zwischen den Zollvereins-Staaten über die gemeinschaftlichen Einnahmen an Zollgefällen für die Jahre 18$\frac{34}{39}$. angefertigt, und derselben eine Nachweisung des Verhältnisses, in welchem die Zollvereins-Staaten nach dem Maaßstabe der Bevölkerung an der gemeinschaftlichen Zoll-Einnahme in den Jahren 1834. bis einschließlich 1839. Theil genommen haben, angehängt worden. Aus den, auf dem Kopfbogen dieser Zusammenstellung befindlichen Bemerkungen, ergiebt sich, daß es für den vorliegenden Zweck nur auf die in Kolonne 34. aufgeführten Summen der wirklich von Preußen geleisteten Herauszahlungen ankommt, indem alle sonstigen Einschüsse Preußens zur Gemeinschaft, so wie die demselben zugeflossenen Vergütungen, einschließlich des Praecipui von 300,000 Thalern, durch das Abrechnungswesen schon gegeneinander aufgerechnet sind, und das Mehr oder Weniger der Summe der Herauszahlungen respektive ab- oder zugesetzt ist. Die in der Kolonne 34. der Zusammenstellung aufgeführten, von Preußen geleisteten Zahlungen, sind daher in die Nachweisung II. übertragen.

Darnach haben diese Zahlungen im Verlaufe der nunmehr seit dem Eintritte des größeren Zollvereins verflossenen sechs Jahre überhaupt die Summe von 14,555,318 Thalern und durchschnittlich 2,425,886 Thaler, also jährlich 2,189,249 Thaler mehr als im Durchschnitte der Jahre 18$\frac{31}{33}$. betragen.

Die Ursache dieser Abrechnungs-Resultate liegt darin, daß die übrigen Zollvereins-Staaten nicht in eben dem Maaße zu dem gemeinschaftlichen Zollaufkommen beitrugen, als sie an demselben nach dem Maaßstabe der Bevölkerung Theil nahmen. Nach der, der Anlage II[a] beigefügten Nachweisung der Bevölkerungs- und Antheils-Verhältnisse hätten zum Beispiel zu jedem Hundert Thaler der gemeinschaftlichen Einnahme in den Jahren $18\frac{34}{35}$. Preußen $58\frac{31}{100}$ Thaler, die übrigen Vereinsstaaten $41\frac{69}{100}$ Thaler, im Jahre 1836. ersteres $54\frac{14}{100}$ Thaler und letztere $45\frac{86}{100}$ Thaler beitragen müssen, wenn jeder Theil seine Einnahme behalten sollte. Die in den übrigen Vereinsstaaten aufgekommenen Zölle blieben jedoch gegen die Preußischen in allen Jahren so weit hinter dem Theilungs-Verhältnisse zurück, oder mit anderen Worten, die in Preußen aufgekommene Zoll-Einnahme für den Kopf, war so viel höher gegen das Aufkommen für den Kopf in den übrigen Vereinsstaaten, daß bei der Theilung nach der Seelenzahl ein so viel geringerer, als der in Preußen aufgekommene Betrag auf Preußen fiel, daß die angegebenen bedeutenden Herauszahlungen von demselben geleistet werden mußten.

Nach Abzug dieser Herauszahlungen verblieb für Preußen nur eine Einnahme, die in jedem der verflossenen sechs Jahre gegen das Einkommen von $18\frac{31}{33}$. bedeutend und im Durchschnitte der Jahre $18\frac{34}{39}$. jährlich um 1,644,380 Thaler zurückstand.

Die Ausgleichungs-Abgaben

vom vereinsländischen Wein und Tabak gewährten seit dem Jahre 1834. den Preußischen Kassen dagegen einen höheren Ertrag, als vor dem Eintritte des größeren Zollvereins. Von den Zollvereins-Staaten hatten Sachsen und Thüringen ebenso, wie früher Kurhessen, eine innere Produktions-Steuer vom Wein und Tabak, zu eben den Sätzen, wie Preußen, eingeführt; diese Staaten erhoben in Gemäßheit der Zollvereins-Verträge gleiche Uebergangs-Abgaben, wie Preußen, und nach dem Vorgange mit Kurhessen wurde auch eine Gemeinschaftlichkeit dieser Abgaben und Theilung derselben, nach dem Maaßstabe der Bevölkerung, zwischen Preußen, Kurhessen, Sachsen und Thüringen vereinbart. Eine Uebersicht der Resultate der darüber gehaltenen Abrechnungen gewährt die Anlage II[b]., aus welcher die Preußen zugefallene Einnahme in die Nachweisung II. übernommen ist.

II b.

Um die Gegeneinanderstellung der Preußischen Einnahme seit dem Eintritte des Zollvereins gegen die frühere Periode vollständig zu machen, blieb nur noch übrig, den Betrag der Einnahme hinzuzusetzen, welche den Preußischen Kassen aus den in seinen in Thüringen belegenen Ländern aufgekommenen Zöllen und Uebergangs-Abgaben aus der Theilung mit den zum Thüringischen Zoll- und Handelsvereine gehörigen Staaten zugefallen sind. Diese Einnahme-Beträge sind, so wie die auch hiebei Preußischer Seits geleisteten Herauszahlungen, in der Anlage II[c]. nachgewiesen, und der verbliebene Rest ist in die Nachweisung II. übertragen.

II c.

Nach Hinzurechnung der Einnahme aus den Ausgleichungs-Abgaben und aus den Preußischen zum Thüringischen Zollvereine gehörigen Ländern, ergiebt sich die Preußen jährlich seit dem Jahre 1834. verbliebene Gesammt-Einnahme. In keinem der nunmehr seit Errichtung des Zollvereins verflossenen sechs Jahre, hat hiernach die Brutto-Einnahme Preußens den Betrag von 11,851,514 Thalern erreicht, den durchschnittlich die Jahre $18\frac{31}{33}$., nach Abrechnung der damals geleisteten Herauszahlungen gewährten; erst im Jahre 1839. tritt sie dem letzteren näher, im Durchschnitte der Jahre $18\frac{34}{39}$. aber bleibt sie gegen die Einnahme von $18\frac{31}{33}$. noch um 1,490,089 Thaler jährlich zurück. Dagegen betrug die im Durchschnitte der Jahre $18\frac{31}{33}$. auf den Kopf der Preußischen Bevölkerung fallende Einnahme $26\frac{3}{4}$ Slbrgr., im Zollvereine erreichte sie im günstigsten Jahre 1839. nur den Satz von 24 Slbrgr., stellt sich

aber im Durchschnitte der Jahre $18\frac{34}{39}$. nur auf nicht ganz 22 Slbrgr., also um $4\frac{3}{4}$ Slbrgr. geringer, als in den Jahren $18\frac{31}{33}$.

In Bezug auf die

Zollverwaltungs=Kosten

ist zunächst auf die der Anlage IIa. vorangestellten Bemerkungen zu No. 5. aufmerksam zu machen, woraus hervorgehet, daß die in den Zollvereins=Abrechnungen jedem Vereinsstaate zugerechneten Kostensummen dieser Art nur Aversa bilden, welche lediglich auf das Resultat der Abrechnungen einwirken, nicht aber den wirklichen Verwaltungs=Aufwand ausdrücken, den jeder Vereinsstaat aus dem ihm zufallenden Revenüen=Antheile zu bestreiten hat. In wiefern für Preußen durch den Zollverein eine Ersparniß an Verwaltungskosten erwachsen ist, kann daher ebenfalls nur durch eine Vergleichung der vor 1834. wirklich verausgabten mit dem seit dem Eintritte des größeren Zollvereins bestrittenen Verwaltungs=Aufwande ermittelt werden.

Durch die Zollvereinigungen im Jahre 1834. wurde die von Preußen zu bewachende Zoll=Linie in den östlichen Provinzen gegen Sachsen und die Staaten des Thüringischen Vereins, um $107\frac{1}{4}$ Meilen, in den westlichen Provinzen gegen Nassau um 24 Meilen, gegen Rhein=Bayern um $30\frac{1}{2}$ Meilen, im Ganzen um $54\frac{1}{2}$ Meilen, überhaupt also um $161\frac{3}{4}$ Meilen vermindert.

In Folge dieser Verminderung würde eine nicht unbedeutende Zahl von Aufsichts= und Erhebungsstellen für den eigentlichen Zolldienst entbehrlich und es würde eine erhebliche Ersparung an den Preußischen Zollverwaltungs=Kosten eingetreten sein, wenn nicht in Preußen den Grenz=Aemtern zugleich die Verwaltung der inneren Steuern übertragen wäre, ein Theil der Grenz=Erhebungs= und Aufsichts=Beamten daher für diesen Dienst und zum Schutz der Salzregie und der Ausgleichungs=Abgaben an den Grenzen gegen die Zollvereins=Staaten hätte beibehalten werden müssen. Auf der anderen Seite wurde es nöthig, gleichzeitig mit den Zollanschlüssen an vielen Punkten der Preußischen Grenze, besonders gegen die deutschen, dem Zollvereine nicht beigetretenen Staaten, die Aufsicht zu verstärken, weil sich auf diesen Grenzpunkten der Schleichhandel nunmehr koncentrirte und die Anreizung dazu im Verhältnisse zu den Bedürfnissen einer weit größeren inneren Bevölkerung wuchs. Auch der Erhebungsdienst an der Grenze und auf den inneren Handelsplätzen forderte eine Personal=Vermehrung, da die Zahl der Zollabfertigungen, besonders der Begleit= und Transport=Bescheinigungen durch den Zollverein gesteigert wurde, und endlich entstanden durch die von Preußen zu bestellenden Vereins=Bevollmächtigten und Stations=Kontroleure neue Ausgaben, welche die früheren dieser Art erheblich überschritten. In dieser Weise wurden die durch Verminderung der Zollgrenze sich herausstellenden Ersparnisse großentheils absorbirt. Eine ganz genaue Vergleichung der Preußischen Zollverwaltungs=Kosten in der Zeit vor und nach dem Jahre 1834. läßt sich nicht aufstellen, eben weil die Verwaltung des äußeren und inneren Zolldienstes mit der Verwaltung der inneren indirekten Steuern verbunden, der Aufwand für jede dieser Administrationen daher in den Etats und Rechnungen nicht getrennt ist, sondern zusammenfällt. Vergleicht man den Kostenaufwand, den die Beaufsichtigung und die Elementar=Erhebung der Zölle und inneren Steuern, also exklusive der General= und Provinzial=Verwaltungs=Kosten, vor und nach dem Jahre 1834. erfordert hat, so stellt sich nur eine Verminderung der Ausgaben von durchschnittlich 55,000 Thalern heraus, und auch diese verschwindet, wenn man die Provinzial=Verwaltungs=Kosten mit zur Berechnung ziehet. Eine solche Gegeneinanderstellung kann aber nicht für ganz zutreffend erachtet werden, da der Aufwand für die Verwaltung der inneren Steuern sich seit 1834. vermehrt hat. Um daher zu einer möglichst richtigen Berechnung zu gelangen, sind die aus den Zollanschlüssen hervorgegangenen Ausgaben=Ersparnisse bei den

Zollämtern, so wie solche bei den Etats-Anfertigungen jedesmal ganz genau nachgewiesen werden, zusammengestellt, und der gefundenen Summe sind die durch Verstärkung des Zoll-Aufsichts- und Erhebungs-Personals neu entstandenen Ausgaben, so wie die Kosten der Vereins-Bevollmächtigten und Stations-Kontroleure abgerechnet worden. In dieser Weise ergiebt sich eine Ersparniß an Verwaltungs-Kosten:

für die Jahre $18\frac{34}{35}$. von .... 58,504 Thalern,
= = = $18\frac{36}{37}$. = ... 77,471 =
= = = $18\frac{38}{39}$. = ... 104,293 =

welche in den weiter unten angestellten Schluß-Vergleichungen zwar in Ansatz gebracht, keinesweges aber den Preußischen Kassen ganz zu Gute gekommen ist, indem ein großer Theil der als erspart berechneten Besoldungs-Summen, als Wartegelder und Pensionen, besonders in den ersten Jahren nach den Zollanschlüssen, aus privativen Mitteln von Preußen hat fortgezahlt werden müssen und noch fortgezahlt wird.

Auch auf die Erträge der

Elb-, Weser-, Rhein- und Mosel-Zölle

waren die mit dem Jahre 1834. erfolgten Zollvereinigungen von sehr wesentlichem Einflusse. Die Verbindung, in welche die Preußische Regierung die gedachten Zölle mit den Ein-, Aus- und Durchgangs-Abgaben, insbesondere mit den letzteren, gesetzt hatte, und die in dem Zollvereinigungs-Vertrage mit Kurhessen wegen des Verkehrs auf der Weser festgesetzten gegenseitigen Erleichterungen, hatten zur Folge, daß den neu hinzutretenden Vereinsstaaten ähnliche Bewilligungen gemacht wurden, bei welchen allerdings die Preußischer Seits dadurch gebrachten Geldopfer mit den dagegen für seine Schiffahrt erlangten Vortheilen wenig im Verhältnisse standen.

Auf der Elbe wurde dem vereinsländischen Waaren-Verkehr die schiffahrtszollfreie Einfuhr und Ausfuhr nach und aus Preußen, ebenso die freie Durchfuhr durch das Preußische Elbgebiet stromabwärts; bei dem Waaren-Transporte stromaufwärts, mit der Bestimmung nach Sachsen aber nur bei vorgängiger Löschung und Lagerung der Waaren in Preußen, zugestanden, dagegen bei der Durchfahrung der Preußischen Elbe ohne Löschung und Lagerung nach Sachsen, die Erhebung eines Viertheils des Elbzolles vorbehalten. Die Nachweisung II[d.] ergiebt, daß durch diese Zugeständnisse, besonders durch diejenigen, welche die Durchfuhr betreffen, die Preußische Elbzoll-Einnahme von dem Durchschnitts-Betrage

in den Jahren $18\frac{31}{33}$. von .... 185,465 Thalern,
= = = $18\frac{34}{39}$. auf den Durchschnitts-Betrag von .... 62,659 =

herabsank, mithin ein Ausfall von .... 122,806 Thalern jährlich verursacht wurde.

Hinsichtlich der Weser dehnten sich nunmehr die Kurhessen zugestandenen Erleichterungen auch auf den Waaren-Verkehr nach den Thüringischen Staaten aus, wodurch sich die Weser-Zölle gegen den Durchschnitt von $18\frac{32}{33}$. seit 1834. neuerdings um 3,219 Thaler jährlich verminderten.

Auf dem Rheine wurde die Waaren-Einfuhr aus den Zollvereins-Staaten und die Waaren-Ausfuhr dorthin, so wie die Durchfuhr durch das Preußische Rheingebiet stromabwärts ebenfalls von Entrichtung der Rheinzölle befreit; bei der Durchfuhr auf dem Preußischen Rhein stromauf war dagegen die Erhebung von allen durchgeführten fremden Waaren vorbehalten, in sofern sie nicht in Preußen durch Entrichtung der Eingangs-Abgaben

in den freien Verkehr gesetzt, mithin verzollt durchgeführt wurden. Als in Folge dieser Anordnungen die Handeltreibenden anderer vereinsländischen Rheinufer-Staaten anfingen, die aus Holland bezogenen Waaren, zur Ersparung des Rheinzolles, in Preußen zu versteuern, und deshalb Besorgnisse für den Verkehr der Handelsplätze dieser Staaten gehegt wurden, ordneten die betreffenden Regierungen im Jahre 1836. die Restitution von $\frac{2}{3}$tel und mit dem Jahre 1838. des vollen Betrages der bei der unverzollten Durchfuhr zu entrichtenden Preußischen Rheinzölle an. Diese Maaßregel erreichte ihren Zweck, indem die in Rede stehenden Eingangs-Verzollungen in den Preußischen Handelsstädten am Rhein sich minderten und mit dem Jahre 1838. ganz aufhörten; sie bewirkte aber durch die nunmehr wieder eintretende direkte Waaren-Durchfuhr durch das Preußische Rhein-Gebiet nach den oberrheinischen Häfen und durch die daraus folgende Entrichtung des Rheinzolles auch gleichzeitig, daß der in den Jahren $18\frac{35}{36}$. auch bei der Bergfahrt eingetretene Ausfall an den Preußischen Rheinzöllen wieder verschwand. An den von der Schiffahrt zu Berg zu entrichtenden Rheinzöllen hat daher Preußen nur in den Jahren $18\frac{35}{36}$. einen vorübergehenden Verlust erlitten. Die völlige Befreiung der vereinsländischen Waaren-Durchfuhr auf dem Rhein zu Thal, hat dagegen nach einer besonderen Ermittelung eine Verminderung der Rheinzoll-Einnahme von durchschnittlich 24,800 Thalern zur Folge gehabt, welche nur deshalb in der Nachweisung II d. geringer hervortritt, weil der Schiffahrts-Verkehr sich auf dem Rheine seit dem Jahre 1834. im Allgemeinen bedeutend gehoben hat.

Der seit dem Jahre 1834. eingetretene Ausfall an den Preußischen Flußzöllen berechnet sich hiernach durchschnittlich:

auf der Elbe auf	122,806	Thaler,
= der Weser	3,219	=
= dem Rhein	24,800	=
überhaupt also auf	150,825	Thaler.

Die vorstehende Auseinandersetzung gewährt nunmehr alle diejenigen Angaben, welche erforderlich sind, um eine Vergleichung der den Preußischen Kassen aus den Ein-, Aus- und Durchgangs-, auch Schiffahrts-Abgaben vor den Zollvereinigungen zugeflossenen Einnahmen mit denjenigen Erträgen anzustellen, welche Preußen nach dem Eintritte der Zollvereine aus diesen Abgabezweigen verblieben.

Diese Vergleichungen lassen sich in drei verschiedenen Weisen anstellen, nemlich:

1. durch eine Gegeneinanderstellung der den Preußischen Staats-Kassen im Durchschnitte der Jahre $18\frac{31}{33}$. aus den Ein-, Aus- und Durchgangs-Abgaben, Ausgleichungs-Abgaben, und Elb-, Weser- und Rhein-Zöllen zugeflossenen Summen mit denjenigen, welche Preußen in den sechs späteren Jahren aus den gedachten Abgabezweigen verblieben sind;
2. durch eine solche Gegeneinanderstellung unter Hinzurechnung des Mehrertrages, welche die seit 1833. in Preußen gestiegene Bevölkerung an den Eingangs-Abgaben in den Jahren $18\frac{34}{39}$. hätte bringen müssen, lediglich unter Zugrundelegung des Durchschnittssatzes, welcher in den Jahren $18\frac{31}{33}$. aus den Eingangs-Abgaben auf den Kopf der Bevölkerung fiel;
3. durch eine solche Vergleichung unter der Annahme, daß sich bei unveränderten Verhältnissen in den Jahren $18\frac{34}{39}$. auch eine allmälige fernere Vermehrung des Ertrages der Eingangs-Abgabe pro Kopf, wie in den Jahren $18\frac{22}{33}$. hätte ergeben müssen.

Diese Vergleichungen können aber nur die Preußischen finanziellen Verluste in den Jahren $18\frac{34}{39}$. gegen die Jahre $18\frac{31}{33}$., also nur diejenigen ergeben, welche in Folge der größeren,

mit dem Jahre 1834. und später ausgeführten Zollvereinigungen eingetreten sind. Soll der ganze Verlust Preußens in Folge der Zollvereinigungen, mithin auch derjenige aus den Anschlüssen des Großherzogthums Hessen und Kurhessen ermittelt werden, so muß den berechneten Ausfällen, noch der vor 1834. schon eingetretene Verlust hinzugesetzt werden.

Sämmtliche oben gedachte drei Vergleichungen sind nun in der Anlage III. aufgestellt. III. Eine Vergleichung der zu 1. bezeichneten Art gewährt die Beilage III. in der Abtheilung A. Es ist in derselben die den Preußischen Kassen im Durchschnitte der Jahre $18\frac{31}{33}$. verbliebene Einnahme von 11,851,514 Thalern, den Beträgen gegenübergestellt, die Preußen an Ein-, Aus- und Durchgangs-Zöllen, so wie an Uebergangs-Abgaben aus den Theilungen bezogen hat. Dem sich aus der Vergleichung herausstellenden Ausfalle ist demnächst der Verlust an Schiffahrts-Abgaben hinzugefügt, und der sich hiernach ergebenden Summe der Betrag der ersparten Verwaltungs-Kosten abgezogen.

In dieser Weise berechnet, beträgt der Verlust Preußens in den Jahren $18\frac{34}{39}$. gegen die Jahre $18\frac{31}{33}$. gehalten, überhaupt die Summe von 9,364,945 Thalern. Soll der ganze Betrag der Preußischen Einbuße durch die Zollvereinigungen in den Jahren $18\frac{34}{39}$. berechnet werden, so muß die Vergleichung gegen die Preußische Einnahme in den Jahren $18\frac{31}{33}$. nicht gegen die Summe von 11,851,514 Thalern, welche schon durch die Herauszahlungen an die Hessischen Staaten aus der Zollgemeinschaft mit den Preußischen westlichen Provinzen um 153,626 Thaler jährlich vermindert war, sondern gegen die wirkliche Einnahme Preußens in den Jahren $18\frac{31}{33}$. von 12,005,140 Thalern erfolgen. Der Verlust beträgt dann, unter Hinzurechnung des vor 1833. eingetretenen Ausfalles an den Weserzöllen von 3,480 Thalern jährlich, 942,636 Thaler mehr und im Ganzen also

10,307,581 Thaler.

Eine Gegeneinanderstellung der zweiten Art ist in der Beilage III. zu B. gegeben.

Diese Berechnung geht von der Unterstellung aus, daß die Preußischen Einnahmen aus den Eingangs-Abgaben bei unveränderter Fortdauer der Verhältnisse, wie sie vor dem Jahre 1834. bestanden, sich mit der steigenden Bevölkerung und zwar nur um den Durchschnittssatz von 24,4307 Slbrgr., welcher in den Jahren $18\frac{31}{33}$. auf den Kopf der damaligen Bevölkerung fiel, auch von dem späteren Bevölkerungs-Zuwachse vermehrt haben würden. Gegen diese Annahme wird sich überhaupt und um so weniger ein Einwand erheben lassen, als die Zollverträge, indem sie die Bevölkerung als Maaßstab der Vertheilung sogar für alle Zoll-Revenüen, mithin auch für Aus- und Durchgangs-Abgaben aufstellen, schon von dem Grundsatze ausgehen, daß der Ertrag dieser Zölle und vorzüglich der Eingangs-Abgaben von fremden Waaren, von der Zahl der Konsumenten abhängig sei und mit derselben steige und falle. Bei dieser Annahme steigt aber der Verlust Preußens an seiner, ohne die Zollvereinigungen muthmaaßlich eingetretenen, Einnahme, in den sechs Jahren $18\frac{34}{39}$. schon auf die Summe

von	13,422,241 Thalern
und unter Hinzurechnung der früheren Verluste von	942,636 =
auf den Betrag von	14,364,877 Thalern.

Wie sich aus der vorstehenden Auseinandersetzung ergiebt, sind aber in der früheren Periode vom Jahre 1822. bis Ende 1833. die Preußischen Eingangszoll-Erträge pro Kopf nicht allein im Verhältnisse mit der zunehmenden Bevölkerung, sondern über den sich hieraus ergebenden Revenüen-Zuwachs hinaus, jährlich um ein Bedeutendes, und zwar durchschnittlich von Jahre zu Jahre um 8 Pf. gestiegen. Es ließe sich wohl die Behauptung rechtfertigen, daß ohne die seit dem Jahre 1834. Statt gehabten Zollvereinigungen auch in den Jahren $18\frac{34}{39}$., wenn auch nicht ein gleiches, doch ein ähnliches Steigen eingetreten sein würde.

stieg dieselbe in den beiden nächstfolgenden Jahren schon über 7 Millionen Thaler, und erreichte, immer von Jahre zu Jahre um 3 bis 400,000 Thaler, oder von drei zu drei Jahren um 1 Million Thaler sich vermehrend, in den letzten drei Jahren 18$\frac{31}{33}$. den Durchschnittsbetrag von 10,783,165 Thalern, erlangte also im zwölften Jahre einen Zuwachs von 4,830,000 Thalern oder von 81 Prozent. Die Bevölkerung Preußens hatte sich in demselben Zeitraume, unter Hinzurechnung der Zahl von 324,845 Einwohnern in den mit ihm successive in Zollverbindung getretenen Ländern und Landestheilen, nemlich den Herzogthümern Anhalt-Bernburg, Dessau und Köthen, den Schwarzburgischen Unterherrschaften, den Aemtern Allstedt, Oldisleben und Volkenrode, den Mecklenburgischen und Lippeschen Enklaven, den Fürstenthümern Waldeck, Lichtenberg, Birkenfeld und dem Oberamte Meisenheim, von 11,422,322 Seelen auf 13,427,697, also um 2,005,375 Seelen, oder um 18 Prozent gehoben; so bedeutend aber auch diese Vermehrung war, so wurde sie von dem Steigen der Einnahme doch so sehr übertroffen, daß, während im Jahre 1822. nur ein Eingangs-Abgaben-Ertrag von 15 Slbrgr. 8 Pf. auf den Kopf der Bevölkerung fiel, dieser Ertrag im Durchschnitte der drei letzten Jahre 18$\frac{31}{33}$. den Betrag von 24 Slbrgr. 5 Pf. für den Kopf erreichte. In 12 Jahren war daher der Ertrag pro Kopf um 8 Slbrgr. 9 Pf. oder um 56 Prozent, von Jahre zu Jahre also, und zwar ziemlich regelmäßig, um 8$\frac{3}{4}$ Pf. gestiegen.

Die Ursachen dieser erheblichen Zunahme des Eingangs-Abgaben-Ertrages liegen unzweifelhaft in dem gestiegenen Wohlstande, in dem Herabgehen der Preise der Kolonialwaaren, als der wichtigsten fremden Konsumtions-Artikel, und in der Vervollkommnung der Verwaltung durch Verstärkung des Grenzschutzes und der Aufsicht im Inneren.

Fast gleichmäßig in allen Provinzen und in allen Klassen der Bevölkerung hatte sich der Wohlstand in Preußen seit dem Jahre 1822. unter dem Schutze eines langen Friedens gehoben; in der Klasse der Gewerbtreibenden durch die gesetzlich eingeführte Gewerbefreiheit, durch verbesserte oder neu geschaffene Unterrichts-Anstalten, durch Einführung neuer Erfindungen und vollkommenerer Maschinen in alle Zweige der Fabrikation, so wie durch Ausdehnung und Vervollkommnung des Bergbaues und Hüttenbetriebes; in dem Handelsstande durch Erleichterung der Kommunikation mittelst des Neubaues von mehr als 600 Meilen Kunststraßen, ansehnlicher Hafen- und Flußbauten, Ermäßigung der Abgaben für den Gebrauch der Land- und Wasserstraßen, Verbesserung der Post-Einrichtungen, Einführung der Eilfrachten und der Dampfschiffahrt; in der Ackerbau-treibenden Klasse durch die agrarische Gesetzgebung, Vermehrung und Veredlung der Schaafzucht, außerordentliche Erweiterung des Kartoffelbaues und der Branntweinbrennerei; unter allen Klassen endlich durch die Wechselwirkung, welche das Gedeihen einer Klasse der Bevölkerung auf den Wohlstand der übrigen äußert.

Unter solchen Umständen mußte sich natürlich der Verbrauch fremder Konsumtions-Artikel und anderer Waaren, unter letzteren insbesondere der der Fabrikmaterialien vermehren. Die Zölle von den Kolonialwaaren, vom Zucker, Kaffee, Tabak, Reis, den Südfrüchten, Gewürzen ꝛc. machten in den Jahren 18$\frac{31}{33}$. 58 Prozent der Gesammt-Einnahme an Eingangs-Abgaben aus. Schon mit dem steigenden Wohlstande wuchs der Verbrauch dieser fremden Waaren; in größerem Maaße aber durch das Fallen der Preise derselben, welche für einige, und zwar für die wichtigsten Artikel, theils durch die Vermehrung des Anbaues in den ost- und westindischen Kolonien, theils in Folge anderer Verhältnisse, bis um die Hälfte herabgingen.

Eben so wesentlich wirkte die Vervollkommnung der Zoll-Verwaltung auf das Steigen des Ertrages der Eingangszölle. Durch eine Abänderung in der Organisation der Provinzial-Behörden wurde der Verwaltung größere Freiheit und Energie gegeben, das Grenz-Aufsichts-personale erhielt nach und nach ansehnliche Verstärkung, wurde besser ausgebildet und diszplinirt,

mit großer Auswahl ergänzt, und durch Uniformirung und Bewaffnung wirksamer gemacht. Die Schärfung der inneren Kontrole mittelst der Regulative über den Waarentransport, über den Verkehr in den Grenzbezirken und in den Seehäfen, über die Wein-Kredit- und Transitläger, die Zuckersiedereien, und über die Waaren-Versendung mit der Fahrpost, welche die Erfahrung an die Hand gegeben hatte, war überdies von der vortheilhaftesten Wirkung, und auch durch den Beitritt eines Theils der obengenannten, besonders der in Preußen enklavirten Staaten, wurde dem Schleichhandel eine reiche Quelle entzogen.

Die Nachweisung ergiebt ferner, daß die Eingangs-Abgaben-Erträge in dem östlichen Theile der Monarchie die Erträge in den westlichen Provinzen um circa $2\frac{1}{2}$ Slbrgr. pro Kopf übertrafen und sich in diesem Verhältnisse durch alle Jahre erhielten. Dieses Ergebniß erläutert sich theils durch den verhältnißmäßig geringeren Verbrauch einiger fremden Artikel, insbesondere des fremden Weins in den westlichen Provinzen, theils durch den Umstand, daß diese Provinzen, ihrer Lage nach, dem Schleichhandel weit mehr als die östlichen unterworfen waren. Die Einnahmen und deren Erträge für den Kopf stiegen übrigens ebenso regelmäßig in den westlichen Provinzen, wie in den östlichen, und man bemerkt seit dem Anschlusse des Großherzogthums Hessen im Jahre 1828. und des Kurfürstenthums Hessen im Jahre 1832., keine besondere Vermehrung, im Gegentheil geht die Einnahme im Jahre 1829. in den westlichen Provinzen vorübergehend zurück. Eine Vermehrung der Zoll-Einnahme in den westlichen Provinzen konnte auch aus diesen Anschlüssen nicht hervorgehen. Es wäre eine solche nur durch den Uebergang fremder, in den westlichen Provinzen versteuerter Waaren nach den Hessischen Staaten möglich gewesen; Kurhessen beziehet aber seinen Bedarf von ausländischen Waaren unmittelbar, theils auf der Weser, theils auf der großen, über Münden dorthin führenden Landstraße von Bremen und Hamburg, oder von Leipzig und Frankfurt a. M., und das Großherzogthum Hessen bewirkt seine Einfuhren theils auf demselben Wege, theils auf dem Rheine durch den Freihafen von Mainz. Auch bot die damals bestehende Offenbacher Messe beiden Staaten die nächste Gelegenheit, sich mit fremden Fabrikwaaren zu versehen, und endlich wurden beide Länder sowohl durch die, der Nachversteuerung entzogenen Waarenvorräthe, als auch mittelst Schleichhandels von Frankfurt a. M. ohne Zoll-Entrichtung mit fremden Waaren versorgt. Ein irgend nennenswerther Bezug versteuerter fremder Waaren aus Preußen fand daher Seitens dieser Staaten nicht Statt; im Gegentheile folgte vielmehr aus der Zollvereinigung mit denselben für Preußen in sofern eine Verminderung des früheren Zollaufkommens, als bedeutende Mengen ihrer Landesprodukte, welche früher bei deren Einfuhr dem Eingangszolle unterlagen, nunmehr ganz frei, oder gegen Entrichtung geringer Ausgleichungs-Abgaben, nach den östlichen und westlichen Provinzen eingeführt wurden.

Fast in eben der Weise wirkten die in den Jahren 1829., 1830. und 1831. zum Vollzuge gekommenen Verträge mit Bayern und Württemberg vom 27. Mai 1829., mit Sachsen-Meiningen vom 3. Juli 1829., mit Sachsen-Coburg-Gotha vom 4. Juli 1829., mit Reuß-Schleitz und Reuß-Lobenstein und Ebersdorf vom 9. Dezember 1829. und mit dem Großherzogthume Sachsen vom 11. Februar und 10. August 1831. auf die Verminderung der Preußischen Eingangszoll-Einnahme. Nach jenen Verträgen wurde allen Bayerischen und Württembergischen Erzeugnissen der Natur, des Gewerbfleißes und der Kunst, nur mit wenigen Ausnahmen, der freie Eingang in Preußen verstattet. Diese Ausnahmen betrafen das Bier und den Branntwein, welche jedoch bei der Einfuhr nur den Betrag der Preußischen inneren Steuer zu entrichten hatten, den Tabak und Wein, welche gegen eine bis auf 40 Prozent des Eingangszolles vom fremden Wein und Tabak ermäßigte Abgabe zugelassen wurden, ferner seidene, wollene und baumwollene Zeuge, Leder und Lederwaaren, Kupfer- und Messingwaaren,

geschmiedetes Eisen und grobe Eisenwaaren, welchen eine Erleichterung gegen den tarifmäßigen Zoll, im ersten Jahre von 25 Prozent und von da ab von 50 Prozent gewährt wurde. Durch die Verträge mit den übrigen genannten Regierungen wurde theils zur Erleichterung des Verkehrs eine freie Zollstraße zwischen Bayern und dem östlichen Theile der Preußischen Monarchie hergestellt, theils auch den Erzeugnissen der betreffenden Länder mancherlei Begünstigung bei ihrer Einfuhr in Preußen zu Theil.

Man kann daher mit vollem Grunde annehmen, daß die Preußischen Eingangszoll-Erträge in den Jahren $18\frac{31}{33}$. durch die gedachten Zollanschlüsse und Handelsverträge keinen Zuwachs erhalten haben, vielmehr ohne dieselben noch höher gewesen sein würden. Außerdem können diese letzten Jahre vor dem größeren Zollvereine deshalb als der Preußischen Zoll-Einnahme besonders ungünstig angesehen werden, weil einmal die in jener Zeit ausgebrochene Cholera und die zu deren Abwehrung gezogenen Kordons, ferner die Unruhen in den Nachbarstaaten Frankreich, Belgien, Polen rc., den Verkehr hemmten und die Konsumtion minderten, sodann auch, als gegen Ende des Jahres 1833. der erfolgte Abschluß der Zollverträge bekannt wurde, nicht allein die Verzollungen stockten, sondern sogar fast alle Vorräthe fremder Waaren von den in Preußen in der Nähe befindlichen Niederlagen in die benachbarten Vereinsstaaten geschafft wurden, um sie von dort, nach Aufhebung der Zoll-Linien, unversteuert zurückzuziehen. Der durch den letzteren Vorgang in den Preußischen Provinzen Schlesien, Brandenburg, Sachsen und in der Rheinprovinz im Jahre 1833. entstandene Einnahme-Verlust berechnet sich auf die Summe von 405,000 Thalern.

Die Ausgangs-Abgaben

haben sich, wie die Nachweisung ergiebt, in ihrem Ertrage in der Periode von 1822. bis zu Ende 1833. steigend und fallend, in den letzten drei Jahren durchschnittlich auf die Summe von 474,530 Thalern herausgestellt. Der Ausgangszoll kommt vorzüglich von Schaafwolle, Lumpen, Häuten, Fellen und Haaren auf. Zu der Summe von 474,530 Thalern, welche der Ausgangszoll im Durchschnitte der letzten drei Jahre $18\frac{31}{33}$. einbrachte, hat die Abgabe von der Wolle zu 3 Thaler für den Zentner 360,000 Thaler, von den Lumpen und anderen Abfällen zur Papierfabrikation 24,000 Thaler, von den Häuten, Fellen und Haaren 19,000 Thaler, von diesen drei Artikeln allein also 403,000 Thaler beigetragen. Der höhere oder geringere Ertrag der Ausgangs-Abgaben hängt vorzüglich von den Handels-Konjunkturen ab, und die Vermehrung der Bevölkerung und des Wohlstandes hat in sofern, als dadurch der innere Verbrauch einen größeren Theil der eigenen Produktion in Anspruch nimmt, eher auf eine Verminderung als Vermehrung derselben eine Wirkung. Sehr bemerkbar steht der Ertrag der Ausgangs-Abgaben in den westlichen Provinzen von 26,560 Thalern gegen den, welchen die östlichen Provinzen mit 447,970 Thalern gewährt haben, zurück, aus welchen letzteren die genannten Artikel fast lediglich zur See, vermittelst der Ostsee-Häfen, oder auf der Elbe über Hamburg ausgeführt werden.

Die Durchgangszölle

haben in den früheren sechs Jahren von 1822. bis Ende 1827. mehr, als in den späteren von 1828. bis Ende 1833. eingetragen. Die Abnahme in dem letzteren Zeitabschnitte war zum Theil eine Folge der schon erwähnten Zollvereinigungen und Handelsverträge, nach denen die Durchgangs-Abgaben für den Verkehr mit den dadurch berührten Staaten ganz wegfielen oder ermäßigt wurden. Im Durchschnitte der drei letzten Jahre $18\frac{31}{33}$. stellte sich deren Ertrag auf 747,445 Thaler. Auch diese Zölle stehen in den östlichen Provinzen verhältnißmäßig weit höher, als in den westlichen, indem letztere zu der ebengedachten Summe von 747,445 Thalern

nur 91,920 Thaler, die ersteren dagegen 655,525 Thaler, also das Siebenfache beigetragen haben.

Die Durchgangszölle kamen in jener Zeit zum Theil von dem Waaren-Transit auf, welcher auf den Wasserstraßen, dem Niemen, der Weichsel und der Oder von dem östlich und südlich gelegenen Auslande nach der Ostsee seinen Weg durch Preußen nimmt, ganz überwiegend aber von dem Land-Durchgange durch die Provinz Sachsen nach den südlich belegenen deutschen Staaten, insbesondere nach und von der Leipziger Messe. In der Provinz Sachsen wurden an Durchgangs-Abgabe in den Jahren $18\frac{31}{33}$. allein mehr als 425,000 Thaler jährlich erhoben.

Der Waaren-Durchgang durch den Preußischen Staat auf der Elbe, der Weser und dem Rheine, ist bekanntlich der Entrichtung der zollgesetzlichen Durchgangs-Abgabe nicht unterworfen, an deren Stelle die Elb-, Weser- und Rheinzölle, nach den besonderen darüber bestehenden Schiffahrts-Akten treten. Es wird dieser Zölle weiter unten gedacht werden.

Die Gesammt-Summe

der Ein-, Aus- und Durchgangs-Abgaben

stellte sich hiernach, wie die Nachweisung ferner ersehen läßt, ebenfalls von Jahre zu Jahre regelmäßig wachsend, im Durchschnitte der drei letzten, dem Zollvereine vorangehenden Jahre, auf 12,005,140 Thaler. Diesem Ertrage sind nun die Summen abzusetzen, welche in Folge der mit dem Großherzogthume Hessen mit dem 1. Juli 1828., und mit Kurhessen am 1. Januar 1832. eingetretenen Gemeinschaftlichkeit des Zollaufkommens aus den Zoll-Revenüen der westlichen Preußischen Provinzen herausgezahlt werden mußten.

1a. Wie die Anlage I a. ergiebt, waren nemlich die Gesammt-Zolleinnahmen in den beiden Hessischen Staaten, aus den oben theilweise bereits angedeuteten Ursachen, im Verhältnisse zu ihrer Bevölkerung so wenig erheblich, daß sie selbst gegen die der westlichen Provinzen im Durchschnitte der Jahre $18\frac{29}{31}$. dem Ertrage pro Kopf nach um $4\frac{1}{3}$ Slbrgr., seit dem mit dem Jahre 1832. erfolgten Anschlusse Kurhessens um $6\frac{5}{10}$ Slbrgr., zurückblieben. Außerdem stellten sich die von dem Brutto-Ertrage bei den Abrechnungen nach dem damals vertragsmäßigen Verfahren in Abzug kommenden Zollverwaltungs-Kosten in den beiden Hessischen Staaten um mehr als 20 Prozent höher, der zur Theilung gelangende Brutto-Ertrag daher verhältnißmäßig noch geringer pro Kopf, als in den Preußischen westlichen Provinzen, und aus einer Theilung nach dem Maaßstabe der Bevölkerung mußten hiernach nothwendig bedeutende Herauszahlungen auf Preußen fallen. Die Beträge derselben, die sich im Durchschnitte der Jahre $18\frac{31}{33}$. auf 236,637 Thaler beliefen, sind in der Nachweisung I. für jedes Jahr ausgeworfen, nach deren Abzug für Preußen in den drei letzten Jahren vor dem Zollvereine, eine durchschnittliche Einnahme von 11,768,503 Thalern verblieb.

Diesem Gesammt-Zollaufkommen ist nun aus den oben angeführten Gründen die Einnahme hinzugesetzt, welche den Preußischen Kassen die Ausgleichungs-Abgabe von dem aus dem Großherzogthum Hessen übergehenden Wein und Tabak gewährten. In den Jahren $18\frac{28}{31}$. bezog Preußen diese Einnahme ungetheilt; in den Jahren $18\frac{32}{33}$. bestand aber auch hinsichtlich derselben eine Gemeinschaftlichkeit mit Kurhessen, welches eine, der Preußischen gleiche Besteuerung des im Inlande produzirten Weins und Tabaks eingeführt hatte, und deshalb ebenfalls gleiche Ausgleichungs-Abgaben dem Großherzogthume Hessen gegenüber erhob. Für diese beiden Jahre sind daher die Preußen zugefallenen Einnahmen unter Berücksichtigung der in der
1b. Anlage I b. angegebenen Resultate der deshalb mit Kurhessen gehaltenen Abrechnung in Ansatz gebracht. Der Durchschnitts-Ertrag der Ausgleichungs-Abgaben in den Jahren $18\frac{31}{33}$. stellte sich auf 83,011 Thaler, und nach deren Zurechnung das gesammte Preußische Einkommen aus

den Zöllen und Uebergangs=Abgaben auf .... 11,851,514 Thaler, oder nach der damaligen Bevölkerung auf 26 Slbrgr. 10 Pf. für den Kopf.

Was nun ferner

die Verwaltungs=Kosten

anbelangt, so ist schon oben bemerkt, daß die Grenzaufsicht in den Jahren 1822. bis 1833. nach und nach verstärkt wurde. Ebenso erforderte die innere Zoll=Verwaltung in den mit Waaren=Niederlagen versehenen Städten, wegen des steigenden Verkehrs, von Jahre zu Jahre Personal=Vermehrungen. Hiernach mußten auch bis zum Jahre 1833. die Zollverwaltungs=Kosten im Allgemeinen steigen, wenn besonders diejenigen Ersparnisse außer Anschlag bleiben, die aus dem Anschlusse der in Preußen enklavirten Länder hervorgingen, und die lediglich die östlichen, damals in keiner Zollvereinigung einbegriffenen, Preußischen Provinzen betrafen und überhaupt, als Preußen allein angehend, den Zollvereins=Staaten gegenüber nicht in Anrechnung gebracht werden können.

Durch den Anschluß des Großherzogthums Hessen änderte sich die von Preußen gegen das Ausland zu bewachende Grenzlänge nicht. An die Stelle der in der Rheinprovinz und in Westphalen wegfallenden 11 Meilen Grenze gegen die Großherzoglichen Länder, trat nemlich durch den Einschluß des Kreises Wetzlar in die Zoll=Linie eine gleich lange, von Preußen zu bewachende Grenze gegen Nassau, so daß die Grenzzoll=Linie der westlichen Provinzen unverändert auf 279 Meilen verblieb. Der Zollanschluß von Kurhessen verminderte an den Grenzen der Preußischen Provinzen Sachsen und Westphalen zwar diese Zoll=Linie um 33 Meilen, dagegen mußte wegen der Ausgleichungs=Abgaben und zur Sicherung der inneren Abgaben vom Salz und Branntwein, ein Theil des Aufsichtspersonals auf den Grenzen, sowohl gegen die Großherzoglichen, als gegen die Kurhessischen Länder beibehalten werden; ein anderer Theil der Ausgabe=Ersparniß durch den Kurhessischen Zollanschluß wurde durch den dagegen eingetretenen Aufwand für die von Preußen nach Kassel und Darmstadt gesandten Kommissare und die bei den Hessischen Zoll=Aemtern angestellten Stations=Kontroleure, oder durch die an anderen Grenzpunkten nöthig gewordenen Personal=Verstärkungen mehr als aufgewogen. Eine Ersparniß an Verwaltungs=Kosten ist daher in Folge der Zollvereinigungen mit dem Großherzogthume und dem Kurstaate Hessen nicht eingetreten, vielmehr ergeben die Etats seit dem Jahre 1829. eine Vermehrung der Zollaufsichts= und Elementar=Erhebungskosten von 11,760 Thalern, die sich seit 1832. nur auf 8,335 Thalern verminderte. —

Den Ertrag der

Elb=, Weser=, Rhein= und Mosel=Zölle

ergiebt die beiliegende Nachweisung I c. Auf die Einnahme von den Elb=, Rhein= und Mosel=Zöllen blieben die bis zum Jahre 1834. eingetretenen Zollanschlüsse ohne Einfluß; dagegen wurden in dem mit Kurhessen abgeschlossenen Zollvereinigungs=Vertrage dem Waarenverkehr auf der Weser zwischen Preußen und Kurhessen Erleichterungen zugestanden, die eine Verminderung der Weser=Zölle zur Folge hatten.

Nach der Elbschiffahrts=Akte vom 23. Juni 1821., der Weserschiffahrts=Akte vom 22. November 1823., und der Rheinschiffahrts=Ordnung vom 31. März 1831., würden nemlich die Elb=, Weser= und Rheinschiffahrts=Abgaben bei jeder Zollstelle nach Maaßgabe der durchfahrenen Strecke zu erheben gewesen sein. Die Preußische Regierung ließ jedoch in dieser Weise nur das Rekognitionsgeld auf der Elbe und dem Rhein, und zwar auf letzterem nur an den Aus= und Eingangsstellen erheben, behielt dagegen die eigentlichen Zölle nur bei, in soweit sie für den Waaren=Durchgang entrichtet wurden, und befreite die Einfuhr und Ausfuhr, so

wie den inneren Waarenverkehr auf den gedachten Strömen gänzlich von deren Entrichtung, um auch auf diesen Strömen, dem angenommenen Systeme gemäß, jede Binnenzoll-Erhebung auszuschließen und in dieser Weise eine gleiche Behandlung der Waaren-Ein- und Ausfuhr auch auf allen Wasserstraßen des Reichs herbeizuführen. Für die Waaren-Durchfuhr mußten diese Zölle beibehalten werden, weil sonst der Durchfuhr-Verkehr auf der Elbe, der Weser und dem Rhein ganz abgabefrei geblieben sein würde; sie vertraten in sofern, abgesehen von ihrer übrigen Bestimmung nach Maaßgabe der verschiedenen Schiffahrts-Akten (Renten bei dem Rheine, Strombauten 2c.), auch die Territorial-Durchgangs-Abgaben, denen tarifmäßig der Waaren-Durchgang zu Lande oder auf den nicht konventionellen Strömen unterlag.

In dem Zollvertrage mit Kurhessen vom 25. August 1831. Art. 14. wurde nun eine gegenseitige Befreiung von dem Weserzolle für den inneren Verkehr zwischen beiden Staaten, ingleichen für ihre Ein- und Ausfuhren auf der Weser, in eben der Art vereinbart, als solche Preußen früher bereits dem eigenen Verkehre zugestanden hatte. Die Nachweisung I c. läßt ersehen, daß in Folge dieser Vereinbarung die Preußische Weserzoll-Einnahme im Durchschnitte der Jahre 18$\frac{32}{33}$. gegen den Durchschnitt der Jahre 18$\frac{28}{31}$. fast um den vierten Theil oder um 3,480 Thaler herabsank.

Stellt man nach den im Vorstehenden enthaltenen Angaben die Einwirkungen zusammen, welche die Zollvereinigungen mit dem Großherzogthume Hessen und Kurhessen auf die Preußischen Finanzen äußerten, so ergiebt sich, daß im Durchschnitte der Jahre 18$\frac{32}{33}$. durch die Herauszahlungen ein Verlust von .... 236,637 Thalern jährlich eintrat, welcher durch die neue Einnahme an Ausgleichungs-Abgaben von .... 83,011 =

bis auf .... 153,626 Thaler

ermäßigt, durch den Verlust an Schiffahrts-Abgaben von .... 3,480 =

aber wieder auf .... 157,106 Thaler

erhöht wurde, daß dagegen eine Ersparniß an Verwaltungs-Kosten durch diese Zollanschlüsse nicht erreicht ist. Die Preußische Zoll-Einnahme von .... 12,005,140 Thalern, welche, ohne die Zollvereinigungen mit den Hessischen Staaten, Preußen verblieben sein würden, wurden daher um .... 153,626 Thaler

also bis auf .... 11,851,514 Thaler

vermindert und außerdem erlitten die Preußischen Weserzölle einen Ausfall von . . 3,480 Thalern.

B. Periode des größeren Zollvereins vom 1. Januar 1834. bis Ende 1839.

Die Anlage II. gewährt für die Jahre 1834. bis Ende 1839. die Uebersicht des den Preußischen Kassen zugeflossenen Brutto-Aufkommens an Ein-, Aus- und Durchgangs-, so wie an Uebergangs-Abgaben, in eben der Art, wie die Anlage No. I. für die frühere Periode.

Zur leichteren Vergleichung sind derselben die aus der Nachweisung I. entnommenen Durchschnitts-Beträge aus den Jahren 18$\frac{31}{33}$. vorangestellt. Hinsichtlich dieser Vergleichung ist nur nochmals zu erinnern, daß wegen der nachtheiligen Einwirkungen, welche die Zoll-Anschlüsse der Großherzoglich Hessischen und Kurhessischen Staaten, die in derselben Zeit abgeschlossenen Handelsverträge, so wie die Störungen des Verkehrs durch die Cholera und die politischen Unruhen, endlich die oben erwähnte Umgehung der Zollgefälle von den gegen Ende des Jahres 1833. kurz vor den großen Zollvereinigungen aus Preußischen Niederlagen in die angrenzenden Vereinslande geschafften Waaren, auf die Preußischen Zoll-Einnahmen der

Jahre $18\frac{31}{33}$. hatten, der aus diesen Jahren gezogene Durchschnitt keinesweges als vortheilhaft für diese frühere, bei einer Vergleichung mit den Erträgen der Jahre $18\frac{34}{39}$. angesehen werden kann.

Die Anlage II. ergiebt nun zunächst hinsichtlich

der Eingangs=Abgaben,

daß solche im Preußischen Staate *im Ganzen*, statt der früheren jährlichen Zunahme, im Jahre 1834. bedeutend zurückgehen, sich in den Jahren 1835. und 1837. wieder auf den früheren Ertrag für den Kopf erheben, in den Jahren 1836. 1838. und 1839. aber den Durchschnitts=Ertrag pro Kopf der Jahre $18\frac{31}{33}$. übersteigen. Gegen den Durchschnitts=Ertrag der Jahre $18\frac{31}{33}$. hat sich die Preußische Eingangszoll=Einnahme in den Jahren $18\frac{34}{39}$. durchschnittlich in der Summe um 1,018,100 Thaler (für den Kopf nur um 0,7288 Slbrgr.) vermehrt. Diese Vermehrung hätte, nach den früheren Erfahrungen, in einem sechsjährigen Zeitraume ganz anders und weit höher ausfallen müssen, wenn Preußen, in derselben Lage, wie im Jahre 1833., die Einnahme für sich behalten hätte. Gegen den entsprechenden Durchschnitts=Ertrag der Jahre $18\frac{25}{27}$. war die Einnahme im Durchschnitte der Jahre $18\frac{28}{33}$. um 1,778,842 Thaler, also um 760,742 Thaler mehr gestiegen, als der Zuwachs von $18\frac{34}{39}$. im Vergleiche mit der Einnahme von $18\frac{31}{33}$. beträgt. Die Vermehrung der Einnahme pro Kopf betrug in den Jahren $18\frac{28}{33}$. gegen die Jahre $18\frac{25}{27}$. 2,7830 Slbrgr.; die in den Jahren $18\frac{34}{39}$. gegen $18\frac{31}{33}$. nur 0,7288 Slbrgr.; also 2,0542 Slbrgr. weniger. Preußen würde daher gegen den früheren Zustand noch verloren haben, selbst wenn es auch seine ganze Einnahme an Eingangs=Abgaben seit dem Zollvereine, ohne Herauszahlungen zu leisten, behalten hätte.

Betrachtet man das Verhalten der Einnahme in beiden Abtheilungen der Preußischen Monarchie, so ergiebt sich in dem östlichen Theile in den Jahren 1834. und 1835. ein erhebliches Zurückgehen, und seit dem Jahre 1836. nur eine mäßig fortschreitende Vermehrung der Eingangszoll=Einnahme, so daß sich im Durchschnitte der Jahre $18\frac{34}{39}$. gegen den Durchschnitt von $18\frac{31}{33}$. noch eine Verminderung des Ertrages für den Kopf von 1,1780 Slbrgr. herausstellt. *Vorübergehend* wirkten auf die Einnahmen der Jahre 1834. und 1835. nachtheilig, die Ueberfuhren von Waaren, die aus den in Sachsen und Thüringen aufgehäuften, theils der Nachversteuerung gar nicht unterworfenen, theils derselben entzogenen Waaren=Vorräthe, nach den östlichen Preußischen Provinzen Statt fanden. Die mit dem Jahre 1836. erfolgten Anschlüsse von Baden, Nassau und Frankfurt a. M. hatten in dieser Hinsicht keinen Einfluß auf die Eingangszoll=Einnahme in den östlichen Provinzen. *Fortdauernd* konnten die Zollvereinigungen eine Wirkung auf den früheren Preußischen Eingangs=Abgaben=Ertrag nur hinsichtlich solcher fremden Waaren haben, die im Zollvereine ebenmäßig erzeugt werden, nicht aber auf Kolonialwaaren und Seeprodukte, und diese trugen bis dahin allein 61 Prozent zu den Preußischen Eingangs=Zöllen bei. Die übrigen 39 Prozent brachten, mit circa 19 Prozent die fremden anderen Konsumtions=Artikel, die auch im Zollvereine erzeugt werden, mit circa 20 Prozent die eigentlichen Fabrikate. Was zunächst diese Konsumtions=Artikel betrifft, so ist in der steuerfreien Einfuhr derselben, sofern sie Erzeugnisse der übrigen Zollvereins=Staaten sind, die Ursache eines sehr erheblichen Ausfalles an Zoll=Einnahmen Preußens nicht zu suchen, da der Ausfall, welcher der freien Einfuhr solcher vereinsländischen Erzeugnisse zuzurechnen ist, vielmehr großentheils schon der Periode vor dem Jahre 1834., als eine Folge der Zollanschlüsse der Hessischen Staaten und des Handelsvertrages mit Bayern und Württemberg angehört. Konsumtions=Artikel werden aus Sachsen und den Thüringischen Staaten nur in geringen Quantitäten nach den östlichen Preußischen Provinzen eingeführt; aus

den übrigen neu oder früher schon angeschlossenen Staaten mehrte sich im Wesentlichen nur die Einfuhr des Weins und Tabaks durch die gleichzeitige Ermäßigung der Uebergangs-Abgabe, und hatte besonders eine nachtheilige Wirkung auf die Importation fremder Weine. In Bezug auf die Fabrikate hingegen war der Anschluß von Sachsen und Thüringen und später der von Frankfurt a. M., von erheblicherer und fortdauernd nachtheiliger Wirkung auf das Zollaufkommen davon in Preußen schon deshalb, weil die Sächsischen und Thüringischen Fabrikate, besonders baumwollene und leinene Waaren, nunmehr frei in Preußen eingingen. Hiezu kömmt, daß auch die früheren in Preußen Statt gehabten Verzollungen fremder Fabrik- und Manufaktur-Waaren nunmehr größtentheils auf den Messen in Leipzig und Frankfurt a. M. erfolgten, von wo diese Waaren bereits versteuert nach Preußen eingeführt wurden.

In den westlichen Provinzen zeigt sich dagegen gleich vom Jahre 1834. ab eine erhebliche Vermehrung der Erträge der Eingangs-Abgaben. Die Einnahmen überstiegen gleich mit dem Jahre 1834. die früheren und im Durchschnitte von 18$\frac{34}{39}$. die von 18$\frac{31}{33}$. um 914,317 Thaler, den Ertrag pro Kopf um 5,8241 Slbrgr. Einigen Einfluß auf diesen ungewöhnlichen Zuwachs, der übrigens den Rückgang in den östlichen Provinzen gegen das frühere Fortschreiten der Erträge pro Kopf, bei Weitem nicht ausgleicht, hatten die Waaren-Versteuerungen, welche von Seiten Handeltreibender der südlichen Vereinsstaaten in den Preußischen Handelsplätzen am Rhein, vorzüglich in Cöln, Statt fanden, jedoch in soweit, als diese Versteuerungen den Zweck hatten, dadurch die Preußischen Rheinzölle zu ersparen, späterhin aufgehört haben, seitdem, wie weiter unten erwähnt werden wird, die Regierungen der südlichen Vereinsstaaten eine Vergütung der Preußischen Rheinzölle gewähren. Im Wesentlichen ist es jetzt noch der aus den Rheinpreußischen Siedereien nach den Vereinsstaaten geführte Zucker, welcher den Preußischen Zoll-Kassen eine auf Rechnung der Vereinsstaaten zu schreibende Einnahme gewährt. Diese Verkehrs- und Versteuerungs-Verhältnisse werden sowohl in Bezug auf die östlichen, als westlichen Provinzen Preußens in der zweiten Abtheilung dieser Denkschrift zur Erörterung gezogen werden.

Die in Preußen früher aufgekommenen

Ausgangs-Zölle

konnten durch die Zollvereinigungen eine wesentliche Veränderung nicht erleiden, da, wie gedacht, die ausgangszollpflichtigen Hauptartikel überhaupt fast lediglich zur See ausgeführt werden, die Exportation nach den Zollvereins-Staaten, für welche die Zahlung des Zolles seit der Vereinigung wegfiel, mithin höchst unbedeutend war. Der Rückschlag an denselben von durchschnittlich 85,203 Thalern, welchen die Nachweisung II. ergiebt, rührt von der mit dem Jahre 1834. eingetretenen Herabsetzung des Ausfuhr-Zolles von der Schaafwolle von 3 auf 2 Thaler für den Zentner her, welcher bei den Unterhandlungen der Zollverträge Preußischer Seits nach dem Verlangen der übrigen Vereinsstaaten zugestanden wurde.

Eine weit erheblichere Verminderung trat dagegen hinsichtlich der in Preußen bis dahin aufgekommenen

Durchgangs-Abgaben

ein. Von dem Durchschnitts-Ertrage der Jahre 18$\frac{31}{33}$. von	747,445 Thaler
sanken dieselben in den Jahren 18$\frac{34}{35}$. auf	277,825 =
also um	469,620 Thaler.

Dieser Ausfall trifft nur in geringem Maaße auf die westlichen Provinzen, in der Hauptsache aber auf den östlichen Theil der Preußischen Monarchie, und in diesem fast allein auf die Provinz Sachsen, in welcher in den Jahren 18$\frac{34}{36}$. gegen 18$\frac{31}{33}$. allein 401,200 Thaler an

Durchgangs-Zoll weniger einkamen. Der ganze Waaren-Durchgang durch die Preußische Provinz Sachsen nach und aus dem Königreiche Sachsen und den Thüringischen Staaten, insbesondere der Verkehr von und nach den Leipziger Messen, von welchem früher diese Summe erhoben wurde, war seit dem Eintritte des Zollvereins von dem Preußischen Durchfuhrzolle befreit, oder es war dessen Erhebung, in soweit eine Wiederausfuhr der nach Sachsen geführten Waaren erfolgte, oder ein unmittelbarer Waaren-Durchgang von Böhmen aus durch Sachsen und Preußen eintrat, auf die Sächsischen Zollstellen übergegangen. Seit dem Jahre 1836. sind die Durchgangs-Abgaben in den westlichen Provinzen, in Folge der mit diesem Jahre erfolgten ferneren Erweiterung des Zollvereins, noch mehr, und bis unter den dritten Theil ihres früheren Betrages gesunken, und wenn sich deren Ertrag in den östlichen Provinzen seit dem Jahre 1836. wieder gehoben hat, so ist dieses Ergebniß lediglich dem vermehrten, von dem Zollvereine ganz unabhängigen, Durchgangs-Verkehr durch die weiter östlich gelegenen Provinzen zuzuschreiben, indem die Durchgangszölle in der Preußischen Provinz Sachsen sich seit 1836. noch weiter, und zwar um 10,800 Thaler durchschnittlich verminderten. Dessen ungeachtet bleibt der Gesammt-Ertrag der Durchgangszölle in Preußen in den Jahren $18\frac{34}{39}$. gegen den von $18\frac{31}{33}$., wie die Nachweisung ergiebt, noch um 388,028 Thaler zurück.

Zusammengenommen haben

Die Ein-, Aus- und Durchgangs-Abgaben,

welche in Preußische Kassen flossen, im Durchschnitte der Jahre $18\frac{34}{39}$. sich auf die Summe

von	12,550,009 Thaler
gestellt, den früheren, in den Jahren $18\frac{31}{33}$. erhobenen Betrag von.....	12,005,140 "
daher um	544,869 Thaler

überschritten.

Von dieser Gesammt-Einnahme sind nun die Preußischer Seits an die Vereinsstaaten bei der Theilung nach dem Maaßstabe der Bevölkerung geleisteten

Herauszahlungen

II a. abzuziehen. Zur Darlegung der herausgezahlten Summen ist die sub II a. beiliegende Zusammenstellung der Abrechnung zwischen den Zollvereins-Staaten über die gemeinschaftlichen Einnahmen an Zollgefällen für die Jahre $18\frac{34}{39}$. angefertigt, und derselben eine Nachweisung des Verhältnisses, in welchem die Zollvereins-Staaten nach dem Maaßstabe der Bevölkerung an der gemeinschaftlichen Zoll-Einnahme in den Jahren 1834. bis einschließlich 1839. Theil genommen haben, angehängt worden. Aus den, auf dem Kopfbogen dieser Zusammenstellung befindlichen Bemerkungen, ergiebt sich, daß es für den vorliegenden Zweck nur auf die in Kolonne 34. aufgeführten Summen der wirklich von Preußen geleisteten Herauszahlungen ankommt, indem alle sonstigen Einschüsse Preußens zur Gemeinschaft, so wie die demselben zugeflossenen Vergütungen, einschließlich des Praecipui von 300,000 Thalern, durch das Abrechnungswesen schon gegeneinander aufgerechnet sind, und das Mehr oder Weniger der Summe der Herauszahlungen respektive ab- oder zugesetzt ist. Die in der Kolonne 34. der Zusammenstellung aufgeführten, von Preußen geleisteten Zahlungen, sind daher in die Nachweisung II. übertragen.

Darnach haben diese Zahlungen im Verlaufe der nunmehr seit dem Eintritte des größeren Zollvereins verflossenen sechs Jahre überhaupt die Summe von **14**,555,318 Thalern und durchschnittlich **2**,425,886 Thaler, also jährlich **2**,189,249 Thaler mehr als im Durchschnitte der Jahre $18\frac{31}{33}$. betragen.

Die Ursache dieser Abrechnungs-Resultate liegt darin, daß die übrigen Zollvereins-Staaten nicht in eben dem Maaße zu dem gemeinschaftlichen Zollaufkommen beitrugen, als sie an demselben nach dem Maaßstabe der Bevölkerung Theil nahmen. Nach der, der Anlage II[a] beigefügten Nachweisung der Bevölkerungs- und Antheils-Verhältnisse hätten zum Beispiel zu jedem Hundert Thaler der gemeinschaftlichen Einnahme in den Jahren $18\frac{34}{35}$. Preußen $58\frac{31}{100}$ Thaler, die übrigen Vereinsstaaten $41\frac{69}{100}$ Thaler, im Jahre 1836. ersteres $54\frac{14}{100}$ Thaler und letztere $45\frac{86}{100}$ Thaler beitragen müssen, wenn jeder Theil seine Einnahme behalten sollte. Die in den übrigen Vereinsstaaten aufgekommenen Zölle blieben jedoch gegen die Preußischen in allen Jahren so weit hinter dem Theilungs-Verhältnisse zurück, oder mit anderen Worten, die in Preußen aufgekommene Zoll-Einnahme für den Kopf, war so viel höher gegen das Aufkommen für den Kopf in den übrigen Vereinsstaaten, daß bei der Theilung nach der Seelenzahl ein so viel geringerer, als der in Preußen aufgekommene Betrag auf Preußen fiel, daß die angegebenen bedeutenden Herauszahlungen von demselben geleistet werden mußten.

Nach Abzug dieser Herauszahlungen verblieb für Preußen nur eine Einnahme, die in jedem der verflossenen sechs Jahre gegen das Einkommen von $18\frac{31}{33}$. bedeutend und im Durchschnitte der Jahre $18\frac{34}{39}$. jährlich um 1,644,380 Thaler zurückstand.

Die Ausgleichungs-Abgaben

vom vereinsländischen Wein und Tabak gewährten seit dem Jahre 1834. den Preußischen Kassen dagegen einen höheren Ertrag, als vor dem Eintritte des größeren Zollvereins. Von den Zollvereins-Staaten hatten Sachsen und Thüringen ebenso, wie früher Kurhessen, eine innere Produktions-Steuer vom Wein und Tabak, zu eben den Sätzen, wie Preußen, eingeführt; diese Staaten erhoben in Gemäßheit der Zollvereins-Verträge gleiche Uebergangs-Abgaben, wie Preußen, und nach dem Vorgange mit Kurhessen wurde auch eine Gemeinschaftlichkeit dieser Abgaben und Theilung derselben, nach dem Maaßstabe der Bevölkerung, zwischen Preußen, Kurhessen, Sachsen und Thüringen vereinbart. Eine Uebersicht der Resultate der darüber gehaltenen Abrechnungen gewährt die Anlage II b., aus welcher die Preußen zugefallene Einnahme in die Nachweisung II. übernommen ist.

II b.

Um die Gegeneinanderstellung der Preußischen Einnahme seit dem Eintritte des Zollvereins gegen die frühere Periode vollständig zu machen, blieb nur noch übrig, den Betrag der Einnahme hinzuzusetzen, welche den Preußischen Kassen aus den in seinen in Thüringen belegenen Ländern aufgekommenen Zöllen und Uebergangs-Abgaben aus der Theilung mit den zum Thüringischen Zoll- und Handelsvereine gehörigen Staaten zugefallen sind. Diese Einnahme-Beträge sind, so wie die auch hiebei Preußischer Seits geleisteten Herauszahlungen, in der Anlage II c. nachgewiesen, und der verbliebene Rest ist in die Nachweisung II. übertragen.

II c.

Nach Hinzurechnung der Einnahme aus den Ausgleichungs-Abgaben und aus den Preußischen zum Thüringischen Zollvereine gehörigen Ländern, ergiebt sich die Preußen jährlich seit dem Jahre 1834. verbliebene Gesammt-Einnahme. In keinem der nunmehr seit Errichtung des Zollvereins verflossenen sechs Jahre, hat hiernach die Brutto-Einnahme Preußens den Betrag von 11,851,514 Thalern erreicht, den durchschnittlich die Jahre $18\frac{31}{33}$., nach Abrechnung der damals geleisteten Herauszahlungen gewährten; erst im Jahre 1839. tritt sie dem letzteren näher, im Durchschnitte der Jahre $18\frac{34}{39}$. aber bleibt sie gegen die Einnahme von $18\frac{31}{33}$. noch um 1,490,089 Thaler jährlich zurück. Dagegen betrug die im Durchschnitte der Jahre $18\frac{31}{33}$. auf den Kopf der Preußischen Bevölkerung fallende Einnahme $26\frac{3}{4}$ Slbrgr., im Zollvereine erreichte sie im günstigsten Jahre 1839. nur den Satz von 24 Slbrgr., stellt sich

aber im Durchschnitte der Jahre 18$\frac{34}{39}$. nur auf nicht ganz 22 Slbrgr., also um $4\frac{3}{4}$ Slbrgr. geringer, als in den Jahren 18$\frac{31}{33}$.

In Bezug auf die

Zollverwaltungs-Kosten

ist zunächst auf die der Anlage IIa. vorangestellten Bemerkungen zu No. 5. aufmerksam zu machen, woraus hervorgehet, daß die in den Zollvereins-Abrechnungen jedem Vereinsstaate zugerechneten Kostensummen dieser Art nur Aversa bilden, welche lediglich auf das Resultat der Abrechnungen einwirken, nicht aber den wirklichen Verwaltungs-Aufwand ausdrücken, den jeder Vereinsstaat aus dem ihm zufallenden Revenüen-Antheile zu bestreiten hat. In wiefern für Preußen durch den Zollverein eine Ersparniß an Verwaltungskosten erwachsen ist, kann daher ebenfalls nur durch eine Vergleichung der vor 1834. wirklich verausgabten mit dem seit dem Eintritte des größeren Zollvereins bestrittenen Verwaltungs-Aufwande ermittelt werden.

Durch die Zollvereinigungen im Jahre 1834. wurde die von Preußen zu bewachende Zoll-Linie in den östlichen Provinzen gegen Sachsen und die Staaten des Thüringischen Vereins, um $107\frac{1}{4}$ Meilen, in den westlichen Provinzen gegen Nassau um 24 Meilen, gegen Rhein-Bayern um $30\frac{1}{2}$ Meilen, im Ganzen um $54\frac{1}{2}$ Meilen, überhaupt also um $161\frac{3}{4}$ Meilen vermindert.

In Folge dieser Verminderung würde eine nicht unbedeutende Zahl von Aufsichts- und Erhebungsstellen für den eigentlichen Zolldienst entbehrlich und es würde eine erhebliche Ersparung an den Preußischen Zollverwaltungs-Kosten eingetreten sein, wenn nicht in Preußen den Grenz-Aemtern zugleich die Verwaltung der inneren Steuern übertragen wäre, ein Theil der Grenz-Erhebungs- und Aufsichts-Beamten daher für diesen Dienst und zum Schutz der Salzregie und der Ausgleichungs-Abgaben an den Grenzen gegen die Zollvereins-Staaten hätte beibehalten werden müssen. Auf der anderen Seite wurde es nöthig, gleichzeitig mit den Zollanschlüssen an vielen Punkten der Preußischen Grenze, besonders gegen die deutschen, dem Zollvereine nicht beigetretenen Staaten, die Aufsicht zu verstärken, weil sich auf diesen Grenzpunkten der Schleichhandel nunmehr koncentrirte und die Anreizung dazu im Verhältnisse zu den Bedürfnissen einer weit größeren inneren Bevölkerung wuchs. Auch der Erhebungsdienst an der Grenze und auf den inneren Handelsplätzen forderte eine Personal-Vermehrung, da die Zahl der Zollabfertigungen, besonders der Begleit- und Transport-Bescheinigungen durch den Zollverein gesteigert wurde, und endlich entstanden durch die von Preußen zu bestellenden Vereins-Bevollmächtigten und Stations-Kontroleure neue Ausgaben, welche die früheren dieser Art erheblich überschritten. In dieser Weise wurden die durch Verminderung der Zollgrenze sich herausstellenden Ersparnisse großentheils absorbirt. Eine ganz genaue Vergleichung der Preußischen Zollverwaltungs-Kosten in der Zeit vor und nach dem Jahre 1834. läßt sich nicht aufstellen, eben weil die Verwaltung des äußeren und inneren Zolldienstes mit der Verwaltung der inneren indirekten Steuern verbunden, der Aufwand für jede dieser Administrationen daher in den Etats und Rechnungen nicht getrennt ist, sondern zusammenfällt. Vergleicht man den Kostenaufwand, den die Beaufsichtigung und die Elementar-Erhebung der Zölle und inneren Steuern, also exklusive der General- und Provinzial-Verwaltungs-Kosten, vor und nach dem Jahre 1834. erfordert hat, so stellt sich nur eine Verminderung der Ausgaben von durchschnittlich 55,000 Thalern heraus, und auch diese verschwindet, wenn man die Provinzial-Verwaltungs-Kosten mit zur Berechnung ziehet. Eine solche Gegeneinanderstellung kann aber nicht für ganz zutreffend erachtet werden, da der Aufwand für die Verwaltung der inneren Steuern sich seit 1834. vermehrt hat. Um daher zu einer möglichst richtigen Berechnung zu gelangen, sind die aus den Zollanschlüssen hervorgegangenen Ausgaben-Ersparnisse bei den

Zollämtern, so wie solche bei den Etats=Anfertigungen jedesmal ganz genau nachgewiesen werden, zusammengestellt, und der gefundenen Summe sind die durch Verstärkung des Zoll=Aufsichts= und Erhebungs=Personals neu entstandenen Ausgaben, so wie die Kosten der Vereins=Bevollmächtigten und Stations=Kontroleure abgerechnet worden. In dieser Weise ergiebt sich eine Ersparniß an Verwaltungs=Kosten:

für die Jahre $18\frac{34}{35}$. von .... 58,504 Thalern,
= = = $18\frac{36}{37}$. = ... 77,471 =
= = = $18\frac{38}{39}$. = ... 104,293 =

welche in den weiter unten angestellten Schluß=Vergleichungen zwar in Ansatz gebracht, keinesweges aber den Preußischen Kassen ganz zu Gute gekommen ist, indem ein großer Theil der als erspart berechneten Besoldungs=Summen, als Wartegelder und Pensionen, besonders in den ersten Jahren nach den Zollanschlüssen, aus privativen Mitteln von Preußen hat fortgezahlt werden müssen und noch fortgezahlt wird.

Auch auf die Erträge der

Elb=, Weser=, Rhein= und Mosel=Zölle

waren die mit dem Jahre 1834. erfolgten Zollvereinigungen von sehr wesentlichem Einflusse. Die Verbindung, in welche die Preußische Regierung die gedachten Zölle mit den Ein=, Aus= und Durchgangs=Abgaben, insbesondere mit den letzteren, gesetzt hatte, und die in dem Zollvereinigungs=Vertrage mit Kurhessen wegen des Verkehrs auf der Weser festgesetzten gegenseitigen Erleichterungen, hatten zur Folge, daß den neu hinzutretenden Vereinsstaaten ähnliche Bewilligungen gemacht wurden, bei welchen allerdings die Preußischer Seits dadurch gebrachten Geldopfer mit den dagegen für seine Schiffahrt erlangten Vortheilen wenig im Verhältnisse standen.

Auf der Elbe wurde dem vereinsländischen Waaren=Verkehr die schiffahrtszollfreie Einfuhr und Ausfuhr nach und aus Preußen, ebenso die freie Durchfuhr durch das Preußische Elbgebiet *stromabwärts*; bei dem Waaren=Transporte stromaufwärts, mit der Bestimmung nach Sachsen aber nur bei vorgängiger Löschung und Lagerung der Waaren in Preußen, zugestanden, dagegen bei der Durchfahrung der Preußischen Elbe ohne Löschung und Lagerung nach Sachsen, die Erhebung eines Viertheils des Elbzolles vorbehalten. Die Nachweisung II[d.] ergiebt, daß durch diese Zugeständnisse, besonders durch diejenigen, welche die Durchfuhr betreffen, die Preußische Elbzoll=Einnahme von dem Durchschnitts=Betrage

in den Jahren $18\frac{31}{33}$. von .... 185,465 Thalern,
= = = $18\frac{34}{39}$. auf den Durchschnitts=Betrag von .... 62,659 =

herabsank, mithin ein Ausfall von .... 122,806 Thalern jährlich verursacht wurde.

Hinsichtlich der Weser dehnten sich nunmehr die Kurhessen zugestandenen Erleichterungen auch auf den Waaren=Verkehr nach den Thüringischen Staaten aus, wodurch sich die Weser=Zölle gegen den Durchschnitt von $18\frac{32}{33}$. seit 1834. neuerdings um 3,219 Thaler jährlich verminderten.

Auf dem Rheine wurde die Waaren=Einfuhr aus den Zollvereins=Staaten und die Waaren=Ausfuhr dorthin, so wie die Durchfuhr durch das Preußische Rheingebiet *stromabwärts* ebenfalls von Entrichtung der Rheinzölle befreit; bei der Durchfuhr auf dem Preußischen Rhein *stromauf* war dagegen die Erhebung von allen durchgeführten fremden Waaren vorbehalten, in sofern sie nicht in Preußen durch Entrichtung der Eingangs=Abgaben

in den freien Verkehr gesetzt, mithin verzollt durchgeführt wurden. Als in Folge dieser Anordnungen die Handeltreibenden anderer vereinsländischen Rheinufer-Staaten anfingen, die aus Holland bezogenen Waaren, zur Ersparung des Rheinzolles, in Preußen zu versteuern, und deshalb Besorgnisse für den Verkehr der Handelsplätze dieser Staaten gehegt wurden, ordneten die betreffenden Regierungen im Jahre 1836. die Restitution von $\frac{2}{3}$tel und mit dem Jahre 1838. des vollen Betrages der bei der unverzollten Durchfuhr zu entrichtenden Preußischen Rheinzölle an. Diese Maaßregel erreichte ihren Zweck, indem die in Rede stehenden Eingangs-Verzollungen in den Preußischen Handelsstädten am Rhein sich minderten und mit dem Jahre 1838. ganz aufhörten; sie bewirkte aber durch die nunmehr wieder eintretende direkte Waaren-Durchfuhr durch das Preußische Rhein-Gebiet nach den oberrheinischen Häfen und durch die daraus folgende Entrichtung des Rheinzolles auch gleichzeitig, daß der in den Jahren 18$\frac{35}{36}$. auch bei der Bergfahrt eingetretene Ausfall an den Preußischen Rheinzöllen wieder verschwand. An den von der Schiffahrt zu Berg zu entrichtenden Rheinzöllen hat daher Preußen nur in den Jahren 18$\frac{35}{36}$. einen vorübergehenden Verlust erlitten. Die völlige Befreiung der vereinsländischen Waaren-Durchfuhr auf dem Rhein zu Thal, hat dagegen nach einer besonderen Ermittelung eine Verminderung der Rheinzoll-Einnahme von durchschnittlich 24,800 Thalern zur Folge gehabt, welche nur deshalb in der Nachweisung II d. geringer hervortritt, weil der Schiffahrts-Verkehr sich auf dem Rheine seit dem Jahre 1834. im Allgemeinen bedeutend gehoben hat.

Der seit dem Jahre 1834. eingetretene Ausfall an den Preußischen Flußzöllen berechnet sich hiernach durchschnittlich:

auf der Elbe auf	122,806	Thaler,
„ der Weser	3,219	„
„ dem Rhein	24,800	„
überhaupt also auf	150,825	Thaler.

Die vorstehende Auseinandersetzung gewährt nunmehr alle diejenigen Angaben, welche erforderlich sind, um eine Vergleichung der den Preußischen Kassen aus den Ein-, Aus- und Durchgangs-, auch Schiffahrts-Abgaben vor den Zollvereinigungen zugeflossenen Einnahmen mit denjenigen Erträgen anzustellen, welche Preußen nach dem Eintritte der Zollvereine aus diesen Abgabezweigen verblieben.

Diese Vergleichungen lassen sich in drei verschiedenen Weisen anstellen, nemlich:

1. durch eine Gegeneinanderstellung der den Preußischen Staats-Kassen im Durchschnitte der Jahre 18$\frac{31}{33}$. aus den Ein-, Aus- und Durchgangs-Abgaben, Ausgleichungs-Abgaben, und Elb-, Weser- und Rhein-Zöllen zugeflossenen Summen mit denjenigen, welche Preußen in den sechs späteren Jahren aus den gedachten Abgabezweigen verblieben sind;
2. durch eine solche Gegeneinanderstellung unter Hinzurechnung des Mehrertrages, welche die seit 1833. in Preußen gestiegene Bevölkerung an den Eingangs-Abgaben in den Jahren 18$\frac{34}{39}$. hätte bringen müssen, lediglich unter Zugrundelegung des Durchschnittssatzes, welcher in den Jahren 18$\frac{31}{33}$. aus den Eingangs-Abgaben auf den Kopf der Bevölkerung fiel;
3. durch eine solche Vergleichung unter der Annahme, daß sich bei unveränderten Verhältnissen in den Jahren 18$\frac{34}{39}$. auch eine allmälige fernere Vermehrung des Ertrages der Eingangs-Abgabe pro Kopf, wie in den Jahren 18$\frac{22}{33}$. hätte ergeben müssen.

Diese Vergleichungen können aber nur die Preußischen finanziellen Verluste in den Jahren 18$\frac{34}{39}$. gegen die Jahre 18$\frac{31}{33}$., also nur diejenigen ergeben, welche in Folge der größeren,

mit dem Jahre 1834. und später ausgeführten Zollvereinigungen eingetreten sind. Soll der ganze Verlust Preußens in Folge der Zollvereinigungen, mithin auch derjenige aus den Anschlüssen des Großherzogthums Hessen und Kurhessen ermittelt werden, so muß den berechneten Ausfällen, noch der vor 1834. schon eingetretene Verlust hinzugesetzt werden.

Sämmtliche oben gedachte drei Vergleichungen sind nun in der Anlage III. aufgestellt. Eine Vergleichung der zu 1. bezeichneten Art gewährt die Beilage III. in der Abtheilung A. Es ist in derselben die den Preußischen Kassen im Durchschnitte der Jahre $18\frac{31}{33}$. verbliebene Einnahme von 11,851,514 Thalern, den Beträgen gegenübergestellt, die Preußen an Ein=, Aus= und Durchgangs=Zöllen, so wie an Uebergangs=Abgaben aus den Theilungen bezogen hat. Dem sich aus der Vergleichung herausstellenden Ausfalle ist demnächst der Verlust an Schiffahrts=Abgaben hinzugefügt, und der sich hiernach ergebenden Summe der Betrag der ersparten Verwaltungs=Kosten abgezogen.

In dieser Weise berechnet, beträgt der Verlust Preußens in den Jahren $18\frac{34}{39}$. gegen die Jahre $18\frac{31}{33}$. gehalten, überhaupt die Summe von 9,364,945 Thalern. Soll der ganze Betrag der Preußischen Einbuße durch die Zollvereinigungen in den Jahren $18\frac{34}{39}$. berechnet werden, so muß die Vergleichung gegen die Preußische Einnahme in den Jahren $18\frac{31}{33}$. nicht gegen die Summe von 11,851,514 Thalern, welche schon durch die Herauszahlungen an die Hessischen Staaten aus der Zollgemeinschaft mit den Preußischen westlichen Provinzen um 153,626 Thaler jährlich vermindert war, sondern gegen die wirkliche Einnahme Preußens in den Jahren $18\frac{31}{33}$. von 12,005,140 Thalern erfolgen. Der Verlust beträgt dann, unter Hinzurechnung des vor 1833. eingetretenen Ausfalles an den Weserzöllen von 3,480 Thalern jährlich, 942,636 Thaler mehr und im Ganzen also

10,307,581 Thaler.

Eine Gegeneinanderstellung der zweiten Art ist in der Beilage III. zu B. gegeben.

Diese Berechnung geht von der Unterstellung aus, daß die Preußischen Einnahmen aus den Eingangs=Abgaben bei unveränderter Fortdauer der Verhältnisse, wie sie vor dem Jahre 1834. bestanden, sich mit der steigenden Bevölkerung und zwar nur um den Durchschnittssatz von 24,4307 Slbrgr., welcher in den Jahren $18\frac{31}{33}$. auf den Kopf der damaligen Bevölkerung fiel, auch von dem späteren Bevölkerungs=Zuwachse vermehrt haben würden. Gegen diese Annahme wird sich überhaupt und um so weniger ein Einwand erheben lassen, als die Zollverträge, indem sie die Bevölkerung als Maaßstab der Vertheilung sogar für alle Zoll=Revenüen, mithin auch für Aus= und Durchgangs=Abgaben aufstellen, schon von dem Grundsatze ausgehen, daß der Ertrag dieser Zölle und vorzüglich der Eingangs=Abgaben von fremden Waaren, von der Zahl der Konsumenten abhängig sei und mit derselben steige und falle. Bei dieser Annahme steigt aber der Verlust Preußens an seiner, ohne die Zollvereinigungen muthmaaßlich eingetretenen, Einnahme, in den sechs Jahren $18\frac{34}{39}$. schon auf die Summe

von .... 13,422,241 Thalern
und unter Hinzurechnung der früheren Verluste von .... 942,636 =

auf den Betrag von .... 14,364,877 Thalern.

Wie sich aus der vorstehenden Auseinandersetzung ergiebt, sind aber in der früheren Periode vom Jahre 1822. bis Ende 1833. die Preußischen Eingangszoll=Erträge pro Kopf nicht allein im Verhältnisse mit der zunehmenden Bevölkerung, sondern über den sich hieraus ergebenden Revenüen=Zuwachs hinaus, jährlich um ein Bedeutendes, und zwar durchschnittlich von Jahre zu Jahre um 8 Pf. gestiegen. Es ließe sich wohl die Behauptung rechtfertigen, daß ohne die seit dem Jahre 1834. Statt gehabten Zollvereinigungen auch in den Jahren $18\frac{34}{39}$., wenn auch nicht ein gleiches, doch ein ähnliches Steigen eingetreten sein würde.

Die Verhältnisse nemlich, welche in der Periode von 1822. bis Ende 1833. ein Steigen der Eingangs = Abgaben = Erträge pro Kopf hervorbrachten, haben auch in den Jahren $18\frac{34}{39}$. fortgedauert, und hätten daher ohne die eingetretenen Veränderungen, auch ähnliche Wirkung erwarten lassen können. Der Friedenszustand ist seit jener Zeit weit weniger gestört, Handel, Gewerbe und Ackerbau haben sich in Preußen mit der gestiegenen Bevölkerung noch mehr gehoben, die Zollverwaltung im Allgemeinen ist noch mehr vervollkommnet, besonders der Grenzschutz verstärkt worden, und letzterem durch das unterm 28. Juni 1834. erlassene Gesetz wegen des Waffengebrauchs der Grenzaufsichts = Beamten, und durch die gegen den Schleichhandel an den bedrohetesten Punkten der Grenze angeordneten polizeilichen Kontrolen eine zuvor nie gekannte Wirksamkeit gegeben. Da nun auch der Durchschnittssatz von 24 Slbrgr. pro Kopf, welcher in den Jahren $18\frac{31}{33}$. aus der Besteuerung sämmtlicher fremder Waaren aufkam, von denen die wichtigsten, besonders Zucker, Kaffee, Tabak, Reis und andere Kolonial = Waaren, Südfrüchte und fremde Weine zu denjenigen gehören, deren Konsumtion sich fortwährend vermehrt, keinesweges als ein hoher, vielmehr nur als ein sehr mäßiger angesehen werden kann, so war dessen allmäliges ferneres Steigen mit vollem Rechte zu erwarten. Man mag indessen diesen Zuwachs ganz mäßig nur auf die Hälfte desjenigen veranschlagen, der sich in der früheren Periode von 1822. bis Ende 1833. ergab, ihn also statt der früheren jährlichen Erhöhung von 8 Pf., nur auf 4 Pf. annehmen. Mit dieser Unterstellung ist in der Anlage III. die Berechnung C. angelegt, und darnach stellt sich der Verlust Preußens durch die Zollvereinigungen in den sechs Jahren von 1834. bis Ende 1839. auf die Summe von .... 16,736,046 Thalern
und mit Hinzurechnung des Ausfalls vor 1834. von .... 942,636 =

auf .... 17,678,682 Thalern.

Aus dem Vorgesagten läßt sich endlich auch der Werth der oft aufgestellten Meinung würdigen, daß Preußen, da sich dessen Einnahme = Ausfälle gegen den früheren Durchschnitts = Ertrag derselben, seit dem Jahre 1834. fortwährend vermindert hätten, bald wieder zu der vollen Einnahme der Jahre $18\frac{31}{33}$. gelangen und so selbst die bedeutenden Ausfälle an den Durchgangs = Abgaben, die eine unvermeidliche Folge der Zollvereinigungen waren, ersetzt erhalten würde. Die Berechnung III. A. ergiebt nun wirklich eine solche Abminderung, indem darnach der Einnahme = Verlust Preußens gegen den Ertrag der Jahre $18\frac{31}{33}$. im Jahre 1838. nur noch 498,907 Thaler und im Jahre 1839. nur 220,008 Thaler betrug, auch ist nicht zu bezweifeln, daß Preußen vielleicht schon in den nächsten Jahren diejenige Einnahme an Zöllen, die es in der Periode von $18\frac{31}{33}$. bezog, und vielleicht ein Mehreres aus der Theilung des Zollaufkommens mit den Vereinsstaaten wiedererlangen wird. Hieraus folgt aber keinesweges: daß Preußen, sobald seinen Kassen eine der früheren gleiche Einnahme wieder zufließt, nun auch keinen Verlust mehr erleide. Eine solche Folgerung könnte nur in der irrigen Voraussetzung gezogen werden, es sei der Betrag der Preußischen Zoll = Einnahme in den Jahren $18\frac{31}{33}$. ein stationairer und unveränderlicher gewesen, der weder durch einen Zuwachs an der Bevölkerung, noch durch die Vermehrung der Konsumtion jedes Kopfes hätte gesteigert werden können. Mit der Vermehrung der Bevölkerung steigen aber in der Regel alle indirekten Steuern und liefern daher, ob sie gleich im Ertrage pro Kopf sich gleich bleiben, dennoch durch die Vermehrung der Köpfe, die den Steuersatz zahlen, eine höhere Einnahme = Summe, wie dies z. B. bei der Salz = Abgabe und Stempelsteuer in Preußen der Fall ist.

Die Zoll = Einnahmen Preußens, die früher nicht allein mit dem Zuwachse an Bevölkerung, sondern über denselben hinaus auch im Ertrage pro Kopf gestiegen sind, mußten sich seit 1833. daher wenigstens mit der wachsenden Bevölkerung vermehren, und man kann nicht

annehmen, daß in den Jahren 18$\frac{38}{39}$. bei unveränderten Verhältnissen der Betrag der Eingangs-Abgabe noch auf dem Standpunkte von 18$\frac{31}{33}$. sich befunden haben würde. Eine Vergleichung der Preußen in den Jahren 1838. und 1839. verbliebenen Revenüen mit denen der Jahre 18$\frac{31}{33}$. ist daher in diesem Sinne unzulässig, und wenn eine solche Vergleichung im Vorstehenden angestellt ist, so ist es nur geschehen, um zu zeigen, daß Preußen nach dem Verlaufe von sechs Jahren bei einer Vermehrung der Volkszahl von 1,200,000 Köpfen selbst seine Einnahme vor dem Eintritte der Zollvereinigungen noch nicht wieder erlangt hat, wiewohl ohne diese Zollvereinigungen die berechnete sehr erhebliche Vermehrung zu erwarten gewesen sein würde.

entscheiden, daß in den Jahren 18[illegible] bei unveränderten Verhältnissen der Betrag der Einnahme-Ausgabe auch auf dem Standpunkte von 18[illegible] sich befunden haben würde. Eine Vergleichung der Preise, in den Jahren 1818 und 1829 verglichenen Rechnungen mit denen des Jahres 18[illegible], ist daher in diesem Sinne unzulässig, und wenn eine solche Vergleichung im Zusammenhange angestellt ist, so ist es nur geschehen, um zu zeigen, daß [illegible] nach dem Verhältnisse [illegible] Zeiten bei einer Berechnung der [illegible] von [illegible] Thaler [illegible] seine Einnahme vor dem Eintritte der Zollvereinigung noch nicht erreicht hat, während ohne diese Zollvereinigungen die [illegible] eine erhebliche Minderung zu erwarten gewesen sein würde.

(Als Manuskript gedruckt.)

Beilagen

zur

Denkschrift

über den

Einfluß der Zollvereinigungs-Verträge auf die Preußischen Staats-Einnahmen.

Erste Abtheilung.

I.

Nachweisung

der

in Preußen in den Jahren 1822. bis einschließlich 1833. aufgekommenen Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben, so wie der mit dem Jahre 1829. hinzugetretenen Uebergangs-Abgaben vom vereinsländischen Wein, Most und Tabak.

Erläuterungen.

1. Die Bevölkerung ist nach den von drei zu drei Jahren veranstalteten Zählungen angegeben und der daraus hervorgegangene Zuwachs auf die beiden, zwischen den Zählungen fallenden Jahre vertheilt, um die Durchschnittsbeträge für den Kopf für jedes Jahr finden zu können. Die Bevölkerung der Preußischen außerhalb der Zolllinie belegenen Landestheile ist weggelassen, und nur die der Städte Erfurt und Wetzlar aufgenommen, dagegen vom 2ten Semester 1828. ab, die Bevölkerung des Kreises Wetzlar zugesetzt, auch die Seelenzahl der Staaten und Gebietstheile, die mit Preußen im engeren Verbande stehen, mit der Zeit ihres Beitritts, respective den östlichen und westlichen Provinzen zugerechnet.

2. Die Ein-, Aus- und Durchgangszölle und Uebergangs-Abgaben sind nach Abzug der Restitutionen, Bonifikationen und Defekte, ferner nach Abzug der Sundzoll-Vergütungen und des Meßrabatts berechnet, dagegen ist das Agio von dem bis ultimo 1831. bei den Ein-, Aus- und Durchgangs-Abgaben erhobenen Golde, mit 4 Sgr. vom Thaler zugesetzt. Unter den aufgeführten Summen sind die Erträge der Ein- und Durchgangs-Abgaben in den Städten Erfurt und Wetzlar, und seit dem 1. Juli 1828. die Zoll-Erträge in dem damals in den Zollverband getretenen Kreise Wetzlar einbegriffen.

Ferner sind unter den Eingangs-Abgaben die unbedeutenden Nachsteuer-Beträge, welche in den, in den Preußischen Zollverband getretenen Staaten geringen Umfanges aufgekommen sind, so wie die ermäßigten Eingangs-Abgaben mit berechnet, zu welchen in Folge der abgeschlossenen Handelsverträge besonders mit mehreren späterhin dem Zollverbande beigetretenen Staaten, namentlich mit Bayern und Württemberg, gewissen Waaren und Waarenmengen der Eingang in Preußen verstattet wurde.

3. Die Eingangszoll-Einnahmen des Jahres 1831. stellen sich deshalb besonders hoch, weil durch die Erhebungsrolle für die Jahre 18$\frac{32}{34}$. mit dem Jahre 1832., unter Aufhebung des Goldtheils, eine nicht unbedeutende Erhöhung der Eingangszollsätze für baumwollene und wollene Waaren rc., besonders aber für die mehresten Kolonialwaaren-Artikel eintrat. Diese Erhöhungen hatten die Folge, daß der Handelsstand Ende des Jahres 1831. alle Vorräthe von den im Zoll erhöheten Artikeln von den Niederlagen entnahm und zur Versteuerung deklarirte, um den Vortheil der noch geltenden geringeren Zollsätze zu ziehen. Dieser Vorgriff verminderte die Steuer-Erträge der folgenden Jahre.

Jahr.	Bevölkerung			I. Eingangs-Ab			
	in den östlichen Provinzen.	in den westlichen Provinzen.	Summa.	in den östlichen Provinzen		in den westlichen Provinzen	
	Köpfe.	Köpfe.	Köpfe.	Rthl.	pro Kopf. Sgr.	Rthl.	pro Kopf. Sgr.
1822.	8,330,586	3,091,736	11,422,322	4,485,668	16,1537	1,467,286	14,2375
1823.	8,487,332	3,129,815	11,617,147	5,228,122	18,4797	1,760,639	16,8761
1824.	8,580,917	3,173,008	11,753,925	5,853,379	20,4642	1,880,511	17,7798
1825.	8,693,592	3,216,201	11,909,793	5,903,678	20,3725	2,163,939	20,1847
1826.	8,967,433	3,259,394	12,226,827	6,157,671	20,6001	2,171,376	19,9857
1827.	9,091,891	3,306,684	12,398,575	6,530,362	21,5479	2,209,145	20,0425
1828.	9,220,037	3,364,449	12,584,486	7,034,264	22,8880	2,307,957	20,5795
1829.	9,356,391	3,422,707	12,779,098	7,139,346	22,8913	2,231,917	19,5627
1830.	9,485,249	3,462,620	12,947,869	7,423,998	23,4807	2,458,423	21,2997
1831.	9,551,538	3,515,315	13,066,853	8,778,447	27,5718	2,648,936	22,6062
1832.	9,621,917	3,607,574	13,229,491	7,923,718	24,7052	2,790,942	23,2090
1833.	9,734,316	3,693,381	13,427,697	7,528,108	23,2007	2,679,344	21,7633
Summa 18$\frac{31}{33}$.	28,907,771	10,816,270	39,724,041	24,230,273	.	8,119,222	.
Durchschnitt . .	9,635,924	3,605,423	13,241,347	8,076,758	25,1458	2,706,407	22,5195

gabe		II. Ausgangs-Abgabe			III. Durchgangs-Abgabe		
Summa	pro Kopf.	in den östlichen Provinzen.	in den westlichen Provinzen.	Summa.	in den östlichen Provinzen.	in den westlichen Provinzen.	Summa.
Rthlr.	Sgr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.
5,952,954	15,6351	323,342	37,870	361,212	814,320	101,734	916,054
6,988,761	18,0477	350,065	41,657	391,722	772,497	112,265	884,762
7,733,890	19,7395	420,994	44,651	465,645	784,990	121,707	906,697
8,067,617	20,3218	509,792	55,154	564,946	793,189	125,591	918,780
8,329,047	20,4363	278,984	32,284	311,268	671,580	115,152	786,732
8,739,507	21,1464	519,159	35,289	554,448	782,362	119,635	901,997
9,342,221	22,2708	474,121	33,292	507,413	682,754	107,285	790,039
9,371,263	21,9998	370,734	34,373	405,107	714,575	99,590	814,165
9,882,421	22,8974	502,102	40,108	542,210	790,694	89,413	880,107
11,427,383	26,2360	443,819	33,817	477,636	551,491	106,522	658,013
10,714,660	24,2972	376,195	23,665	399,860	707,487	84,744	792,231
10,207,452	22,8054	523,897	22,198	546,095	707,596	84,494	792,090
32,349,495	.	1,343,911	79,680	1,423,591	1,966,574	275,760	2,242,334
10,783,165	24,4307	447,970	26,560	474,530	655,525	91,920	747,445

Jahr.	Bevölkerung			I. Eingangs-Ab			
	in den östlichen Provinzen.	in den westlichen Provinzen.	Summa.	in den östlichen Provinzen		in den westlichen Provinzen	
					pro Kopf.		pro Kopf.
	Köpfe.	Köpfe.	Köpfe.	Rthl.	Sgr.	Rthl.	Sgr.
1822.	8,330,586	3,091,736	11,422,322	4,485,668	16,1537	1,467,286	14,2375
1823.	8,487,332	3,129,815	11,617,147	5,228,122	18,4797	1,760,639	16,8761
1824.	8,580,917	3,173,008	11,753,925	5,853,379	20,4642	1,880,511	17,7798
1825.	8,693,592	3,216,201	11,909,793	5,903,678	20,3725	2,163,939	20,1847
1826.	8,967,433	3,259,394	12,226,827	6,157,671	20,6001	2,171,376	19,9857
1827.	9,091,891	3,306,684	12,398,575	6,530,362	21,5479	2,209,145	20,0425
1828.	9,220,037	3,364,449	12,584,486	7,034,264	22,8880	2,307,957	20,5795
1829.	9,356,391	3,422,707	12,779,098	7,139,346	22,8913	2,231,917	19,5627
1830.	9,485,249	3,462,620	12,947,869	7,423,998	23,4807	2,458,423	21,2997
1831.	9,551,538	3,515,315	13,066,853	8,778,447	27,5718	2,648,936	22,6062
1832.	9,621,917	3,607,574	13,229,491	7,923,718	24,7052	2,790,942	23,2090
1833.	9,734,316	3,693,381	13,427,697	7,528,108	23,2007	2,679,344	21,7633
Summa $18\frac{31}{33}$.	28,907,771	10,816,270	39,724,041	24,230,273	.	8,119,222	.
Durchschnitt . .	9,635,924	3,605,423	13,241,347	8,076,758	25,1458	2,706,407	22,5195

gabe		II. Ausgangs-Abgabe			III. Durchgangs-Abgabe		
Summa	pro Kopf.	in den östlichen Provinzen.	in den westlichen Provinzen.	Summa.	in den östlichen Provinzen.	in den westlichen Provinzen.	Summa.
Rthlr.	Sgr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.
5,952,954	15,6351	323,342	37,870	361,212	814,320	101,734	916,054
6,988,761	18,0477	350,065	41,657	391,722	772,497	112,265	884,762
7,733,890	19,7395	420,994	44,651	465,645	784,990	121,707	906,697
8,067,617	20,3218	509,792	55,154	564,946	793,189	125,591	918,780
8,329,047	20,4363	278,984	32,284	311,268	671,580	115,152	786,732
8,739,507	21,1464	519,159	35,289	554,448	782,362	119,635	901,997
9,342,221	22,2708	474,121	33,292	507,413	682,754	107,285	790,039
9,371,263	21,9998	370,734	34,373	405,107	714,575	99,590	814,165
9,882,421	22,8974	502,102	40,108	542,210	790,694	89,413	880,107
11,427,383	26,2360	443,819	33,817	477,636	551,491	106,522	658,013
10,714,660	24,2972	376,195	23,665	399,860	707,487	84,744	792,231
10,207,452	22,8054	523,897	22,198	546,095	707,596	84,494	792,090
32,349,495	.	1,343,911	79,680	1,423,591	1,966,574	275,760	2,242,334
10,783,165	24,4307	447,970	26,560	474,530	655,525	91,920	747,445

Summa der Ein-, Aus- und Durchgangs-Abgaben			Davon gehen ab: die Herauszahlungen nach den Abrechnungen wegen der Zoll-Gemeinschaft der westlichen Provinzen		
in den östlichen Provinzen. Rℓ.	in den westlichen Provinzen. Rℓ.	Summa. Rℓ.	an Rheinhessen. Rℓ.	an Kurhessen. Rℓ.	Summa. Rℓ.
5,623,330	1,606,890	7,230,220	.	.	.
6,350,684	1,914,561	8,265,245	.	.	.
7,059,363	2,046,869	9,106,232	.	.	.
7,206,659	2,344,684	9,551,343	.	.	.
7,108,235	2,318,812	9,427,047	.	.	.
7,831,883	2,364,069	10,195,952	.	.	.
8,191,139	2,448,534	10,639,673	113,394	.	113,394
8,224,655	2,365,880	10,590,535	135,710	.	135,710
8,716,794	2,587,944	11,304,738	123,186	.	123,186
9,773,757	2,789,275	12,563,032	199,535	.	199,535
9,011,000	2,895,751	11,906,751	199,217	76,069	275,286
8,759,601	2,786,036	11,545,637	198,041	37,048	235,089
27,544,358	8,471,062	36,015,420	596,793	113,117	709,910
9,181,453	2,823,687	12,005,140	198,931	56,559	236,637

Bleibt Einnahme an Ein-, Aus- und Durchgangs-Abgaben			Hierzu die Einnahme an Uebergangs-Abgaben vom Wein, Most und Tabak.	Summa der Einnahme an Zöllen und an Uebergangs-Abgaben vom Wein, Most und Tabak	
in den östlichen Provinzen.	in den westlichen Provinzen.	Summa.			pro Kopf.
Rthl.	Rthl.	Rthl.	Rthl.	Rthl.	Sgr.
5,623,330	1,606,890	7,230,220	.	7,230,220	18,9897
6,350,684	1,914,561	8,265,245	.	8,265,245	21,3441
7,059,363	2,046,869	9,106,232	.	9,106,232	23,2422
7,206,659	2,344,684	9,551,343	.	9,551,343	24,0592
7,108,235	2,318,812	9,427,047	.	9,427,047	23,1304
7,831,883	2,364,069	10,195,952	.	10,195,952	24,6705
8,191,139	2,335,140	10,526,279	86,580	10,612,859	25,2999
8,224,655	2,230,170	10,454,825	129,589	10,584,414	24,8478
8,716,794	2,464,758	11,181,552	77,319	11,258,871	26,0866
9,773,757	2,589,740	12,363,497	70,582	12,434,079	28,5472
9,011,000	2,620,465	11,631,465	88,661	11,720,126	26,5773
8,759,601	2,550,947	11,310,548	89,791	11,400,339	25,4705
27,544,358	7,761,152	35,305,510	249,034	35,554,544	.
9,181,453	2,587,051	11,768,503	83,011	11,851,514	26,8512

Iᵃ.

Vergleichung

des Gesammt-Zollaufkommens an Ein-, Aus- und Durchgangs-Abgaben
in den Preußischen westlichen Provinzen
mit
dem Gesammt-Zollaufkommen im Großherzogthume und Kurfürstenthume Hessen
in den Jahren 1828 bis einschließlich 1833.

Jahr.	Im Großherzogthume Hessen und in Kurhessen betrug: die Bevölkerung	die Gesammt-Zoll-Einnahme	im Durchschnitt pro Kopf	In den Preußischen westlichen Provinzen betrug: die Bevölkerung	die Gesammt-Zoll-Einnahme	im Durchschnitt pro Kopf	Hiernach war in den Preußischen westlichen Provinzen der Durchschnitt pro Kopf höher um	Durchschnitt.
	Köpfe.	Rℓ.	Sgr.	Köpfe.	Rℓ.	Sgr.	Sgr.	Sgr.
1828. (II. Semester.)	* 355,384	183,092	15,455	* 1,682,224	1,282,617	22,874	7,419	$4\frac{1}{3}$ (1828–1830)
1829.	715,488	441,709	18,521	3,422,707	2,365,880	20,737	4,216	
1830.	721,368	503,813	20,953	3,462,620	2,587,944	22,422	1,469	
1831.	726,178	439,391	18,152	3,515,315	2,789,275	23,804	5,652	$6\frac{5}{6}$ (1831–1833)
1832.	1,351,358	794,954	17,648	3,607,574	2,895,751	24,081	6,433	
1833.	1,362,982	638,077	14,044	3,693,381	2,786,036	22,630	8,586	
	* Die Hälfte der Bevölkerung.			* Die Hälfte der Bevölkerung.				

Nachwei

der Einnahme Preußens an Uebergangs-Abgaben vom Wein und Most,

Jahr.	Vereinsgebiete.	A. Aus der Gemeinschaft mit dem	
		Bevölkerung.	Einnahme. c^a.
		Köpfe.	Rℓ.
1832.	Westliche Preußische Provinzen	3,632,065	67,131
	Kurfürstenthum Hessen	612,337	16,763
	Summa..	4,244,402	83,894
1833.	Westliche Preußische Provinzen	3,632,065	69,406
	Kurfürstenthum Hessen	612,337	24,665
	Summa..	4,244,402	94,071

sung

von Tabaksblättern und Tabaksfabrikaten in den Jahren 1832. u. 1833.

Kurfürstenthume Hessen. Auf Grund der Abrechnungen: hat Preußen noch empfangen ca. Rthl.	Kurfürstenthume Hessen. Auf Grund der Abrechnungen: hat Kurhessen herausgezahlt ca. Rthl.	Die Preußischen Antheile betragen daher Rthl.	B. Hierzu die Einnahme in den östlichen Provinzen. Rthl.	C. Gesammt-Einnahme Preußens. Rthl.
4,970	. . .	72,101	16,560	88,661
. . .	4,970	11,793		
4,970	4,970	83,894		
8,410	. . .	77,816	11,975	89,791
. . .	8,410	16,255		
8,410	8,410	94,071		

I$^{c.}$

Nachweisung

der

in Preußen in den Jahren 1828 bis 1833 einschließlich, aufgekommenen

Elb-, Weser-, Rhein- und Mosel-Zölle.

Jahr.	Elbzoll, nach der Elbschiffahrts-Akte vom 23. Juni 1821. Rt.	Weserzoll, nach der Weserschiffahrts-Akte vom 22. November 1823. Rt.	Rheinzoll, nach der Rheinschiffahrts-Ordnung vom 31. März 1831. und Moselzoll. Rt.
1828.	144,328	13,288	. . .
1829.	169,600	12,632	. . .
1830.	178,626	18,287	. . .
1831.	195,162	16,437	. . .
		S$^{a.}$ 60,644	
		Durchschnitt von $18\frac{28}{31}$ 15,161	
1832.	172,549	12,427	249,674
1833.	188,684	10,936	242,157
	Durchschnitt von $18\frac{31}{33}$ 185,465	Durchschnitt von $18\frac{32}{33}$ 11,681	Durchschnitt von $18\frac{32}{33}$ 245,915

Bemerkungen.

1. Die Erträge der auf der Elbe und dem Rheine außer den Zöllen zur Erhebung kommenden Rekognitions-gebühr sind in der vorstehenden Nachweisung weggelassen, da die Zollvereins-Verträge auf deren Ertrag ohne Einfluß geblieben sind.
2. Der Ertrag der Rhein- und Mosel-Zölle hat nur vom Jahre 1832. ab berechnet werden können, weil erst mit diesem Jahre die Erhebung nach dem der Rheinschiffahrts-Akte beigefügten Tarif eingetreten ist. Die Erträge der Elb- und Weser-Zölle sind nur vom Jahre 1828. ab angegeben, weil die frühere Zeit für den vorliegenden Zweck ohne Interesse ist.
3. Die Weser-Zölle betrugen durchschnittlich in den Jahren $18\frac{28}{31}$ .... 15,161 Rthlr.
in den Jahren $18\frac{32}{33}$ nur .... 11,681 =
mithin weniger 3,480 Rthlr.

II.

Nachweisung

der Preußischen Einnahme an Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben, und an Uebergangs-Abgaben vom Wein und Most in den Jahren 1834. bis einschließlich 1839.

Erläuterung.

1. **Im Allgemeinen** ist zu bemerken, daß die dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine zugeschlagenen Preußischen Gebietstheile, nemlich Stadt- und Landkreis Erfurt, ferner die Kreise Ziegenrück und Schleusingen hinsichtlich sowohl der Bevölkerung als der Zoll-Einnahme aus der nachstehenden Uebersicht ganz weggelassen sind, um die Uebereinstimmung der Zahlen mit denjenigen, welche in den Zollvereins-Abrechnungen vorkommen, nicht zu stören. Dagegen ist nach einer besonders beigefügten Beilage das Preußen aus den Abrechnungen mit dem Thüringischen Vereine verbliebene Zoll-Aufkommen aus den gedachten Landestheilen nebst der Bevölkerung, am Schlusse dieser Nachweisung zugesetzt, um eine vollständige Vergleichung mit den Resultaten der für die Periode von $18\frac{22}{33}$. aufgestellten Nachweisung, in welcher die Erfurter Einnahmen einbegriffen sind, zu erreichen.

2. **Hinsichtlich der Bevölkerung.** Die Bevölkerung ist hiernach mit derjenigen, welche den Abrechnungen zum Grunde liegt, in den Zählungs-Jahren übereinstimmend; der daraus hervorgegangene Zuwachs ist dagegen auch hier auf die zwischen den Zählungen fallende Jahre verhältnißmäßig vertheilt, um die Durchschnittsbeträge pro Kopf für jedes Jahr gleichmäßig zu finden. Selbstredend hat diese Operation keinen Einfluß auf die Summe der Einnahmen und Herauszahlungen, die mit den Abrechnungen, wie sich aus der beigefügten besonderen Zusammenstellung ergiebt, vollkommen übereinstimmen. Mit dem Jahre 1838. ist die Bevölkerung der dem Zollvereine beigetretenen Hannöverisch-Braunschweigischen Landestheile der Preußischen Seelenzahl zugewachsen.

3. Hinsichtlich der Einnahme-Summen. Nach dem bei Aufstellung der Zollvereins-Abrechnungen eingeführten Verfahren, wird die Einnahme an Ein-, Aus- und Durchgangs-Abgaben so angesetzt, wie sie die Register ergeben. Demnächst wird denselben die durch die Register-Revision veranlaßte Nacherhebung zugerechnet, dagegen werden von der so gebildeten Summe die Vergütigungen aus dieser Revision, die zurückgezahlten irrthümlich erhoben gewesenen Gefälle, und die Ausfuhr-Vergütungsbeträge abgesetzt. In der nachstehenden Nachweisung sind dagegen die Einnahmen incl. der Nacherhebungen aus der Register-Revision und nach Abzug der erstatteten irrthümlich erhobenen, uud bei der Ausfuhr vergüteten Gefälle angesetzt, weil eben so auch die Nachweisungen für die Periode von $18\frac{22}{33}$. aufgestellt sind, und da nur in dieser Weise die wirkliche den Kassen verbliebene Einnahme ersichtlich zu machen ist. Die vollkommene Uebereinstimmung mit den Zahlen in den Abrechnungen ergiebt sich also, wenn man die darin als nacherhoben aufgeführte Summe den angegebenen Einnahmebeträgen zurechnet, dagegen die als defektirt, erstattet und vergütet bemerkte Summe abzieht.

4. Hinsichtlich der Herauszahlungen. Um den Betrag zu ermitteln, welcher den Preußischen Kassen von der in vorstehend angegebener Weise berechneten, in Preußen aufgekommenen Einnahme verblieben ist, war nur nöthig, von dieser Einnahme die aus den Abrechnungen hervorgehende Summe der Herauszahlungen abzuziehen. Es ergiebt sich in dieser Weise die mit den Erträgen der früheren Jahre zu vergleichende Brutto-Einnahme. Die Verwaltungskosten Preußens in der Periode von $18\frac{22}{33}$. werden mit denen der Periode von $18\frac{34}{39}$. besonders balancirt werden.

Noch ist in Bezug auf die Abrechnungen zu bemerken, daß die darin weiter vorkommenden Summen, nemlich:

1. das Praecipuum für Preußen wegen der Durchgangs-Abgaben von 300,000 Thalern;
2. die Einschüsse jedes Staats für die auf privative Rechnung freigeschriebenen Gefälle;
3. die besonderen Einschüsse Preußens für den Meß- und Sundzoll-Rabatt;
4. die Kosten der Zoll-Erhebung und des Zoll-Schutzes, und
5. die Beiträge zu den gesammten Alimentirungs-Kosten,

auf die wirkliche Einnahme und Ausgabe jedes Vereinsstaates gar keinen, sondern lediglich einen Einfluß auf die respective heraus- zuzahlenden und zu empfangenden Summen haben. Alle diese zu 1. bis 5. gedachten Posten gehören nur dem Abrechnungswesen an, bestehen zu 1. und 5. in gegenseitigen, vertragsmäßigen Aversional-Vergütungen, zu 2. und 3. in Ersatzleistungen für die der gemeinschaftlichen Kasse entzogenen Gefälle, und zu 4. in einer Aversional-Summe für die Verwaltungs-Kosten, die in keinem Vereinsstaate und am wenigsten in Preußen mit dem wirklichen Zollverwaltungs-Kostenaufwande zusammentrifft. Jeder Vereinsstaat kann seine wirkliche Brutto- und Netto-Einnahme nur finden, wenn er der zu seinen Kassen geflossenen Einnahme die nach der Abrechnung gezahlten oder empfangenen Summe respective ab- oder zusetzt, und von dieser Einnahme demnächst die wirklich aus seinen Kassen bestrittenen Zollverwaltungs-Kosten abrechnet.

Jahr.	Bevölkerung			I. Eingangs-Abgabe.			
	in den östlichen Provinzen.	in den westlichen Provinzen.	Summa.	in den östlichen Provinzen	pro Kopf.	in den westlichen Provinzen	pro Kopf.
	Köpfe.	Köpfe.	Köpfe.	Rthlr.	Sgr.	Rthlr.	Sgr.
Durchschnitt 18$\frac{31}{33}$.	**9,635,924**	**3,605,423**	**13,241,347**	**8,076,758**	**25,1458**	**2,706,407**	**22,5195**
1834.	9,928,389	3,762,264	13,690,653	6,737,128	20,3572	3,147,452	25,0975
1835.	10,047,115	3,790,432	13,837,547	7,911,531	23,6233	3,548,372	28,0842
1836.	10,165,841	3,818,600	13,984,441	8,397,787	24,7824	3,736,994	29,3589
1837.	10,284,567	3,846,768	14,131,335	8,118,063	23,6803	3,505,947	27,3420
1838.	10,445,875	3,873,836	14,319,711	8,803,525	25,2833	3,780,261	29,2753
1839.	10,564,601	3,902,004	14,466,605	9,115,211	25,8842	4,005,319	30,7943
Summa 18$\frac{34}{39}$....	**61,436,388**	**22,993,904**	**84,430,292**	**49,083,245**	.	**21,724,345**	.
Durchschnitt.......	**10,239,398**	**3,832,317**	**14,071,715**	**8,180,541**	**23,9678**	**3,620,724**	**28,3436**
Gegen den Durchschnitt von 18$\frac{31}{33}$. mehr..	.	.	.	**103,783**	.	**914,317**	**5,8241**
Gegen den Durchschnitt von 18$\frac{31}{33}$. weniger	.	.	.	.	**1,1780**	.	.

Summa.		II. Ausgangs-Abgabe.			III. Durchgangs-Abgabe.		
	pro Kopf.	in den östlichen Provinzen.	in den westlichen Provinzen.	Summa.	in den östlichen Provinzen.	in den westlichen Provinzen.	Summa.
Rthlr.	Sgr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.
10,783,165	**24,4307**	**447,970**	**26,560**	**474,530**	**655,525**	**91,920**	**747,445**
9,884,580	21,6598	307,554	31,733	339,287	226,815	65,360	292,175
11,459,903	24,8452	364,222	33,985	398,207	204,302	59,173	263,475
12,134,781	26,0320	398,962	26,952	425,914	245,986	38,370	284,356
11,624,010	24,6771	313,688	33,938	347,626	408,058	30,054	438,112
12,583,786	26,3632	394,369	41,138	435,507	315,463	32,657	348,120
13,120,530	27,2086	353,918	35,504	389,422	509,499	20,767	530,266
70,807,590	**.**	**2,132,713**	**203,250**	**2,335,963**	**1,910,123**	**246,381**	**2,156,504**
11,801,265	**25,1595**	**355,452**	**33,875**	**389,327**	**318,354**	**41,063**	**359,417**
1,018,100	**0,7288**	**.**	**7,315**	**.**	**.**	**.**	**.**
.	**.**	**92,518**	**.**	**85,203**	**337,171**	**50,857**	**388,028**

Summa der Ein-, Aus- und Durchgangs-Abgaben			Betrag der Heraus-zahlungen an die Zollvereins-Staaten.	Nach deren Abzug verblieben für Preußen an Ein-, Aus- und Durchgangs-Abgaben.	Hierzu der Antheil an den gemeinschaftlichen Uebergangs-Abgaben von Wein u. Most, Tabacksblättern und Fabrikaten.
in den östlichen Provinzen.	in den westlichen Provinzen.	Summa.			
Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.
9,181,453	2,823,687	12,005,140	236,637	11,768,503	83,011
7,271,497	3,244,545	10,516,042	1,888,855	8,627,187	167,344
8,480,054	3,641,530	12,121,584	2,311,520	9,810,064	187,325
9,042,735	3,802,316	12,845,051	2,876,566	9,968,485	201,865
8,839,809	3,569,939	12,409,748	2,683,440	9,726,308	160,738
9,513,357	3,854,056	13,367,413	2,200,653	11,166,760	168,448
9,978,628	4,061,590	14,040,218	2,594,284	11,445,934	166,452
53,126,080	22,173,976	75,300,056	14,555,318	60,744,738	1,052,172
8,854,347	3,695,662	12,550,009	2,425,886	10,124,123	175,362
.	871,975	544,869	2,189,249	.	92,351
327,106	.	.	.	1,644,380	.

Summa der Antheile an den Zöllen und Uebergangs-Abgaben.	Hierzu tritt der Antheil Preußens aus der Theilung mit den Thüringischen Vereinsstaaten: a. an den Zöllen.	b. an den Uebergangs-Abgaben.	c. in Summa.	Betrag der Gesammt-Antheile Preußens an Zöllen und Uebergangs-Abgaben im größeren und Thüringischen Vereine.	Seelenzahl Preußens: a. im größeren Vereine.	b. im Thüringischen Vereine.	c. also überhaupt.	Die Gesammt-Einnahme Preußens betrug hiernach pro Kopf.
Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Köpfe.	Köpfe.	Köpfe.	Sgr.
11,851,514	.	.	.	11,851,514	.	.	.	26,8512
8,794,531	75,425	1,169	76,594	8,871,125	13,690,653	88,329	13,778,982	19,3145
9,997,389	53,519	1,278	54,797	10,052,186	13,837,547	89,391	13,926,938	21,6534
10,170,350	54,808	1,299	56,107	10,226,457	13,984,441	90,454	14,074,895	21,7972
9,887,046	53,492	1,070	54,562	9,941,608	14,131,335	91,517	14,222,852	20,9697
11,335,208	62,786	1,145	63,931	11,399,139	14,319,711	92,580	14,412,291	23,7280
11,612,386	64,531	1,121	65,652	11,678,038	14,466,605	93,643	14,560,248	24,0615
61,796,910	**364,561**	**7,082**	**371,643**	**62,168,553**	**84,430,292**	**545,914**	**84,976,206**	.
10,299,485	**60,760**	**1,180**	**61,940**	**10,361,425**	**14,071,715**	**90,986**	**14,162,701**	**21,9480**
.	.	.	.	.	.	.	.	.
1,552,029	.	.	.	**1,490,089**	.	.	.	**4,9032**

II a.

Zusammenstellung

der

Abrechnungen zwischen den Zoll-Vereinsstaaten über die gemeinschaftlichen Einnahmen an Zollgefällen für die Jahre 1834. bis einschließlich 1839.

Bemerkungen.

1. Die in der nachstehenden Zusammenstellung enthaltenen Zahlen sind aus den gedruckten jährlichen Abrechnungen zwischen den Vereinsstaaten übernommen, und zwar aus den definitiven Abrechnungen der Jahre 1834. bis 1838. incl. und aus der provisorischen Abrechnung für das Jahr 1839.

2. Zu dem vorliegenden Zwecke war es hinreichend, Preußen lediglich der Gesammtheit der übrigen Vereinsstaaten gegenüber zu stellen; deshalb erscheinen nur sämmtliche die übrigen Vereinsstaaten betreffenden Summen in folle, daher auch nur die Herauszahlungen Preußens an die übrigen Vereinsstaaten, nicht diejenigen, welche einige der übrigen Vereinsstaaten an andere zu leisten haben.

3. Wenn man den Betrag der in der Nachweisung II. aufgeführten Summen der Einnahme Preußens an Ein-, Aus- und Durchgangs-Abgaben nach den in den Abrechnungen enthaltenen Zahlen verifiziren will, so muß man von der in der Kolonne 10. der nachstehenden Zusammenstellung aufgeführten Summe die Beträge der Kolonne 11., 12. und 13. abziehen. So giebt z. B. die Nachweisung II. die Einnahme Preußens an Ein-, Aus- und Durchgangs-Abgaben pro 1834. auf .... 10,516,042 Rthlr.
an; die nachstehende Zusammenstellung dagegen diese Einnahme in Kolonne 10. auf........... 10,649,425 Rthlr.
davon sind abzuziehen die Kolonne
11. angegebenen Vergütigungen aus der Register-Revision mit 41 Rtlr.
12. angegebenen zurückgezahlten Gefälle mit.. 12,444 „
13. angegebenen Ausfuhr-Vergütigungen mit 120,898 „

Summa..... 133,383 „

Bleiben..... 10,516,042 „

4. Die in den Kolonnen 18., 19., 20. und 31. aufgeführten Posten, gehören lediglich der Abrechnung an, und wirken nur auf die nach denselben zu leistenden oder zu empfangenden, in den Kolonnen 34. und 35. aufgeführten Zahlungen. So z. B. hatte Preußen

a) im Jahre 1834. einzuzahlen nach

Kolonne 18. an freigeschriebenen Gefällen	21,118 Rthlr.	
19. Frankfurter Meßrabatt....	42,205 „	
20. Sundzoll-Vergütigung ...	33,431 „	
Summa...	96,754 Rthlr.	
Hiervon erhielt es aus der Abrechnung zurück nach dem Theilungs-Verhältniß von 1834. 58,31 Prozent mit............	56,417 „	
zahlte mithin nur................		40,337 Rthlr.
Dagegen sollte es empfangen praecipuum	300,000 Rtlr.	
davon ist abzuziehen, sein eigener dazu geleisteter Beitrag mit denselben 58,31 Prozent mit	174,930 „	
empfing mithin nur............		125,070 Rthlr.
erhielt also, nach Abzug der Einzahlungen, überhaupt....		84,733 Rthlr.

um welche sonst die zu leistende Herauszahlung von 1,888,855 Rthlr. höher gewesen sein würde.

Dagegen hatte Preußen

b) im Jahre 1837. zu empfangen, an praecipuum 300,000 Rthlr., wovon es nach Abzug seines eigenen Beitrages von 54,11 Prozent mit 162,330 Rthlr. nur empfing.................................. 137,670 Rthlr.

Es zahlte dagegen an freigeschriebenen Gefällen.........................	26,234 Rthlr.	
Meßrabatt.....................	64,615 „	
Sundzoll-Vergütung................	34,781 „	
Summa.....	125,630 Rthlr.	
nach Abzug seines eigenen Antheils von 54,11 Prozent, mithin nur......................	57,652 Rthlr.	
hierzu aus dem ihm zugefallenen Einnahme-Antheil an Alimentirungs-Kosten......	144,512 „	
		202,164 „
hatte daher nach Abzug seines Antheils am praecipuo zu zahlen....................................		64,494 Rthlr.

um welche Summe sonst die geleistete Herauszahlung von 2,683,439 Rthlr. 20 sgr. geringer gewesen sein würde.

5. Die in den Kolonnen 24., 25., 26., 27. liquidirten Zollverwaltungs-Kosten sind die den Vereinsstaaten vertragsmäßig bewilligten aversa. Die aufgeführten Summen stellen nicht den Verwaltungs-Aufwand dar, den jeder Zoll-Vereinsstaat wirklich zu bestreiten hat, weil die Kosten der Zoll-Erhebung im Inneren, die Kosten der General- und Provinzial-Verwaltung, die Baukosten, die Kosten der Bewaffnung und andere, darin nicht begriffen sind. Den Netto-Ertrag aus der Zoll-Verwaltung kann jeder Staat nur ermitteln, wenn er seiner wirklichen eigenen Einnahme den Ertrag, der nach der Abrechnung empfangenen oder geleisteten Zahlungen respective zu- oder absetzt, und demnächst hiervon den eigenen Verwaltungs-Aufwand abrechnet.

6. Eine Nachweisung des Verhältnisses, in welchem die Zoll-Vereinsstaaten nach dem Maaßstabe der Bevölkerung an der gemeinschaftlichen Zoll-Einnahme in den Jahren 1834. bis einschließlich 1839. Theil genommen haben, findet sich hinter der nachfolgenden Zusammenstellung.

Jahr.	Vereinsstaaten.	Bevölkerung, mit Einschluß der auf Aversa zugetretenen Gebietstheile.	Brutto-								
			Eingangs-Abgabe.			Ausgangs-Abgabe.			Durchgangs-Abgabe.		
		Kopfzahl.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.
1.	2.	3.	4.			5.			6.		
1834.	Preußen............	13,690,653	10,015,086	27	9	339,495	.	6	292,060	3	11
	Die übrigen Vereinsstaaten..........	9,787,467	3,535,709	29	11	83,276	29	1	237,456	24	6
	Summe.....	23,478,120	13,550,796	27	8	422,771	29	7	529,516	28	5
1835.	Preußen............	13,690,653	11,619,524	6	8	398,394	27	2	263,506	10	1
	Die übrigen Vereinsstaaten.........	9,787,467	4,284,235	1	5	104,464	14	8	263,059	6	6
	Summe.....	23,478,120	15,903,759	8	1	502,859	11	10	526,565	16	7
1836.	Preußen............	13,691,953	12,300,216	12	3	426,013	6	11	284,933	10	2
	Die übrigen Vereinsstaaten.........	11,398,263	4,586,642	28	4	95,532	23	7	203,411	4	10
	Summe.....	25,090,216	16,886,859	10	7	521,546	.	6	488,344	15	.
1837.	Preußen............	13,692,889	11,756,393	23	8	347,821	12	.	441,538	5	4
	Die übrigen Vereinsstaaten.........	11,398,009	5,250,461	14	1	61,362	25	5	156,807	23	9
	Summe.....	25,090,898	17,006,855	7	9	409,184	7	5	598,345	29	1
1838.	Preußen............	14,319,711	12,591,646	14	7	435,958	24	6	348,353	10	10
	Die übrigen Vereinsstaaten.........	11,665,323	6,671,389	1	9	116,328	20	1	187,321	15	3
	Summe.....	25,985,034	19,263,035	16	4	552,287	14	7	535,674	26	1
1839.	Preußen............	14,319,711	13,165,555	4	11	389,456	20	.	532,426	9	1
	Die übrigen Vereinsstaaten.........	11,665,323	6,503,467	21	11	97,805	17	4	167,140	3	2
	Summe.....	25,985,034	19,669,022	26	10	487,262	7	4	699,566	12	3

Einnahme.						Hierzu, an Defekten aus Veranlassung der Register-Revision.			Summe.		
Nachsteuer von Waaren-Vorräthen.			Summe.								
Rthl.	Sgr.	pf.	Rthl.	Sgr.	pf.	Rthl.	Sgr.	pf.	Rthl.	Sgr.	pf.
7.			8.			9.			10.		
.	.	.	10,646,642	2	2	2,783	3	11	10,649,425	6	1
354,453	28	.	4,210,897	21	6	8,170	26	10	4,219,068	18	4
354,453	28	.	14,857,539	23	8	10,954	.	9	14,868,493	24	5
.	.	.	12,281,425	13	11	4,757	26	2	12,286,183	10	1
.	.	.	4,651,758	22	7	4,568	17	2	4,656,327	9	9
.	.	.	16,933,184	6	6	9,326	13	4	16,942,510	19	10
.	.	.	13,011,162	29	4	2,090	10	7	13,013,253	9	11
622,900	13	10	5,508,487	10	7	758	24	.	5,509,246	4	7
622,900	13	10	18,519,650	9	11	2,849	4	7	18,522,499	14	6
.	.	.	12,545,753	11	.	11,111	.	6	12,556,864	11	6
822	13	.	5,469,454	16	3	2,213	26	9	5,471,668	13	.
822	13	.	18,015,207	27	3	13,324	27	3	18,028,532	24	6
21,171	.	6	13,397,129	20	5	2,731	3	7	13,399,860	24	.
1,987	22	3	6,977,026	29	4	1,085	15	4	6,978,112	14	8
23,158	22	9	20,374,156	19	9	3,816	18	11	20,377,973	8	8
13	19	6	14,087,451	23	6	2,527	27	1	14,089,979	20	7
166	.	.	6,768,579	12	5	1,204	11	10	6,769,783	24	3
179	19	6	20,856,031	5	11	3,732	8	11	20,859,763	14	10

Davon gehen ab:

Vergü- …tungen, aus Veran- lassung der Register- Revision.			Zurück- gezahlte, irrthümlich erhoben gewesene Gefälle.			Vergü- tungen für exportirte Gegenstände.			Präci- puum wegen der Durch- gangs- Abgaben.	Zollgefälle, Defekte und Konfiskate aus der Zeit bis Ende 1833.			Zusammen.		
Rthl.	Sgr.	pf.	Rthl.	Sgr.	pf.	Rthl.	Sgr.	pf.	Rthl.	Rthl.	Sgr.	pf.	Rthl.	Sgr.	pf.
11.			12.			13.			14.	15.			16.		
40	28	9	12,444	8	3	120,897	29	11	300,000	.	.	.	433,383	6	11
3,882	27	8	3,746	27	8	1,707	22	8	.	330	25	8	19,668	13	8
3,923	26	5	26,191	5	11	122,605	22	7	300,000	330	25	8	453,051	20	7
23	24	8	18,752	2	3	145,823	7	.	300,000	.	.	.	464,599	3	11
1,819	4	7	10,550	24	5	5,279	14	3	.	427	22	7	18,077	5	10
1,842	29	3	29,302	26	8	151,102	21	3	300,000	427	22	7	482,676	9	9
13	25	2	8,665	15	5	159,523	2	.	300,000	.	.	.	468,202	12	7
1,658	27	.	8,454	17	11	2,717	7	3	.	.	.	.	12,830	22	2
1,672	22	2	17,120	3	4	162,240	9	3	300,000	.	.	.	481,033	4	9
51	13	5	17,049	7	10	130,015	11	.	300,000	.	.	.	447,116	2	3
959	20	3	8,264	7	9	5,146	29	1	.	.	.	.	14,370	27	1
1,011	3	8	25,313	15	7	135,162	10	1	300,000	.	.	.	461,486	29	4
40	12	.	10,841	16	7	21,566	6	.	300,000	.	.	.	332,448	4	7
1,603	13	8	7,986	25	3	13,587	20	1	.	.	.	.	23,177	29	.
1,643	25	8	18,828	11	10	35,153	26	1	300,000	.	.	.	355,626	3	7
64	19	.	10,375	6	6	39,321	21	10	300,000	.	.	.	349,761	17	4
937	26	10	10,659	29	10	21,340	14	7	.	.	.	.	32,938	11	3
1,002	15	10	21,035	6	4	60,662	6	5	300,000	.	.	.	382,699	28	7

Bleiben.			Es treten hinzu: Die auf Freipässe ganz oder theilweise freigeschriebenen Gefälle.			Der Frankfurter Meß-Rabatt.			Der Rabatt auf Gegenstände übersundischen Ursprungs.			Die in den Jahren 1835. und 1836. verrechneten Prozeß-gefälle, welche ihrem Ursprunge nach dem Jahre 1834. und resp. 1835. angehören.			Gesammt-Betrag der gemeinsamen Brutto-Einnahme.		
Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.
17.			18.			19.			20.			21.			22.		
10,216,041	29	2	21,118	2	9	42,204	29	.	33,430	26	3	.	.	.	10,312,795	27	2
4,199,400	4	8	3,159	17	10	.	.	.	.	.	.	367	4	7	4,202,926	27	1
14,415,442	3	10	24,277	20	7	42,204	29	.	33,430	26	3	367	4	7	14,515,722	24	3
11,821,584	6	2	21,959	21	9	52,633	23	6	38,083	29	7	.	.	.	11,934,261	21	.
4,638,250	3	11	7,483	10	3	.	.	.	.	.	.	185	8	7	4,645,918	22	9
16,459,834	10	1	29,443	2	.	52,633	23	6	38,083	29	7	185	8	7	16,580,180	13	9
12,545,050	27	4	21,632	13	1	56,430	27	.	40,451	27	4	.	.	.	12,663,566	4	9
5,496,415	12	5	2,892	22	8	.	.	.	.	.	.	.	.	.	5,499,308	5	1
18,041,466	9	9	24,525	5	9	56,430	27	.	40,451	27	4	.	.	.	18,162,874	9	10
12,109,748	9	3	26,233	26	.	64,614	20	6	34,781	.	11	.	.	.	12,235,377	26	8
5,457,297	15	11	4,620	19	11	.	.	.	.	.	.	.	.	.	5,461,918	5	10
17,567,045	25	2	30,854	15	11	64,614	20	6	34,781	.	11	.	.	.	17,697,296	2	6
13,067,412	19	5	17,502	29	.	38,351	10	6	39,777	29	9	.	.	.	13,163,044	28	8
6,954,934	15	8	1,308	21	3	.	.	.	.	.	.	.	.	.	6,956,243	6	11
20,022,347	5	1	18,811	20	3	38,351	10	6	39,777	29	9	.	.	.	20,119,288	5	7
13,740,218	3	3	20,455	28	3	18,757	12	.	44,632	16	1	.	.	.	13,824,063	29	7
6,736,845	13	.	1,613	27	11	.	.	.	.	.	.	.	.	.	6,738,459	10	11
20,477,063	16	3	22,069	26	2	18,757	12	.	44,632	16	1	.	.	.	20,562,523	10	6

Die gemeinschaftliche Brutto-Einnahme beträgt.			Davon gehen ab: Die Kosten der Zollerhebung und des Zollschutzes an den Außengrenzen.			Die Kosten der gemeinschaftlichen Anmelde-Stellen.			Die übrigen Kosten.			Die nachträglich liquidirten und anerkannten Ausgaben für $18\frac{36}{37}$.		
Rthl.	Sgr.	pf.	Rthl.	Sgr.	pf.	Rthl.	Sgr.	pf.	Rthl.	Sgr.	pf.	Rthl.	Sgr.	pf.
23.			24.			25.			26.			27.		
10,312,795	27	2	1,320,938	28	10	1,275	.	.	.	.	.	.	.	.
4,202,926	27	1	1,008,047	12	6	6,699	29	.	.	.	.	.	.	.
14,515,722	24	3	2,328,986	11	4	7,974	29	.	.	.	.	.	.	.
11,934,261	21	.	1,324,023	10	10	1,357	15	.	.	.	.	.	.	.
4,645,918	22	9	1,018,126	13	10	7,516	28	9	.	.	.	.	.	.
16,580,180	13	9	2,342,149	24	8	8,874	13	9	.	.	.	.	.	.
12,663,566	4	9	1,264,201	8	10	1,045	.	.	875	19	9	.	.	.
5,499,308	5	1	840,065	12	7	10,173	16	1	161,816	25	7	.	.	.
18,162,874	9	10	2,104,266	21	5	11,218	16	1	162,692	15	4	.	.	.
12,235,377	26	8	1,257,228	16	6	1,045	.	.	1,222	25	.	.	.	.
5,461,918	5	10	800,254	26	8	9,913	2	.	167,727	6	7	.	.	.
17,697,296	2	6	2,057,483	13	2	10,958	2	.	168,950	1	7	.	.	.
13,163,044	28	8	1,223,336	27	8	545	.	.	5,271	17	5	21,948	29	10
6,956,243	6	11	800,340	11	10	10,416	1	4	205,836	14	5	894	.	6
20,119,288	5	7	2,023,677	9	6	10,961	1	4	211,108	1	10	22,843	.	4
13,824,063	29	7	1,248,545	16	3	.	.	.	.	.	.	.	.	.
6,738,459	10	11	1,009,837	7	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.
20,562,523	10	6	2,258,382	23	5	.	.	.	.	.	.	.	.	.

Zusammen.			Es bleiben also zur gemeinschaftlichen Theilung zu stellen.			Davon fallen nach dem Verhältnisse der Bevölkerung auf Preußen und die übrigen Vereinsstaaten.			Dagegen haben nach der besonderen Berechnung an Alimentirungs-Entschädigung						Der Ueberschuß beträgt daher nach Abzug und resp. mit Zurechnung der Alimentirungs-Entschädigung.			Im Hinblick auf die zur gemeinschaftlichen Theilung zu stellende Summe sind hiernach					
									zu zahlen.			zu empfangen.						heraus-zuzahlen.			zu empfangen.		
Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.
28.			29.			30.			31.			32.			33.			34.			35.		
1,322,213	28	10	8,990,581	28	4	7,101,727	3	10	.	.	.	.	.	.	7,101,727	3	10	1,888,854	24	6	.	.	.
1,014,747	11	6	3,188,179	15	7	5,077,034	10	1	.	.	.	.	.	.	5,077,044	10	1	.	.	.	1,888,854	24	6
2,336,961	10	4	12,178,761	13	11	12,178,761	13	11	.	.	.	.	.	.	12,178,761	13	11	.	.	.	.	.	.
1,325,380	25	10	10,608,880	25	2	8,297,361	3	2	.	.	.	.	.	.	8,297,361	3	2	2,311,519	22	.	.	.	.
1,025,643	12	7	3,620,275	10	2	5,931,795	2	2	.	.	.	.	.	.	5,931,795	2	2	.	.	.	2,311,519	22	.
2,351,024	8	5	14,229,156	5	4	14,229,156	5	4	.	.	.	.	.	.	14,229,156	5	4	.	.	.	.	.	.
1,266,121	28	7	11,397,444	6	2	8,668,419	16	5	147,541	.	.	.	.	.	8,520,878	16	5	2,876,565	19	9	.	.	.
1,012,055	24	3	4,487,252	10	10	7,216,277	.	7	.	.	.	147,541	.	.	7,363,818	.	7	.	.	.	2,876,565	19	9
2,278,177	22	10	15,884,696	17	.	15,884,696	17	.	.	.	.	.	.	.	15,884,696	17	.	.	.	.	.	.	.
1,259,496	11	6	10,975,881	15	2	8,436,954	5	3	144,512	10	.	.	.	.	8,292,441	25	3	2,683,439	19	11	.	.	.
977,895	5	3	4,484,023	.	7	7,022,950	10	6	.	.	.	144,512	10	.	7,167,462	20	6	.	.	.	2,683,439	19	11
2,237,391	16	9	15,459,904	15	9	15,459,904	15	9	.	.	.	.	.	.	15,459,904	15	9	.	.	.	.	.	.
1,251,102	14	11	11,911,942	13	9	9,837,079	17	4	125,789	29	5	.	.	.	9,711,289	17	11	2,200,652	25	10	.	.	.
1,017,486	28	1	5,938,756	8	10	8,013,619	5	3	.	.	.	125,789	29	5	8,139,409	4	8	.	.	.	2,200,652	25	10
2,268,589	13	.	17,850,698	22	7	17,850,698	22	7	.	.	.	.	.	.	17,850,698	22	7	.	.	.	.	.	.
1,248,545	16	3	12,575,519	.	.	10,086,960	.	.	105,725	.	.	.	.	.	9,981,235	.	.	2,594,284	.	.	.	.	.
1,009,837	7	2	5,728,622	.	.	8,217,181	.	.	.	.	.	105,725	.	.	8,322,906	.	.	.	.	.	2,594,284	.	.
2,258,382	23	5	18,304,141	.	.	18,304,141	.	.	.	.	.	.	.	.	18,304,141	.	.	.	.	.	.	.	.

Nachwei

des Verhältnisses, in welchem die Zoll-Vereinsstaaten nach dem Maaßstabe
Jahren 1834 bis incl. 1839

№	Vereinsstaaten.	1834 und 1835. Bevölkerung. Köpfe.	1834 und 1835. Antheil-Verhältniß. Prozent.	1836. Bevölkerung. Köpfe.	1836. Antheil-Verhältniß. Prozent.
1.	Preußen und die ihm näher angeschlossenen Lande	13,690,653	58,31	13,691,953	54,14
2.	Baiern	4,251,118	18,11	4,251,118	16,81
3.	Sachsen	1,595,668	6,80	1,595,668	6,31
4.	Württemberg	1,632,781	6,95	1,627,122	6,43
5.	Kurhessen	640,674	2,73	640,674	2,53
6.	Großherzogthum Hessen	758,748	3,23	769,691	3,04
7.	Thüringen	908,478	3,87	908,478	3,59
8.	Baden	. . .	.	1,231,911	4,87
9.	Nassau	. . .	.	373,601	1,48
10.	Frankfurt a. M.	. . .	.	. . .	0,80
	Summa ...	23,478,120	100	25,090,216	100
	Hiernach fallen:				
	a) auf Preußen ɛc.	13,690,653	58,31	13,691,953	54,14
	b) die übrigen Vereinsstaaten.....	9,787,467	41,69	11,398,263	45,86

ſung

der Bevölkerung an den gemeinſchaftlichen Zoll=Einnahmen in den Theil genommen haben.

1837. Bevölkerung. Köpfe.	1837. Antheil=Verhältniß. Prozent.	1838 und 1839. Bevölkerung. Köpfe.	1838 und 1839. Antheil=Verhältniß. Prozent.	Bemerkungen.
13,692,889	54,11	14,319,711	54,60	(ohne Rückſicht auf die Preußiſchen Gebietstheile im Thüringiſchen Verein.)
4,251,118	16,79	4,319,887	16,47	
1,595,668	6,30	1,652,114	6,30	
1,627,122	6,43	1,667,901	6,36	
640,674	2,53	652,761	2,49	
769,691	3,04	792,736	3,02	
908,478	3,59	931,580	3,55	
1,231,657	4,87	1,264,614	4,82	
373,601	1,48	383,730	1,47	
. . .	0,86	. . .	0,92	Der Antheil für Frankfurt a. M. wird nach beſonderem Uebereinkommen regulirt.
25,090,898	100	25,985,034	100	
13,692,889	54,11	14,319,711	54,60	
11,398,009	45,89	11,665,323	45,40	

IIb.

Nachweisung

der

aus dem Ertrage der Uebergangs-Abgaben vom Wein und Most, von Tabaksblättern und Tabaksfabrikaten, in den Jahren 1834 bis 1839 einschließlich, den Preußischen Kassen zugeflossenen Einnahme.

Jahr.	Vereinsstaaten.	Bevölkerung. Köpfe.	Einnahme. Rtl.	Auf Grund der Abrechnungen hat Preußen noch empfangen Rtl.	Auf Grund der Abrechnungen haben die Vereinsstaaten an Preußen herausgezahlt Rtl.	Die Antheile betragen daher Rtl.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
1834.	Preußen	13,690,653	100,732	66,612	.	167,344
	Sachsen, Kurhessen, Thüringen	3,144,820	106,274	.	66,612	39,662
	Summa	16,835,473	207,006	66,612	66,612	207,006
1835.	Preußen	13,690,653	102,624	84,701	.	187,325
	Sachsen, Kurhessen, Thüringen	3,144,820	129,167	.	84,701	44,466
	Summa	16,835,473	231,791	84,701	84,701	231,791
1836.	Preußen	13,690,653	113,274	88,591	.	201,865
	Sachsen, Kurhessen, Thüringen	3,144,820	136,737	.	88,591	48,146
	Summa	16,835,473	250,011	88,591	88,591	250,011
1837.	Preußen	13,692,889	81,982	78,756	.	160,738
	Sachsen, Kurhessen, Thüringen	3,144,820	117,375	.	78,756	38,619
	Summa	16,837,709	199,357	78,756	78,756	199,357
1838.	Preußen	14,319,711	88,255	80,193	.	168,448
	Sachsen, Kurhessen, Thüringen	3,236,455	120,039	.	80,193	39,846
	Summa	17,556,166	208,294	80,193	80,193	208,294
1839.	Preußen	14,319,711	90,147	76,305	.	166,452
	Sachsen, Kurhessen, Thüringen	3,236,455	115,588	.	76,305	39,283
	Summa	17,556,166	205,735	76,305	76,305	205,735

IIc.

Nachweisung

der Einnahmen, Herauszahlungen und Antheile Preußens an Zöllen und Uebergangs-Abgaben im Thüringischen Vereine seit dem Jahre 1834.

Jahr.	Zölle. Die Einnahme hat betragen Rthlr.	Zölle. Davon sind herausgezahlt Rthlr.	Zölle. Bleibt Antheil Rthlr.	Uebergangs-Abgaben. Die Einnahme hat betragen. Rthlr.	Uebergangs-Abgaben. Davon sind herausgezahlt Rthlr.	Uebergangs-Abgaben. Bleibt Antheil Rthlr.
1834.	* 93,317	17,892	75,425	† 24,644	23,475	1,169
1835.	72,705	19,186	53,519	† 44,910	43,632	1,278
1836.	81,921	27,113	54,808	† 39,742	38,443	1,299
1837.	94,130	40,638	53,492	1,608	538	1,070
1838.	84,230	21,444	62,786	2,384	1,239	1,145
1839.	75,127	10,596	64,531	2,043	922	1,121

* einschließlich der vertragsmäßig von der Vertheilung ausgeschlossenen Nachsteuer. —

† einschließlich der Einnahme bei denjenigen gemeinschaftlichen Anmeldestellen, deren Ueberschüsse bis Ende 1836 an das Haupt-Steuer-Amt in Erfurt abgeliefert worden sind. —

II^d.

Nachweisung

der

in Preußen in den Jahren 1834. bis 1839. einschließlich, aufgekommenen Elb-, Weser-, Rhein- und Mosel-Zölle.

Jahr.	Elbzoll, nach der Elbschiffahrts-Akte vom 23. Juni 1821. Rt.	Weserzoll, nach der Weserschiffahrts-Akte vom 22. November 1823. Rt.	Rheinzoll, nach der Rheinschiffahrts-Ordnung vom 31. März 1831. und Moselzoll. Rt.
1834.	66,132	9,012	272,876
1835.	66,620	8,754	235,514
1836.	55,236	7,581	158,395
1837.	53,435	10,629	255,180
1838.	66,921	8,212	260,681
1839.	67,608	6,587	259,843
Durchschnitt.....	62,659	8,462	240,415
Durchschnitt von.	18 31/33. 185,465	18 31/33. 11,681	18 31/33. 245,915
Also 18 34/39. jährlich im Durchschnitt weniger......	122,806	3,219	5,500

III.

Zusammenstellungen

des

Einflusses,

welchen

die Zoll-Vereinigungen in den Jahren $18\frac{28}{33}$ und in dem Zeitraume von $18\frac{34}{39}$ auf die Preußischen Finanzen gehabt haben.

A.

Vergleichung

der

den Preußischen Kassen verbliebenen Einnahme aus den Ein-, Aus- und Durchgangs-Abgaben, den Uebergangs-Abgaben und den Schiffahrts-Gefällen, in den Jahren 1834 bis 1839 einschließlich, gegen die Durchschnitts-Erträge der Jahre $18\frac{31}{33}$.

Durchschnitts-Ertrag der Jahre $18\frac{31}{33}$. Rthlr.	Dagegen betrugen die Preußen verbliebenen Einnahmen: im Jahre	Dagegen betrugen die Preußen verbliebenen Einnahmen: Rthlr.	mithin weniger Rthlr.	Hierzu der durchschnittliche Ausfall an Schiffahrts-Abgaben. Rthlr.	Summa Rthlr.	Davon gehen ab an ersparten Verwaltungskosten Rthlr.	Bleibt Ausfall Rthlr.
11,851,514	1834	8,871,125	2,980,389	150,825	3,131,214	58,504	3,072,710
	1835	10,052,186	1,799,328	150,825	1,950,153	58,504	1,891,649
	1836	10,226,457	1,625,057	150,825	1,775,882	77,471	1,698,411
	1837	9,941,608	1,909,906	150,825	2,060,731	77,471	1,983,260
	1838	11,399,139	452,375	150,825	603,200	104,293	498,907
	1839	11,678,038	173,476	150,825	324,301	104,293	220,008
	Sa.	62,168,553	8,940,531	904,950	9,845,481	480,536	9,364,945

Hierzu tritt der in $18\frac{34}{39}$ als fortdauernd übergegangene Verlust aus den Zoll-Anschlüssen der früheren Periode, nemlich:

1. der durchschnittliche Betrag der Herauszahlungen an die Hessischen Staaten mit .... 236,637 Rthlr.
   nach Abzug der Ausgleichungs-Abgaben mit .... 83,011 „
   also von .... 153,626 Rthlr.
2. der Verlust an dem Weserzolle mit .... 3,480 „
   in Summa von .... 157,106 Rthlr.
   welcher auf 6 Jahre beträgt 942,636

Der Ausfall beträgt mithin im Ganzen 10,307,581

B.

Berechnung

des Mehr=Ertrages, welchen die seit 1834 in Preußen gestiegene Bevölkerung an den Eingangs=Abgaben, nach dem Durchschnittssatze pro Kopf in den Jahren 18$\frac{31}{33}$ von 24,4307 Sgr. hätte bringen müssen, so wie des Einnahme=Verlustes, welcher sich, unter Hinzurechnung dieser Mehr=Erträge, zu den in der Vergleichung A. nachgewiesenen Ausfällen ergiebt.

Im Durchschnitt der Jahre 18$\frac{31}{33}$ betrug die Preußische Bevölkerung Köpfe.	Dagegen war in dem Jahre	eine Bevölkerung von Köpfen.	mithin Zuwachs Köpfe.	Der Zuwachs an Köpfen ergiebt nach dem Satze von 24,4307 Sgr. eine Mehr=Einnahme von Rthlr.	Der Ausfall der Einnahme gegen 18$\frac{31}{33}$ betrug nach der Vergleichung A. Rthlr.	mithin war überhaupt Verlust, unter Hinzurechnung der Einnahme=Vermehrung durch den Bevölkerungs=Zuwachs Rthlr.
13,241,347	1834	13,690,653	449,306	365,895	3,072,710	3,438,605
	1835	13,837,547	596,200	485,519	1,891,649	2,377,168
	1836	13,984,441	743,094	605,144	1,698,411	2,303,555
	1837	14,131,335	889,988	724,768	1,983,260	2,708,028
	1838	14,319,711	1,078,364	878,173	498,907	1,377,080
	1839	14,466,605	1,225,258	997,797	220,008	1,217,805
	Sa.	84,430,292	4,982,210	4,057,296	9,364,945	13,422,241

Hierzu tritt der in der Berechnung A. nachgewiesene Verlust aus der früheren Periode mit	942,636
Summa des Verlustes	14,364,877

C.

Berechnung

des Mehr-Ertrages, welcher sich aus einer Zunahme der durchschnittlichen Einnahme-Erträge pro Kopf in den Jahren $18\frac{31}{33}$ von 24,4307 Sgr. um 4 Pfennige jährlich, in den Jahren 1834 bis 1839 einschließlich, ergeben haben würde, so wie der Einnahme-Verluste, welche sich unter Hinzurechnung dieser Mehr-Erträge zu dem der Berechnung B. nachgewiesenen Einnahme-Ausfalle ergeben.

Jahr.	Bevölkerung. Köpfe.	Die jährliche Zunahme des Durchschnitts-Ertrages pr. Kopf von 4 Pf. beträgt:	Darnach beträgt der Zuwachs an Einnahme Rthl.	Der Ausfall nach Berechnung B. war: Rthl.	mithin war überhaupt Verlust, unter Hinzurechnung der jährlichen Einnahme-Vermehrung von 4 Pf. pro Kopf Rthl.
1834	13,690,653	— sgr. 4 pf.	152,118	3,438,605	3,590,723
1835	13,837,547	— = 8 =	307,501	2,377,168	2,684,669
1836	13,984,441	1 = — =	466,148	2,303,555	2,769,703
1837	14,131,335	1 = 4 =	628,059	2,708,028	3,336,087
1838	14,319,711	1 = 8 =	795,539	1,377,080	2,172,619
1839	14,466,605	2 = — =	964,440	1,217,805	2,182,245
		Summa..	3,313,805	13,422,241	16,736,046
		Hierzu tritt der in der Berechnung A. nachgewiesene Verlust aus der früheren Periode mit..........			942,636
				Summa des Verlustes	17,678,682

Z.20

(Denkschrift)
II.

1840

II. Zusammenstellung der Summen, die seit dem Bestehen des größeren Zollvereins Preußen einer Seits und die übrigen Vereinsstaaten anderer Seits zu der gemeinschaftlichen Zollkasse aufgebracht haben, mit denjenigen Beträgen, die aus der Theilung nach dem Maaßstabe der Bevölkerung und nach besonderen Vertrags-Bedingungen Preußen und den übrigen Staaten wieder zugefallen sind, und Erörterung der Frage: in wiefern die hiernach von Preußen geleisteten bedeutenden Herauszahlungen in den obwaltenden Verhältnissen ihre Rechtfertigung finden.

Schon im Eingange dieser Denkschrift ist auf den wesentlichen Unterschied zwischen der vorbezeichneten zweiten Zusammenstellung, und der im ersten Abschnitte angestellten Vergleichung aufmerksam gemacht worden. Bei den nachfolgenden Berechnungen und Erörterungen handelt es sich nicht mehr von den finanziellen Verlusten, welche aus den Zollvereinigungen den Preußischen Kassen im Vergleiche mit dem früheren Zustande, zur Zeit als Preußen noch in keinen Zollverein mit anderen größeren Staaten getreten war, erwachsen sind, also nicht mehr von einer Vergleichung der Gegenwart mit der Vergangenheit, sondern lediglich von dem gegenwärtigen, in den abgeschlossenen Zollvereins-Verträgen begründeten Zustande, also von der finanziellen Stellung Preußens im Zollvereine den anderen zu diesem gehörigen Staaten gegenüber.

Die Einführung eines gemeinsamen Zoll- und Handels-Systemes, dessen ausgesprochener Zweck die Beförderung der Freiheit des Handels und des gewerblichen Verkehrs zwischen den Vereinsstaaten ist, konnte ohne Verzichtleistung auf einen Theil der Ein-, Aus- und Durchgangs-Abgaben, welche früher ein jeder Einzelne der dem Vereine beigetretenen Staaten privativ erhoben hatte, oder doch zu erheben berechtigt war, gar nicht gedacht werden. Es mußten vom Tage des Eintritts der Zollvereinigungen unbedingt wegfallen: die Eingangszölle, welche von den Erzeugnissen und Fabrikaten eines Vereinsstaates bei dem Uebergange in einen anderen bisher an dessen Grenzen erhoben worden waren, lediglich mit Ausnahme derjenigen Erhebungen, welche die Ausgleichung der inneren Konsumtions-Steuern erforderlich machte; die Ausfuhr-Abgaben, so weit die Ausfuhr der ausgangszollpflichtigen Waaren nunmehr lediglich aus einem Zollvereins-Staate in einen anderen erfolgte, endlich die Abgaben von der Waaren-Durchfuhr, die bisher in den einzelnen zu dem Zollvereine zusammengetretenen Staaten zu zahlen waren, so weit diese Waaren nicht durch Vereinsgebiet nach dem Auslande, sondern nur durch und nach Vereinsstaaten geführt wurden. Die Eingangs-Abgaben waren daher fortan lediglich von eingeführten fremden, nicht in Vereinsstaaten erzeugten, die Ausgangs-Abgaben von aus dem Vereinsgebiete ausgehenden, die Durchgangs-Abgaben nur von solchen

Waaren zu erheben, die von und nach dem Vereins-Auslande, durch Vereinsgebiet geführt wurden.

Von den in Folge dieser Verhältnisse eingetretenen, in dem ersten Abschnitte dieser Denkschrift mitberechneten Minder-Einnahmen Preußens, kann daher in Nachstehendem nicht mehr die Rede sein; eben so wenig aber auch von den gegen diese Verluste in Aufrechnung gebrachten Erträgen der Ausgleichungs-Abgaben vom Wein und Tabak und den Verwaltungskosten-Ersparnissen, die durch den Wegfall eines Theils der Zolllinie erlangt worden sind.

Eine andere Frage mußte sich aber der Erörterung der Preußischen Regierung dahin darstellen: ob Preußen bei der Gemeinschaftlichkeit der Zoll-Revenüen, wie solche durch die Zollvereinigungs-Verträge festgesetzt ward, abgesehen von den ausfallenden Einnahmen der vorher bezeichneten Art, die dem Zwecke der Zollvereinigung nothwendig zum Opfer gebracht werden mußten, weil sie den Verkehr zwischen den nunmehr zollvereinten Staaten belasteten, wirklich den Antheil im Ganzen erhalte, welchen es nach der Natur der Verhältnisse, als das Ergebniß seines in die Gemeinschaft gebrachten Besteuerungsrechtes in dessen Anwendung auf den Verkehr des Vereins mit dem Auslande ansehen darf? und diese Frage ist um so wichtiger, als die Zölle in der Höhe, wie sie der Vereins-Tarif bestimmt, nur zum Theil den Zweck haben, die Gewerbsamkeit in den, als ein Ganzes gedachten Vereinsstaaten zu schützen, vielmehr zum großen Theile und ganz wesentlich auch zur Befriedigung der finanziellen Bedürfnisse der einzelnen Vereinsstaaten aufgelegt sind.

Um für diese Erörterung eine Grundlage zu gewinnen, mußte davon ausgegangen werden, daß Preußen seinen Verhältnissen nach aus der Theilung der in die gemeinschaftliche Kasse geflossenen Erträge der drei verschiedenen Zweige der Vereins-Zolleinkünfte, nach Abzug der nach besonders vereinbarten Principien veranschlagten Verwaltungs-Kosten, im Ganzen und wenigstens annähernd so viel zu erwarten habe, als von den Erträgen der Eingangs-Abgaben, da sie die Konsumtion und den Verbrauch der eingeführten fremden Waaren belasten, durch die Konsumtion und den Verbrauch seiner Unterthanen; der Ausfuhr-Abgaben, durch die Exportation seiner Erzeugnisse, und der Durchgangs-Abgaben, durch die Durchfuhr durch sein Gebiet aufgebracht worden ist. Indem hiernach zu untersuchen war, in wiefern von diesem Gesichtspunkte aus für Preußen, der Gesammtheit der übrigen Vereinsstaaten gegenüber, das Resultat der Theilung nach dem Maaßstabe der Bevölkerung seinen Beiträgen zu diesen Einkünften entsprochen habe, sind zunächst die erforderlichen Nachweisungen aufgestellt, und als Zeitraum für dieselben die Jahre 18$\frac{36}{38}$. gewählt worden. Die beiden ersten Jahre nach Errichtung des Zollvereins, 1834. und 1835., können nemlich überall kein zutreffendes Bild von den Geld-Resultaten geben, da in dieser Zeit die Eingangs-Verzollungen nicht allein durch die der Nachversteuerung entzogenen oder gar nicht unterworfen gewesenen Waaren-Vorräthe, sondern auch durch den sehr starken Waaren-Einschleif, besonders über die Grenzen gegen Baden und Frankfurt a. M. und wegen anderer Mängel der ersten Einrichtung der Zoll-Verwaltung in einigen der zum Vereine zusammengetretenen Staaten, höchst wesentlich gestört waren. Auch erlangte der Zollverein erst mit dem Jahre 1836. durch den Beitritt von Baden, Nassau und Frankfurt a. M. seine jetzige Ausdehnung, und die Verhältnisse des Handels und Verkehrs, sowohl in seinem Inneren, als in Beziehung auf das Ausland, gewannen erst von da ab einige Stabilität. Für das Jahr 1839. liegen zwar die Resultate der Einnahmen im Allgemeinen, zur Zeit aber die zu den Berechnungen erforderlichen speziellen Zusammenstellungen des Waaren-Ein- und Ausganges noch nicht vor; um daher zu dreijährigen Durchschnittszahlen zu gelangen, sind dieselben nach den Register-Auszügen der Jahre 1836., 1837. und 1838. berechnet. Ferner ist zu bemerken, daß im Nachfolgenden die Preußischen, zum Thüringischen

Zoll- und Handels-Vereine gehörigen Landestheile nicht zu Preußen, sondern lediglich zu den Staaten des Thüringischen Vereins gezählt worden sind, und daß daher die für Preußen aufgeführten Zahlen nur den Preußischen Staat ausschließlich der in Thüringen belegenen Bezirke, einschließlich aber der von Preußischem Gebiete eingeschlossenen oder an dasselbe grenzenden Staaten und Staatentheile angehen, welche mit Preußen in engerer Zollverbindung stehen, und von ihm im Zollvereine vertreten werden.

Einen ersten Ueberblick des Verhältnisses, in welchem die Gesammt-Einnahme des Vereins an Ein-, Aus- und Durchgangs-Abgaben im Durchschnitte der Jahre $18\frac{36}{38}$. in den verschiedenen Vereinsstaaten Brutto zur Erhebung gekommen ist, wie viel von der Gesammt-Brutto-Einnahme an Zollverwaltungs-Kosten abgerechnet, und wie viel demnächst bei der Theilung nach dem Maaßstabe der Bevölkerung an Netto-Ertrag auf jeden Vereinsstaat gefallen ist, und wie sich hieraus die respective herauszuzahlenden und zu empfangenden Summen gebildet haben, gewährt die Anlage No. I. Wie aus den derselben vorangestellten Erläuterungen hervorgeht, sind zur Gewinnung einer klaren Uebersicht in dieser, so wie in jeder nachfolgend beigebrachten Nachweisung nur die zur Theilung gekommenen Brutto-Einnahmen unter Abzug der vereinbarten Verwaltungs-Kosten aufgeführt, und die so ermittelte Netto-Einnahme ist zur Theilung gestellt. Die nach besonderen Vertrags-Bedingungen in den Vereins-Abrechnungen vorkommenden Vergütungen und Zahlungen sind dagegen weggelassen, und werden am Schlusse dieser Darstellung zur Erörterung gezogen, und durch deren Zusammenstellung wird eben dort die Reihe der finanziellen Resultate aus den jetzt bestehenden Zollvereins-Verhältnissen für Preußen, im Verhältnisse zu den sämmtlichen übrigen Vereinsgliedern, geschlossen werden.

Die Anlage I. hat nur die Bestimmnng, die Summen, um welche es sich handelt, festzustellen. Nach den im Zollvereine bestehenden Regie-Einrichtungen können diejenigen Summen, die bei den Zollstellen eines Vereinsstaates erhoben werden, nicht als die ihm zustehenden Einnahmen betrachtet werden. So z. B. leuchtet ein, daß die in der freien Stadt Frankfurt a. M. nach Abzug der Verwaltungs-Kosten aufgekommene jährliche Zolleinnahme von durchschnittlich 744,757 Thalern, weder aus der Konsumtion und der Produkten-Ausfuhr der Stadt Frankfurt und deren Gebietes, noch für die Durchfuhr durch dieselbe aufgekommen sein kann, daß vielmehr die dortige Erhebung nur auf den Zoll-Einrichtungen beruhet, nach welchen die auf den Messen und aus den Kolonialwaaren- und Wein-Niederlagen in den freien Verkehr übergehenden Gegenstände dort zur Verzollung gelangen, deren Verbrauch nur zum geringen Theil in dem Frankfurter Gebiete Statt findet. Aehnliche Verhältnisse treten hinsichtlich des Königreichs Sachsen wegen der bedeutenden Verzollungen auf den Leipziger Messen, und auch für Preußen ein, da auch von den Eingangs-Abgaben, die Preußen in seinen Handelsplätzen an der Elbe und am Rhein, so wie von seinen Kolonialzucker-Siedereien erhebt, ein bedeutender Theil auf solche Waaren-Artikel trifft, die nach der Verzollung im freien Verkehr in die Konsumtion anderer Vereinsstaaten übergehen, wovon daher die Gefälle nicht den Preußischen Kassen, sondern denjenigen der übrigen Vereinsstaaten gebühren. Es unterliegt daher keinem Zweifel, daß von Preußen, Sachsen und Frankfurt a. M. Herauszahlungen haben geleistet werden müssen; es bleibt aber in Bezug auf Preußen zu untersuchen, in wiefern in der durchschnittlich in jedem Jahre von diesem Staate an die übrigen herausgezahlten Summe von 2,397,724 Thalern nach den oben aufgestellten Grundsätzen das richtige Maaß getroffen sei.

Zu dieser Untersuchung ist ein näheres Eingehen in die Verhältnisse und zunächst eine Unterscheidung der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben erforderlich.

I. Eingangs-Abgaben.

Eine Uebersicht der in den Jahren 18$\frac{36}{38}$. in jedem Staate des Zollvereins erhobenen Eingangs-Abgaben gewährt die Nachweisung II. Nach derselben haben

II.

	nach Abzug der allgemeinen Verwaltungs-Kosten zur Theilungs-masse gebracht: Rthl.	aus der Theilung davon behalten: Rthl.	aus der Theilung davon heraus-gezahlt: Rthl.	aus der Theilung noch empfangen: Rthl.	also überhaupt bezogen: Rthl.
Preußen	10,835,272	8,629,064	2,206,208	—	8,629,064
Bayern	1,190,239	1,190,239	—	1,461,170	2,651,409
Sachsen	1,328,932	1,001,935	326,997	—	1,001,935
Württemberg	313,036	313,036	—	704,973	1,018,009
Baden	557,078	557,078	—	214,020	771,098
Kurhessen	334,352	334,352	—	65,611	399,963
Großherzogthum Hessen	311,224	311,224	—	171,157	482,381
Thüringen	300,173	300,173	—	268,290	568,463
Nassau	19,216	19,216	—	214,699	233,915
Frankfurt a. M.	699,197	132,482	566,715	—	132,482
Summa	15,888,719	12,788,799	3,099,920	3,099,920	15,888,719

Eben so, wie nach der ersten Nachweisung im Allgemeinen, sind hiernach auch bei den Eingangs-Abgaben Preußen, Sachsen und Frankfurt a. M. diejenigen Staaten gewesen, die mehr erhoben haben, als sie aus der Theilung empfingen, wogegen alle übrigen Staaten Zuschüsse zu ihren eigenen Einnahmen erhielten.

Bei den Eingangs-Abgaben wird die von Preußen davon geleistete Herauszahlung von 2,206,208 Thalern, der Gesammtheit der anderen Vereinsstaaten gegenüber, in dieser Denkschrift den Gegenstand der Untersuchung bilden; es wird zu prüfen sein, ob diese Summe bei den Preußischen Kassen für Waaren erhoben ist, die in den übrigen Vereinsstaaten zur Konsumtion gelangt sind. Zur Grundlage derselben ist zunächst die zollgesetzliche Erhebungsweise dieser Eingangs-Abgabe kurz darzulegen.

Eingehende, zum Verbrauch im Inneren bestimmte Waaren werden entweder gleich beim Grenz-Zollamte vollständig abgefertigt (in freien Verkehr gesetzt), oder unter Begleitschein-Kontrole an eine Hebestelle im Inneren zur Schlußabfertigung verwiesen. Auf Waaren, wovon die Eingangszoll-Beträge unter 3 Thaler betragen, werden nach Niederlage-Aemtern, und wenn sie unter 10 Thaler betragen, nach anderen Aemtern im Inneren keine Begleitscheine ertheilt. Dergleichen kleine Posten müssen daher gleich an der Grenze verzollt werden; eben so in der Regel alle Waaren, welche keine höhere Eingangs-Abgabe als $\frac{1}{2}$ Thaler vom Zentner tragen. Alle größeren Waarenposten, besonders alle Handelsgüter, können dagegen von der Grenze ohne Zoll-Entrichtung mit Begleitscheinen nach Aemtern im Inneren gehen. Die Abfertigung bei einer Zollstelle im Inneren erfolgt entweder gleich bei der Ankunft der Waaren an dem Orte ihrer Bestimmung, oder die Waare gehet mit Vorbehalt der Disposition darüber zu

einer Niederlage. Dergleichen für den Großhandel bestimmte Niederlagen sind unter mannigfach verschiedenen Bedingungen und Namen (Freihäfen, Packhöfen, Meßkonto-Lägern) theils in öffentlichen, theils in Privaträumen gestattet. Die Entrichtung der Eingangs-Abgabe erfolgt erst, wenn die Waare von der Niederlage entnommen und aus der Zollkontrole entlassen wird, also in den freien Verkehr zur Konsumtion, zum Verbrauche oder zur weiteren Verarbeitung übergehet. Eingangszoll-Erhebungen finden nach diesen Regie-Einrichtungen bei den Grenzzoll-Aemtern gewöhnlich nur in geringerem Betrage einmal für diejenigen Waarenposten, die dort gesetzlich abgefertigt werden müssen, ferner für Vieh und Getreide, und endlich für die Konsumtions-Bedürfnisse in der Nähe des Grenzzoll-Amtes statt. Von der Grenze geht die Waare in der Regel zu dem nächsten Niederlage-Orte, den sie mit denselben Transportmitteln erreichen kann; von den See-Eingängen daher nach den Niederlagen zu Königsberg, Danzig, Stettin, wo die Flußschiffahrt den weiteren Transport übernimmt; von den Strom-Eingängen bis zu derjenigen Zollstelle, wo die Beschaffenheit des Stromes den Wechsel der Fahrzeuge erfordert, oder von wo der weitere Transport zu Lande eintritt; von den Land-Eingangsstellen unmittelbar bis zum Bestimmungsorte, oder bis zu der demselben zunächstliegenden Niederlage. So können die Handelsgüter unmittelbar von der Grenze, oder vermittelst der Niederlagen, oder auch von Niederlage zu Niederlage bis zu dem Orte, wo ihr Verbrauch erfolgt, gelangen. Kaufleute, die einen bedeutenden Detailhandel treiben, ziehen, zur Ersparung der Kosten des Ankaufs aus zweiter Hand, ihre Waaren gewöhnlich unmittelbar vom Auslande; ihre Verzollungen finden daher bei der Zollstelle ihres Wohnortes oder bei der demselben zunächst liegenden Statt. Um aber auch den Kaufleuten, welche ihre Waaren von einer Großhandlung des Inlandes vermittelst der Niederlagen beziehen, die Zoll-Entrichtung an ihrem Wohnsitze möglich zu machen, sind Zoll-Abfertigungen eingeführt, nach welchen die Einzahlung des bereits amtlich ermittelten Eingangs-Zolles bei zahlreichen Hebestellen im Innern erfolgen kann. Ueberall ist also dafür gesorgt, daß die Zoll-Entrichtung erst bei dem Uebergange zur Konsumtion und in der Nähe der Konsumenten Statt findet, und in der Regel entscheidet daher die Hebestelle für den Konsumtions-Ort. Ausnahmen machen besonders die Fabrikstädte hinsichtlich der rohen Fabrik-Materialien, die Städte, wo sich bedeutende Zuckersiedereien und Tabaksfabriken befinden, für Rohzucker und Tabaksblätter, endlich die Meßstädte für Stuhl- und andere dem Meßhandel angehörige Fabrik-Waaren.

Die Einfuhr des überwiegend größten Theiles der Kolonialwaaren, Seeprodukte, der fremden Getränke, des Getreides, der Fabrik-Materialien, des Holzes und aller im Verhältniß zu ihrem Werthe schwer ins Gewicht fallenden Artikel erfolgt auf dem Wasserwege. Eben so der weitere Transport im Inneren. So versorgen sich mit den gedachten Waaren die Preußischen östlichen Provinzen aus den Seehäfen vermittelst des Niemens, der Weichsel, der Oder und Elbe, und durch die Kanäle, welche diese Ströme in Verbindung setzen; das Königreich Sachsen und ein Theil von Thüringen vermittelst der Elbe und Saale; ein anderer Theil von Thüringen, Kurhessen und ein Theil der Preußischen Provinz Westphalen, vermittelst der Weser; endlich vermittelst des Rheins, der Lippe und Ruhr, der Mosel, des Mains und Neckars, die Preußischen westlichen Provinzen und die südlichen Vereinsstaaten: das Großherzogthum Hessen, Nassau, Frankfurt a. M., Bayern, Baden und Württemberg.

Nur in geringer Ausdehnung findet eine Einfuhr von Kolonialwaaren und Südfrüchten über die südlichen Grenzen des Zollvereines aus Italien und aus den Häfen des adriatischen Meeres Statt, ferner von Kolonialwaaren, Wein und Halbfabrikaten im Norden auf den Landstraßen von Hamburg und Bremen, besonders wenn die Jahreszeit die Schiffahrt hemmt; die Importation sämmtlicher Fabrik- und Manufaktur-Waaren erfolgt dagegen in der Regel zu Lande.

Wie sich nach den vorgedachten Erhebungs-Einrichtungen und Handelswegen die Eingangs-Verzollungen in den einzelnen Preußischen Provinzen seit dem Jahre 1822. und in den übrigen Zollvereins-Staaten seit 1834. respektive seit ihrer Verbindung mit Preußen zu einem gemeinsamen Zollsysteme gebildet haben, läßt die Nachweisung II a. ersehen.

II a. Schon in der ersten Abtheilung dieser Denkschrift ist bemerkt, daß sich bei der Preußischen Einnahme an Eingangs-Abgaben im Ganzen seit dem Jahre 1834. ein geringerer Zuwachs, als früher herausstellt. Im Einzelnen erscheint nach der Anlage II a., jedoch nur an der Einnahme im Regierungs-Bezirke Frankfurt, ein erheblicher und auch in der Provinz Westphalen ein merklicher Ausfall, dagegen tritt in der Rheinprovinz und in der Provinz Sachsen ein, den Fortschritt der früheren Zeit übertreffendes Steigen der Einnahme ein.

II b. Eine noch nähere Anschauung des Verhaltens der Zoll-Erhebungen giebt die Anlage II b., in welcher alle diejenigen Grenzzoll-Aemter und Hauptämter im Inneren mit und ohne Niederlage unter Angabe der bei ihnen Statt gefundenen Erhebungen verzeichnet sind, welche im Durchschnitte der Jahre $18\frac{36}{38}$. mehr als 10,000 Thaler an Eingangs-Abgabe eingenommen haben. Um diese Uebersicht des eingangszollpflichtigen Verkehrs noch näher zu klassifiziren, sind in einer zweiten Abtheilung dieser Beilage die Hebestellen und deren Einnahmen nach ihrer Lage an den Wasserstraßen, den Straßen, welche über die Landgrenzen des Zollvereins führen, und im Inneren, Letztere klassifizirt nach Meß-, Residenz-, und den hinsichtlich der Einnahme an Eingangs-Abgabe bedeutenden Provinzial-Städten, geordnet.

Es bestätigt sich daraus zunächst die Bemerkung, daß die Hauptversorgung der Vereinsstaaten mit fremden Waaren auf den Wasserstraßen erfolgt, von denen die Eingangs-Verzollungen auf den wichtigsten:

dem Rhein mit seinen Nebenflüssen	3,783,252	Thaler
der Elbe	2,221,307	=
der Oder	1,581,985	=
dem Pregel und Niemen	517,643	=
der Weser	390,665	=
der Weichsel	332,957	=
an der Pommerschen Seeküste	131,463	=
in Summa	8,959,272	Thaler

betragen. Die Verzollungen an den Haupt-Landeingängen in der Summe von 1,764,908 Thalern sind weit weniger bedeutend, an den nördlichen und östlichen aber

mit	1,265,157	Thalern
gegen die an den südlichen und westlichen Land-Eingängen von	499,751	=
um	765,406	Thaler

überwiegend.

Die auf den drei Meßplätzen, vorzüglich von Manufaktur- und Fabrik-Waaren erhobenen Gefälle machen mit 1,824,886 Thalern allein $10\frac{1}{5}$ Prozent des Gesammtbetrages der in $18\frac{36}{38}$. durchschnittlich im Zollverein erhobenen Eingangs-Abgabe aus.

Unter den Hebestellen der Eingangs-Abgaben im Inneren tritt besonders das Haupt-Steuer-Amt für ausländische Gegenstände in Berlin mit der Summe von 2,300,000 Thalern, welche in dieser Residenzstadt im Durchschnitte der Jahre $18\frac{36}{38}$. aufgekommen sind, bedeutend hervor. Ziehet man von dieser Einnahme auch den Eingangszoll für diejenigen Waaren (vorzüglich raffinirten Zucker) ab, welche aus Berlin im freien Verkehre über die nächste Umgebung dieser Stadt hinaus ausgeführt worden sind, welcher Zoll für $18\frac{36}{38}$. auf die durchschnittliche Summe von 642,000 Thalern ermittelt ist, so bleibt der Betrag der Eingangs-

Abgabe von fremden Waaren, die in Berlin konsumirt worden sind, selbst ohne Hinzurechnung der Eingangs=Abgaben=Beträge für die von den vereinsländischen Messen und Grenz=Eingangs=Aemtern dorthin im freien Verkehre geführten fremden Fabrik= und Manufaktur=Waaren, Vieh, Butter und anderen Konsumtibilien und Materialien, immer noch auf 1,658,000 Thaler stehen. Diese Summe übertrifft den Durchschnitts=Ertrag der in der Anlage II. nachgewiesenen Eingangs=Verzollungen in den größten Staaten des Zollvereins um ein Beträchtliches, selbst das Königreich Sachsen, inclusive der Leipziger Meß=Verzollungen, nicht ausgenommen.

Vorstehend ist bemerkt, daß sich seit dem Jahre 1834. in Preußen die Eingangszoll=Erträge, vorzüglich im Regierungs=Bezirke Frankfurt und in der Provinz Westphalen, vermindert, dagegen in der Provinz Sachsen und in der Rheinprovinz gehoben hätten. Um den Ursachen dieser Ab= und Zunahme einen Schritt näher zu treten, sind endlich am Schlusse der Anlage II b. die Eingangszoll=Erträge in denjenigen Preußischen Haupt=Handelsplätzen an der Oder, ferner in den Provinzen Brandenburg, Sachsen und in den westlichen Provinzen aus den Jahren $18\frac{31}{33}$. denen der Jahre $18\frac{36}{38}$. gegenübergestellt worden, deren Verkehr durch die Zollvereinigungen, den Handelsverbindungen und ihrer Lage nach, betroffen werden konnte. Es ergiebt sich daraus, daß die beträchtlichsten Einnahme=Verminderungen auf die Städte Frankfurt a. O. und Minden, die Einnahme=Vermehrungen vorzüglich auf Magdeburg und Cöln und in geringem Maaße auf Potsdam, Halle und Düsseldorf fallen. Wollte man, ohne nähere Untersuchungen und ohne Beachtung der Vermehrung der eigenen Konsumtion, diese Mehr= und Minder=Einnahme auf Rechnung des Zollvereins schreiben, so würde das durchschnittliche Mehr sich nach der auf der ebengedachten Nachweisung befindlichen Berechnung nur auf

1,456,803 Thaler

belaufen und hinter der Summe der Herauszahlung von .... 2,206,208 =

noch immer um .... 749,405 Thaler

zurückbleiben, dieselbe daher nur theilweise rechtfertigen.

Um hierüber genügende Aufklärung zu erlangen, reichen indessen so allgemeine Berechnungen nicht zu; es ist vielmehr ein noch näheres Eingehen in die Details und zwar eine Betrachtung jedes einzelnen Waaren=Artikels, von welchem eine Eingangs=Abgabe erhoben wird, erforderlich und diese soll in Folgendem angestellt werden.

Eine Aufzählung der verschiedenen fremden Waaren, von welchen die Eingangs=Abgabe nach dem Vereins=Zolltarife zu entrichten ist, gewährt die Anlage II c. Es sind in derselben
II c. die in den Jahren $18\frac{36}{38}$. von jedem einzelnen Waaren=Artikel aufgekommenen Summen unter Berechnung des dreijährigen Durchschnitts und des Beitrags=Prozentsatzes, welchen jeder Artikel zu dem Gesammt=Aufkommen an Eingangszoll geliefert hat, nachgewiesen. Zur Erleichterung der Uebersicht sind die Waaren=Artikel in 5 Klassen abgetheilt, nemlich:

A. in Verzehrungs=Gegenstände mit den Unter=Abtheilungen:
   a) Verzehrungs=Gegenstände, welche im Vereins=Inlande nicht,
   b) Verzehrungs=Gegenstände, welche in den Vereinsstaaten ebenfalls erzeugt werden;
B. in Fabrik= und Manufaktur=Waaren und Halbfabrikate, welche
   a) einen Gegenstand des Meßhandels bilden,
   b) dem Meßhandel nicht angehören, einschließlich Fabrikmaterialien;
C. Droguerie=, Apotheker= und Farbe=Waaren;
D. Eisen und Stahl, verschiedene Materialien und Steinkohlen;
E. Pferde und Gegenstände, welche die allgemeine Eingangs=Abgabe entrichten;

und nach diesen Abtheilungen werden in Folgendem auch die einzelnen Artikel behandelt werden.

A. Verzehrungs = Gegenstände.

Zur Entscheidung der Frage, in wiefern ein Konsumtions = Gegenstand zur Preußischen Verzehrung gelangt sei, sind folgende Momente benutzt. Zunächst der Umfang der früheren Preußischen Konsumtion an demselben Artikel nach den Versteuerungen vor dem Jahre 1834., mit Berücksichtigung des Zuwachses an Bevölkerung, der Tarifs = Veränderungen und anderer einwirkenden Umstände; demnächst der Gang des Handels mit Verzehrungs = Gegenständen, mithin die Versorgungswege nach den Eingangspunkten und der inneren Waaren = Bewegung; endlich die Mittel, welche die in Preußen schon durch die Verordnung vom 19ten November 1824. für hochbesteuerte fremde Waare eingeführte Transport = Kontrole, zur Beurtheilung der Aus- und Einfuhr dieser Waaren im freien Verkehre nach und von den Vereinsstaaten darbietet.

Ein solcher freier Verkehr mit fremden über See eingegangenen, in Preußen versteuerten Verzehrungs = Gegenständen hat in den Jahren 18$\frac{36}{38}$. vorzüglich von Magdeburg und von Cöln und anderen Handelsplätzen am Preußischen Rheine aus nach den Vereinsstaaten Statt gehabt, eben so mit raffinirtem Zucker aus den Preußischen Zuckersiedereien.

Noch ist zu bemerken, daß die Grenzen, welche dieser Denkschrift gestellt sind, nicht gestatten, jeden einzelnen Gegenstand mit gleicher Ausführlichkeit zu behandeln. Nur bei den wichtigeren kann dies und immer nur unter Beschränkung auf das Wesentlichste geschehen. Die für die wichtigeren Artikel beigebrachten Nachweisungen und Berechnungen sind aber für alle, auch die unbedeutenderen Artikel angefertigt und können zu seiner Zeit zur Einsicht vorgelegt werden.

a) Zu den Verzehrungs = Gegenständen, welche im Inlande nicht erzeugt werden, sind nur 1. Kaffee, 2. Reis, 3. Südfrüchte, 4. Gewürze, 5. Thee, 6. Kakao, 7. Muscheln und Schaalthiere und 8. Heringe gerechnet. Der Eingangs-Abgaben-Betrag von diesen Artikeln hat sich nach Anlage II c. in den Jahren 18$\frac{36}{38}$. auf durchschnittlich 4,938,354 Thaler oder 27,3558 Prozent der Gesammt = Brutto = Einnahme an Eingangs-Abgabe belaufen.

Der wichtigste Artikel dieser Klasse ist

1. der Kaffee. Die Eingangs = Verzollungen davon sind in den Beilagen No. 1. und 2., in der ersten summarisch für Preußen mit Angabe der Tarifsätze, der Gefälle = Berechnung und der Durchschnittssätze pro Kopf, in der zweiten für die einzelnen Preußischen Provinzen und jeden Vereinsstaat nachgewiesen. Der Eingangszoll-Satz stand in Preußen bis Ende des Jahres 1831. unverändert auf 6 Thaler vom Zentner, ist mit dem Jahre 1832., nach Aufhebung des Goldantheiles, mit einer geringen Erhöhung auf 6$\frac{1}{2}$ Thaler und seit dem Jahre 1834. auf 6$\frac{2}{3}$ Thaler festgesetzt.

Die Nachweisung No. 1. ergiebt, daß die versteuerten Kaffee = Quantitäten in Preußen seit 1822. fortschreitend und gleichmäßig gestiegen sind. Sie betrugen im Jahre 1822. nur 135,137 Zentner oder circa 1$\frac{1}{3}$ Pfund pro Kopf, in 1828. schon 226,839 Zentner oder nahe 2 Pfund pro Kopf, im Durchschnitt von 18$\frac{30}{31}$. — 267,194 Zentner oder nahe 2$\frac{1}{4}$ Pfund pro Kopf, fielen dann wieder in 18$\frac{32}{33}$. bis auf 2 Pfund pro Kopf, sind aber seit 1834. wieder höher gegangen und haben sich im Durchschnitte in 18$\frac{36}{38}$. auf 340,695 Zentner oder 2$\frac{3}{5}$ Pfund pro Kopf gestellt.

In den übrigen Vereinsstaaten machen sich schon in den Jahren 18$\frac{30}{31}$. die Großherzoglich Hessischen Eingangs = Verzollungen an Kaffee als noch um ein Geringes höher, als die Preußischen, bemerkbar, und selbst nach dem im Jahre 1832. erfolgten Zutritte von Kurhessen, blieben in beiden Staaten die Eingangs = Verzollungen für den Kopf höher als die Preußischen. Mit dem Jahre 1834. hingegen, nach dem Hinzutritte von Bayern, Württemberg, Sachsen und Thüringen, zeigten sich die Versteuerungen in den sämmtlichen übrigen Vereins-

Staaten verhältnißmäßig um die Hälfte geringer, als in 1833., stiegen dann successive und haben in 1838. den Satz von 2 Pfund pro Kopf zum ersten Male erreicht.

Die Steigerung des Kaffee-Verbrauchs in Preußen, wie sie die Nachweisung No. 1. besonders bis zum Jahre 1831. ersehen läßt, hat ihren Grund, abgesehen von der allmäligen Unterdrückung des Schleichhandels, vorzüglich in dem ganz außerordentlichen Herabgehen der Kaffeepreise, die, wie die sub No. 2a. beiliegende Zusammenstellung der Hamburger Marktpreise ergiebt, in den Jahren 1822. bis 1831. in allen Sorten um beinahe $\frac{2}{3}$tel gewichen waren. In 1832. trat plötzlich eine Preissteigerung um fast 100 Prozent ein, und aus dieser Ursache vorzüglich stellt sich die Konsumtion in Preußen in 1832. und 1833. geringer als in 18$\frac{30}{31}$. Seit 1834. sind die Preise wieder allmälig gesunken und haben sich in 1838. fast wieder denen von 1830. gleichgestellt. Hieraus erklären sich auch die vorzüglich in 1838. bedeutenden Eingangs-Versteuerungen im Zollvereine, wenn gleich an diesen für Preußen auch dem mit 1838. erfolgten Anschlusse der Hannöverisch-Braunschweigischen Halb-Enklaven, aus denen ein bedeutender Schleichhandel Statt fand, und den an der Lippeschen und Belgischen Grenze angeordneten strengen Maaßregeln gegen den Schleichhandel, ein gutes Theil zugeschrieben werden kann.

Die Konsumtion an Kaffee ist ohne Zweifel diejenige, die sich im Zollvereine durchgängig am gleichmäßigsten verhalten mag, so wie denn auch die jetzt im Zollvereine versteuerte Quantität Kaffee von circa 2$\frac{1}{3}$ Pfund für den Kopf höchst wahrscheinlich noch um Einiges hinter dem wirklichen Verbrauche zurückbleibt, indem dieser Artikel von jeher der bedeutendste Gegenstand des Einschleifes gewesen ist, und noch an vielen Grenzpunkten in großen Mengen durch Packenträger heimlich eingebracht wird.

Seit dem Jahre 1834. sind in Preußen die Kaffee-Verzollungen in ungewöhnlichem Maaße nur in der Provinz Sachsen (Magdeburg) und vorübergehend am Rhein (in Cöln) gestiegen. In der Provinz Sachsen beträgt die Vermehrung der Eingangs-Verzollungen gegen 18$\frac{30}{31}$. circa 47,000 Zentner, und um so viel kann die Unterdrückung des Schleichhandels und die Vermehrung der Bevölkerung, selbst durch den Zutritt der Hannöverisch-Braunschweigischen Landestheile, nicht gewirkt haben. Nach den über den inneren Verkehr mit Kaffee geführten Notizen sind auch wirklich in den Jahren 18$\frac{36}{38}$. aus den östlichen Provinzen durchschnittlich 38,804 Zentner Kaffee nach Sachsen und Thüringen ausgeführt worden.

In der Rheinprovinz, aus welcher, besonders von Wesel, Duisburg und Düsseldorf aus, ein Theil der Provinz Westphalen mit Kaffee versorgt wird, standen die Kaffee-Verzollungen schon in den Jahren 18$\frac{30}{31}$. auf 92,000 Zentner jährlich. Gegen diese Quantität haben sie sich in 18$\frac{36}{38}$. durchschnittlich um 25,000 Zentner, also um etwas mehr gehoben, als durch den Zuwachs zur Bevölkerung und durch Unterdrückung des Schleichhandels bewirkt sein kann. Nach dem Berichte der Provinzial-Steuer-Behörde sind in den Jahren 18$\frac{36}{37}$. durchschnittlich 10,345 Zentner Kaffee versteuert nach anderen Vereinsstaaten übergeführt worden, um den Rheinzoll zu ersparen; es haben aber, seit mit dem Jahre 1838. die Rückerstattung des vollen Rheinzolles Seitens der betheiligten Vereins-Regierungen angeordnet ist, diese Versteuerungen gänzlich aufgehört, und es ist deshalb auch in 1838. das in den Rheinprovinzen versteuerte Quantum von 124,958 Zentnern bis auf 114,691 Zentner, also um 10,267, mithin fast um ein gleiches Quantum gesunken. Jene in 18$\frac{36}{37}$. jährlich übergeführten 20,690 Zentner

würden daher im dreijährigen Durchschnitt mit .... 6,896 Zentnern
den Preußischen Versteuerungen ebenfalls ab- und mit den oben gedachten.. 38,804 „

also in Summa mit .... 45,700 Zentnern
der Konsumtion der übrigen Vereinsstaaten hinzuzusetzen sein.

4 *

Damit ist denn Alles und wahrscheinlich zu viel zu Gunsten der zuletzt gedachten Konsumtion gerechnet worden. Seit dem Zollvereine mit Sachsen haben nemlich die nahe gelegenen diesseitigen Städte Eilenburg, Torgau, Dommitsch, Belgern, Pretsch ꝛc. den altgewohnten Markt in Leipzig wieder besucht, und beziehen von dort Kaffee in Quantitäten unter 1 Zentner, die nicht zur Anschreibung gelangen, und außerdem geben auch die Messen Gelegenheit, dort Einkäufe von Kolonialwaaren für noch entferntere Ortschaften des Preußischen Staats zu machen. Ein ähnliches Verhältniß findet an der Kurhessischen Grenze Statt. Von Witzenhausen und Wanfried aus wird nemlich ein großer Theil des Eichsfeldes, von Cassel und Carlshafen aus fast das ganze Waldecksche und der diesseitige Haupt-Amts-Bezirk Warburg mit mehr als 200,000 Seelen (in Warburg sind im Jahre 1837. nur 60 Zentner Kaffee verzollt) mit Kaffee versorgt. Es gehen in dieser Art so bedeutende Mengen aus Kurhessen und Sachsen in den Preußischen Staat, daß dieselben durch etwaige Ueberfuhren von Coblenz aus nach dem Nassauischen nicht überwogen werden können, da Nassau zunächst seinen Bedarf theils unmittelbar, theils aus Frankfurt a. M. und Mainz bezieht.

Die Summe von 45,700 Zentnern Kaffee ist daher das Maximum derjenigen versteuerten Quantität, die durchschnittlich im freien Verkehre in den Jahren 18$\frac{36}{38}$. aus Preußen nach den Vereinsstaaten übergegangen sein, und welche der Preußischen Konsumtion ab- und der vereinsländischen zugesetzt werden kann. Der Durchschnitt der Versteuerungen in 18$\frac{36}{38}$. ergiebt für Preußen ein Quantum von .... 340,695 Zentnern, rechnet man hiervon .... 45,700 Zentner ab, so bleiben .... 294,995 Zentner Kaffee, von welchen die Steuer also auch auf die Preußische Konsumtion zu rechnen, und in dieser Art mit 1,966,633 Thalern in der unten näher zu erwähnenden Berechnung II$^{d.}$ aufgetragen ist.

Die für die Preußische Konsumtion berechnete Quantität von 294,995 Zentnern giebt auf die durchschnittliche Bevölkerung von 18$\frac{36}{38}$. vertheilt: 2 Pfund 9 Loth pro Kopf, mithin, da die Konsumtion schon in den Jahren 18$\frac{30}{31}$. etwas mehr als 2 Pfund 8 Loth betragen hat, zwar einen um 1 Loth gestiegenen Verbrauch pro Kopf, der jedoch gegen den früheren Zuwachs in Zwischenräumen von 5 zu 5 Jahren sehr erheblich zurückbleibt.

2. Reis. In eben der Art wie der Kaffee, sind die zur Eingangs-Verzollung gelangten Quantitäten Reis in den Anlagen 3. und 4. angegeben, jedoch ist in der Anlage 3. die Bevölkerungs-Angabe nicht wiederholt, und in No. 4. die spezielle Nachweisung der Versteuerungen in den einzelnen Preußischen Provinzen auf die Versteuerungen der Stadt Berlin, der Provinz Sachsen und der westlichen Provinzen, um das Volumen der Anlagen zu vermindern, beschränkt worden. Aehnliche Abkürzungen haben alle folgenden diesem Abschnitte angehörigen Nachweisungen erlitten.

Die Eingangs-Abgabe betrug in den Jahren 18$\frac{22}{24}$. für den Zentner Reis 2 Thaler, und schon zu dieser Zeit kamen im Preußischen Staate jährlich durchschnittlich an 55,000 Zentner zur Versteuerung, und die Konsumtion pro Kopf berechnete sich auf circa $\frac{1}{2}$ Pfund. Mit der 1825. erfolgten Erhöhung des Zollsatzes auf 3 Thaler, der seitdem unverändert geblieben ist, fiel die Versteuerung Anfangs, und hob sich dann wieder langsam fortschreitend, so daß die Eingangs-Verzollung in 1830. wieder die Zahl von 63,073 Zentnern, und die Verzehrung den Satz pro Kopf von $\frac{1}{2}$ Pfund erreichte, sich in 18$\frac{31}{33}$. auf 0,5457 Pfund stellte, und auch nach dem Eintritte des Zollvereins in diesem Verhältnisse beharrte, indem in den Jahren 18$\frac{36}{38}$. sich die Eingangs-Verzollungen in Preußen auf 74,292 Zentner und pro Kopf auf 0,5776 Pfund beliefen.

Die Versteuerungen in den anderen Vereinsstaaten sind verhältnißmäßig viel unbedeutender; sie betragen in den Jahren $18\frac{36}{38}$. durchschnittlich nicht mehr als 23,400 Zentner jährlich. Bayern und Württemberg führen ihren Reisbedarf fast allein über die Grenze gegen Tyrol und die Schweiz, Baden durch den Hafen von Mannheim, Kurhessen auf der Weser und Sachsen auf der Elbe ein. Im Süden von Deutschland wird überhaupt weniger Reis als im Norden konsumirt und nach statistischen Werken soll die Reis-Einfuhr in Bayern und Württemberg auch früher nicht bedeutender, als die jetzigen dortigen Verzollungen ergeben, gewesen sein.

Die spezielle Nachweisung No. 4. ergiebt seit dem Eintritte des Zollvereins in Preußen nur ein Steigen der Verzollungen in der Provinz Sachsen und in den westlichen Provinzen. Obwohl nun dieses Steigen zum Theil dem seit 1836. sehr verminderten Schleichhandel an der Hannövrisch-Braunschweigischen, Lippeschen und Belgischen Grenze zugeschrieben werden kann, so ist es doch wahrscheinlich, daß aus den Preußischen Handelsstädten am Rhein und aus Magdeburg dort versteuerter Reis nach den Vereinsstaaten übergeführt worden ist. Die über dergleichen Versendungen geführten Notizen erstrecken sich nicht auf Reis. Um diesen Mangel zu ergänzen und die diesseits versteuerten und in andere Vereinslande übergeführten Reis-Quantitäten reichlich zu ermitteln, ist die sub No. 4 b. beiliegende Berechnung angelegt. Es sind darin die Versteuerungen in $18\frac{31}{33}$. in diesen Provinzen und ebenso die damalige Seelenzahl, ferner die Seelenzahl derselben in $18\frac{36}{38}$. angegeben, und nach letzterer ist die Konsumtion und mithin auch die Versteuerung in den Jahren $18\frac{36}{38}$. nach dem in $18\frac{31}{33}$. Statt gefundenen Versteuerungs-Verhältnisse, ohne irgend eine Steigerung der Konsumtion anzunehmen, berechnet.

Der sich hiernach ergebende Mehrbetrag für die Provinz Sachsen von . . 6,393 Zentnern
für die westlichen Provinzen von .... 2,930 =

überhaupt von .... 9,323 Zentnern
ist der durchschnittlich im Preußischen in den Jahren $18\frac{36}{38}$. versteuerten Reismenge von 74,292 Zentnern abgesetzt. Die Preußische Reis-Konsumtion beläuft sich danach auf 64,969 Zentner, und die davon für Preußen aufkommende Steuer zu 3 Thaler vom Zentner auf 194,907 Thaler, welcher Betrag in die Anlage II d. übernommen ist.

3. Südfrüchte. Die Anlagen 5. und 6. weisen die Eingangs-Verzollungen von diesem Artikel nach.

Was zunächst die Eingangszoll-Sätze anbelangt, so sind dieselben seit 1822. mehrfach verändert worden. Der Tarif von $18\frac{22}{24}$. setzte für Südfrüchte, sowohl für frische als getrocknete Apfelsinen, Citronen, Limonen, Pomeranzen und Pomeranzenschaalen, Granaten, Datteln, Feigen, italienische Kastanien, Korinthen, Rosinen und Mandeln den Eingangszoll auf 4 Thaler pro Zentner mit dem Zusatze:

„verlangt der Steuerpflichtige Auszählung der frischen Südfrüchte, so zahlt er für 4 Stück 1 Silbergroschen,"

wonach also 480 Stück einem Zentner gleich versteuert wurden. Bei dieser Bestimmung verblieb es bis Ende 1831.; mit 1832. aber ging eine dreifache Veränderung vor. Nach der Erhebungs-Rolle von $18\frac{32}{34}$. wurden nemlich

1. der Tarifsatz von 4 Thalern auf $4\frac{1}{4}$ Thaler, also nach Abrechnung der Goldquote um 7 Silbergroschen pro Zentner erhöhet;
2. die Lorbeeren und Lorbeerblätter, welche bis dahin mit 6 Thalern unter den Gewürzen versteuert waren, den Südfrüchten zugesellt, und
3. wurde festgesetzt, daß bei der Auszählung der frischen Südfrüchte 100 Stück mit 1 Thaler versteuert werden sollten, wodurch statt früher 480 Stück nun nur noch 450 Stück einem Zentner gleich versteuert wurden.

Bis zum Jahre 1832. waren jährlich zwischen 1 und 3 Millionen Stück frischer Südfrüchte ausgezählt worden; seit 1832. sank die Auszählung, wahrscheinlich, weil nunmehr ein Vortheil nicht mehr damit verbunden war, bis auf die Hälfte herab; ungeachtet des Hinzutrittes der Lorbeeren und Lorbeerblätter aus dem Artikel der Gewürze, vermehrte sich aber das versteuerte Quantum nicht merklich gegen $18\frac{29}{31}$. Diese Eingangszoll-Sätze wurden in Folge der Vereinbarungen unter den Vereinsstaaten durch die Verordnung vom 18ten November 1833. abermals geändert, die Tarifposition getrennt, und der Steuersatz für trockene und getrocknete Südfrüchte und Blätter auf 4 Thaler, der für frische aber sogar auf 2 Thaler heruntergesetzt, jedoch mit dem Hinzufügen, daß künftig bei der Auszählung 100 Stück mit 20 Silbergroschen, also 300 Stück gleich einem Zentner, versteuert werden sollten. Nach dieser abermaligen Veränderung der auf einen Zentner kommenden Stückzahl, hörte die Auszählung fast gänzlich auf. Um gleiche Größen zu erhalten, sind die nach der Stückzahl versteuerten Südfrüchte nach den angeführten Sätzen auf Zentner reducirt. Mit dem Jahre 1834. vermehrten sich die Versteuerungen in den östlichen Provinzen (mit Ausschluß der Provinz Sachsen) nicht so viel, als von der Ermäßigung des Zollsatzes für die frischen Südfrüchte um die Hälfte zu erwarten gewesen wäre. Bis zum Jahre 1834. übertrafen die Versteuerungen in Berlin allein die jeder andern Provinz des östlichen Theils der Monarchie; seit 1834. steht die Provinz Sachsen am höchsten. Ganz besonders kamen in Berlin verhältnißmäßig größere Quantitäten frischer Südfrüchte zur Verzollung. In den westlichen Provinzen macht sich seit dem Jahre 1834. ein besonderes Steigen nicht bemerklich, im Gegentheil stehen die Versteuerungen in den Jahren 1836. und 1837., wo der Anschluß von Nassau, Frankfurt a. M. und Baden bereits erfolgt war, nicht so hoch als im Durchschnitte der Jahre $18\frac{32}{33}$., dagegen im Jahre 1838. mit 15,425 Zentnern am höchsten, wo die volle Rückvergütung des Rheinzolles bereits eingetreten war, und ein Uebergang von versteuerten Waaren aus Preußen nach anderen Vereinslanden dieses Umstandes wegen nicht mehr Statt fand. Diese stärkere Versteuerung in 1838. wird der vermehrten Einfuhr von Rosinen zugeschrieben, die in schlechten Weinjahren zur Versüßung der Weine verwendet werden. Im Ganzen sind die Verzollungen in Preußen ziemlich regelmäßig mit der Bevölkerung gestiegen; in den Jahren $18\frac{32}{33}$., wo die Lorbeerblätter bereits hinzugetreten waren, betragen sie durchschnittlich 67,000 Zentner, seit 1834. aber hoben sie sich Anfangs durchschnittlich auf 86,000, dann in 1838. auf 98,500 Zentner. Der inneren Transport-Kontrole sind die Südfrüchte nicht unterworfen; das bedeutende Steigen der Eingangs-Verzollungen in der diesseitigen Provinz Sachsen und besonders in Magdeburg seit dem Eintritte des Zollvereins hat aber Veranlassung zu besonderen Ermittelungen gegeben, nach welchen wirklich ansehnliche Versendungen getrockneter Südfrüchte, besonders Rosinen zur Versüßung der Landweine, nach anderen Vereinsstaaten Statt finden. Es ist daher eine ähnliche Berechnung, wie bei dem Reis vorgedacht, unter No. 6 a. beigelegt, und dadurch die auf die Konsumtion der übrigen Vereinsstaaten zu übertragende Quantität auf 14,007 Zentner ermittelt worden. Von den am Rheine in Preußen versteuerten Südfrüchten mag Einiges vor 1838. im freien Verkehre besonders nach Nassau gegangen sein; es ist aber deshalb um so weniger etwas abgesetzt worden, als die Ueberschreibung von 14,000 Zentnern auf Rechnung der übrigen Vereinsstaaten ohnehin sehr reichlich bemessen ist. In $18\frac{32}{33}$. betrugen nemlich die Versteuerungen in Preußen auf $13\frac{3}{10}$ Millionen Seelen 67,000 Zentner, oder circa 5000 Zentner auf 1 Million Seelen. In den Jahren $18\frac{36}{38}$. wurden dagegen in Preußen durchschnittlich versteuert. 90,324 Zentner
wovon nach Abzug von .... 14,007 „

verbleiben .... 76,317 Zentner,
die auf $14\frac{1}{10}$ Millionen Seelen circa wieder 5000 Zentner auf jede Million geben.

Von der Quantität von 90,324 Zentnern Südfrüchten, welche in Preußen in den Jahren $18\frac{36}{38}$. durchschnittlich mit 324,894 Thalern versteuert wurde, sind daher 14,007 Zentner getrocknete Südfrüchte zu dem Steuersatze von 4 Thalern pro Zentner mit 56,028 Thalern abzusetzen, wonach sich die Preußische Konsumtion auf 176,317 Zentner und die davon aufkommende Steuer auf 268,866 Thaler feststellt, welche Summe in die Anlage II d. übertragen ist.

4. Gewürze. Ueber die Eingangs-Verzollungen an Gewürzen sind die Nachweisungen 7. und 8. beigelegt.

Der Tarifsatz für Gewürze war in den Jahren $18\frac{22}{27}$. auf 6 Thaler für den Zentner festgesetzt, und in dieser Periode wurden auch Anis und Kümmel zu den Gewürzen gerechnet, wovon indessen zu diesem hohen Zollsatze wohl wenig eingegangen sein wird, da beide Artikel im Inlande erzeugt werden und selbst jetzt, nachdem der Zollsatz seit 1828. für Anis und Kümmel abgesondert und auf 1 Thaler gesetzt ist, die Einfuhr davon noch immer sehr unbedeutend ist. Die Erhebungs-Rolle für $18\frac{32}{34}$. setzte den Eingangszoll für Gewürze auf $7\frac{1}{3}$ Thaler für den Zentner, also nach Abrechnung der wegfallenden Goldquote um 28 Silbergroschen höher, sonderte zugleich Lorbeeren und Lorbeerblätter aus der Zahl der Gewürze aus und zählte, wie bereits erwähnt ist, letztere Artikel den trockenen Südfrüchten bei, wonach zu den Gewürzen jetzt nur noch: Galgant, Ingber, Kardamomen, Kubeben, Muskatnüsse und Blumen, Nelken, Pfeffer, Piment, Saffran, Sternanis, Vanille, Zimmt und Zimmt-Cassia gerechnet werden, die mit Ausnahme des Saffrans, der in Oesterreich, Frankreich und Spanien erzeugt wird, sämmtlich zu den Produkten Ost- und West-Indiens gehören. Mit dem Jahre 1834., also mit dem Eintritte des Zollvereins, wurde der Eingangs-Abgabensatz wieder auf $6\frac{2}{3}$ Thaler, also um 20 Silbergroschen pro Zentner ermäßigt.

Die Eingangs-Verzollungen in Preußen stellten sich schon in den Jahren $18\frac{26}{30}$. durchschnittlich auf 20,000 Zentner. Auf die Verzollungen der Jahre $18\frac{31}{33}$. haben aber die Tarif-Veränderungen einen mehrfachen Einfluß geäußert. Im Jahre 1831. wurden wegen Erhöhung des Tarifsatzes um 28 Silbergroschen pro Zentner sämmtliche in den Niederlagen befindlichen Vorräthe zur Versteuerung gebracht und die verzollten Quantitäten stiegen daher auf 32,972 Zentner, in welcher Mehrversteuerung Lorbeeren und Lorbeerblätter nicht inbegriffen sind, indem diese gerade wegen Ermäßigung des Zollsatzes von 6 Thalern auf $4\frac{1}{2}$ Thaler auf den Niederlagen belassen wurden. Die Eingangs-Verzollungen im Jahre 1832. mußten hiernach zurückbleiben, und beliefen sich auch in der That nur auf 10,714 Zentner, und stiegen im Jahre 1833. nur wieder auf 16,313 Zentner, weil nun mit 1834. eine Ermäßigung der Eingangs-Abgabe um 20 Silbergroschen eintrat, mit deren Bekanntwerdung alle Verzollungen an Gewürzen bis zum Jahre 1834. ausgesetzt wurden.

Wenn daher im Durchschnitte der Jahre $18\frac{31}{33}$. nur 20,000 Zentner Gewürze in Preußen zur Verzollung gekommen sind, so ist dieses Stehenbleiben der Eingangs-Verzollungen auf dem Betrage der Versteuerungen der 5 vorhergehenden Jahre ohne Zweifel den Veränderungen und Erhöhungen der Zollsätze zuzuschreiben. In den Jahren $18\frac{34}{35}$., nach Ermäßigung des Tarifsatzes, wird demnächst ein Steigen der Verzollungen auf 22 bis 23,000 Zentner, in $18\frac{36}{37}$. auf 27 bis 28,000 Zentner bemerkbar, und in 1838. sinkt die verzollte Menge auf 24,571 Zentner.

In den übrigen Vereinsstaaten findet in den Jahren $18\frac{34}{35}$. eine Vermehrung der Verzollungen von 6,500 auf 10,600 Zentner, in $18\frac{36}{37}$. von 14,000 auf 16,000, demnächst in 1838. wie in Preußen ein Sinken Statt, und zwar auf 14,083 Zentner. Besonders haben sich die Versteuerungen in Bayern, Sachsen und Thüringen gehoben und erscheinen auch

in Frankfurt a. M. sehr ansehnlich. — Auf den Verkehr mit Gewürzen im versteuerten Zustande erstreckt sich die Waaren-Kontrole im Inneren ebenfalls nicht.

Die Verzollungen in Preußen sind zwar in diesem Artikel in den Jahren $18\frac{36}{38}$. besonders in der Provinz Sachsen und am Rhein gestiegen, nach den eingeforderten Erläuterungen sind aber die Mehrversteuerungen in Sachsen, außer dem verminderten Schleichhandel, dem stärkeren Verbrauche in den Liqueur-Fabriken zugeschrieben, und in den Jahresberichten aus der Rheinprovinz ist einer Versendung im unversteuerten Zustande nach anderen Vereinslanden nur im Allgemeinen gedacht, und für das Jahr 1838. bemerkt, daß dergleichen Versendungen mit diesem Jahre aufgehört hätten.

Nimmt man hiernach für die Preußische Rheinprovinz an, daß die Versteuerungen in 1838. mit 3,205 Zentnern dem eigenen Bedarf zugehören, so würden in den 3 Jahren $18\frac{36}{38}$. für die Rheinprovinz .... 9,615 Zentner
zu rechnen sein. Wirklich verzollt sind aber .... 12,974 "
also mehr .... 3,359 Zentner
oder durchschnittlich in einem Jahre 1,120 Zentner, welche als im unversteuerten Zustande nach anderen Vereinslanden versendet angenommen werden können.

Zu einer überschläglichen Berechnung der von Magdeburg aus nach dem Königreiche Sachsen und Thüringen versendeten Quantitäten, findet sich gar kein Anhaltspunkt, insbesondere deshalb, weil die Eingangs-Verzollungen in diesen Vereinslanden durchschnittlich in $18\frac{36}{38}$. nahe an 4,000 Zentner betragen, mithin den auf ihre Einwohnerzahl mit circa 4,100 Zentnern fallenden Antheil von 10 Prozent an den Gesammt-Verzollungen fast erreichen. Um nicht zu fehlen, mag man indessen die Hälfte der etwa 6,000 Zentner betragenden Magdeburger Verzollungen, mit rund 3,000 Zentnern dort ab- und den übrigen Vereinslanden zuschreiben, wonach sich denn das von den Preußischen Verzollungen abzusetzende Quantum überhaupt auf 4,120 Zentner herausstellen würde. Für Preußen bleibt hiernach nur eine Verzollung von 22,551 Zentnern, die den früheren Versteuerungen in $18\frac{31}{33}$. von 20,000 Zentnern, unter Berücksichtigung der um 900,000 vermehrten Seelenzahl, der anerkannten Vermehrung der Konsumtion von Gewürzen und der Unterdrückung des Schleichhandels kaum entsprechen möchte.

Der Steuerbetrag von 22,551 Zentnern Gewürze, welche hiernach der Preußischen Konsumtion angehören, ist zu dem Satze von $6\frac{2}{3}$ Thalern pro Zentner mit 150,340 Thalern in die Nachweisung II$^{d.}$ eingetragen.

5. Thee. Der Artikel Thee bietet minder komplizirte Verhältnisse. Ueber die Versteuerungen ist daher nur die summarische Nachweisung 9. beigelegt.

Der Eingangszoll-Satz für Thee war seit 1822. für den Zentner 10 Thaler und wurde mit dem Jahre 1832. bei Aufhebung der Goldquote auf 11 Thaler gesetzt. Die Versteuerungen sind in Preußen seit 1822. fast überall gleich geblieben, und daher im Verhältnisse der gestiegenen Bevölkerung gesunken. Nur in der Provinz Ostpreußen macht sich seit 1831., besonders aber seit 1834., eine erhebliche Steigerung der verzollten Quantitäten bemerklich; eine Erscheinung, die weniger in vermehrter Konsumtion, als in anderen Verhältnissen ihre Erklärung finden dürfte. Was die übrigen Vereinsstaaten betrifft, so ist die Thee-Verzollung nur in Sachsen und in Frankfurt a. M., welches die nächste Umgegend und besonders Nassau versorgt, von einiger Bedeutung.

Unter diesen Umständen, und da sich die versteuerten Thee-Quantitäten in der Preußischen Provinz Sachsen und in der Rheinprovinz seit 1834. gegen die früheren Jahre eher vermindert als vermehrt haben, eine Versendung von versteuertem Thee nach anderen Vereinsstaaten

daher nicht anzunehmen ist, gehört die ganze Thee-Versteuerung in Preußen von 2,645 Zentnern der Preußischen Konsumtion an, und die Steuer davon ist mit 29,098 Thalern in die Nachweisung II$^{d.}$ übernommen.

6. Kakao. Der Kakao bildet in der Heberolle von $18\frac{22}{24}$. mit dem Kaffee einen Artikel, und hat erst seit 1825. eine besondere Position erhalten, so daß die Eingangs-Verzollungen davon in den Beilagen No. 10. und 11. erst vom Jahre 1825. ab haben nachgewiesen werden können. Der Tarifsatz war in den Jahren $18\frac{22}{31}$. vom Zentner 6 Thaler, wurde in 1832. auf $6\frac{1}{2}$ Thaler und in 1834. auf $6\frac{2}{3}$ Thaler erhöhet. Schon in den Jahren $18\frac{30}{33}$. betrugen die Verzollungen in Preußen über 4000 Zentner; in den Jahren $18\frac{34}{36}$. sanken sie auf 3000 Zentner herab, und erreichten erst in $18\frac{37}{38}$. den früheren Stand von $18\frac{30}{33}$. wieder, indem durchschnittlich nur 4,300 Zentner, ungeachtet der Vermehrung der Bevölkerung um 900,000 Seelen, versteuert wurden. In den übrigen Vereinsstaaten sind die Eingangs-Verzollungen, vorzüglich in Sachsen und Thüringen bedeutend, indem sie in diesen beiden Vereinslanden im Durchschnitt von $18\frac{37}{38}$. auf 1,600 Zentner zu stehen kommen, also das Verhältniß gegen Preußen von 1 zu $5\frac{1}{2}$ beinahe um das Duplum übersteigen.

In der Provinz Sachsen haben sich zwar die verzollten Mengen gegen $18\frac{28}{31}$. um etwa 200 Zentner gehoben, nach den darüber gegebenen Erläuterungen ist aber dieser Umstand in dem gestiegenen eigenen Verbrauche und auch darin zu suchen, daß die Bereitung der Chokolade durch Dampfmaschinen an Ausdehnung gewinnt, und dies Fabrikat zu so ungemein billigen Preisen geliefert wird, daß dessen Genuß auch auf die unteren Volksklassen übergegangen ist. Eine Ueberfuhr von Kakao im versteuerten Zustande aus der Preußischen Provinz Sachsen nach dem Königreiche Sachsen und nach Thüringen, ist daher bei den dort ohnehin so beträchtlichen Eingangs-Verzollungen nicht anzunehmen.

In den westlichen Provinzen stehen die Verzollungen in den Jahren $18\frac{27}{32}$. fast jährlich ganz gleich, sinken in $18\frac{34}{36}$. um mehr als 100 Zentner, und stellen sich in 1837. ungewöhnlich hoch auf 866 Zentner. Wahrscheinlich ist diese hohe Verzollung in 1837. einer besonderen Handels-Konjunktur zuzuschreiben, indessen kann man, um nicht zu irren, von diesem Betrage in 1837. von .... 866 Zentnern
den Ueberschuß gegen 1838., wo im Allgemeinen die Vorversteuerungen der Rheinzoll-Entrichtung wegen, aufgehört haben, absetzen. Die Verzollungen in 1838. haben betragen .... 515 Zentner
in 1837. also mehr .... 351 Zentner.
Vertheilt man dieses Mehr von 351 Zentnern auf 3 Jahre, so würden durchschnittlich 117 Zentner den Preußischen Verzollungen ab- und denen der übrigen Vereinsstaaten zuzusetzen sein, um die Preußische Konsumtion an Kakao festzustellen. Da nun durchschnittlich 3,973 Zentner verzollt sind, so sind 3,856 Zentner in Preußen verzehrt, wovon die Steuer zu $6\frac{2}{3}$ Thaler in der Nachweisung II$^{d.}$ mit 25,707 Thalern zum Ansatz gebracht ist.

7. Muscheln und Schaalthiere aus der See. Unter dieser Tarifs-Position sind Austern, Hummern, Muscheln und Schildkröten begriffen, deren Eingang in der Beilage No. 12. nachgewiesen ist.

Da diese Gegenstände nur frisch genossen werden und leicht verderben, so sind selbstredend die von der See entfernter liegenden Länder von deren Konsumtion so gut als ganz ausgeschlossen.

Die in Preußen eingehenden Mengen belaufen sich auf 2 bis 3,000 Zentner, und sind unter dem Einflusse des hohen Tarifsatzes von 4 Thalern pro Zentner ziemlich dieselben geblieben. Muscheln und Schaalthiere werden in der Ostsee nicht gefunden, und gehen daher in die westlichen Provinzen fast lediglich von Hamburg und zwar, der Beschleunigung des Transportes wegen,

hauptsächlich mit der Post ein. Durch den hohen Eingangszoll und das Porto, die ohnehin fast lediglich auf das Gewicht der Schaalen fallen, ist dieser Artikel so vertheuert, daß sein Konsumtions-Kreis sich nicht wohl erweitern kann, und sich in der Hauptsache auf die Stadt Berlin beschränkt, in welcher circa $\frac{3}{5}$tel der ganzen in die östlichen Provinzen eingehenden Quantitäten zur Verzollung kommen. In den Hauptamts-Bezirk Aachen werden etwa 200 Zentner Muscheln eingebracht und dort von der geringeren Volksklasse verzehrt. Unter den Verzollungen der anderen Vereinsstaaten sind nur die des Königreichs Sachsen für die Konsumtion von Leipzig und Dresden von einiger Bedeutung.

Die in Preußen versteuerten 2,491 Zentner Muscheln und Schaalthiere gehören daher lediglich der inneren Konsumtion an und der Steuerbetrag von 9,966 Thalern ist daher in der Nachweisung II$^{d.}$ zum Ansatz gebracht.

8. Heringe. Die Eingangs-Verzollungen ergeben die Anlagen 13. und 14.

An den Preußischen Seeküsten werden zwar Heringe gefangen und eingesalzen, dieser Küsten-Hering gelangt aber nur zur Konsumtion der an der See grenzenden Landesstriche und kommt nicht in den größeren Handel.

Fast für keinen anderen Konsumtions-Artikel haben die Eingangszoll-Sätze zahlreichere und bedeutendere Veränderungen erlitten, als für den Hering. Nach der ersten Heberolle für die Jahre 18$\frac{19}{21}$. wurde von der Tonne Heringe $\frac{1}{3}$ Thaler Zoll und $\frac{1}{3}$ Thaler Verbrauchssteuer erhoben, zusammen also $\frac{2}{3}$ Thaler für die Tonne. Zu diesem mäßigen Satze kamen in den Jahren 18$\frac{20}{21}$. durchschnittlich 120,402 Tonnen, und darunter 117,000 Tonnen in den östlichen Provinzen zur Eingangs-Versteuerung. Die Heberolle für die Jahre 18$\frac{22}{24}$. setzte die Eingangs-Abgabe, um den Heringsfang an der Preußischen Ostseeküste zu heben, für die östlichen Provinzen auf 1$\frac{1}{3}$ Thaler und für die westlichen auf $\frac{2}{3}$ Thaler für den Zentner, also die Tonne zu 3 Zentner gerechnet, respective auf 4 Thaler und 2 Thaler für die Tonne. Bei dieser für die östlichen Provinzen sechsfachen Erhöhung des Eingangszolles sank die Einfuhr für die drei Jahre, in welchen dieser Zollsatz Anwendung fand, von 117,000 Tonnen auf 34,000, also um $\frac{2}{3}$tel, erhielt sich aber in den westlichen, wo die Erhöhung nur dreifach war, auf den früheren Betrag. Für die Jahre 18$\frac{25}{27}$. wurde der Zollsatz für die östlichen Provinzen von 4 auf 3 Thaler herabgesetzt, und die Einfuhr stieg wieder auf 45,000 Tonnen. Für die Jahre 18$\frac{28}{31}$. erfolgte dann abermals eine Ermäßigung des Zollsatzes für die östlichen Provinzen auf 2 Thaler, also eine Gleichstellung mit dem Zollsatze für die westlichen Provinzen, und außerdem wurde für die durch die Häfen von Danzig, Memel und Pillau eingehenden Heringe ausnahmsweise noch ein geringerer Zollsatz, nemlich von 1$\frac{1}{3}$ Thaler für die Tonne bewilligt. Nunmehr hob sich die Einfuhr sehr bedeutend, erreichte in 1831. wieder das Quantum von 112,600 Tonnen, blieb also gegen die Jahre 18$\frac{20}{21}$. immer noch um 4,000 Tonnen zurück. Mit dem Jahre 1832. wurde der Zollsatz allgemein auf 1 Thaler zurückgesetzt, und nunmehr vermehrte sich die Einfuhr in die östlichen Provinzen sogleich in 18$\frac{32}{33}$. bis auf durchschnittlich 179,000 Tonnen, und stieg auch in den westlichen Provinzen um 1,000 Tonnen, so daß die ganze versteuerte Quantität in diesen beiden Jahren sich durchschnittlich auf 184,178 Tonnen belief, wovon 178,965 Tonnen auf die östlichen und 5,213 auf die westlichen Provinzen fallen. Nach dem Eintritte des Zollvereins ist die in Preußen versteuerte Menge fremden Herings, besonders im Verhältnisse zur Bevölkerung nicht gestiegen. Sie betrug in den Jahren 18$\frac{36}{38}$. durchschnittlich 186,081 Tonnen und zwar in den östlichen Provinzen 176,121 Tonnen, in den westlichen 9,960 Tonnen, also gegen 18$\frac{32}{33}$. in den östlichen 2,844 Tonnen weniger, in den westlichen 4,747 Tonnen mehr.

In sämmtlichen übrigen Vereinsstaaten erreichen die Versteuerungen dagegen in 18$\frac{36}{38}$. durchschnittlich nicht das Quantum von 6,000 Tonnen; überhaupt ist die Herings-Konsumtion in selbigen gegen die der Preußischen östlichen Provinzen ohne Zweifel verhältnißmäßig noch geringer, als die Konsumtion der westlichen gegen die östlichen Provinzen Preußens.

Man würde die in Preußen in den Jahren 18$\frac{32}{33}$. versteuerte Menge von fremdem Hering im Wesentlichen, als zur Preußischen Konsumtion gelangt, annehmen können, da sich in der Provinz Sachsen und in der Rheinprovinz, aus welchen bei anderen Artikeln Ueberfuhren versteuerter Waaren-Quantitäten in die südlich gelegenen Vereinsstaaten Statt zu finden pflegen, die Versteuerungen seit 1834. in der Provinz Sachsen gar nicht, in der Rheinprovinz nur um 4,747 Tonnen vermehrt haben, wenn nicht durch die mit dem Jahre 1832. eingetretene Herabsetzung der Eingangs-Abgabe für die Tonne Hering auf 1 Thaler, die Landdurchgangs-Abgabe in den Provinzen links der Oder mit der Eingangs-Abgabe auf denselben Satz gekommen wäre. Da nun bei dieser Gleichheit der Sätze ein Theil der in den Jahren 18$\frac{32}{33}$. in den östlichen Provinzen zum Eingange versteuerten Heringe im freiem Verkehre über die Grenze gegen Sachsen und Thüringen wieder ausgegangen sein konnte, so mußte, um die Preußische Herings-Konsumtion vor 1834. festzustellen, diese Menge ermittelt und den Versteuerungen der Jahre 18$\frac{32}{33}$. abgesetzt werden. Diese Menge ist annähernd auf 7,500 Tonnen berechnet, und nach deren Abzug würde sich die in den Jahren 18$\frac{32}{33}$. in den östlichen Provinzen Preußens konsumirte Quantität Hering auf 176,678 Tonnen herausstellen. In den westlichen Provinzen kann eine solche Wiederausfuhr versteuerter Heringe vor 1834. nicht wohl Statt gehabt haben, da dort die unmittelbare Durchfuhr vermittelst der Weser und des Rheins gegen Entrichtung der Weser- und Rheinzölle vortheilhafter war. Wiewohl nun die Preußischen Versteuerungen in den Jahren 18$\frac{36}{38}$. hiernach gegen das für die Jahre 18$\frac{32}{33}$. nach Abzug der gedachten 7,500 Tonnen, ermittelte Konsumtions-Quantum nur um 9,403 Tonnen höher stehen, und diese Vermehrung gegen den Zuwachs an Bevölkerung von 900,000 Seelen sehr zurückbleibt, so sind dennoch, um bei der Feststellung der Preußischen Konsumtion für die Jahre 18$\frac{36}{38}$. nicht zu irren, jene 7,500 Tonnen für die östlichen Provinzen und die 4,747 Tonnen, welche in den westlichen Provinzen in den Jahren 18$\frac{36}{38}$. gegen 18$\frac{32}{33}$. mehr versteuert sind, im Ganzen also 12,247 Tonnen, den Preußischen Versteuerungen ab- und denen der Vereinsstaaten zugesetzt worden. Nach Abzug dieser 12,247 Tonnen stellt sich die Preußische Verzehrung auf 173,834 Tonnen, und der Steuerbetrag davon ist daher zu 1 Thaler pro Tonne mit 173,834 Thalern in die Nachweisung II d. übertragen.

b. Zu den fremden Verzehrungs-Gegenständen, mit welchen gleichartige inländische Erzeugnisse konkurriren, sind gezählt:

1. Zucker und Syrop, 2. Konfituren, 3. Tabak, 4. Wein und Most, 5. Branntwein, 6. Bier, 7. Essig, 8. Vieh, ausschließlich der Pferde, 9. Fleisch, 10. Butter, 11. Käse, 12. Mühlen-Fabrikate, 13. Getreide und Sämereien, 14. Hopfen; ferner andere Verbrauchs-Artikel, als: 15. Oel, 16. Talg, 17. Lichte, 18. Seife. Von diesen Artikeln hat, wie die Anlage II c. ergiebt, die Eingangs-Abgabe in den Jahren 18$\frac{36}{38}$. durchschnittlich 9,021,516 Thaler oder 49,9735 Prozent der Gesammt-Brutto-Einnahme an Eingangs-Abgaben betragen. Der bei Weitem wichtigste Artikel dieser Klasse und überhaupt derjenige Artikel, der von allen die beträchtlichste Einnahme liefert, ist

1. der Zucker und Syrop. Bei diesem Gegenstande ist die Trennung der Preußischen und der Konsumtion der übrigen Vereinsstaaten mit mehr Schwierigkeiten als bei anderen Artikeln verbunden, weil der bei Weitem größte Theil der eingehenden Zucker-Quantitäten, ehe er in den Handel kommt, in den inländischen Zucker-Raffinerien eine Umarbeitung erleiden

C.

Berechnung

des Mehr-Ertrages, welcher sich aus einer Zunahme der durchschnittlichen Einnahme-Erträge pro Kopf in den Jahren 18$\frac{31}{33}$ von 24,4307 Sgr. um 4 Pfennige jährlich, in den Jahren 1834 bis 1839 einschließlich, ergeben haben würde, so wie der Einnahme-Verluste, welche sich unter Hinzurechnung dieser Mehr-Erträge zu dem der Berechnung B. nachgewiesenen Einnahme-Ausfalle ergeben.

Jahr.	Bevölkerung. Köpfe.	Die jährliche Zunahme des Durchschnitts-Ertrages pr. Kopf von 4 Pf. beträgt:	Darnach beträgt der Zuwachs an Einnahme Rℓ.	Der Ausfall nach Berechnung B. war: Rℓ.	mithin war überhaupt Verlust, unter Hinzurechnung der jährlichen Einnahme-Vermehrung von 4 Pf. pro Kopf Rℓ.
1834	13,690,653	— sgr. 4 pf.	152,118	3,438,605	3,590,723
1835	13,837,547	— = 8 =	307,501	2,377,168	2,684,669
1836	13,984,441	1 = — =	466,148	2,303,555	2,769,703
1837	14,131,335	1 = 4 =	628,059	2,708,028	3,336,087
1838	14,319,711	1 = 8 =	795,539	1,377,080	2,172,619
1839	14,466,605	2 = — =	964,440	1,217,805	2,182,245
		Summa..	3,313,805	13,422,241	16,736,046
		Hierzu tritt der in der Berechnung A. nachgewiesene Verlust aus der früheren Periode mit.........			942,636
		Summa des Verlustes			17,678,682

Z. 20

(Denkschrift)
II.

1840

II. Zusammenstellung der Summen, die seit dem Bestehen des größeren Zollvereins Preußen einer Seits und die übrigen Vereinsstaaten anderer Seits zu der gemeinschaftlichen Zollkasse aufgebracht haben, mit denjenigen Beträgen, die aus der Theilung nach dem Maaßstabe der Bevölkerung und nach besonderen Vertrags-Bedingungen Preußen und den übrigen Staaten wieder zugefallen sind, und Erörterung der Frage: in wiefern die hiernach von Preußen geleisteten bedeutenden Herauszahlungen in den obwaltenden Verhältnissen ihre Rechtfertigung finden.

Schon im Eingange dieser Denkschrift ist auf den wesentlichen Unterschied zwischen der vorbezeichneten zweiten Zusammenstellung, und der im ersten Abschnitte angestellten Vergleichung aufmerksam gemacht worden. Bei den nachfolgenden Berechnungen und Erörterungen handelt es sich nicht mehr von den finanziellen Verlusten, welche aus den Zollvereinigungen den Preußischen Kassen im Vergleiche mit dem früheren Zustande, zur Zeit als Preußen noch in keinen Zollverein mit anderen größeren Staaten getreten war, erwachsen sind, also nicht mehr von einer Vergleichung der Gegenwart mit der Vergangenheit, sondern lediglich von dem gegenwärtigen, in den abgeschlossenen Zollvereins-Verträgen begründeten Zustande, also von der finanziellen Stellung Preußens im Zollvereine den anderen zu diesem gehörigen Staaten gegenüber.

Die Einführung eines gemeinsamen Zoll- und Handels-Systemes, dessen ausgesprochener Zweck die Beförderung der Freiheit des Handels und des gewerblichen Verkehrs zwischen den Vereinsstaaten ist, konnte ohne Verzichtleistung auf einen Theil der Ein-, Aus- und Durchgangs-Abgaben, welche früher ein jeder Einzelne der dem Vereine beigetretenen Staaten privativ erhoben hatte, oder doch zu erheben berechtigt war, gar nicht gedacht werden. Es mußten vom Tage des Eintritts der Zollvereinigungen unbedingt wegfallen: die Eingangszölle, welche von den Erzeugnissen und Fabrikaten eines Vereinsstaates bei dem Uebergange in einen anderen bisher an dessen Grenzen erhoben worden waren, lediglich mit Ausnahme derjenigen Erhebungen, welche die Ausgleichung der inneren Konsumtions-Steuern erforderlich machte; die Ausfuhr-Abgaben, so weit die Ausfuhr der ausgangszollpflichtigen Waaren nunmehr lediglich aus einem Zollvereins-Staate in einen anderen erfolgte, endlich die Abgaben von der Waaren-Durchfuhr, die bisher in den einzelnen zu dem Zollvereine zusammengetretenen Staaten zu zahlen waren, so weit diese Waaren nicht durch Vereinsgebiet nach dem Auslande, sondern nur durch und nach Vereinsstaaten geführt wurden. Die Eingangs-Abgaben waren daher fortan lediglich von eingeführten fremden, nicht in Vereinsstaaten erzeugten, die Ausgangs-Abgaben von aus dem Vereinsgebiete ausgehenden, die Durchgangs-Abgaben nur von solchen

Waaren zu erheben, die von und nach dem Vereins-Auslande, durch Vereinsgebiet geführt wurden.

Von den in Folge dieser Verhältnisse eingetretenen, in dem ersten Abschnitte dieser Denkschrift mitberechneten Minder-Einnahmen Preußens, kann daher in Nachstehendem nicht mehr die Rede sein; eben so wenig aber auch von den gegen diese Verluste in Aufrechnung gebrachten Erträgen der Ausgleichungs-Abgaben vom Wein und Tabak und den Verwaltungskosten-Ersparnissen, die durch den Wegfall eines Theils der Zolllinie erlangt worden sind.

Eine andere Frage mußte sich aber der Erörterung der Preußischen Regierung dahin darstellen: ob Preußen bei der Gemeinschaftlichkeit der Zoll-Revenüen, wie solche durch die Zollvereinigungs-Verträge festgesetzt ward, abgesehen von den ausfallenden Einnahmen der vorher bezeichneten Art, die dem Zwecke der Zollvereinigung nothwendig zum Opfer gebracht werden mußten, weil sie den Verkehr zwischen den nunmehr zollvereinten Staaten belasteten, wirklich den Antheil im Ganzen erhalte, welchen es nach der Natur der Verhältnisse, als das Ergebniß seines in die Gemeinschaft gebrachten Besteuerungsrechtes in dessen Anwendung auf den Verkehr des Vereins mit dem Auslande ansehen darf? und diese Frage ist um so wichtiger, als die Zölle in der Höhe, wie sie der Vereins-Tarif bestimmt, nur zum Theil den Zweck haben, die Gewerbsamkeit in den, als ein Ganzes gedachten Vereinsstaaten zu schützen, vielmehr zum großen Theile und ganz wesentlich auch zur Befriedigung der finanziellen Bedürfnisse der einzelnen Vereinsstaaten aufgelegt sind.

Um für diese Erörterung eine Grundlage zu gewinnen, mußte davon ausgegangen werden, daß Preußen seinen Verhältnissen nach aus der Theilung der in die gemeinschaftliche Kasse geflossenen Erträge der drei verschiedenen Zweige der Vereins-Zolleinkünfte, nach Abzug der nach besonders vereinbarten Principien veranschlagten Verwaltungs-Kosten, im Ganzen und wenigstens annähernd so viel zu erwarten habe, als von den Erträgen der Eingangs-Abgaben, da sie die Konsumtion und den Verbrauch der eingeführten fremden Waaren belasten, durch die Konsumtion und den Verbrauch seiner Unterthanen; der Ausfuhr-Abgaben, durch die Exportation seiner Erzeugnisse, und der Durchgangs-Abgaben, durch die Durchfuhr durch sein Gebiet aufgebracht worden ist. Indem hiernach zu untersuchen war, in wiefern von diesem Gesichtspunkte aus für Preußen, der Gesammtheit der übrigen Vereinsstaaten gegenüber, das Resultat der Theilung nach dem Maaßstabe der Bevölkerung seinen Beiträgen zu diesen Einkünften entsprochen habe, sind zunächst die erforderlichen Nachweisungen aufgestellt, und als Zeitraum für dieselben die Jahre 18$\frac{36}{38}$. gewählt worden. Die beiden ersten Jahre nach Errichtung des Zollvereins, 1834. und 1835., können nemlich überall kein zutreffendes Bild von den Geld-Resultaten geben, da in dieser Zeit die Eingangs-Verzollungen nicht allein durch die der Nachversteuerung entzogenen oder gar nicht unterworfen gewesenen Waaren-Vorräthe, sondern auch durch den sehr starken Waaren-Einschleif, besonders über die Grenzen gegen Baden und Frankfurt a. M. und wegen anderer Mängel der ersten Einrichtung der Zoll-Verwaltung in einigen der zum Vereine zusammengetretenen Staaten, höchst wesentlich gestört waren. Auch erlangte der Zollverein erst mit dem Jahre 1836. durch den Beitritt von Baden, Nassau und Frankfurt a. M. seine jetzige Ausdehnung, und die Verhältnisse des Handels und Verkehrs, sowohl in seinem Inneren, als in Beziehung auf das Ausland, gewannen erst von da ab einige Stabilität. Für das Jahr 1839. liegen zwar die Resultate der Einnahmen im Allgemeinen, zur Zeit aber die zu den Berechnungen erforderlichen speziellen Zusammenstellungen des Waaren-Ein- und Ausganges noch nicht vor; um daher zu dreijährigen Durchschnittszahlen zu gelangen, sind dieselben nach den Register-Auszügen der Jahre 1836., 1837. und 1838. berechnet. Ferner ist zu bemerken, daß im Nachfolgenden die Preußischen, zum Thüringischen

Zoll- und Handels-Vereine gehörigen Landestheile nicht zu Preußen, sondern lediglich zu den Staaten des Thüringischen Vereins gezählt worden sind, und daß daher die für Preußen aufgeführten Zahlen nur den Preußischen Staat ausschließlich der in Thüringen belegenen Bezirke, einschließlich aber der von Preußischem Gebiete eingeschlossenen oder an dasselbe grenzenden Staaten und Staatentheile angehen, welche mit Preußen in engerer Zollverbindung stehen, und von ihm im Zollvereine vertreten werden.

Einen ersten Ueberblick des Verhältnisses, in welchem die Gesammt-Einnahme des Vereins an Ein-, Aus- und Durchgangs-Abgaben im Durchschnitte der Jahre $18\frac{36}{38}$. in den verschiedenen Vereinsstaaten Brutto zur Erhebung gekommen ist, wie viel von der Gesammt-Brutto-Einnahme an Zollverwaltungs-Kosten abgerechnet, und wie viel demnächst bei der Theilung nach dem Maaßstabe der Bevölkerung an Netto-Ertrag auf jeden Vereinsstaat gefallen ist, und wie sich hieraus die respective herauszuzahlenden und zu empfangenden Summen gebildet haben, gewährt die Anlage No. I. Wie aus den derselben vorangestellten Erläuterungen hervorgeht, sind zur Gewinnung einer klaren Uebersicht in dieser, so wie in jeder nachfolgend beigebrachten Nachweisung nur die zur Theilung gekommenen Brutto-Einnahmen unter Abzug der vereinbarten Verwaltungs-Kosten aufgeführt, und die so ermittelte Netto-Einnahme ist zur Theilung gestellt. Die nach besonderen Vertrags-Bedingungen in den Vereins-Abrechnungen vorkommenden Vergütungen und Zahlungen sind dagegen weggelassen, und werden am Schlusse dieser Darstellung zur Erörterung gezogen, und durch deren Zusammenstellung wird eben dort die Reihe der finanziellen Resultate aus den jetzt bestehenden Zollvereins-Verhältnissen für Preußen, im Verhältnisse zu den sämmtlichen übrigen Vereinsgliedern, geschlossen werden.

Die Anlage I. hat nur die Bestimmnng, die Summen, um welche es sich handelt, festzustellen. Nach den im Zollvereine bestehenden Regie-Einrichtungen können diejenigen Summen, die bei den Zollstellen eines Vereinsstaates erhoben werden, nicht als die ihm zustehenden Einnahmen betrachtet werden. So z. B. leuchtet ein, daß die in der freien Stadt Frankfurt a. M. nach Abzug der Verwaltungs-Kosten aufgekommene jährliche Zolleinnahme von durchschnittlich 744,757 Thalern, weder aus der Konsumtion und der Produkten-Ausfuhr der Stadt Frankfurt und deren Gebietes, noch für die Durchfuhr durch dieselbe aufgekommen sein kann, daß vielmehr die dortige Erhebung nur auf den Zoll-Einrichtungen beruhet, nach welchen die auf den Messen und aus den Kolonialwaaren- und Wein-Niederlagen in den freien Verkehr übergehenden Gegenstände dort zur Verzollung gelangen, deren Verbrauch nur zum geringen Theil in dem Frankfurter Gebiete Statt findet. Aehnliche Verhältnisse treten hinsichtlich des Königreichs Sachsen wegen der bedeutenden Verzollungen auf den Leipziger Messen, und auch für Preußen ein, da auch von den Eingangs-Abgaben, die Preußen in seinen Handelsplätzen an der Elbe und am Rhein, so wie von seinen Kolonialzucker-Siedereien erhebt, ein bedeutender Theil auf solche Waaren-Artikel trifft, die nach der Verzollung im freien Verkehr in die Konsumtion anderer Vereinsstaaten übergehen, wovon daher die Gefälle nicht den Preußischen Kassen, sondern denjenigen der übrigen Vereinsstaaten gebühren. Es unterliegt daher keinem Zweifel, daß von Preußen, Sachsen und Frankfurt a. M. Herauszahlungen haben geleistet werden müssen; es bleibt aber in Bezug auf Preußen zu untersuchen, in wiefern in der durchschnittlich in jedem Jahre von diesem Staate an die übrigen herausgezahlten Summe von 2,397,724 Thalern nach den oben aufgestellten Grundsätzen das richtige Maaß getroffen sei.

Zu dieser Untersuchung ist ein näheres Eingehen in die Verhältnisse und zunächst eine Unterscheidung der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben erforderlich.

I. Eingangs-Abgaben.

Eine Uebersicht der in den Jahren $18\frac{36}{38}$. in jedem Staate des Zollvereins erhobenen Eingangs-Abgaben gewährt die Nachweisung II. Nach derselben haben

II.

	nach Abzug der allgemeinen Verwaltungs-Kosten zur Theilungsmasse gebracht:	aus der Theilung			also überhaupt bezogen:
		davon		noch empfangen:	
		behalten:	herausgezahlt:		
	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.
Preußen	10,835,272	8,629,064	2,206,208	—	8,629,064
Bayern	1,190,239	1,190,239	—	1,461,170	2,651,409
Sachsen	1,328,932	1,001,935	326,997	—	1,001,935
Württemberg	313,036	313,036	—	704,973	1,018,009
Baden	557,078	557,078	—	214,020	771,098
Kurhessen	334,352	334,352	—	65,611	399,963
Großherzogthum Hessen	311,224	311,224	—	171,157	482,381
Thüringen	300,173	300,173	—	268,290	568,463
Nassau	19,216	19,216	—	214,699	233,915
Frankfurt a. M.	699,197	132,482	566,715	—	132,482
Summa . .	15,888,719	12,788,799	3,099,920	3,099,920	15,888,719

Eben so, wie nach der ersten Nachweisung im Allgemeinen, sind hiernach auch bei den Eingangs-Abgaben Preußen, Sachsen und Frankfurt a. M. diejenigen Staaten gewesen, die mehr erhoben haben, als sie aus der Theilung empfingen, wogegen alle übrigen Staaten Zuschüsse zu ihren eigenen Einnahmen erhielten.

Bei den Eingangs-Abgaben wird die von Preußen davon geleistete Herauszahlung von 2,206,208 Thalern, der Gesammtheit der anderen Vereinsstaaten gegenüber, in dieser Denkschrift den Gegenstand der Untersuchung bilden; es wird zu prüfen sein, ob diese Summe bei den Preußischen Kassen für Waaren erhoben ist, die in den übrigen Vereinsstaaten zur Konsumtion gelangt sind. Zur Grundlage derselben ist zunächst die zollgesetzliche Erhebungsweise dieser Eingangs-Abgabe kurz darzulegen.

Eingehende, zum Verbrauch im Inneren bestimmte Waaren werden entweder gleich beim Grenz-Zollamte vollständig abgefertigt (in freien Verkehr gesetzt), oder unter Begleitschein-Kontrole an eine Hebestelle im Inneren zur Schlußabfertigung verwiesen. Auf Waaren, wovon die Eingangszoll-Beträge unter 3 Thaler betragen, werden nach Niederlage-Aemtern, und wenn sie unter 10 Thaler betragen, nach anderen Aemtern im Inneren keine Begleitscheine ertheilt. Dergleichen kleine Posten müssen daher gleich an der Grenze verzollt werden; eben so in der Regel alle Waaren, welche keine höhere Eingangs-Abgabe als $\frac{1}{2}$ Thaler vom Zentner tragen. Alle größeren Waarenposten, besonders alle Handelsgüter, können dagegen von der Grenze ohne Zoll-Entrichtung mit Begleitscheinen nach Aemtern im Inneren gehen. Die Abfertigung bei einer Zollstelle im Inneren erfolgt entweder gleich bei der Ankunft der Waaren an dem Orte ihrer Bestimmung, oder die Waare gehet mit Vorbehalt der Disposition darüber zu

einer Niederlage. Dergleichen für den Großhandel bestimmte Niederlagen sind unter mannigfach verschiedenen Bedingungen und Namen (Freihäfen, Packhöfen, Meßkonto-Lägern) theils in öffentlichen, theils in Privaträumen gestattet. Die Entrichtung der Eingangs-Abgabe erfolgt erst, wenn die Waare von der Niederlage entnommen und aus der Zollkontrole entlassen wird, also in den freien Verkehr zur Konsumtion, zum Verbrauche oder zur weiteren Verarbeitung übergehet. Eingangszoll-Erhebungen finden nach diesen Regie-Einrichtungen bei den Grenzzoll-Aemtern gewöhnlich nur in geringerem Betrage einmal für diejenigen Waarenposten, die dort gesetzlich abgefertigt werden müssen, ferner für Vieh und Getreide, und endlich für die Konsumtions-Bedürfnisse in der Nähe des Grenzzoll-Amtes statt. Von der Grenze geht die Waare in der Regel zu dem nächsten Niederlage-Orte, den sie mit denselben Transportmitteln erreichen kann; von den See-Eingängen daher nach den Niederlagen zu Königsberg, Danzig, Stettin, wo die Flußschiffahrt den weiteren Transport übernimmt; von den Strom-Eingängen bis zu derjenigen Zollstelle, wo die Beschaffenheit des Stromes den Wechsel der Fahrzeuge erfordert, oder von wo der weitere Transport zu Lande eintritt; von den Land-Eingangsstellen unmittelbar bis zum Bestimmungsorte, oder bis zu der demselben zunächstliegenden Niederlage. So können die Handelsgüter unmittelbar von der Grenze, oder vermittelst der Niederlagen, oder auch von Niederlage zu Niederlage bis zu dem Orte, wo ihr Verbrauch erfolgt, gelangen. Kaufleute, die einen bedeutenden Detailhandel treiben, ziehen, zur Ersparung der Kosten des Ankaufs aus zweiter Hand, ihre Waaren gewöhnlich unmittelbar vom Auslande; ihre Verzollungen finden daher bei der Zollstelle ihres Wohnortes oder bei der demselben zunächst liegenden Statt. Um aber auch den Kaufleuten, welche ihre Waaren von einer Großhandlung des Inlandes vermittelst der Niederlagen beziehen, die Zoll-Entrichtung an ihrem Wohnsitze möglich zu machen, sind Zoll-Abfertigungen eingeführt, nach welchen die Einzahlung des bereits amtlich ermittelten Eingangs-Zolles bei zahlreichen Hebestellen im Innern erfolgen kann. Ueberall ist also dafür gesorgt, daß die Zoll-Entrichtung erst bei dem Uebergange zur Konsumtion und in der Nähe der Konsumenten Statt findet, und in der Regel entscheidet daher die Hebestelle für den Konsumtions-Ort. Ausnahmen machen besonders die Fabrikstädte hinsichtlich der rohen Fabrik-Materialien, die Städte, wo sich bedeutende Zuckersiedereien und Tabaksfabriken befinden, für Rohzucker und Tabaksblätter, endlich die Meßstädte für Stuhl- und andere dem Meßhandel angehörige Fabrik-Waaren.

Die Einfuhr des überwiegend größten Theiles der Kolonialwaaren, Seeprodukte, der fremden Getränke, des Getreides, der Fabrik-Materialien, des Holzes und aller im Verhältniß zu ihrem Werthe schwer ins Gewicht fallenden Artikel erfolgt auf dem Wasserwege. Eben so der weitere Transport im Inneren. So versorgen sich mit den gedachten Waaren die Preußischen östlichen Provinzen aus den Seehäfen vermittelst des Niemens, der Weichsel, der Oder und Elbe, und durch die Kanäle, welche diese Ströme in Verbindung setzen; das Königreich Sachsen und ein Theil von Thüringen vermittelst der Elbe und Saale; ein anderer Theil von Thüringen, Kurhessen und ein Theil der Preußischen Provinz Westphalen, vermittelst der Weser; endlich vermittelst des Rheins, der Lippe und Ruhr, der Mosel, des Mains und Neckars, die Preußischen westlichen Provinzen und die südlichen Vereinsstaaten: das Großherzogthum Hessen, Nassau, Frankfurt a. M., Bayern, Baden und Württemberg.

Nur in geringer Ausdehnung findet eine Einfuhr von Kolonialwaaren und Südfrüchten über die südlichen Grenzen des Zollvereines aus Italien und aus den Häfen des adriatischen Meeres Statt, ferner von Kolonialwaaren, Wein und Halbfabrikaten im Norden auf den Landstraßen von Hamburg und Bremen, besonders wenn die Jahreszeit die Schiffahrt hemmt; die Importation sämmtlicher Fabrik- und Manufaktur-Waaren erfolgt dagegen in der Regel zu Lande.

Wie sich nach den vorgedachten Erhebungs-Einrichtungen und Handelswegen die Eingangs-Verzollungen in den einzelnen Preußischen Provinzen seit dem Jahre 1822. und in den übrigen Zollvereins-Staaten seit 1834. respektive seit ihrer Verbindung mit Preußen zu einem gemeinsamen Zollsysteme gebildet haben, läßt die Nachweisung II a. ersehen.

II a.

Schon in der ersten Abtheilung dieser Denkschrift ist bemerkt, daß sich bei der Preußischen Einnahme an Eingangs-Abgaben im Ganzen seit dem Jahre 1834. ein geringerer Zuwachs, als früher herausstellt. Im Einzelnen erscheint nach der Anlage II a., jedoch nur an der Einnahme im Regierungs-Bezirke Frankfurt, ein erheblicher und auch in der Provinz Westphalen ein merklicher Ausfall, dagegen tritt in der Rheinprovinz und in der Provinz Sachsen ein, den Fortschritt der früheren Zeit übertreffendes Steigen der Einnahme ein.

II b.

Eine noch nähere Anschauung des Verhaltens der Zoll-Erhebungen giebt die Anlage II b., in welcher alle diejenigen Grenzzoll-Aemter und Hauptämter im Inneren mit und ohne Niederlage unter Angabe der bei ihnen Statt gefundenen Erhebungen verzeichnet sind, welche im Durchschnitte der Jahre $18\frac{36}{38}$. mehr als 10,000 Thaler an Eingangs-Abgabe eingenommen haben. Um diese Uebersicht des eingangszollpflichtigen Verkehrs noch näher zu klassifiziren, sind in einer zweiten Abtheilung dieser Beilage die Hebestellen und deren Einnahmen nach ihrer Lage an den Wasserstraßen, den Straßen, welche über die Landgrenzen des Zollvereins führen, und im Inneren, Letztere klassifizirt nach Meß-, Residenz-, und den hinsichtlich der Einnahme an Eingangs-Abgabe bedeutenden Provinzial-Städten, geordnet.

Es bestätigt sich daraus zunächst die Bemerkung, daß die Hauptversorgung der Vereinsstaaten mit fremden Waaren auf den Wasserstraßen erfolgt, von denen die Eingangs-Verzollungen auf den wichtigsten:

dem Rhein mit seinen Nebenflüssen	3,783,252	Thaler
der Elbe	2,221,307	=
der Oder	1,581,985	=
dem Pregel und Niemen	517,643	=
der Weser	390,665	=
der Weichsel	332,957	=
an der Pommerschen Seeküste	131,463	=
in Summa	8,959,272	Thaler

betragen. Die Verzollungen an den Haupt-Landeingängen in der Summe von 1,764,908 Thalern sind weit weniger bedeutend, an den nördlichen und östlichen aber

mit	1,265,157	Thalern
gegen die an den südlichen und westlichen Land-Eingängen von	499,751	=
um	765,406	Thaler

überwiegend.

Die auf den drei Meßplätzen, vorzüglich von Manufaktur- und Fabrik-Waaren erhobenen Gefälle machen mit 1,824,886 Thalern allein $10\frac{1}{5}$ Prozent des Gesammtbetrages der in $18\frac{36}{38}$. durchschnittlich im Zollverein erhobenen Eingangs-Abgabe aus.

Unter den Hebestellen der Eingangs-Abgaben im Inneren tritt besonders das Haupt-Steuer-Amt für ausländische Gegenstände in Berlin mit der Summe von 2,300,000 Thalern, welche in dieser Residenzstadt im Durchschnitte der Jahre $18\frac{36}{38}$. aufgekommen sind, bedeutend hervor. Ziehet man von dieser Einnahme auch den Eingangszoll für diejenigen Waaren (vorzüglich raffinirten Zucker) ab, welche aus Berlin im freien Verkehre über die nächste Umgebung dieser Stadt hinaus ausgeführt worden sind, welcher Zoll für $18\frac{36}{38}$. auf die durchschnittliche Summe von 642,000 Thalern ermittelt ist, so bleibt der Betrag der Eingangs-

Abgabe von fremden Waaren, die in Berlin konsumirt worden sind, selbst ohne Hinzurechnung der Eingangs-Abgaben-Beträge für die von den vereinsländischen Messen und Grenz-Eingangs-Aemtern dorthin im freien Verkehre geführten fremden Fabrik- und Manufaktur-Waaren, Vieh, Butter und anderen Konsumtibilien und Materialien, immer noch auf 1,658,000 Thaler stehen. Diese Summe übertrifft den Durchschnitts-Ertrag der in der Anlage II. nachgewiesenen Eingangs-Verzollungen in den größten Staaten des Zollvereins um ein Beträchtliches, selbst das Königreich Sachsen, inclusive der Leipziger Meß-Verzollungen, nicht ausgenommen.

Vorstehend ist bemerkt, daß sich seit dem Jahre 1834. in Preußen die Eingangszoll-Erträge, vorzüglich im Regierungs-Bezirke Frankfurt und in der Provinz Westphalen, vermindert, dagegen in der Provinz Sachsen und in der Rheinprovinz gehoben hätten. Um den Ursachen dieser Ab- und Zunahme einen Schritt näher zu treten, sind endlich am Schlusse der Anlage II^{b}. die Eingangszoll-Erträge in denjenigen Preußischen Haupt-Handelsplätzen an der Oder, ferner in den Provinzen Brandenburg, Sachsen und in den westlichen Provinzen aus den Jahren $18\frac{31}{33}$. denen der Jahre $18\frac{36}{38}$. gegenübergestellt worden, deren Verkehr durch die Zollvereinigungen, den Handelsverbindungen und ihrer Lage nach, betroffen werden konnte. Es ergiebt sich daraus, daß die beträchtlichsten Einnahme-Verminderungen auf die Städte Frankfurt a. O. und Minden, die Einnahme-Vermehrungen vorzüglich auf Magdeburg und Cöln und in geringem Maaße auf Potsdam, Halle und Düsseldorf fallen. Wollte man, ohne nähere Untersuchungen und ohne Beachtung der Vermehrung der eigenen Konsumtion, diese Mehr- und Minder-Einnahme auf Rechnung des Zollvereins schreiben, so würde das durchschnittliche Mehr sich nach der auf der ebengedachten Nachweisung befindlichen Berechnung nur auf

	1,456,803 Thaler
belaufen und hinter der Summe der Herauszahlung von	2,206,208 "
noch immer um	749,405 Thaler

zurückbleiben, dieselbe daher nur theilweise rechtfertigen.

Um hierüber genügende Aufklärung zu erlangen, reichen indessen so allgemeine Berechnungen nicht zu; es ist vielmehr ein noch näheres Eingehen in die Details und zwar eine Betrachtung jedes einzelnen Waaren-Artikels, von welchem eine Eingangs-Abgabe erhoben wird, erforderlich und diese soll in Folgendem angestellt werden.

Eine Aufzählung der verschiedenen fremden Waaren, von welchen die Eingangs-Abgabe nach dem Vereins-Zolltarife zu entrichten ist, gewährt die Anlage II^{c}. Es sind in derselben
II c. die in den Jahren $18\frac{36}{38}$. von jedem einzelnen Waaren-Artikel aufgekommenen Summen unter Berechnung des dreijährigen Durchschnitts und des Beitrags-Prozentsatzes, welchen jeder Artikel zu dem Gesammt-Aufkommen an Eingangszoll geliefert hat, nachgewiesen. Zur Erleichterung der Uebersicht sind die Waaren-Artikel in 5 Klassen abgetheilt, nemlich:

A. in Verzehrungs-Gegenstände mit den Unter-Abtheilungen:
   a) Verzehrungs-Gegenstände, welche im Vereins-Inlande nicht,
   b) Verzehrungs-Gegenstände, welche in den Vereinsstaaten ebenfalls erzeugt werden;
B. in Fabrik- und Manufaktur-Waaren und Halbfabrikate, welche
   a) einen Gegenstand des Meßhandels bilden,
   b) dem Meßhandel nicht angehören, einschließlich Fabrikmaterialien;
C. Droguerie-, Apotheker- und Farbe-Waaren;
D. Eisen und Stahl, verschiedene Materialien und Steinkohlen;
E. Pferde und Gegenstände, welche die allgemeine Eingangs-Abgabe entrichten;

und nach diesen Abtheilungen werden in Folgendem auch die einzelnen Artikel behandelt werden.

A. Verzehrungs = Gegenstände.

Zur Entscheidung der Frage, in wiefern ein Konsumtions = Gegenstand zur Preußischen Verzehrung gelangt sei, sind folgende Momente benutzt. Zunächst der Umfang der früheren Preußischen Konsumtion an demselben Artikel nach den Versteuerungen vor dem Jahre 1834., mit Berücksichtigung des Zuwachses an Bevölkerung, der Tarifs = Veränderungen und anderer einwirkenden Umstände; demnächst der Gang des Handels mit Verzehrungs = Gegenständen, mithin die Versorgungswege nach den Eingangspunkten und der inneren Waaren = Bewegung; endlich die Mittel, welche die in Preußen schon durch die Verordnung vom 19ten November 1824. für hochbesteuerte fremde Waare eingeführte Transport = Kontrole, zur Beurtheilung der Aus= und Einfuhr dieser Waaren im freien Verkehre nach und von den Vereinsstaaten darbietet.

Ein solcher freier Verkehr mit fremden über See eingegangenen, in Preußen versteuerten Verzehrungs = Gegenständen hat in den Jahren 18$\frac{36}{38}$. vorzüglich von Magdeburg und von Cöln und anderen Handelsplätzen am Preußischen Rheine aus nach den Vereinsstaaten Statt gehabt, eben so mit raffinirtem Zucker aus den Preußischen Zuckersiedereien.

Noch ist zu bemerken, daß die Grenzen, welche dieser Denkschrift gestellt sind, nicht gestatten, jeden einzelnen Gegenstand mit gleicher Ausführlichkeit zu behandeln. Nur bei den wichtigeren kann dies und immer nur unter Beschränkung auf das Wesentlichste geschehen. Die für die wichtigeren Artikel beigebrachten Nachweisungen und Berechnungen sind aber für alle, auch die unbedeutenderen Artikel angefertigt und können zu seiner Zeit zur Einsicht vorgelegt werden.

a) Zu den Verzehrungs = Gegenständen, welche im Inlande nicht erzeugt werden, sind nur 1. Kaffee, 2. Reis, 3. Südfrüchte, 4. Gewürze, 5. Thee, 6. Kakao, 7. Muscheln und Schaalthiere und 8. Heringe gerechnet. Der Eingangs=Abgaben=Betrag von diesen Artikeln hat sich nach Anlage II c. in den Jahren 18$\frac{36}{38}$. auf durchschnittlich 4,938,354 Thaler oder 27,3558 Prozent der Gesammt = Brutto = Einnahme an Eingangs=Abgabe belaufen.

Der wichtigste Artikel dieser Klasse ist

1. der Kaffee. Die Eingangs = Verzollungen davon sind in den Beilagen No. 1. und 2., in der ersten summarisch für Preußen mit Angabe der Tarifsätze, der Gefälle = Berechnung und der Durchschnittssätze pro Kopf, in der zweiten für die einzelnen Preußischen Provinzen und jeden Vereinsstaat nachgewiesen. Der Eingangszoll=Satz stand in Preußen bis Ende des Jahres 1831. unverändert auf 6 Thaler vom Zentner, ist mit dem Jahre 1832., nach Aufhebung des Goldantheiles, mit einer geringen Erhöhung auf 6$\frac{1}{2}$ Thaler und seit dem Jahre 1834. auf 6$\frac{2}{3}$ Thaler festgesetzt.

Die Nachweisung No. 1. ergiebt, daß die versteuerten Kaffee = Quantitäten in Preußen seit 1822. fortschreitend und gleichmäßig gestiegen sind. Sie betrugen im Jahre 1822. nur 135,137 Zentner oder circa 1$\frac{1}{3}$ Pfund pro Kopf, in 1828. schon 226,839 Zentner oder nahe 2 Pfund pro Kopf, im Durchschnitt von 18$\frac{30}{31}$. — 267,194 Zentner oder nahe 2$\frac{1}{4}$ Pfund pro Kopf, fielen dann wieder in 18$\frac{32}{33}$. bis auf 2 Pfund pro Kopf, sind aber seit 1834. wieder höher gegangen und haben sich im Durchschnitte in 18$\frac{36}{38}$. auf 340,695 Zentner oder 2$\frac{3}{5}$ Pfund pro Kopf gestellt.

In den übrigen Vereinsstaaten machen sich schon in den Jahren 18$\frac{30}{31}$. die Großherzoglich Hessischen Eingangs = Verzollungen an Kaffee als noch um ein Geringes höher, als die Preußischen, bemerkbar, und selbst nach dem im Jahre 1832. erfolgten Zutritte von Kurhessen, blieben in beiden Staaten die Eingangs = Verzollungen für den Kopf höher als die Preußischen. Mit dem Jahre 1834. hingegen, nach dem Hinzutritte von Bayern, Württemberg, Sachsen und Thüringen, zeigten sich die Versteuerungen in den sämmtlichen übrigen Vereins=

Staaten verhältnißmäßig um die Hälfte geringer, als in 1833., stiegen dann successive und haben in 1838. den Satz von 2 Pfund pro Kopf zum ersten Male erreicht.

Die Steigerung des Kaffee-Verbrauchs in Preußen, wie sie die Nachweisung No. 1. besonders bis zum Jahre 1831. ersehen läßt, hat ihren Grund, abgesehen von der allmäligen Unterdrückung des Schleichhandels, vorzüglich in dem ganz außerordentlichen Herabgehen der Kaffeepreise, die, wie die sub No. 2 a. beiliegende Zusammenstellung der Hamburger Marktpreise ergiebt, in den Jahren 1822. bis 1831. in allen Sorten um beinahe $\frac{2}{3}$tel gewichen waren. In 1832. trat plötzlich eine Preissteigerung um fast 100 Prozent ein, und aus dieser Ursache vorzüglich stellt sich die Konsumtion in Preußen in 1832. und 1833. geringer als in 18$\frac{30}{31}$. Seit 1834. sind die Preise wieder allmälig gesunken und haben sich in 1838. fast wieder denen von 1830. gleichgestellt. Hieraus erklären sich auch die vorzüglich in 1838. bedeutenden Eingangs-Versteuerungen im Zollvereine, wenn gleich an diesen für Preußen auch dem mit 1838. erfolgten Anschlusse der Hannöverisch-Braunschweigischen Halb-Enklaven, aus denen ein bedeutender Schleichhandel Statt fand, und den an der Lippeschen und Belgischen Grenze angeordneten strengen Maaßregeln gegen den Schleichhandel, ein gutes Theil zugeschrieben werden kann.

Die Konsumtion an Kaffee ist ohne Zweifel diejenige, die sich im Zollvereine durchgängig am gleichmäßigsten verhalten mag, so wie denn auch die jetzt im Zollvereine versteuerte Quantität Kaffee von circa 2$\frac{1}{3}$ Pfund für den Kopf höchst wahrscheinlich noch um Einiges hinter dem wirklichen Verbrauche zurückbleibt, indem dieser Artikel von jeher der bedeutendste Gegenstand des Einschleifes gewesen ist, und noch an vielen Grenzpunkten in großen Mengen durch Packenträger heimlich eingebracht wird.

Seit dem Jahre 1834. sind in Preußen die Kaffee-Verzollungen in ungewöhnlichem Maaße nur in der Provinz Sachsen (Magdeburg) und vorübergehend am Rhein (in Cöln) gestiegen. In der Provinz Sachsen beträgt die Vermehrung der Eingangs-Verzollungen gegen 18$\frac{30}{31}$. circa 47,000 Zentner, und um so viel kann die Unterdrückung des Schleichhandels und die Vermehrung der Bevölkerung, selbst durch den Zutritt der Hannöverisch-Braunschweigischen Landestheile, nicht gewirkt haben. Nach den über den inneren Verkehr mit Kaffee geführten Notizen sind auch wirklich in den Jahren 18$\frac{36}{38}$. aus den östlichen Provinzen durchschnittlich 38,804 Zentner Kaffee nach Sachsen und Thüringen ausgeführt worden.

In der Rheinprovinz, aus welcher, besonders von Wesel, Duisburg und Düsseldorf aus, ein Theil der Provinz Westphalen mit Kaffee versorgt wird, standen die Kaffee-Verzollungen schon in den Jahren 18$\frac{30}{31}$. auf 92,000 Zentner jährlich. Gegen diese Quantität haben sie sich in 18$\frac{36}{38}$. durchschnittlich um 25,000 Zentner, also um etwas mehr gehoben, als durch den Zuwachs zur Bevölkerung und durch Unterdrückung des Schleichhandels bewirkt sein kann. Nach dem Berichte der Provinzial-Steuer-Behörde sind in den Jahren 18$\frac{36}{37}$. durchschnittlich 10,345 Zentner Kaffee versteuert nach anderen Vereinsstaaten übergeführt worden, um den Rheinzoll zu ersparen; es haben aber, seit mit dem Jahre 1838. die Rückerstattung des vollen Rheinzolles Seitens der betheiligten Vereins-Regierungen angeordnet ist, diese Versteuerungen gänzlich aufgehört, und es ist deshalb auch in 1838. das in den Rheinprovinzen versteuerte Quantum von 124,958 Zentnern bis auf 114,691 Zentner, also um 10,267, mithin fast um ein gleiches Quantum gesunken. Jene in 18$\frac{36}{37}$. jährlich übergeführten 20,690 Zentner würden daher im dreijährigen Durchschnitt mit .... 6,896 Zentnern den Preußischen Versteuerungen ebenfalls ab- und mit den oben gedachten.. 38,804 =

also in Summa mit .... 45,700 Zentnern der Konsumtion der übrigen Vereinsstaaten hinzuzusetzen sein.

Damit ist denn Alles und wahrscheinlich zu viel zu Gunsten der zuletzt gedachten Konsumtion gerechnet worden. Seit dem Zollvereine mit Sachsen haben nemlich die nahe gelegenen diesseitigen Städte Eilenburg, Torgau, Dommitsch, Belgern, Pretsch ꝛc. den altgewohnten Markt in Leipzig wieder besucht, und beziehen von dort Kaffee in Quantitäten unter 1 Zentner, die nicht zur Anschreibung gelangen, und außerdem geben auch die Messen Gelegenheit, dort Einkäufe von Kolonialwaaren für noch entferntere Ortschaften des Preußischen Staats zu machen. Ein ähnliches Verhältniß findet an der Kurhessischen Grenze Statt. Von Witzenhausen und Wanfried aus wird nemlich ein großer Theil des Eichsfeldes, von Cassel und Carlshafen aus fast das ganze Waldecksche und der diesseitige Haupt=Amts=Bezirk Warburg mit mehr als 200,000 Seelen (in Warburg sind im Jahre 1837. nur 60 Zentner Kaffee verzollt) mit Kaffee versorgt. Es gehen in dieser Art so bedeutende Mengen aus Kurhessen und Sachsen in den Preußischen Staat, daß dieselben durch etwaige Ueberfuhren von Coblenz aus nach dem Nassauischen nicht überwogen werden können, da Nassau zunächst seinen Bedarf theils unmittelbar, theils aus Frankfurt a. M. und Mainz bezieht.

Die Summe von 45,700 Zentnern Kaffee ist daher das Maximum derjenigen versteuerten Quantität, die durchschnittlich im freien Verkehre in den Jahren $18\frac{36}{38}$. aus Preußen nach den Vereinsstaaten übergegangen sein, und welche der Preußischen Konsumtion ab= und der vereinsländischen zugesetzt werden kann. Der Durchschnitt der Versteuerungen in $18\frac{36}{38}$. ergiebt für Preußen ein Quantum von .... 340,695 Zentnern,
rechnet man hiervon .... 45,700 Zentner
ab, so bleiben .... 294,995 Zentner
Kaffee, von welchen die Steuer also auch auf die Preußische Konsumtion zu rechnen, und in dieser Art mit 1,966,633 Thalern in der unten näher zu erwähnenden Berechnung II$^{d.}$ aufgetragen ist.

Die für die Preußische Konsumtion berechnete Quantität von 294,995 Zentnern giebt auf die durchschnittliche Bevölkerung von $18\frac{36}{38}$. vertheilt: 2 Pfund 9 Loth pro Kopf, mithin, da die Konsumtion schon in den Jahren $18\frac{30}{31}$. etwas mehr als 2 Pfund 8 Loth betragen hat, zwar einen um 1 Loth gestiegenen Verbrauch pro Kopf, der jedoch gegen den früheren Zuwachs in Zwischenräumen von 5 zu 5 Jahren sehr erheblich zurückbleibt.

2. Reis. In eben der Art wie der Kaffee, sind die zur Eingangs=Verzollung gelangten Quantitäten Reis in den Anlagen 3. und 4. angegeben, jedoch ist in der Anlage 3. die Bevölkerungs=Angabe nicht wiederholt, und in No. 4. die spezielle Nachweisung der Versteuerungen in den einzelnen Preußischen Provinzen auf die Versteuerungen der Stadt Berlin, der Provinz Sachsen und der westlichen Provinzen, um das Volumen der Anlagen zu vermindern, beschränkt worden. Aehnliche Abkürzungen haben alle folgenden diesem Abschnitte angehörigen Nachweisungen erlitten.

Die Eingangs=Abgabe betrug in den Jahren $18\frac{22}{24}$. für den Zentner Reis 2 Thaler, und schon zu dieser Zeit kamen im Preußischen Staate jährlich durchschnittlich an 55,000 Zentner zur Versteuerung, und die Konsumtion pro Kopf berechnete sich auf circa $\frac{1}{2}$ Pfund. Mit der 1825. erfolgten Erhöhung des Zollsatzes auf 3 Thaler, der seitdem unverändert geblieben ist, fiel die Versteuerung Anfangs, und hob sich dann wieder langsam fortschreitend, so daß die Eingangs=Verzollung in 1830. wieder die Zahl von 63,073 Zentnern, und die Verzehrung den Satz pro Kopf von $\frac{1}{2}$ Pfund erreichte, sich in $18\frac{31}{33}$. auf 0,5457 Pfund stellte, und auch nach dem Eintritte des Zollvereins in diesem Verhältnisse beharrte, indem in den Jahren $18\frac{36}{38}$. sich die Eingangs=Verzollungen in Preußen auf 74,292 Zentner und pro Kopf auf 0,5776 Pfund beliefen.

Die Versteuerungen in den anderen Vereinsstaaten sind verhältnißmäßig viel unbedeutender; sie betragen in den Jahren $18\frac{36}{38}$. durchschnittlich nicht mehr als 23,400 Zentner jährlich. Bayern und Württemberg führen ihren Reisbedarf fast allein über die Grenze gegen Tyrol und die Schweiz, Baden durch den Hafen von Mannheim, Kurhessen auf der Weser und Sachsen auf der Elbe ein. Im Süden von Deutschland wird überhaupt weniger Reis als im Norden konsumirt und nach statistischen Werken soll die Reis-Einfuhr in Bayern und Württemberg auch früher nicht bedeutender, als die jetzigen dortigen Verzollungen ergeben, gewesen sein.

Die spezielle Nachweisung No. 4. ergiebt seit dem Eintritte des Zollvereins in Preußen nur ein Steigen der Verzollungen in der Provinz Sachsen und in den westlichen Provinzen. Obwohl nun dieses Steigen zum Theil dem seit 1836. sehr verminderten Schleichhandel an der Hannöverisch-Braunschweigischen, Lippeschen und Belgischen Grenze zugeschrieben werden kann, so ist es doch wahrscheinlich, daß aus den Preußischen Handelsstädten am Rhein und aus Magdeburg dort versteuerter Reis nach den Vereinsstaaten übergeführt worden ist. Die über dergleichen Versendungen geführten Notizen erstrecken sich nicht auf Reis. Um diesen Mangel zu ergänzen und die diesseits versteuerten und in andere Vereinslande übergeführten Reis-Quantitäten reichlich zu ermitteln, ist die sub No. 4 b. beiliegende Berechnung angelegt. Es sind darin die Versteuerungen in $18\frac{31}{33}$. in diesen Provinzen und ebenso die damalige Seelenzahl, ferner die Seelenzahl derselben in $18\frac{36}{38}$. angegeben, und nach letzterer ist die Konsumtion und mithin auch die Versteuerung in den Jahren $18\frac{36}{38}$. nach dem in $18\frac{31}{33}$. Statt gefundenen Versteuerungs-Verhältnisse, ohne irgend eine Steigerung der Konsumtion anzunehmen, berechnet.

Der sich hiernach ergebende Mehrbetrag für die Provinz Sachsen von .. 6,393 Zentnern
für die westlichen Provinzen von .... 2,930 „
überhaupt von .... 9,323 Zentnern

ist der durchschnittlich im Preußischen in den Jahren $18\frac{36}{38}$. versteuerten Reismenge von 74,292 Zentnern abgesetzt. Die Preußische Reis-Konsumtion beläuft sich danach auf 64,969 Zentner, und die davon für Preußen aufkommende Steuer zu 3 Thaler vom Zentner auf 194,907 Thaler, welcher Betrag in die Anlage II d. übernommen ist.

3. Südfrüchte. Die Anlagen 5. und 6. weisen die Eingangs-Verzollungen von diesem Artikel nach.

Was zunächst die Eingangszoll-Sätze anbelangt, so sind dieselben seit 1822. mehrfach verändert worden. Der Tarif von $18\frac{22}{24}$. setzte für Südfrüchte, sowohl für frische als getrocknete Apfelsinen, Citronen, Limonen, Pomeranzen und Pomeranzenschaalen, Granaten, Datteln, Feigen, italienische Kastanien, Korinthen, Rosinen und Mandeln den Eingangszoll auf 4 Thaler pro Zentner mit dem Zusatze:

„verlangt der Steuerpflichtige Auszählung der frischen Südfrüchte, so zahlt er für 4 Stück 1 Silbergroschen,"

wonach also 480 Stück einem Zentner gleich versteuert wurden. Bei dieser Bestimmung verblieb es bis Ende 1831.; mit 1832. aber ging eine dreifache Veränderung vor. Nach der Erhebungs-Rolle von $18\frac{32}{34}$. wurden nemlich

1. der Tarifsatz von 4 Thalern auf $4\frac{1}{2}$ Thaler, also nach Abrechnung der Goldquote um 7 Silbergroschen pro Zentner erhöhet;
2. die Lorbeeren und Lorbeerblätter, welche bis dahin mit 6 Thalern unter den Gewürzen versteuert waren, den Südfrüchten zugesellt, und
3. wurde festgesetzt, daß bei der Auszählung der frischen Südfrüchte 100 Stück mit 1 Thaler versteuert werden sollten, wodurch statt früher 480 Stück nun nur noch 450 Stück einem Zentner gleich versteuert wurden.

Bis zum Jahre 1832. waren jährlich zwischen 1 und 3 Millionen Stück frischer Südfrüchte ausgezählt worden; seit 1832. sank die Auszählung, wahrscheinlich, weil nunmehr ein Vortheil nicht mehr damit verbunden war, bis auf die Hälfte herab; ungeachtet des Hinzutrittes der Lorbeeren und Lorbeerblätter aus dem Artikel der Gewürze, vermehrte sich aber das versteuerte Quantum nicht merklich gegen $18\frac{29}{31}$. Diese Eingangszoll-Sätze wurden in Folge der Vereinbarungen unter den Vereinsstaaten durch die Verordnung vom 18ten November 1833. abermals geändert, die Tarifposition getrennt, und der Steuersatz für trockene und getrocknete Südfrüchte und Blätter auf 4 Thaler, der für frische aber sogar auf 2 Thaler heruntergesetzt, jedoch mit dem Hinzufügen, daß künftig bei der Auszählung 100 Stück mit 20 Silbergroschen, also 300 Stück gleich einem Zentner, versteuert werden sollten. Nach dieser abermaligen Veränderung der auf einen Zentner kommenden Stückzahl, hörte die Auszählung fast gänzlich auf. Um gleiche Größen zu erhalten, sind die nach der Stückzahl versteuerten Südfrüchte nach den angeführten Sätzen auf Zentner reducirt. Mit dem Jahre 1834. vermehrten sich die Versteuerungen in den östlichen Provinzen (mit Ausschluß der Provinz Sachsen) nicht so viel, als von der Ermäßigung des Zollsatzes für die frischen Südfrüchte um die Hälfte zu erwarten gewesen wäre. Bis zum Jahre 1834. übertrafen die Versteuerungen in Berlin allein die jeder andern Provinz des östlichen Theils der Monarchie; seit 1834. steht die Provinz Sachsen am höchsten. Ganz besonders kamen in Berlin verhältnißmäßig größere Quantitäten frischer Südfrüchte zur Verzollung. In den westlichen Provinzen macht sich seit dem Jahre 1834. ein besonderes Steigen nicht bemerklich, im Gegentheil stehen die Versteuerungen in den Jahren 1836. und 1837., wo der Anschluß von Nassau, Frankfurt a. M. und Baden bereits erfolgt war, nicht so hoch als im Durchschnitte der Jahre $18\frac{32}{33}$., dagegen im Jahre 1838. mit 15,425 Zentnern am höchsten, wo die volle Rückvergütung des Rheinzolles bereits eingetreten war, und ein Uebergang von versteuerten Waaren aus Preußen nach anderen Vereinslanden dieses Umstandes wegen nicht mehr Statt fand. Diese stärkere Versteuerung in 1838. wird der vermehrten Einfuhr von Rosinen zugeschrieben, die in schlechten Weinjahren zur Versüßung der Weine verwendet werden. Im Ganzen sind die Verzollungen in Preußen ziemlich regelmäßig mit der Bevölkerung gestiegen; in den Jahren $18\frac{32}{33}$., wo die Lorbeerblätter bereits hinzugetreten waren, betragen sie durchschnittlich 67,000 Zentner, seit 1834. aber hoben sie sich Anfangs durchschnittlich auf 86,000, dann in 1838. auf 98,500 Zentner. Der inneren Transport-Kontrole sind die Südfrüchte nicht unterworfen; das bedeutende Steigen der Eingangs-Verzollungen in der diesseitigen Provinz Sachsen und besonders in Magdeburg seit dem Eintritte des Zollvereins hat aber Veranlassung zu besonderen Ermittelungen gegeben, nach welchen wirklich ansehnliche Versendungen getrockneter Südfrüchte, besonders Rosinen zur Versüßung der Landweine, nach anderen Vereinsstaaten Statt finden. Es ist daher eine ähnliche Berechnung, wie bei dem Reis vorgedacht, unter No. 6 a. beigelegt, und dadurch die auf die Konsumtion der übrigen Vereinsstaaten zu übertragende Quantität auf 14,007 Zentner ermittelt worden. Von den am Rheine in Preußen versteuerten Südfrüchten mag Einiges vor 1838. im freien Verkehre besonders nach Nassau gegangen sein; es ist aber deshalb um so weniger etwas abgesetzt worden, als die Ueberschreibung von 14,000 Zentnern auf Rechnung der übrigen Vereinsstaaten ohnehin sehr reichlich bemessen ist. In $18\frac{32}{33}$. betrugen nemlich die Versteuerungen in Preußen auf $13\frac{3}{10}$ Millionen Seelen 67,000 Zentner, oder circa 5000 Zentner auf 1 Million Seelen. In den Jahren $18\frac{36}{38}$. wurden dagegen in Preußen durchschnittlich versteuert. 90,324 Zentner
wovon nach Abzug von .... 14,007 =

verbleiben .... 76,317 Zentner,
die auf $14\frac{1}{10}$ Millionen Seelen circa wieder 5000 Zentner auf jede Million geben.

Von der Quantität von 90,324 Zentnern Südfrüchten, welche in Preußen in den Jahren 18$\frac{36}{38}$. durchschnittlich mit 324,894 Thalern versteuert wurde, sind daher 14,007 Zentner getrocknete Südfrüchte zu dem Steuersatze von 4 Thalern pro Zentner mit 56,028 Thalern abzusetzen, wonach sich die Preußische Konsumtion auf 176,317 Zentner und die davon aufkommende Steuer auf 268,866 Thaler feststellt, welche Summe in die Anlage II d. übertragen ist.

4. Gewürze. Ueber die Eingangs-Verzollungen an Gewürzen sind die Nachweisungen 7. und 8. beigelegt.

Der Tarifsatz für Gewürze war in den Jahren 18$\frac{22}{27}$. auf 6 Thaler für den Zentner festgesetzt, und in dieser Periode wurden auch Anis und Kümmel zu den Gewürzen gerechnet, wovon indessen zu diesem hohen Zollsatze wohl wenig eingegangen sein wird, da beide Artikel im Inlande erzeugt werden und selbst jetzt, nachdem der Zollsatz seit 1828. für Anis und Kümmel abgesondert und auf 1 Thaler gesetzt ist, die Einfuhr davon noch immer sehr unbedeutend ist. Die Erhebungs-Rolle für 18$\frac{32}{34}$. setzte den Eingangszoll für Gewürze auf 7$\frac{1}{3}$ Thaler für den Zentner, also nach Abrechnung der wegfallenden Goldquote um 28 Silbergroschen höher, sonderte zugleich Lorbeeren und Lorbeerblätter aus der Zahl der Gewürze aus und zählte, wie bereits erwähnt ist, letztere Artikel den trockenen Südfrüchten bei, wonach zu den Gewürzen jetzt nur noch: Galgant, Ingber, Kardamomen, Kubeben, Muskatnüsse und Blumen, Nelken, Pfeffer, Piment, Saffran, Sternanis, Vanille, Zimmt und Zimmt-Cassia gerechnet werden, die mit Ausnahme des Saffrans, der in Oesterreich, Frankreich und Spanien erzeugt wird, sämmtlich zu den Produkten Ost- und West-Indiens gehören. Mit dem Jahre 1834., also mit dem Eintritte des Zollvereins, wurde der Eingangs-Abgabensatz wieder auf 6$\frac{2}{3}$ Thaler, also um 20 Silbergroschen pro Zentner ermäßigt.

Die Eingangs-Verzollungen in Preußen stellten sich schon in den Jahren 18$\frac{26}{30}$. durchschnittlich auf 20,000 Zentner. Auf die Verzollungen der Jahre 18$\frac{31}{33}$. haben aber die Tarif-Veränderungen einen mehrfachen Einfluß geäußert. Im Jahre 1831. wurden wegen Erhöhung des Tarifsatzes um 28 Silbergroschen pro Zentner sämmtliche in den Niederlagen befindlichen Vorräthe zur Versteuerung gebracht und die verzollten Quantitäten stiegen daher auf 32,972 Zentner, in welcher Mehrversteuerung Lorbeeren und Lorbeerblätter nicht inbegriffen sind, indem diese gerade wegen Ermäßigung des Zollsatzes von 6 Thalern auf 4$\frac{1}{2}$ Thaler auf den Niederlagen belassen wurden. Die Eingangs-Verzollungen im Jahre 1832. mußten hiernach zurückbleiben, und beliefen sich auch in der That nur auf 10,714 Zentner, und stiegen im Jahre 1833. nur wieder auf 16,313 Zentner, weil nun mit 1834. eine Ermäßigung der Eingangs-Abgabe um 20 Silbergroschen eintrat, mit deren Bekanntwerdung alle Verzollungen an Gewürzen bis zum Jahre 1834. ausgesetzt wurden.

Wenn daher im Durchschnitte der Jahre 18$\frac{31}{33}$. nur 20,000 Zentner Gewürze in Preußen zur Verzollung gekommen sind, so ist dieses Stehenbleiben der Eingangs-Verzollungen auf dem Betrage der Versteuerungen der 5 vorhergehenden Jahre ohne Zweifel den Veränderungen und Erhöhungen der Zollsätze zuzuschreiben. In den Jahren 18$\frac{34}{35}$., nach Ermäßigung des Tarifsatzes, wird demnächst ein Steigen der Verzollungen auf 22 bis 23,000 Zentner, in 18$\frac{36}{37}$. auf 27 bis 28,000 Zentner bemerkbar, und in 1838. sinkt die verzollte Menge auf 24,571 Zentner.

In den übrigen Vereinsstaaten findet in den Jahren 18$\frac{34}{35}$. eine Vermehrung der Verzollungen von 6,500 auf 10,600 Zentner, in 18$\frac{36}{37}$. von 14,000 auf 16,000, demnächst in 1838. wie in Preußen ein Sinken Statt, und zwar auf 14,083 Zentner. Besonders haben sich die Versteuerungen in Bayern, Sachsen und Thüringen gehoben und erscheinen auch

in Frankfurt a. M. sehr ansehnlich. — Auf den Verkehr mit Gewürzen im versteuerten Zustande erstreckt sich die Waaren-Kontrole im Inneren ebenfalls nicht.

Die Verzollungen in Preußen sind zwar in diesem Artikel in den Jahren 18$\frac{36}{38}$. besonders in der Provinz Sachsen und am Rhein gestiegen, nach den eingeforderten Erläuterungen sind aber die Mehrversteuerungen in Sachsen, außer dem verminderten Schleichhandel, dem stärkeren Verbrauche in den Liqueur-Fabriken zugeschrieben, und in den Jahresberichten aus der Rheinprovinz ist einer Versendung im unversteuerten Zustande nach anderen Vereinslanden nur im Allgemeinen gedacht, und für das Jahr 1838. bemerkt, daß dergleichen Versendungen mit diesem Jahre aufgehört hätten.

Nimmt man hiernach für die Preußische Rheinprovinz an, daß die Versteuerungen in 1838. mit 3,205 Zentnern dem eigenen Bedarf zugehören, so würden in den 3 Jahren 18$\frac{36}{38}$. für die Rheinprovinz .... 9,615 Zentner zu rechnen sein. Wirklich verzollt sind aber .... 12,974 =

also mehr .... 3,359 Zentner oder durchschnittlich in einem Jahre 1,120 Zentner, welche als im unversteuerten Zustande nach anderen Vereinslanden versendet angenommen werden können.

Zu einer überschläglichen Berechnung der von Magdeburg aus nach dem Königreiche Sachsen und Thüringen versendeten Quantitäten, findet sich gar kein Anhaltspunkt, insbesondere deshalb, weil die Eingangs-Verzollungen in diesen Vereinslanden durchschnittlich in 18$\frac{36}{38}$. nahe an 4,000 Zentner betragen, mithin den auf ihre Einwohnerzahl mit circa 4,100 Zentnern fallenden Antheil von 10 Prozent an den Gesammt-Verzollungen fast erreichen. Um nicht zu fehlen, mag man indessen die Hälfte der etwa 6,000 Zentner betragenden Magdeburger Verzollungen, mit rund 3,000 Zentnern dort ab- und den übrigen Vereinslanden zuschreiben, wonach sich denn das von den Preußischen Verzollungen abzusetzende Quantum überhaupt auf 4,120 Zentner herausstellen würde. Für Preußen bleibt hiernach nur eine Verzollung von 22,551 Zentnern, die den früheren Versteuerungen in 18$\frac{31}{33}$. von 20,000 Zentnern, unter Berücksichtigung der um 900,000 vermehrten Seelenzahl, der anerkannten Vermehrung der Konsumtion von Gewürzen und der Unterdrückung des Schleichhandels kaum entsprechen möchte.

Der Steuerbetrag von 22,551 Zentnern Gewürze, welche hiernach der Preußischen Konsumtion angehören, ist zu dem Satze von 6$\frac{2}{3}$ Thalern pro Zentner mit 150,340 Thalern in die Nachweisung II$^{d.}$ eingetragen.

5. Thee. Der Artikel Thee bietet minder komplizirte Verhältnisse. Ueber die Versteuerungen ist daher nur die summarische Nachweisung 9. beigelegt.

Der Eingangszoll-Satz für Thee war seit 1822. für den Zentner 10 Thaler und wurde mit dem Jahre 1832. bei Aufhebung der Goldquote auf 11 Thaler gesetzt. Die Versteuerungen sind in Preußen seit 1822. fast überall gleich geblieben, und daher im Verhältnisse der gestiegenen Bevölkerung gesunken. Nur in der Provinz Ostpreußen macht sich seit 1831., besonders aber seit 1834., eine erhebliche Steigerung der verzollten Quantitäten bemerklich; eine Erscheinung, die weniger in vermehrter Konsumtion, als in anderen Verhältnissen ihre Erklärung finden dürfte. Was die übrigen Vereinsstaaten betrifft, so ist die Thee-Verzollung nur in Sachsen und in Frankfurt a. M., welches die nächste Umgegend und besonders Nassau versorgt, von einiger Bedeutung.

Unter diesen Umständen, und da sich die versteuerten Thee-Quantitäten in der Preußischen Provinz Sachsen und in der Rheinprovinz seit 1834. gegen die früheren Jahre eher vermindert als vermehrt haben, eine Versendung von versteuertem Thee nach anderen Vereinsstaaten

daher nicht anzunehmen ist, gehört die ganze Thee-Versteuerung in Preußen von 2,645 Zentnern der Preußischen Konsumtion an, und die Steuer davon ist mit 29,098 Thalern in die Nachweisung II d. übernommen.

6. Kakao. Der Kakao bildet in der Heberolle von 18$\frac{22}{24}$. mit dem Kaffee einen Artikel, und hat erst seit 1825. eine besondere Position erhalten, so daß die Eingangs-Verzollungen davon in den Beilagen No. 10. und 11. erst vom Jahre 1825. ab haben nachgewiesen werden können. Der Tarifsatz war in den Jahren 18$\frac{22}{31}$. vom Zentner 6 Thaler, wurde in 1832. auf 6$\frac{1}{2}$ Thaler und in 1834. auf 6$\frac{2}{3}$ Thaler erhöhet. Schon in den Jahren 18$\frac{30}{33}$. betrugen die Verzollungen in Preußen über 4000 Zentner; in den Jahren 18$\frac{34}{36}$. sanken sie auf 3000 Zentner herab, und erreichten erst in 18$\frac{37}{38}$. den früheren Stand von 18$\frac{30}{33}$. wieder, indem durchschnittlich nur 4,300 Zentner, ungeachtet der Vermehrung der Bevölkerung um 900,000 Seelen, versteuert wurden. In den übrigen Vereinsstaaten sind die Eingangs-Verzollungen, vorzüglich in Sachsen und Thüringen bedeutend, indem sie in diesen beiden Vereinslanden im Durchschnitt von 18$\frac{37}{38}$. auf 1,600 Zentner zu stehen kommen, also das Verhältniß gegen Preußen von 1 zu 5$\frac{1}{2}$ beinahe um das Duplum übersteigen.

In der Provinz Sachsen haben sich zwar die verzollten Mengen gegen 18$\frac{28}{31}$. um etwa 200 Zentner gehoben, nach den darüber gegebenen Erläuterungen ist aber dieser Umstand in dem gestiegenen eigenen Verbrauche und auch darin zu suchen, daß die Bereitung der Chokolade durch Dampfmaschinen an Ausdehnung gewinnt, und dies Fabrikat zu so ungemein billigen Preisen geliefert wird, daß dessen Genuß auch auf die unteren Volksklassen übergegangen ist. Eine Ueberfuhr von Kakao im versteuerten Zustande aus der Preußischen Provinz Sachsen nach dem Königreiche Sachsen und nach Thüringen, ist daher bei den dort ohnehin so beträchtlichen Eingangs-Verzollungen nicht anzunehmen.

In den westlichen Provinzen stehen die Verzollungen in den Jahren 18$\frac{27}{32}$. fast jährlich ganz gleich, sinken in 18$\frac{34}{36}$. um mehr als 100 Zentner, und stellen sich in 1837. ungewöhnlich hoch auf 866 Zentner. Wahrscheinlich ist diese hohe Verzollung in 1837. einer besonderen Handels-Konjunktur zuzuschreiben, indessen kann man, um nicht zu irren, von diesem Betrage

in 1837. von	866 Zentnern
den Ueberschuß gegen 1838., wo im Allgemeinen die Vorversteuerungen der Rheinzoll-Entrichtung wegen, aufgehört haben, absetzen. Die Verzollungen in 1838. haben betragen	515 Zentner
in 1837. also mehr	351 Zentner.

Vertheilt man dieses Mehr von 351 Zentnern auf 3 Jahre, so würden durchschnittlich 117 Zentner den Preußischen Verzollungen ab- und denen der übrigen Vereinsstaaten zuzusetzen sein, um die Preußische Konsumtion an Kakao festzustellen. Da nun durchschnittlich 3,973 Zentner verzollt sind, so sind 3,856 Zentner in Preußen verzehrt, wovon die Steuer zu 6$\frac{2}{3}$ Thaler in der Nachweisung II d. mit 25,707 Thalern zum Ansatz gebracht ist.

7. Muscheln und Schaalthiere aus der See. Unter dieser Tarifs-Position sind Austern, Hummern, Muscheln und Schildkröten begriffen, deren Eingang in der Beilage No. 12. nachgewiesen ist.

Da diese Gegenstände nur frisch genossen werden und leicht verderben, so sind selbstredend die von der See entfernter liegenden Länder von deren Konsumtion so gut als ganz ausgeschlossen.

Die in Preußen eingehenden Mengen belaufen sich auf 2 bis 3,000 Zentner, und sind unter dem Einflusse des hohen Tarifsatzes von 4 Thalern pro Zentner ziemlich dieselben geblieben. Muscheln und Schaalthiere werden in der Ostsee nicht gefunden, und gehen daher in die westlichen Provinzen fast lediglich von Hamburg und zwar, der Beschleunigung des Transportes wegen,

hauptsächlich mit der Post ein. Durch den hohen Eingangszoll und das Porto, die ohnehin fast lediglich auf das Gewicht der Schaalen fallen, ist dieser Artikel so vertheuert, daß sein Konsumtions-Kreis sich nicht wohl erweitern kann, und sich in der Hauptsache auf die Stadt Berlin beschränkt, in welcher circa $\frac{3}{5}$tel der ganzen in die östlichen Provinzen eingehenden Quantitäten zur Verzollung kommen. In den Hauptamts-Bezirk Aachen werden etwa 200 Zentner Muscheln eingebracht und dort von der geringeren Volksklasse verzehrt. Unter den Verzollungen der anderen Vereinsstaaten sind nur die des Königreichs Sachsen für die Konsumtion von Leipzig und Dresden von einiger Bedeutung.

Die in Preußen versteuerten 2,491 Zentner Muscheln und Schaalthiere gehören daher lediglich der inneren Konsumtion an und der Steuerbetrag von 9,966 Thalern ist daher in der Nachweisung II$^{d.}$ zum Ansatz gebracht.

8. Heringe. Die Eingangs-Verzollungen ergeben die Anlagen 13. und 14.

An den Preußischen Seeküsten werden zwar Heringe gefangen und eingesalzen, dieser Küsten-Hering gelangt aber nur zur Konsumtion der an der See grenzenden Landesstriche und kommt nicht in den größeren Handel.

Fast für keinen anderen Konsumtions-Artikel haben die Eingangszoll-Sätze zahlreichere und bedeutendere Veränderungen erlitten, als für den Hering. Nach der ersten Heberolle für die Jahre $18\frac{19}{21}$. wurde von der Tonne Heringe $\frac{1}{3}$ Thaler Zoll und $\frac{1}{3}$ Thaler Verbrauchssteuer erhoben, zusammen also $\frac{2}{3}$ Thaler für die Tonne. Zu diesem mäßigen Satze kamen in den Jahren $18\frac{20}{21}$. durchschnittlich 120,402 Tonnen, und darunter 117,000 Tonnen in den östlichen Provinzen zur Eingangs-Versteuerung. Die Heberolle für die Jahre $18\frac{22}{24}$. setzte die Eingangs-Abgabe, um den Heringsfang an der Preußischen Ostseeküste zu heben, für die östlichen Provinzen auf $1\frac{1}{3}$ Thaler und für die westlichen auf $\frac{2}{3}$ Thaler für den Zentner, also die Tonne zu 3 Zentner gerechnet, respective auf 4 Thaler und 2 Thaler für die Tonne. Bei dieser für die östlichen Provinzen sechsfachen Erhöhung des Eingangszolles sank die Einfuhr für die drei Jahre, in welchen dieser Zollsatz Anwendung fand, von 117,000 Tonnen auf 34,000, also um $\frac{2}{3}$tel, erhielt sich aber in den westlichen, wo die Erhöhung nur dreifach war, auf den früheren Betrag. Für die Jahre $18\frac{25}{27}$. wurde der Zollsatz für die östlichen Provinzen von 4 auf 3 Thaler herabgesetzt, und die Einfuhr stieg wieder auf 45,000 Tonnen. Für die Jahre $18\frac{28}{31}$. erfolgte dann abermals eine Ermäßigung des Zollsatzes für die östlichen Provinzen auf 2 Thaler, also eine Gleichstellung mit dem Zollsatze für die westlichen Provinzen, und außerdem wurde für die durch die Häfen von Danzig, Memel und Pillau eingehenden Heringe ausnahmsweise noch ein geringerer Zollsatz, nemlich von $1\frac{1}{3}$ Thaler für die Tonne bewilligt. Nunmehr hob sich die Einfuhr sehr bedeutend, erreichte in 1831. wieder das Quantum von 112,600 Tonnen, blieb also gegen die Jahre $18\frac{20}{21}$. immer noch um 4,000 Tonnen zurück. Mit dem Jahre 1832. wurde der Zollsatz allgemein auf 1 Thaler zurückgesetzt, und nunmehr vermehrte sich die Einfuhr in die östlichen Provinzen sogleich in $18\frac{32}{33}$. bis auf durchschnittlich 179,000 Tonnen, und stieg auch in den westlichen Provinzen um 1,000 Tonnen, so daß die ganze versteuerte Quantität in diesen beiden Jahren sich durchschnittlich auf 184,178 Tonnen belief, wovon 178,965 Tonnen auf die östlichen und 5,213 auf die westlichen Provinzen fallen. Nach dem Eintritte des Zollvereins ist die in Preußen versteuerte Menge fremden Herings, besonders im Verhältnisse zur Bevölkerung nicht gestiegen. Sie betrug in den Jahren $18\frac{36}{38}$. durchschnittlich 186,081 Tonnen und zwar in den östlichen Provinzen 176,121 Tonnen, in den westlichen 9,960 Tonnen, also gegen $18\frac{32}{33}$. in den östlichen 2,844 Tonnen weniger, in den westlichen 4,747 Tonnen mehr.

In sämmtlichen übrigen Vereinsstaaten erreichen die Versteuerungen dagegen in $18\frac{36}{38}$. durchschnittlich nicht das Quantum von 6,000 Tonnen; überhaupt ist die Herings-Konsumtion in selbigen gegen die der Preußischen östlichen Provinzen ohne Zweifel verhältnißmäßig noch geringer, als die Konsumtion der westlichen gegen die östlichen Provinzen Preußens.

Man würde die in Preußen in den Jahren $18\frac{32}{33}$. versteuerte Menge von fremdem Hering im Wesentlichen, als zur Preußischen Konsumtion gelangt, annehmen können, da sich in der Provinz Sachsen und in der Rheinprovinz, aus welchen bei anderen Artikeln Ueberfuhren versteuerter Waaren-Quantitäten in die südlich gelegenen Vereinsstaaten Statt zu finden pflegen, die Versteuerungen seit 1834. in der Provinz Sachsen gar nicht, in der Rheinprovinz nur um 4,747 Tonnen vermehrt haben, wenn nicht durch die mit dem Jahre 1832. eingetretene Herabsetzung der Eingangs-Abgabe für die Tonne Hering auf 1 Thaler, die Landdurchgangs-Abgabe in den Provinzen links der Oder mit der Eingangs-Abgabe auf denselben Satz gekommen wäre. Da nun bei dieser Gleichheit der Sätze ein Theil der in den Jahren $18\frac{32}{33}$. in den östlichen Provinzen zum Eingange versteuerten Heringe im freiem Verkehre über die Grenze gegen Sachsen und Thüringen wieder ausgegangen sein konnte, so mußte, um die Preußische Herings-Konsumtion vor 1834. festzustellen, diese Menge ermittelt und den Versteuerungen der Jahre $18\frac{32}{33}$. abgesetzt werden. Diese Menge ist annähernd auf 7,500 Tonnen berechnet, und nach deren Abzug würde sich die in den Jahren $18\frac{32}{33}$. in den östlichen Provinzen Preußens konsumirte Quantität Hering auf 176,678 Tonnen herausstellen. In den westlichen Provinzen kann eine solche Wiederausfuhr versteuerter Heringe vor 1834. nicht wohl Statt gehabt haben, da dort die unmittelbare Durchfuhr vermittelst der Weser und des Rheins gegen Entrichtung der Weser- und Rheinzölle vortheilhafter war. Wiewohl nun die Preußischen Versteuerungen in den Jahren $18\frac{36}{38}$. hiernach gegen das für die Jahre $18\frac{32}{33}$. nach Abzug der gedachten 7,500 Tonnen, ermittelte Konsumtions-Quantum nur um 9,403 Tonnen höher stehen, und diese Vermehrung gegen den Zuwachs an Bevölkerung von 900,000 Seelen sehr zurückbleibt, so sind dennoch, um bei der Feststellung der Preußischen Konsumtion für die Jahre $18\frac{36}{38}$. nicht zu irren, jene 7,500 Tonnen für die östlichen Provinzen und die 4,747 Tonnen, welche in den westlichen Provinzen in den Jahren $18\frac{36}{38}$. gegen $18\frac{32}{33}$. mehr versteuert sind, im Ganzen also 12,247 Tonnen, den Preußischen Versteuerungen ab- und denen der Vereinsstaaten zugesetzt worden. Nach Abzug dieser 12,247 Tonnen stellt sich die Preußische Verzehrung auf 173,834 Tonnen, und der Steuerbetrag davon ist daher zu 1 Thaler pro Tonne mit 173,834 Thalern in die Nachweisung $\text{II}^{\text{d.}}$ übertragen.

b. Zu den fremden Verzehrungs-Gegenständen, mit welchen gleichartige inländische Erzeugnisse konkurriren, sind gezählt:

1. Zucker und Syrop, 2. Konfituren, 3. Tabak, 4. Wein und Most, 5. Branntwein, 6. Bier, 7. Essig, 8. Vieh, ausschließlich der Pferde, 9. Fleisch, 10. Butter, 11. Käse, 12. Mühlen-Fabrikate, 13. Getreide und Sämereien, 14. Hopfen; ferner andere Verbrauchs-Artikel, als: 15. Oel, 16. Talg, 17. Lichte, 18. Seife. Von diesen Artikeln hat, wie die Anlage $\text{II}^{\text{c.}}$ ergiebt, die Eingangs-Abgabe in den Jahren $18\frac{36}{38}$. durchschnittlich 9,021,516 Thaler oder 49,9735 Prozent der Gesammt-Brutto-Einnahme an Eingangs-Abgaben betragen. Der bei Weitem wichtigste Artikel dieser Klasse und überhaupt derjenige Artikel, der von allen die beträchtlichste Einnahme liefert, ist

1. der Zucker und Syrop. Bei diesem Gegenstande ist die Trennung der Preußischen und der Konsumtion der übrigen Vereinsstaaten mit mehr Schwierigkeiten als bei anderen Artikeln verbunden, weil der bei Weitem größte Theil der eingehenden Zucker-Quantitäten, ehe er in den Handel kommt, in den inländischen Zucker-Raffinerien eine Umarbeitung erleiden

5 *

muß und dann von diesen Zucker-Fabriken aus unmittelbar in den freien Verkehr tritt; ferner wegen der besonders in den Jahren $18\frac{37}{38}$. eingetretenen Ausdehnung der Fabrikation des Runkelrüben-Zuckers, der nicht allein bei der Konsumtion im Innern konkurrirt, sondern auch bei den Versendungs-Notirungen von dem fremden Zucker nicht unterschieden werden kann; endlich wegen der mehrmals und noch im Jahre 1832. vorgenommenen nicht unwesentlichen Abänderungen der Tarifsätze, welche auf den Gang der Verzollungen von wesentlichem Einflusse waren. Des inneren Zusammenhanges wegen lassen sich die Tarif-Positionen: raffinirter Zucker, Farin und Syrop zur Konsumtion, und Roh- und Lumpenzucker für inländische Siedereien zum Raffiniren eingehend, nicht von einander trennen, vielmehr ist es nöthig, solche zugleich zur Erörterung zu ziehen.

Die zum Eingange verzollten Mengen an raffinirtem Zucker und Syrop und Roh- und Lumpenzucker für Siedereien, sind summarisch für Preußen und die übrigen Vereinsstaaten in der Anlage b. 1., die an Roh- und Lumpenzucker in der Anlage b. 2. noch besonders für jede einzelne Preußische Provinz und in jedem Vereinsstaate nachgewiesen. Die eingekommene Steuer vom Zucker aller Art und vom Syrop ist dagegen in der Nachweisung b. 3., sowohl dem summarischen Geldbetrage nach, als pro Kopf, nach Abzug der Ausfuhr-Bonifikationen berechnet.

Die Eingangs-Abgaben-Sätze waren in Preußen in den Jahren $18\frac{22}{31}$. für zum Handel und zur Konsumtion eingehende Raffinade auf 10 Thaler, Farin und Zuckermehl auf 8 Thaler, und für Syrop auf 4 Thaler für den Zentner festgesetzt, dagegen entrichtete der für inländische Siedereien eingehende Rohzucker nur 4 Thaler vom Zentner. Mit dem Jahre 1832. wurden die Zollsätze unter Aufhebung der Goldquote erhöhet, daneben aber den Zuckersiedereien der Bezug des Lumpenzuckers zur Versiedung, der bis dahin nur auf Pässe geschehen konnte, tarifmäßig zu demselben Zollsatze gestattet, der für den Rohzucker zu entrichten war. Die Eingangs-Abgabe betrug hiernach für den zum Handel und Verbrauch eingehenden Zucker aller Art 11 Thaler, für Syrop 5 Thaler, dagegen für den für Siedereien eingehenden Roh- und Lumpenzucker nur 5 Thaler. Diese Sätze wurden seitdem auch nach dem Eintritte der Zollvereinigungen unverändert beibehalten, bis die Zoll-Erhebungsrolle für $18\frac{37}{39}$. den Eingangs-Abgabensatz für den zur Konsumtion eingehenden Farin, jedoch mit der Erhöhung von 8 Thalern auf 9 Thaler vom Zentner wiederherstellte, und daneben den Zuckersiedern die Begünstigung: Lumpenzucker zu dem ermäßigten Satze von 5 Thalern einführen zu dürfen, entzog, und diesen ermäßigten Eingangs-Abgabensatz wieder auf Rohzucker beschränkte.

Die Nachweisung b. 1. ergiebt nun zunächst, daß bis zum Jahre 1832., neben dem Rohzucker für inländische Siedereien, noch bedeutende Quantitäten Raffinade und Syrop für den unmittelbaren Verbrauch zum vollen Eingangs-Abgaben-Satze in Preußen eingeführt wurden. Mit den im Jahre 1832. erfolgten Tarifs-Aenderungen aber erlangten die inländischen Zuckersiedereien ein solches Uebergewicht, daß die Verzollungen von Raffinade von circa 20,000 Zentnern bis unter 3,000 Zentner herabsanken und die des Syrops sich um die Hälfte verminderten. Die Eingangs-Versteuerungen an Zucker für inländische Siedereien stiegen dagegen verhältnißmäßig und verdrängten endlich auch den direkten Bezug des Syrops fast gänzlich, als in dem Jahre 1837. die Einfuhr des Zuckers für inländische Fabriken auf Rohzucker wieder beschränkt wurde, der bei der Umsiedung eine größere Menge Syrop, als der Lumpenzucker zurückläßt. Seit jener Zeit und schon seit dem Jahre 1836. ist also den inländischen Zuckersiedereien fast die ausschließliche Versorgung der Vereinsstaaten mit fremden Zucker und Syrop zugewendet worden, und dies ist der Grund, weshalb, wie oben gedacht, die Zoll-Erträge der früheren und späteren Zeit nur von allen Arten Zucker und vom Syrop zusam-

mengenommen gegeneinander verglichen werden können, und weshalb auch nur eine vergleichende Berechnung der Steuer-Erträge pro Kopf zutreffend sein kann, eine Vergleichung und Berechnung der in den verschiedenen Perioden verbrauchten Zucker- und Syrops-Quantitäten pro Kopf aber kaum möglich sein würde.

Hinsichtlich des Ertrages der Eingangs-Abgabe ergiebt die summarische Nachweisung b. 3. in den drei Jahren $18\frac{22}{24}$. für Preußen einen Steuer-Ertrag von durchschnittlich 3,8514 Silbergroschen für den Kopf. Dieser Ertrag steigt von da ab in den nächsten drei Jahren $18\frac{25}{27}$. auf 4,7028., dann ferner in den Jahren $18\frac{28}{30}$. auf 5,6179 Silbergroschen, in den drei letzten Jahren $18\frac{31}{33}$. vor dem größeren Zollvereine aber auf 6,7962 Silbergroschen, und selbst nach Abzug der Herauszahlungen an die Hessischen Staaten noch auf 6,5454 Silbergroschen pro Kopf. Die Zoll-Einnahme gewährte also nicht allein eine höhere Einnahme mit dem Zuwachse der Bevölkerung, sondern noch in 9 Jahren in Preußen ein Steigen des Ertrages pro Kopf von 2,9448 Silbergroschen oder von Jahr zu Jahr um 0,3272 Silbergroschen oder $3\frac{9264}{10000}$ Pfenninge. Die Ursachen dieser Zunahme, die übrigens mit dem, im ersten Theile dieser Denkschrift nachgewiesenen allgemeinen Steigen aller Eingangs-Abgaben-Erträge nur gleichen Schritt hält, liegen auch hier in der Unterdrückung des Schleichhandels, in der gestiegenen Wohlhabenheit und in der zunehmenden Wohlfeilheit des Kolonialzuckers. Nach dem Eintritte der größeren Zollvereinigungen stiegen die Zoll-Erträge in Preußen in den Jahren $18\frac{34}{35}$. auf 7,1185, in den Jahren $18\frac{36}{38}$. auf 8,6677 Silbergroschen, stellten sich also im Durchschnitte der letzten drei Jahre um 1,8715 Silbergroschen höher, als in den Jahren $18\frac{31}{33}$. Diese Zunahme in 5 Jahren von 0,3743 jährlich, würde die frühere von 0,3272 Silbergroschen auf das Jahr nur um 0,0471 Silbergroschen übersteigen. In den übrigen Vereinsstaaten stellte sich in den Jahren $18\frac{34}{35}$. der Ertrag pro Kopf auf 1,4194 Silbergroschen, in den Jahren $18\frac{36}{38}$. auf 2,4482 Silbergroschen, blieb daher gegen denjenigen den die Preußischen Verzollungen lieferten, so sehr zurück, daß sich im ganzen Zollvereine in den Jahren $18\frac{34}{35}$. nur ein Durchschnitts-Ertrag von 4,7468 Silbergroschen pro Kopf, und in den Jahren $18\frac{36}{38}$. von 5,8358 Silbergroschen pro Kopf ergab, der gegen den Preußischen Durchschnitts-Ertrag in den Jahren $18\frac{31}{33}$. um 0,9604 Silbergroschen pro Kopf, und selbst wenn man diesen unter Abzug der aus der Theilung den Hessischen Staaten gezahlten Summe berechnet, noch um 0,7096 Silbergroschen zurückbleibt.

Siehet man dagegen lediglich auf die Summe der Einnahme, so betrug dieselbe in den Jahren $18\frac{31}{33}$. für die Preußischen Kassen durchschnittlich 2,993,004 Thaler, und wie die sub signo ⊗ No. I. beiliegende Berechnung ergiebt, nach Abzug der an die Hessischen Staaten aus der Theilung der Zoll-Erträge mit den westlichen Preußischen Provinzen durchschnittlich an Zucker-Zöllen gezahlten Summe von 104,004 Thalern noch 2,889,000 Thaler. In den Jahren $18\frac{36}{38}$. war dagegen die durchschnittliche Einnahme Preußens 4,086,187 Thaler, die des ganzen Zollvereins aber 5,051,961 Thaler und aus der Theilung fielen nach dem Verhältnisse von 54,3094 Prozent auf Preußen nur 2,743,690 Thaler, also 249,314 Thaler weniger als seine Einnahme in den Jahren $18\frac{31}{33}$. war, und selbst 145,310 Thaler weniger, als den Preußischen Kassen nach der Theilung des Zollaufkommens in den westlichen Provinzen mit dem Großherzogthume Hessen und Kurhessen verblieb.

Es ist hier zu erinnern, daß von den Großherzoglich-Hessischen Behörden für das halbe Jahr 1828. und das Jahr 1829. keine Kommerzial-Register mitgetheilt sind, die dort versteuerten Quantitäten und vereinnahmten Eingangs-Abgaben-Erträge daher nicht haben aufgeführt werden können. Für die Jahre $18\frac{31}{33}$. erscheinen die Eingangs-Abgaben-Erträge in dem Großherzogthume und Kurstaate Hessen deshalb ungemein gering, weil an den dortigen

Grenzen in dieser Zeit ein sehr lebhafter Schleichhandel Statt fand, im Jahre 1832. aber die in Kurhessen der Nachsteuer entzogenen Quantitäten die dortige Konsumtion deckten, und selbst der Schluß der Grenze erst lange nach dem 1sten Januar 1832. vollständig bewirkt werden konnte. Da nun auch ferner, wie die Anlage 2. ergiebt, die Eingangs-Versteuerungen in den westlichen Preußischen Provinzen in den Jahren $18\frac{28}{33}$. gegen die frühere Zeit sich nur sehr wenig, und kaum der gestiegenen Bevölkerung angemessen vermehrt haben, so ist eine Ueberfuhr von Zucker im freien Verkehre aus den westlichen Provinzen nach den Hessischen Staaten von irgend einer Erheblichkeit nicht anzunehmen, vielmehr kann die gesammte in den Jahren $18\frac{31}{33}$. in Preußen aufgekommene Eingangs-Abgabe für Zucker und Syrop von 2,993,004 Thalern als von der damaligen Preußischen Konsumtion erhoben angesehen werden.

Sucht man nun nach einer Erklärung, weshalb die Preußen aus der Theilung mit den übrigen Vereinsstaaten verbliebene Einnahme aus den Zucker-Zöllen in den Jahren $18\frac{36}{38}$. bei einer durchschnittlich um 900,000 Seelen vermehrten Bevölkerung 249,314 Thaler weniger, als in den Jahren $18\frac{31}{33}$. betragen haben könnte, und der Durchschnitts-Ertrag von 6,7962 Silbergroschen statt des früheren Fortschreitens auf 5,8358 Silbergroschen, also um 0,9604 Silbergroschen oder fast um 1 Silbergroschen pro Kopf hätte sinken müssen, so wird man einen vollständig zureichenden Grund nicht finden können. Ein Steigen der Zuckerpreise ist nicht eingetreten, vielmehr sind solche eher noch ferner gefallen; der Wohlstand und noch mehr das Wohlleben, sind seit 1833. fortgeschritten und Tarifs-Veränderungen, die die Einnahme hätten vermindern können, haben nicht Statt gefunden, im Gegentheil stellt sich die Einnahme in den Jahren $18\frac{31}{33}$. wegen der Vorversteuerungen Ende des Jahres 1831. zu den niederen, in diesem Jahre noch geltenden Abgabensätzen durchschnittlich geringer als später, und auch die mit dem Jahre 1837. erfolgte Ausschließung des Bezuges des Lumpenzuckers für Siedereien zum ermäßigten Satze hat einige Erhöhung der Zoll-Erträge zur Folge gehabt. Es könnte also nur die Rübenzucker-Produktion in Preußen auf eine Verminderung des Verbrauchs des Kolonialzuckers eingewirkt haben. Mit einiger Sicherheit ist die in Preußen in den Jahren $18\frac{36}{38}$. fabrizirte Menge Rübenzuckers nicht zu ermitteln gewesen. Nach den gelegentlich der Erörterungen über die künftige Besteuerung des Rübenzuckers aufgestellten Nachweisungen ist solche für die Jahre $18\frac{36}{38}$. durchschnittlich auf 83,000 Zentner berechnet worden. Dieser Durchschnitt ist aber für den vorliegenden Zweck nicht zutreffend, da die in der Kampagne von $18\frac{38}{39}$. erzeugte Menge Rübenzucker von 112,000 Zentnern, welche in diesem Durchschnitte mit enthalten ist, im Jahre 1838. noch nicht in die Konsumtion übergegangen sein konnte. Legt man aber auch denselben zum Grunde und nimmt ferner an, daß diese Quantität von 83,000 Zentnern ausschließlich in die Preußische Konsumtion übergegangen sei, so hätten unter der ferneren Unterstellung, daß dadurch eben so viel Kolonialzucker entbehrlich wurde, und nach dem Eingangs-Abgabensatze von 5 Thalern berechnet, die auf die Preußische Konsumtion fallenden Verzollungen in den Jahren $18\frac{36}{38}$. jährlich um den Zollbetrag jener 83,000 Zentner mit 415,000 Thalern zurückbleiben müssen. Bei einer solchen Einrechnung des Rübenzuckers in die Preußische Konsumtion würde dann jedoch auch nicht außer Berücksichtigung bleiben dürfen, daß diese Konsumtion seit dem Jahre 1834. höchst wahrscheinlich in dem früheren Verhältnisse mit der Seelenzahl und pro Kopf fortgeschritten ist. Bei Annahme dieses Fortschreitens würden sich aber nach der in der Anlage ⊗ sub No. II. befindlichen Berechnung die Eingangs-Abgaben für Zucker ꝛc. in den Jahren $18\frac{36}{38}$. in Preußen um 618,325 Thaler, also die Konsumtion um 123,665 Zentner Rohzucker durchschnittlich höher gestellt haben, und die Konkurrenz des Rübenzuckers würde dadurch mehr als aufgewogen sein. Preußen würde nemlich bei dieser Annahme in $18\frac{36}{38}$. an Zucker-

Zöllen .... 3,611,329 Thaler
zu erwarten gehabt und davon durch den Eintritt des Rübenzuckers ..... 415,000 =

verloren, mithin... 3,196,329 Thaler
behalten haben, gegen die aus der Theilung mit den Vereinsstaaten
empfangene Summe von .... 2,743,690 Thalern

also immer noch um .... 452,639 Thaler
im Vortheile gewesen sein.

Ein anderer Weg zur Beurtheilung der von Preußen durchschnittlich geleisteten Herauszahlung von 1,342,497 Thalern läßt sich in folgender Art einschlagen. Die in den Preußischen Provinzen Sachsen, Brandenburg und Schlesien befindlichen Zucker=Raffinerien haben, wie die Berechnung ⊗ III. ergiebt, in den Jahren $18\frac{36}{38}$. durchschnittlich 86,046 Zentner indischen Rohzucker mehr bezogen, als in den Jahren $18\frac{31}{33}$. Da nun die Rübenzucker=Fabrikation fast ausschließlich in diesen Provinzen betrieben wird, so könnte man annehmen, daß ihr ganzer, durch das Steigen der Bevölkerung und andere Ursachen herbeigeführter Mehrbedarf, durch den erzeugten Rübenzucker gedeckt und das Fabrikat aus jenen 86,046 Zentnern indischen Zuckers in die angrenzenden Vereinsstaaten im freien Verkehre übergeführt, und der Steuerbetrag von 430,230 Thalern der Konsumtion der Letzteren zuzuschreiben sei. In den westlichen Preußischen Provinzen sind in den Jahren $18\frac{36}{38}$. gegen $18\frac{31}{33}$. durchschnittlich 127,050 Zentner fremder Zucker für Siedereien mehr verzollt worden. Diese Provinzen besitzen keine Rübenzucker=Fabriken von irgend einiger Bedeutung, und die vermehrte Konsumtion durch den Zuwachs der Bevölkerung kann daher durch diese nicht gedeckt sein. Von dem Zoll=Ertrage jener 127,050 Zentner Rohzucker mit 635,250 Thalern ist daher mindestens der in den Jahren $18\frac{31}{33}$. auf jeden Kopf gefallene Steuer=Ertrag von 3,5718 Silbergroschen für die seit $18\frac{31}{33}$. eingetretene Vermehrung der Bevölkerung von 226,894 Köpfen mit 8,104 Thalern abzurechnen. Danach verbleibt eine Summe von 626,146 Thalern, welche als für Zucker entrichtet, der im freien Verkehre nach den Vereinsstaaten geführt worden, angesehen und den Konsumtions=Versteuerungen der übrigen Vereinsstaaten zugesetzt werden könnte. In dieser Weise würde sich also der ganze auf die Zucker=Konsumtion den übrigen Vereinsstaaten zu übertragende Eingangs=Abgaben=Betrag auf 1,056,376 Thaler berechnen, gegen die von Preußen geleistete Herauszahlung also auch hier noch um 286,122 Thaler zurückstehen.

Eine dritte Berechnung dieser Art kann nach den geführten Notizen über die in den Jahren $18\frac{36}{38}$. Statt gehabten Versendungen von raffinirtem Zucker und Syrop aus den Preußischen Zuckersiedereien nach den Vereinsstaaten aufgestellt werden. Die so versendeten Mengen sind durchschnittlich zu 4,691 Zentner Syrop und 184,487 Zentner Raffinade aller Art ermittelt, und diese Quantität Raffinade ist in der in der Anlage ⊗ unter No. IV. befindlichen Berechnung auf Rohzucker reduzirt und davon der Zollwerth berechnet, nachdem zuvor von der gefundenen Rohzucker=Menge 13,513 Zentner, als aus Rübenzucker bestehend, in Abzug gebracht sind.

Die Zucker=Versendungen aus den östlichen Provinzen erfolgen nemlich nur aus den Siedereien in den Provinzen Schlesien, Brandenburg und Sachsen, in welchen in den Jahren $18\frac{36}{38}$. durchschnittlich 439,435 Zentner Kolonial=Rohzucker zur Versteuerung gekommen und circa 70,550 Zentner Rübenzucker fabrizirt worden sind. Der Rüben=Rohzucker macht hiernach 14 Prozent des ganzen zum Raffiniren verwendeten Rohzucker=Quantums aus, und es muß also soviel davon auch in dem Produkte und mithin auch in den Versendungen begriffen sein. Diese 14 Prozent sind daher von den aus den östlichen Provinzen versendeten Mengen, als durch die Eingangs=Abgabe nicht betroffen, abgesetzt worden. In dieser Weise und nach

Bis zum Jahre 1832. waren jährlich zwischen 1 und 3 Millionen Stück frischer Südfrüchte ausgezählt worden; seit 1832. sank die Auszählung, wahrscheinlich, weil nunmehr ein Vortheil nicht mehr damit verbunden war, bis auf die Hälfte herab; ungeachtet des Hinzutrittes der Lorbeeren und Lorbeerblätter aus dem Artikel der Gewürze, vermehrte sich aber das versteuerte Quantum nicht merklich gegen 18$\frac{29}{31}$. Diese Eingangszoll-Sätze wurden in Folge der Vereinbarungen unter den Vereinsstaaten durch die Verordnung vom 18ten November 1833. abermals geändert, die Tarifposition getrennt, und der Steuersatz für trockene und getrocknete Südfrüchte und Blätter auf 4 Thaler, der für frische aber sogar auf 2 Thaler heruntergesetzt, jedoch mit dem Hinzufügen, daß künftig bei der Auszählung 100 Stück mit 20 Silbergroschen, also 300 Stück gleich einem Zentner, versteuert werden sollten. Nach dieser abermaligen Veränderung der auf einen Zentner kommenden Stückzahl, hörte die Auszählung fast gänzlich auf. Um gleiche Größen zu erhalten, sind die nach der Stückzahl versteuerten Südfrüchte nach den angeführten Sätzen auf Zentner reducirt. Mit dem Jahre 1834. vermehrten sich die Versteuerungen in den östlichen Provinzen (mit Ausschluß der Provinz Sachsen) nicht so viel, als von der Ermäßigung des Zollsatzes für die frischen Südfrüchte um die Hälfte zu erwarten gewesen wäre. Bis zum Jahre 1834. übertrafen die Versteuerungen in Berlin allein die jeder andern Provinz des östlichen Theils der Monarchie; seit 1834. steht die Provinz Sachsen am höchsten. Ganz besonders kamen in Berlin verhältnißmäßig größere Quantitäten frischer Südfrüchte zur Verzollung. In den westlichen Provinzen macht sich seit dem Jahre 1834. ein besonderes Steigen nicht bemerklich, im Gegentheil stehen die Versteuerungen in den Jahren 1836. und 1837., wo der Anschluß von Nassau, Frankfurt a. M. und Baden bereits erfolgt war, nicht so hoch als im Durchschnitte der Jahre 18$\frac{32}{33}$., dagegen im Jahre 1838. mit 15,425 Zentnern am höchsten, wo die volle Rückvergütung des Rheinzolles bereits eingetreten war, und ein Uebergang von versteuerten Waaren aus Preußen nach anderen Vereinslanden dieses Umstandes wegen nicht mehr Statt fand. Diese stärkere Versteuerung in 1838. wird der vermehrten Einfuhr von Rosinen zugeschrieben, die in schlechten Weinjahren zur Versüßung der Weine verwendet werden. Im Ganzen sind die Verzollungen in Preußen ziemlich regelmäßig mit der Bevölkerung gestiegen; in den Jahren 18$\frac{32}{33}$., wo die Lorbeerblätter bereits hinzugetreten waren, betragen sie durchschnittlich 67,000 Zentner, seit 1834. aber hoben sie sich Anfangs durchschnittlich auf 86,000, dann in 1838. auf 98,500 Zentner. Der inneren Transport-Kontrole sind die Südfrüchte nicht unterworfen; das bedeutende Steigen der Eingangs-Verzollungen in der diesseitigen Provinz Sachsen und besonders in Magdeburg seit dem Eintritte des Zollvereins hat aber Veranlassung zu besonderen Ermittelungen gegeben, nach welchen wirklich ansehnliche Versendungen getrockneter Südfrüchte, besonders Rosinen zur Versüßung der Landweine, nach anderen Vereinsstaaten Statt finden. Es ist daher eine ähnliche Berechnung, wie bei dem Reis vorgedacht, unter No. 6 a. beigelegt, und dadurch die auf die Konsumtion der übrigen Vereinsstaaten zu übertragende Quantität auf 14,007 Zentner ermittelt worden. Von den am Rheine in Preußen versteuerten Südfrüchten mag Einiges vor 1838. im freien Verkehre besonders nach Nassau gegangen sein; es ist aber deshalb um so weniger etwas abgesetzt worden, als die Ueberschreibung von 14,000 Zentnern auf Rechnung der übrigen Vereinsstaaten ohnehin sehr reichlich bemessen ist. In 18$\frac{32}{33}$. betrugen nemlich die Versteuerungen in Preußen auf 13$\frac{3}{10}$ Millionen Seelen 67,000 Zentner, oder circa 5000 Zentner auf 1 Million Seelen. In den Jahren 18$\frac{36}{38}$. wurden dagegen in Preußen durchschnittlich versteuert. 90,324 Zentner
wovon nach Abzug von .... 14,007 „

verbleiben .... 76,317 Zentner,
die auf 14$\frac{1}{10}$ Millionen Seelen circa wieder 5000 Zentner auf jede Million geben.

Von der Quantität von 90,324 Zentnern Südfrüchten, welche in Preußen in den Jahren 18$\frac{36}{38}$. durchschnittlich mit 324,894 Thalern versteuert wurde, sind daher 14,007 Zentner getrocknete Südfrüchte zu dem Steuersatze von 4 Thalern pro Zentner mit 56,028 Thalern abzusetzen, wonach sich die Preußische Konsumtion auf 176,317 Zentner und die davon aufkommende Steuer auf 268,866 Thaler feststellt, welche Summe in die Anlage II d. übertragen ist.

4. Gewürze. Ueber die Eingangs-Verzollungen an Gewürzen sind die Nachweisungen 7. und 8. beigelegt.

Der Tarifsatz für Gewürze war in den Jahren 18$\frac{22}{27}$. auf 6 Thaler für den Zentner festgesetzt, und in dieser Periode wurden auch Anis und Kümmel zu den Gewürzen gerechnet, wovon indessen zu diesem hohen Zollsatze wohl wenig eingegangen sein wird, da beide Artikel im Inlande erzeugt werden und selbst jetzt, nachdem der Zollsatz seit 1828. für Anis und Kümmel abgesondert und auf 1 Thaler gesetzt ist, die Einfuhr davon noch immer sehr unbedeutend ist. Die Erhebungs-Rolle für 18$\frac{32}{34}$. setzte den Eingangszoll für Gewürze auf 7$\frac{1}{3}$ Thaler für den Zentner, also nach Abrechnung der wegfallenden Goldquote um 28 Silbergroschen höher, sonderte zugleich Lorbeeren und Lorbeerblätter aus der Zahl der Gewürze aus und zählte, wie bereits erwähnt ist, letztere Artikel den trockenen Südfrüchten bei, wonach zu den Gewürzen jetzt nur noch: Galgant, Ingber, Kardamomen, Kubeben, Muskatnüsse und Blumen, Nelken, Pfeffer, Piment, Saffran, Sternanis, Vanille, Zimmt und Zimmt-Cassia gerechnet werden, die mit Ausnahme des Saffrans, der in Oesterreich, Frankreich und Spanien erzeugt wird, sämmtlich zu den Produkten Ost- und West-Indiens gehören. Mit dem Jahre 1834., also mit dem Eintritte des Zollvereins, wurde der Eingangs-Abgabensatz wieder auf 6$\frac{2}{3}$ Thaler, also um 20 Silbergroschen pro Zentner ermäßigt.

Die Eingangs-Verzollungen in Preußen stellten sich schon in den Jahren 18$\frac{26}{30}$. durchschnittlich auf 20,000 Zentner. Auf die Verzollungen der Jahre 18$\frac{31}{33}$. haben aber die Tarif-Veränderungen einen mehrfachen Einfluß geäußert. Im Jahre 1831. wurden wegen Erhöhung des Tarifsatzes um 28 Silbergroschen pro Zentner sämmtliche in den Niederlagen befindlichen Vorräthe zur Versteuerung gebracht und die verzollten Quantitäten stiegen daher auf 32,972 Zentner, in welcher Mehrversteuerung Lorbeeren und Lorbeerblätter nicht inbegriffen sind, indem diese gerade wegen Ermäßigung des Zollsatzes von 6 Thalern auf 4$\frac{1}{2}$ Thaler auf den Niederlagen belassen wurden. Die Eingangs-Verzollungen im Jahre 1832. mußten hiernach zurückbleiben, und beliefen sich auch in der That nur auf 10,714 Zentner, und stiegen im Jahre 1833. nur wieder auf 16,313 Zentner, weil nun mit 1834. eine Ermäßigung der Eingangs-Abgabe um 20 Silbergroschen eintrat, mit deren Bekanntwerdung alle Verzollungen an Gewürzen bis zum Jahre 1834. ausgesetzt wurden.

Wenn daher im Durchschnitte der Jahre 18$\frac{31}{33}$. nur 20,000 Zentner Gewürze in Preußen zur Verzollung gekommen sind, so ist dieses Stehenbleiben der Eingangs-Verzollungen auf dem Betrage der Versteuerungen der 5 vorhergehenden Jahre ohne Zweifel den Veränderungen und Erhöhungen der Zollsätze zuzuschreiben. In den Jahren 18$\frac{34}{35}$., nach Ermäßigung des Tarifsatzes, wird demnächst ein Steigen der Verzollungen auf 22 bis 23,000 Zentner, in 18$\frac{36}{37}$. auf 27 bis 28,000 Zentner bemerkbar, und in 1838. sinkt die verzollte Menge auf 24,571 Zentner.

In den übrigen Vereinsstaaten findet in den Jahren 18$\frac{34}{35}$. eine Vermehrung der Verzollungen von 6,500 auf 10,600 Zentner, in 18$\frac{36}{37}$. von 14,000 auf 16,000, demnächst in 1838. wie in Preußen ein Sinken Statt, und zwar auf 14,083 Zentner. Besonders haben sich die Versteuerungen in Bayern, Sachsen und Thüringen gehoben und erscheinen auch

in Frankfurt a. M. sehr ansehnlich. — Auf den Verkehr mit Gewürzen im versteuerten Zustande erstreckt sich die Waaren-Kontrole im Inneren ebenfalls nicht.

Die Verzollungen in Preußen sind zwar in diesem Artikel in den Jahren 18$\frac{36}{38}$. besonders in der Provinz Sachsen und am Rhein gestiegen, nach den eingeforderten Erläuterungen sind aber die Mehrversteuerungen in Sachsen, außer dem verminderten Schleichhandel, dem stärkeren Verbrauche in den Liqueur-Fabriken zugeschrieben, und in den Jahresberichten aus der Rheinprovinz ist einer Versendung im unversteuerten Zustande nach anderen Vereinslanden nur im Allgemeinen gedacht, und für das Jahr 1838. bemerkt, daß dergleichen Versendungen mit diesem Jahre aufgehört hätten.

Nimmt man hiernach für die Preußische Rheinprovinz an, daß die Versteuerungen in 1838. mit 3,205 Zentnern dem eigenen Bedarf zugehören, so würden in den 3 Jahren 18$\frac{36}{38}$. für die Rheinprovinz .... 9,615 Zentner
zu rechnen sein. Wirklich verzollt sind aber........................ 12,974 "
also mehr .... 3,359 Zentner
oder durchschnittlich in einem Jahre 1,120 Zentner, welche als im unversteuerten Zustande nach anderen Vereinslanden versendet angenommen werden können.

Zu einer überschläglichen Berechnung der von Magdeburg aus nach dem Königreiche Sachsen und Thüringen versendeten Quantitäten, findet sich gar kein Anhaltspunkt, insbesondere deshalb, weil die Eingangs-Verzollungen in diesen Vereinslanden durchschnittlich in 18$\frac{36}{38}$. nahe an 4,000 Zentner betragen, mithin den auf ihre Einwohnerzahl mit circa 4,100 Zentnern fallenden Antheil von 10 Prozent an den Gesammt-Verzollungen fast erreichen. Um nicht zu fehlen, mag man indessen die Hälfte der etwa 6,000 Zentner betragenden Magdeburger Verzollungen, mit rund 3,000 Zentnern dort ab- und den übrigen Vereinslanden zuschreiben, wonach sich denn das von den Preußischen Verzollungen abzusetzende Quantum überhaupt auf 4,120 Zentner herausstellen würde. Für Preußen bleibt hiernach nur eine Verzollung von 22,551 Zentnern, die den früheren Versteuerungen in 18$\frac{31}{33}$. von 20,000 Zentnern, unter Berücksichtigung der um 900,000 vermehrten Seelenzahl, der anerkannten Vermehrung der Konsumtion von Gewürzen und der Unterdrückung des Schleichhandels kaum entsprechen möchte.

Der Steuerbetrag von 22,551 Zentnern Gewürze, welche hiernach der Preußischen Konsumtion angehören, ist zu dem Satze von $6\frac{2}{3}$ Thalern pro Zentner mit 150,340 Thalern in die Nachweisung II$^{d.}$ eingetragen.

5. Thee. Der Artikel Thee bietet minder komplizirte Verhältnisse. Ueber die Versteuerungen ist daher nur die summarische Nachweisung 9. beigelegt.

Der Eingangszoll-Satz für Thee war seit 1822. für den Zentner 10 Thaler und wurde mit dem Jahre 1832. bei Aufhebung der Goldquote auf 11 Thaler gesetzt. Die Versteuerungen sind in Preußen seit 1822. fast überall gleich geblieben, und daher im Verhältnisse der gestiegenen Bevölkerung gesunken. Nur in der Provinz Ostpreußen macht sich seit 1831., besonders aber seit 1834., eine erhebliche Steigerung der verzollten Quantitäten bemerklich; eine Erscheinung, die weniger in vermehrter Konsumtion, als in anderen Verhältnissen ihre Erklärung finden dürfte. Was die übrigen Vereinsstaaten betrifft, so ist die Thee-Verzollung nur in Sachsen und in Frankfurt a. M., welches die nächste Umgegend und besonders Nassau versorgt, von einiger Bedeutung.

Unter diesen Umständen, und da sich die versteuerten Thee-Quantitäten in der Preußischen Provinz Sachsen und in der Rheinprovinz seit 1834. gegen die früheren Jahre eher vermindert als vermehrt haben, eine Versendung von versteuertem Thee nach anderen Vereinsstaaten

daher nicht anzunehmen ist, gehört die ganze Thee-Versteuerung in Preußen von 2,645 Zentnern der Preußischen Konsumtion an, und die Steuer davon ist mit 29,098 Thalern in die Nachweisung II$^{d.}$ übernommen.

6. Kakao. Der Kakao bildet in der Heberolle von 18$\frac{22}{24}$. mit dem Kaffee einen Artikel, und hat erst seit 1825. eine besondere Position erhalten, so daß die Eingangs-Verzollungen davon in den Beilagen No. 10. und 11. erst vom Jahre 1825. ab haben nachgewiesen werden können. Der Tarifsatz war in den Jahren 18$\frac{22}{31}$. vom Zentner 6 Thaler, wurde in 1832. auf 6$\frac{1}{2}$ Thaler und in 1834. auf 6$\frac{2}{3}$ Thaler erhöhet. Schon in den Jahren 18$\frac{30}{33}$. betrugen die Verzollungen in Preußen über 4000 Zentner; in den Jahren 18$\frac{34}{36}$. sanken sie auf 3000 Zentner herab, und erreichten erst in 18$\frac{37}{38}$. den früheren Stand von 18$\frac{30}{33}$. wieder, indem durchschnittlich nur 4,300 Zentner, ungeachtet der Vermehrung der Bevölkerung um 900,000 Seelen, versteuert wurden. In den übrigen Vereinsstaaten sind die Eingangs-Verzollungen, vorzüglich in Sachsen und Thüringen bedeutend, indem sie in diesen beiden Vereinslanden im Durchschnitt von 18$\frac{37}{38}$. auf 1,600 Zentner zu stehen kommen, also das Verhältniß gegen Preußen von 1 zu 5$\frac{1}{2}$ beinahe um das Duplum übersteigen.

In der Provinz Sachsen haben sich zwar die verzollten Mengen gegen 18$\frac{28}{31}$. um etwa 200 Zentner gehoben, nach den darüber gegebenen Erläuterungen ist aber dieser Umstand in dem gestiegenen eigenen Verbrauche und auch darin zu suchen, daß die Bereitung der Chokolade durch Dampfmaschinen an Ausdehnung gewinnt, und dies Fabrikat zu so ungemein billigen Preisen geliefert wird, daß dessen Genuß auch auf die unteren Volksklassen übergegangen ist. Eine Ueberfuhr von Kakao im versteuerten Zustande aus der Preußischen Provinz Sachsen nach dem Königreiche Sachsen und nach Thüringen, ist daher bei den dort ohnehin so beträchtlichen Eingangs-Verzollungen nicht anzunehmen.

In den westlichen Provinzen stehen die Verzollungen in den Jahren 18$\frac{27}{32}$. fast jährlich ganz gleich, sinken in 18$\frac{34}{36}$. um mehr als 100 Zentner, und stellen sich in 1837. ungewöhnlich hoch auf 866 Zentner. Wahrscheinlich ist diese hohe Verzollung in 1837. einer besonderen Handels-Konjunktur zuzuschreiben, indessen kann man, um nicht zu irren, von diesem Betrage in 1837. von .... 866 Zentnern
den Ueberschuß gegen 1838., wo im Allgemeinen die Vorversteuerungen der Rheinzoll-Entrichtung wegen, aufgehört haben, absetzen. Die Verzollungen in 1838. haben betragen .... 515 Zentner

in 1837. also mehr .... 351 Zentner.

Vertheilt man dieses Mehr von 351 Zentnern auf 3 Jahre, so würden durchschnittlich 117 Zentner den Preußischen Verzollungen ab- und denen der übrigen Vereinsstaaten zuzusetzen sein, um die Preußische Konsumtion an Kakao festzustellen. Da nun durchschnittlich 3,973 Zentner verzollt sind, so sind 3,856 Zentner in Preußen verzehrt, wovon die Steuer zu 6$\frac{2}{3}$ Thaler in der Nachweisung II$^{d.}$ mit 25,707 Thalern zum Ansatz gebracht ist.

7. Muscheln und Schaalthiere aus der See. Unter dieser Tarifs-Position sind Austern, Hummern, Muscheln und Schildkröten begriffen, deren Eingang in der Beilage No. 12. nachgewiesen ist.

Da diese Gegenstände nur frisch genossen werden und leicht verderben, so sind selbstredend die von der See entfernter liegenden Länder von deren Konsumtion so gut als ganz ausgeschlossen.

Die in Preußen eingehenden Mengen belaufen sich auf 2 bis 3,000 Zentner, und sind unter dem Einflusse des hohen Tarifsatzes von 4 Thalern pro Zentner ziemlich dieselben geblieben. Muscheln und Schaalthiere werden in der Ostsee nicht gefunden, und gehen daher in die westlichen Provinzen fast lediglich von Hamburg und zwar, der Beschleunigung des Transportes wegen,

hauptsächlich mit der Post ein. Durch den hohen Eingangszoll und das Porto, die ohnehin fast lediglich auf das Gewicht der Schaalen fallen, ist dieser Artikel so vertheuert, daß sein Konsumtions-Kreis sich nicht wohl erweitern kann, und sich in der Hauptsache auf die Stadt Berlin beschränkt, in welcher circa $\frac{3}{5}$tel der ganzen in die östlichen Provinzen eingehenden Quantitäten zur Verzollung kommen. In den Hauptamts-Bezirk Aachen werden etwa 200 Zentner Muscheln eingebracht und dort von der geringeren Volksklasse verzehrt. Unter den Verzollungen der anderen Vereinsstaaten sind nur die des Königreichs Sachsen für die Konsumtion von Leipzig und Dresden von einiger Bedeutung.

Die in Preußen versteuerten 2,491 Zentner Muscheln und Schaalthiere gehören daher lediglich der inneren Konsumtion an und der Steuerbetrag von 9,966 Thalern ist daher in der Nachweisung II d. zum Ansatz gebracht.

8. Heringe. Die Eingangs-Verzollungen ergeben die Anlagen 13. und 14.

An den Preußischen Seeküsten werden zwar Heringe gefangen und eingesalzen, dieser Küsten-Hering gelangt aber nur zur Konsumtion der an der See grenzenden Landesstriche und kommt nicht in den größeren Handel.

Fast für keinen anderen Konsumtions-Artikel haben die Eingangszoll-Sätze zahlreichere und bedeutendere Veränderungen erlitten, als für den Hering. Nach der ersten Heberolle für die Jahre $18\frac{19}{21}$. wurde von der Tonne Heringe $\frac{1}{3}$ Thaler Zoll und $\frac{1}{3}$ Thaler Verbrauchssteuer erhoben, zusammen also $\frac{2}{3}$ Thaler für die Tonne. Zu diesem mäßigen Satze kamen in den Jahren $18\frac{20}{21}$. durchschnittlich 120,402 Tonnen, und darunter 117,000 Tonnen in den östlichen Provinzen zur Eingangs-Versteuerung. Die Heberolle für die Jahre $18\frac{22}{24}$. setzte die Eingangs-Abgabe, um den Heringsfang an der Preußischen Ostseeküste zu heben, für die östlichen Provinzen auf $1\frac{1}{3}$ Thaler und für die westlichen auf $\frac{2}{3}$ Thaler für den Zentner, also die Tonne zu 3 Zentner gerechnet, respective auf 4 Thaler und 2 Thaler für die Tonne. Bei dieser für die östlichen Provinzen sechsfachen Erhöhung des Eingangszolles sank die Einfuhr für die drei Jahre, in welchen dieser Zollsatz Anwendung fand, von 117,000 Tonnen auf 34,000, also um $\frac{2}{3}$tel, erhielt sich aber in den westlichen, wo die Erhöhung nur dreifach war, auf den früheren Betrag. Für die Jahre $18\frac{25}{27}$. wurde der Zollsatz für die östlichen Provinzen von 4 auf 3 Thaler herabgesetzt, und die Einfuhr stieg wieder auf 45,000 Tonnen. Für die Jahre $18\frac{28}{31}$. erfolgte dann abermals eine Ermäßigung des Zollsatzes für die östlichen Provinzen auf 2 Thaler, also eine Gleichstellung mit dem Zollsatze für die westlichen Provinzen, und außerdem wurde für die durch die Häfen von Danzig, Memel und Pillau eingehenden Heringe ausnahmsweise noch ein geringerer Zollsatz, nemlich von $1\frac{1}{3}$ Thaler für die Tonne bewilligt. Nunmehr hob sich die Einfuhr sehr bedeutend, erreichte in 1831. wieder das Quantum von 112,600 Tonnen, blieb also gegen die Jahre $18\frac{20}{21}$. immer noch um 4,000 Tonnen zurück. Mit dem Jahre 1832. wurde der Zollsatz allgemein auf 1 Thaler zurückgesetzt, und nunmehr vermehrte sich die Einfuhr in die östlichen Provinzen sogleich in $18\frac{32}{33}$. bis auf durchschnittlich 179,000 Tonnen, und stieg auch in den westlichen Provinzen um 1,000 Tonnen, so daß die ganze versteuerte Quantität in diesen beiden Jahren sich durchschnittlich auf 184,178 Tonnen belief, wovon 178,965 Tonnen auf die östlichen und 5,213 auf die westlichen Provinzen fallen. Nach dem Eintritte des Zollvereins ist die in Preußen versteuerte Menge fremden Herings, besonders im Verhältnisse zur Bevölkerung nicht gestiegen. Sie betrug in den Jahren $18\frac{36}{38}$. durchschnittlich 186,081 Tonnen und zwar in den östlichen Provinzen 176,121 Tonnen, in den westlichen 9,960 Tonnen, also gegen $18\frac{32}{33}$. in den östlichen 2,844 Tonnen weniger, in den westlichen 4,747 Tonnen mehr.

In sämmtlichen übrigen Vereinsstaaten erreichen die Versteuerungen dagegen in 18$\frac{36}{38}$. durchschnittlich nicht das Quantum von 6,000 Tonnen; überhaupt ist die Herings-Konsumtion in selbigen gegen die der Preußischen östlichen Provinzen ohne Zweifel verhältnißmäßig noch geringer, als die Konsumtion der westlichen gegen die östlichen Provinzen Preußens.

Man würde die in Preußen in den Jahren 18$\frac{32}{33}$. versteuerte Menge von fremdem Hering im Wesentlichen, als zur Preußischen Konsumtion gelangt, annehmen können, da sich in der Provinz Sachsen und in der Rheinprovinz, aus welchen bei anderen Artikeln Ueberfuhren versteuerter Waaren-Quantitäten in die südlich gelegenen Vereinsstaaten Statt zu finden pflegen, die Versteuerungen seit 1834. in der Provinz Sachsen gar nicht, in der Rheinprovinz nur um 4,747 Tonnen vermehrt haben, wenn nicht durch die mit dem Jahre 1832. eingetretene Herabsetzung der Eingangs-Abgabe für die Tonne Hering auf 1 Thaler, die Landdurchgangs-Abgabe in den Provinzen links der Oder mit der Eingangs-Abgabe auf denselben Satz gekommen wäre. Da nun bei dieser Gleichheit der Sätze ein Theil der in den Jahren 18$\frac{32}{33}$. in den östlichen Provinzen zum Eingange versteuerten Heringe im freiem Verkehre über die Grenze gegen Sachsen und Thüringen wieder ausgegangen sein konnte, so mußte, um die Preußische Herings-Konsumtion vor 1834. festzustellen, diese Menge ermittelt und den Versteuerungen der Jahre 18$\frac{32}{33}$. abgesetzt werden. Diese Menge ist annähernd auf 7,500 Tonnen berechnet, und nach deren Abzug würde sich die in den Jahren 18$\frac{32}{33}$. in den östlichen Provinzen Preußens konsumirte Quantität Hering auf 176,678 Tonnen herausstellen. In den westlichen Provinzen kann eine solche Wiederausfuhr versteuerter Heringe vor 1834. nicht wohl Statt gehabt haben, da dort die unmittelbare Durchfuhr vermittelst der Weser und des Rheins gegen Entrichtung der Weser- und Rheinzölle vortheilhafter war. Wiewohl nun die Preußischen Versteuerungen in den Jahren 18$\frac{36}{38}$. hiernach gegen das für die Jahre 18$\frac{32}{33}$. nach Abzug der gedachten 7,500 Tonnen, ermittelte Konsumtions-Quantum nur um 9,403 Tonnen höher stehen, und diese Vermehrung gegen den Zuwachs an Bevölkerung von 900,000 Seelen sehr zurückbleibt, so sind dennoch, um bei der Feststellung der Preußischen Konsumtion für die Jahre 18$\frac{36}{38}$. nicht zu irren, jene 7,500 Tonnen für die östlichen Provinzen und die 4,747 Tonnen, welche in den westlichen Provinzen in den Jahren 18$\frac{36}{38}$. gegen 18$\frac{32}{33}$. mehr versteuert sind, im Ganzen also 12,247 Tonnen, den Preußischen Versteuerungen ab- und denen der Vereinsstaaten zugesetzt worden. Nach Abzug dieser 12,247 Tonnen stellt sich die Preußische Verzehrung auf 173,834 Tonnen, und der Steuerbetrag davon ist daher zu 1 Thaler pro Tonne mit 173,834 Thalern in die Nachweisung II^d. übertragen.

b. Zu den fremden Verzehrungs-Gegenständen, mit welchen gleichartige inländische Erzeugnisse konkurriren, sind gezählt:

1. Zucker und Syrop, 2. Konfituren, 3. Tabak, 4. Wein und Most, 5. Branntwein, 6. Bier, 7. Essig, 8. Vieh, ausschließlich der Pferde, 9. Fleisch, 10. Butter, 11. Käse, 12. Mühlen-Fabrikate, 13. Getreide und Sämereien, 14. Hopfen; ferner andere Verbrauchs-Artikel, als: 15. Oel, 16. Talg, 17. Lichte, 18. Seife. Von diesen Artikeln hat, wie die Anlage II^c. ergiebt, die Eingangs-Abgabe in den Jahren 18$\frac{36}{38}$. durchschnittlich 9,021,516 Thaler oder 49,9735 Prozent der Gesammt-Brutto-Einnahme an Eingangs-Abgaben betragen. Der bei Weitem wichtigste Artikel dieser Klasse und überhaupt derjenige Artikel, der von allen die beträchtlichste Einnahme liefert, ist

1. der Zucker und Syrop. Bei diesem Gegenstande ist die Trennung der Preußischen und der Konsumtion der übrigen Vereinsstaaten mit mehr Schwierigkeiten als bei anderen Artikeln verbunden, weil der bei Weitem größte Theil der eingehenden Zucker-Quantitäten, ehe er in den Handel kommt, in den inländischen Zucker-Raffinerien eine Umarbeitung erleiden

muß und dann von diesen Zucker=Fabriken aus unmittelbar in den freien Verkehr tritt; ferner wegen der besonders in den Jahren 18$\frac{37}{38}$. eingetretenen Ausdehnung der Fabrikation des Runkelrüben=Zuckers, der nicht allein bei der Konsumtion im Innern konkurrirt, sondern auch bei den Versendungs=Notirungen von dem fremden Zucker nicht unterschieden werden kann; endlich wegen der mehrmals und noch im Jahre 1832. vorgenommenen nicht unwesentlichen Abänderungen der Tarifsätze, welche auf den Gang der Verzollungen von wesentlichem Einflusse waren. Des inneren Zusammenhanges wegen lassen sich die Tarif=Positionen: raffinirter Zucker, Farin und Syrop zur Konsumtion, und Roh= und Lumpenzucker für inländische Siedereien zum Raffiniren eingehend, nicht von einander trennen, vielmehr ist es nöthig, solche zugleich zur Erörterung zu ziehen.

Die zum Eingange verzollten Mengen an raffinirtem Zucker und Syrop und Roh= und Lumpenzucker für Siedereien, sind summarisch für Preußen und die übrigen Vereinsstaaten in der Anlage b. 1., die an Roh= und Lumpenzucker in der Anlage b. 2. noch besonders für jede einzelne Preußische Provinz und in jedem Vereinsstaate nachgewiesen. Die eingekommene Steuer vom Zucker aller Art und vom Syrop ist dagegen in der Nachweisung b. 3., sowohl dem summarischen Geldbetrage nach, als pro Kopf, nach Abzug der Ausfuhr=Bonifikationen berechnet.

Die Eingangs=Abgaben=Sätze waren in Preußen in den Jahren 18$\frac{22}{31}$. für zum Handel und zur Konsumtion eingehende Raffinade auf 10 Thaler, Farin und Zuckermehl auf 8 Thaler, und für Syrop auf 4 Thaler für den Zentner festgesetzt, dagegen entrichtete der für inländische Siedereien eingehende Rohzucker nur 4 Thaler vom Zentner. Mit dem Jahre 1832. wurden die Zollsätze unter Aufhebung der Goldquote erhöhet, daneben aber den Zuckersiedereien der Bezug des Lumpenzuckers zur Versiedung, der bis dahin nur auf Pässe geschehen konnte, tarifmäßig zu demselben Zollsatze gestattet, der für den Rohzucker zu entrichten war. Die Eingangs=Abgabe betrug hiernach für den zum Handel und Verbrauch eingehenden Zucker aller Art 11 Thaler, für Syrop 5 Thaler, dagegen für den für Siedereien eingehenden Roh= und Lumpenzucker nur 5 Thaler. Diese Sätze wurden seitdem auch nach dem Eintritte der Zollvereinigungen unverändert beibehalten, bis die Zoll=Erhebungsrolle für 18$\frac{37}{39}$. den Eingangs=Abgabensatz für den zur Konsumtion eingehenden Farin, jedoch mit der Erhöhung von 8 Thalern auf 9 Thaler vom Zentner wiederherstellte, und daneben den Zuckersiedern die Begünstigung: Lumpenzucker zu dem ermäßigten Satze von 5 Thalern einführen zu dürfen, entzog, und diesen ermäßigten Eingangs=Abgabensatz wieder auf Rohzucker beschränkte.

Die Nachweisung b. 1. ergiebt nun zunächst, daß bis zum Jahre 1832., neben dem Rohzucker für inländische Siedereien, noch bedeutende Quantitäten Raffinade und Syrop für den unmittelbaren Verbrauch zum vollen Eingangs=Abgaben=Satze in Preußen eingeführt wurden. Mit den im Jahre 1832. erfolgten Tarifs=Aenderungen aber erlangten die inländischen Zuckersiedereien ein solches Uebergewicht, daß die Verzollungen von Raffinade von circa 20,000 Zentnern bis unter 3,000 Zentner herabsanken und die des Syrops sich um die Hälfte verminderten. Die Eingangs=Versteuerungen an Zucker für inländische Siedereien stiegen dagegen verhältnißmäßig und verdrängten endlich auch den direkten Bezug des Syrops fast gänzlich, als in dem Jahre 1837. die Einfuhr des Zuckers für inländische Fabriken auf Rohzucker wieder beschränkt wurde, der bei der Umsiedung eine größere Menge Syrop, als der Lumpenzucker zurückläßt. Seit jener Zeit und schon seit dem Jahre 1836. ist also den inländischen Zuckersiedereien fast die ausschließliche Versorgung der Vereinsstaaten mit fremden Zucker und Syrop zugewendet worden, und dies ist der Grund, weshalb, wie oben gedacht, die Zoll=Erträge der früheren und späteren Zeit nur von allen Arten Zucker und vom Syrop zusam=

mengenommen gegeneinander verglichen werden können, und weshalb auch nur eine vergleichende Berechnung der Steuer-Erträge pro Kopf zutreffend sein kann, eine Vergleichung und Berechnung der in den verschiedenen Perioden verbrauchten Zucker- und Syrops-Quantitäten pro Kopf aber kaum möglich sein würde.

Hinsichtlich des Ertrages der Eingangs-Abgabe ergiebt die summarische Nachweisung b. 3. in den drei Jahren $18\frac{22}{24}$. für Preußen einen Steuer-Ertrag von durchschnittlich 3,8514 Silbergroschen für den Kopf. Dieser Ertrag steigt von da ab in den nächsten drei Jahren $18\frac{25}{27}$. auf 4,7028., dann ferner in den Jahren $18\frac{28}{30}$. auf 5,6179 Silbergroschen, in den drei letzten Jahren $18\frac{31}{33}$. vor dem größeren Zollvereine aber auf 6,7962 Silbergroschen, und selbst nach Abzug der Herauszahlungen an die Hessischen Staaten noch auf 6,5454 Silbergroschen pro Kopf. Die Zoll-Einnahme gewährte also nicht allein eine höhere Einnahme mit dem Zuwachse der Bevölkerung, sondern noch in 9 Jahren in Preußen ein Steigen des Ertrages pro Kopf von 2,9448 Silbergroschen oder von Jahr zu Jahr um 0,3272 Silbergroschen oder $3\frac{9264}{10000}$ Pfenninge. Die Ursachen dieser Zunahme, die übrigens mit dem, im ersten Theile dieser Denkschrift nachgewiesenen allgemeinen Steigen aller Eingangs-Abgaben-Erträge nur gleichen Schritt hält, liegen auch hier in der Unterdrückung des Schleichhandels, in der gestiegenen Wohlhabenheit und in der zunehmenden Wohlfeilheit des Kolonialzuckers. Nach dem Eintritte der größeren Zollvereinigungen stiegen die Zoll-Erträge in Preußen in den Jahren $18\frac{34}{35}$. auf 7,1185, in den Jahren $18\frac{36}{38}$. auf 8,6677 Silbergroschen, stellten sich also im Durchschnitte der letzten drei Jahre um 1,8715 Silbergroschen höher, als in den Jahren $18\frac{31}{33}$. Diese Zunahme in 5 Jahren von 0,3743 jährlich, würde die frühere von 0,3272 Silbergroschen auf das Jahr nur um 0,0471 Silbergroschen übersteigen. In den übrigen Vereinsstaaten stellte sich in den Jahren $18\frac{34}{35}$. der Ertrag pro Kopf auf 1,4194 Silbergroschen, in den Jahren $18\frac{36}{38}$. auf 2,4482 Silbergroschen, blieb daher gegen denjenigen den die Preußischen Verzollungen lieferten, so sehr zurück, daß sich im ganzen Zollvereine in den Jahren $18\frac{34}{35}$. nur ein Durchschnitts-Ertrag von 4,7468 Silbergroschen pro Kopf, und in den Jahren $18\frac{36}{38}$. von 5,8358 Silbergroschen pro Kopf ergab, der gegen den Preußischen Durchschnitts-Ertrag in den Jahren $18\frac{31}{33}$. um 0,9604 Silbergroschen pro Kopf, und selbst wenn man diesen unter Abzug der aus der Theilung den Hessischen Staaten gezahlten Summe berechnet, noch um 0,7096 Silbergroschen zurückbleibt.

Siehet man dagegen lediglich auf die Summe der Einnahme, so betrug dieselbe in den Jahren $18\frac{31}{33}$. für die Preußischen Kassen durchschnittlich 2,993,004 Thaler, und wie die sub signo ⊗ No. I. beiliegende Berechnung ergiebt, nach Abzug der an die Hessischen Staaten aus der Theilung der Zoll-Erträge mit den westlichen Preußischen Provinzen durchschnittlich an Zucker-Zöllen gezahlten Summe von 104,004 Thalern noch 2,889,000 Thaler. In den Jahren $18\frac{36}{38}$. war dagegen die durchschnittliche Einnahme Preußens 4,086,187 Thaler, die des ganzen Zollvereins aber 5,051,961 Thaler und aus der Theilung fielen nach dem Verhältnisse von 54,3094 Prozent auf Preußen nur 2,743,690 Thaler, also 249,314 Thaler weniger als seine Einnahme in den Jahren $18\frac{31}{33}$. war, und selbst 145,310 Thaler weniger, als den Preußischen Kassen nach der Theilung des Zollaufkommens in den westlichen Provinzen mit dem Großherzogthume Hessen und Kurhessen verblieb.

Es ist hier zu erinnern, daß von den Großherzoglich-Hessischen Behörden für das halbe Jahr 1828. und das Jahr 1829. keine Kommerzial-Register mitgetheilt sind, die dort versteuerten Quantitäten und vereinnahmten Eingangs-Abgaben-Erträge daher nicht haben aufgeführt werden können. Für die Jahre $18\frac{31}{33}$. erscheinen die Eingangs-Abgaben-Erträge in dem Großherzogthume und Kurstaate Hessen deshalb ungemein gering, weil an den dortigen

Grenzen in dieser Zeit ein sehr lebhafter Schleichhandel Statt fand, im Jahre 1832. aber die in Kurhessen der Nachsteuer entzogenen Quantitäten die dortige Konsumtion deckten, und selbst der Schluß der Grenze erst lange nach dem 1sten Januar 1832. vollständig bewirkt werden konnte. Da nun auch ferner, wie die Anlage 2. ergiebt, die Eingangs-Versteuerungen in den westlichen Preußischen Provinzen in den Jahren $18\frac{28}{33}$. gegen die frühere Zeit sich nur sehr wenig, und kaum der gestiegenen Bevölkerung angemessen vermehrt haben, so ist eine Ueberfuhr von Zucker im freien Verkehre aus den westlichen Provinzen nach den Hessischen Staaten von irgend einer Erheblichkeit nicht anzunehmen, vielmehr kann die gesammte in den Jahren $18\frac{31}{33}$. in Preußen aufgekommene Eingangs-Abgabe für Zucker und Syrop von 2,993,004 Thalern als von der damaligen Preußischen Konsumtion erhoben angesehen werden.

Sucht man nun nach einer Erklärung, weshalb die Preußen aus der Theilung mit den übrigen Vereinsstaaten verbliebene Einnahme aus den Zucker-Zöllen in den Jahren $18\frac{36}{38}$. bei einer durchschnittlich um 900,000 Seelen vermehrten Bevölkerung 249,314 Thaler weniger, als in den Jahren $18\frac{31}{33}$. betragen haben könnte, und der Durchschnitts-Ertrag von 6,7962 Silbergroschen statt des früheren Fortschreitens auf 5,8358 Silbergroschen, also um 0,9604 Silbergroschen oder fast um 1 Silbergroschen pro Kopf hätte sinken müssen, so wird man einen vollständig zureichenden Grund nicht finden können. Ein Steigen der Zuckerpreise ist nicht eingetreten, vielmehr sind solche eher noch ferner gefallen; der Wohlstand und noch mehr das Wohlleben, sind seit 1833. fortgeschritten und Tarifs-Veränderungen, die die Einnahme hätten vermindern können, haben nicht Statt gefunden, im Gegentheil stellt sich die Einnahme in den Jahren $18\frac{31}{33}$. wegen der Vorversteuerungen Ende des Jahres 1831. zu den niederen, in diesem Jahre noch geltenden Abgabensätzen durchschnittlich geringer als später, und auch die mit dem Jahre 1837. erfolgte Ausschließung des Bezuges des Lumpenzuckers für Siedereien zum ermäßigten Satze hat einige Erhöhung der Zoll-Erträge zur Folge gehabt. Es könnte also nur die Rübenzucker-Produktion in Preußen auf eine Verminderung des Verbrauchs des Kolonialzuckers eingewirkt haben. Mit einiger Sicherheit ist die in Preußen in den Jahren $18\frac{36}{38}$. fabrizirte Menge Rübenzuckers nicht zu ermitteln gewesen. Nach den gelegentlich der Erörterungen über die künftige Besteuerung des Rübenzuckers aufgestellten Nachweisungen ist solche für die Jahre $18\frac{36}{38}$. durchschnittlich auf 83,000 Zentner berechnet worden. Dieser Durchschnitt ist aber für den vorliegenden Zweck nicht zutreffend, da die in der Kampagne von $18\frac{38}{39}$. erzeugte Menge Rübenzucker von 112,000 Zentnern, welche in diesem Durchschnitte mit enthalten ist, im Jahre 1838. noch nicht in die Konsumtion übergegangen sein konnte. Legt man aber auch denselben zum Grunde und nimmt ferner an, daß diese Quantität von 83,000 Zentnern ausschließlich in die Preußische Konsumtion übergegangen sei, so hätten unter der ferneren Unterstellung, daß dadurch eben so viel Kolonialzucker entbehrlich wurde, und nach dem Eingangs-Abgabensatze von 5 Thalern berechnet, die auf die Preußische Konsumtion fallenden Verzollungen in den Jahren $18\frac{36}{38}$. jährlich um den Zollbetrag jener 83,000 Zentner mit 415,000 Thalern zurückbleiben müssen. Bei einer solchen Einrechnung des Rübenzuckers in die Preußische Konsumtion würde dann jedoch auch nicht außer Berücksichtigung bleiben dürfen, daß diese Konsumtion seit dem Jahre 1834. höchst wahrscheinlich in dem früheren Verhältnisse mit der Seelenzahl und pro Kopf fortgeschritten ist. Bei Annahme dieses Fortschreitens würden sich aber nach der in der Anlage ⊗ sub No. II. befindlichen Berechnung die Eingangs-Abgaben für Zucker rc. in den Jahren $18\frac{36}{38}$. in Preußen um 618,325 Thaler, also die Konsumtion um 123,665 Zentner Rohzucker durchschnittlich höher gestellt haben, und die Konkurrenz des Rübenzuckers würde dadurch mehr als aufgewogen sein. Preußen würde nemlich bei dieser Annahme in $18\frac{36}{38}$. an Zucker-

Zöllen	3,611,329 Thaler
zu erwarten gehabt und davon durch den Eintritt des Rübenzuckers	415,000 =
verloren, mithin..	3,196,329 Thaler
behalten haben, gegen die aus der Theilung mit den Vereinsstaaten empfangene Summe von	2,743,690 Thalern
also immer noch um	452,639 Thaler

im Vortheile gewesen sein.

Ein anderer Weg zur Beurtheilung der von Preußen durchschnittlich geleisteten Herauszahlung von 1,342,497 Thalern läßt sich in folgender Art einschlagen. Die in den Preußischen Provinzen Sachsen, Brandenburg und Schlesien befindlichen Zucker-Raffinerien haben, wie die Berechnung ⊗ III. ergiebt, in den Jahren 18$\frac{36}{38}$. durchschnittlich 86,046 Zentner indischen Rohzucker mehr bezogen, als in den Jahren 18$\frac{31}{33}$. Da nun die Rübenzucker-Fabrikation fast ausschließlich in diesen Provinzen betrieben wird, so könnte man annehmen, daß ihr ganzer, durch das Steigen der Bevölkerung und andere Ursachen herbeigeführter Mehrbedarf, durch den erzeugten Rübenzucker gedeckt und das Fabrikat aus jenen 86,046 Zentnern indischen Zuckers in die angrenzenden Vereinsstaaten im freien Verkehre übergeführt, und der Steuerbetrag von 430,230 Thalern der Konsumtion der Letzteren zuzuschreiben sei. In den westlichen Preußischen Provinzen sind in den Jahren 18$\frac{36}{38}$. gegen 18$\frac{31}{33}$. durchschnittlich 127,050 Zentner fremder Zucker für Siedereien mehr verzollt worden. Diese Provinzen besitzen keine Rübenzucker-Fabriken von irgend einiger Bedeutung, und die vermehrte Konsumtion durch den Zuwachs der Bevölkerung kann daher durch diese nicht gedeckt sein. Von dem Zoll-Ertrage jener 127,050 Zentner Rohzucker mit 635,250 Thalern ist daher mindestens der in den Jahren 18$\frac{31}{33}$. auf jeden Kopf gefallene Steuer-Ertrag von 3,5718 Silbergroschen für die seit 18$\frac{31}{33}$. eingetretene Vermehrung der Bevölkerung von 226,894 Köpfen mit 8,104 Thalern abzurechnen. Danach verbleibt eine Summe von 626,146 Thalern, welche als für Zucker entrichtet, der im freien Verkehre nach den Vereinsstaaten geführt worden, angesehen und den Konsumtions-Versteuerungen der übrigen Vereinsstaaten zugesetzt werden könnte. In dieser Weise würde sich also der ganze auf die Zucker-Konsumtion den übrigen Vereinsstaaten zu übertragende Eingangs-Abgaben-Betrag auf 1,056,376 Thaler berechnen, gegen die von Preußen geleistete Herauszahlung also auch hier noch um 286,122 Thaler zurückstehen.

Eine dritte Berechnung dieser Art kann nach den geführten Notizen über die in den Jahren 18$\frac{36}{38}$. Statt gehabten Versendungen von raffinirtem Zucker und Syrop aus den Preußischen Zuckersiedereien nach den Vereinsstaaten aufgestellt werden. Die so versendeten Mengen sind durchschnittlich zu 4,691 Zentner Syrop und 184,487 Zentner Raffinade aller Art ermittelt, und diese Quantität Raffinade ist in der in der Anlage ⊗ unter No. IV. befindlichen Berechnung auf Rohzucker reduzirt und davon der Zollwerth berechnet, nachdem zuvor von der gefundenen Rohzucker-Menge 13,513 Zentner, als aus Rübenzucker bestehend, in Abzug gebracht sind.

Die Zucker-Versendungen aus den östlichen Provinzen erfolgen nemlich nur aus den Siedereien in den Provinzen Schlesien, Brandenburg und Sachsen, in welchen in den Jahren 18$\frac{36}{38}$. durchschnittlich 439,435 Zentner Kolonial-Rohzucker zur Versteuerung gekommen und circa 70,550 Zentner Rübenzucker fabrizirt worden sind. Der Rüben-Rohzucker macht hiernach 14 Prozent des ganzen zum Raffiniren verwendeten Rohzucker-Quantums aus, und es muß also soviel davon auch in dem Produkte und mithin auch in den Versendungen begriffen sein. Diese 14 Prozent sind daher von den aus den östlichen Provinzen versendeten Mengen, als durch die Eingangs-Abgabe nicht betroffen, abgesetzt worden. In dieser Weise und nach

Abzug des Zollwerthes des in Preußen zurückgebliebenen Syrops, stellt sich der Betrag der Eingangs-Abgabe von dem aus Preußen nach anderen Vereinsstaaten exportirten Zucker auf 988,660 Thaler. Von dem in Preußen aufgekommenen Zuckerzolle von 4,086,187 Thalern würden daher 3,097,527 Thaler von der Preußischen Konsumtion erhoben, und da die Preußischen Kassen nur 2,743,690 Thaler aus der Theilung empfangen haben, 353,837 Thaler zuviel herausgezahlt sein.

Wenn nun hiernach die aufgestellten Berechnungen ergeben, daß die von Preußen in den Jahren $18\frac{36}{38}$. aus der Theilung der Eingangs-Abgabe vom Zucker bezogene Summe um 249,314 Thaler, und selbst nach Abzug der Herauszahlungen an die beiden Hessischen Regierungen noch um 145,310 Thaler gegen die Einnahme in den Jahren $18\frac{31}{33}$. zurücksteht, daß ferner die reichlichsten Annahmen über den Einfluß der Rübenzucker-Fabrikation auf die Preußische Konsumtion von fremdem Zucker in den Jahren $18\frac{36}{38}$. doch noch auf eine Vermehrung des Verbrauchs von letzterem gegen die Jahre $18\frac{31}{33}$. führen, wenn endlich nach den über die Zucker-Versendungen aus Preußen in den Jahren $18\frac{36}{38}$. geführten Notizen, ein Zollwerth nicht berechnet werden kann, der den geleisteten Herauszahlungen gleichkommt, so wird kein Zweifel zurückbleiben, daß ein Theil dieser Herauszahlungen nicht in den Konsumtions-Verhältnissen begründet ist. Es ist daher die nach der letzten Berechnung von der Preußischen Zucker-Konsumtion erhobene Summe von 3,097,527 Thalern in die Nachweisung II d. übertragen worden.

2. Konfituren. Zuckerwerk, Kuchenwerk aller Art, mit Zucker und Essig eingemachte Früchte und Gewürze, desgleichen Kaviar, Sago und Surrogate dieser Artikel, Oliven, Pasteten, zubereiteter Senf und Tafelbouillon.

Die Eingangs-Verzollungen von diesen Artikeln sind in der Nachweisung No. b. 4. angegeben. Die Kommerzial-Register lassen nicht ersehen, wieviel von jedem der hier zusammengeworfenen mannigfachen Gegenstände eingegangen ist. Der Zollsatz betrug früher 10 Thaler für den Zentner, und ist nach Aufhebung des Gold-Antheils im Jahre 1832. auf 11 Thaler gesetzt. An den nahe 2,000 Zentnern, die in Preußen fast in jedem Jahre gleichmäßig zur Versteuerung gelangt sind, haben wahrscheinlich Kaviar, Oliven, Kapern und Senf den größten Theil. Die Verzollungen in den übrigen Vereinsstaaten stellen sich den Preußischen verhältnißmäßig ziemlich gleich. Versendungen versteuerter Waaren dieser Art kommen anscheinend überall wenig vor, wenigstens ist eine Ueberfuhr aus Preußen in die anderen Vereinsstaaten bei der seit 1822. ganz gleich gebliebenen Quantität nicht anzunehmen. Es ist daher die in Preußen aufgekommene Steuer, als auf die Preußische Konsumtion fallend, in die Nachweisung II d. übertragen.

3. Tabak. Die versteuerten Mengen an rohen Tabaksblättern und fabrizirtem Tabak sind in schon erwähnter Art in den beiliegenden Nachweisungen No. b. 5. 6 a. und 6 b. angegeben.

Wie aus der Nachweisung 5. hervorgehet, sind die Zolltarif-Sätze in Preußen seit dem Jahre 1822. mehrmals verändert worden.

Für die drei Jahre $18\frac{22}{24}$. betrug die Eingangs-Abgabe von den rohen Blättern 4 Thaler und für Tabaks-Fabrikate 10 Thaler vom Zentner. Für die Jahre $18\frac{25}{27}$. wurden die Tarifsätze für amerikanische und levantische Tabake auf 6 Thaler für Blätter, und 12 Thaler für Fabrikate, für deutsche Tabake resp. auf 4 Thaler und 9 Thaler, und für Portoriko auf 9 Thaler vom Zentner gestellt; schon mit dem Jahre 1828. kehrte man aber zu den früheren Tarifsätzen zurück. Diese wurden bis zum Jahre 1832. beibehalten, mit welchem dann die bis jetzt unverändert gebliebenen Sätze für Blätter von $5\frac{1}{2}$ Thalern und für Fabrikate von 11 Thalern, unter Aufhebung des Gold-Antheils, eingeführt wurden.

Nach dem Zollvertrage mit dem Großherzogthume Hessen war dem dort erzeugten Tabak der Uebergang nach Preußen gegen eine Ausgleichungs-Abgabe gestattet, ebenso in Folge des im Jahre 1829. abgeschlossenen Handels-Vertrages seit dem Jahre 1830. dem Bayerischen und Württembergischen Tabak gegen eine für Blätter um 60, für Fabrikate um 50 Prozent geringere als die tarifmäßige Abgabe. Seit den Jahren 1834. und 1836. wird in den nördlichen Vereinsstaaten: Preußen, Sachsen, Kurhessen und Thüringen von dem aus den südlichen Vereinsstaaten eingehenden Tabak eine Uebergangs-Abgabe von 20 Silbergroschen für den Zentner Tabaks-Blätter und Fabrikate ohne Unterschied erhoben.

Die gegen eine ermäßigte oder Uebergangs-Abgabe seit dem Jahre 1828. in Preußen eingegangenen Tabaks-Quantitäten sind in den anliegenden Nachweisungen unter den in Preußen verzollten Quantitäten nicht, sondern nur die fremden Blätter und Fabrikate begriffen. Seit dem Jahre 1830. ergeben daher die Nachweisungen überhaupt nur die versteuerten Mengen fremder außerdeutscher Tabake, da gegen den vollen hohen Eingangs-Abgaben-Satz und unter Konkurrenz des, zu sehr ermäßigten Sätzen zugelassenen Bayerischen und Württembergischen Tabaks, in Baden und Nassau erzeugter Tabak nicht eingeführt sein kann.

Die Nachweisung No. 5. ergiebt nun, daß in Preußen in den Jahren $18\frac{31}{33}$. durchschnittlich 123,389 Zentner fremden Tabaks zu dem vollen Eingangs-Abgaben-Satze verzollt worden sind. Diese Quantität kann man um so mehr als der damaligen Preußischen Konsumtion ausschließlich angehörig betrachten, als die Verzollungen in dem Großherzogthume und in Kurhessen zu jener Zeit ungeachtet des Schleichhandels und der in Kurhessen der Nachversteuerung entzogenen Vorräthe sehr bedeutend waren, und mit Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist, daß schon damals von den in Carlshafen verzollten Mengen roher Tabake und aus den Tabaks-Fabriken zu Kassel, Offenbach und Mainz ansehnliche Quantitäten Tabake im freien Verkehre nach Preußen übergeführt wurden. In den Jahren $18\frac{36}{38}$. stellen sich nun die Preußischen Verzollungen durchschnittlich auf 114,177 Zentner, also um 9,212 Zentner geringer, als in $18\frac{31}{33}$. Zusammenstellungen aus den Notiz-Registern für den inneren Verkehr mit Tabaks-Fabrikaten sind nicht eingeführt, weil solche, der Konkurrenz der Fabrikate aus inländischem Erzeugnisse wegen, zu keinem Resultate führen können, indessen läßt schon der Umstand, daß die in dem Großherzogthume und in Kurhessen in den Jahren $18\frac{36}{38}$. versteuerten Tabaks-Quantitäten sich gegen $18\frac{31}{33}$. um 9,399 Zentner höher stellen, auf eine vermehrte Ueberfuhr vom fremden Tabak aus diesen Vereinsstaaten in die westlichen Preußischen Provinzen und in die an Kurhessen grenzenden Bezirke der Provinz Sachsen schließen, besonders da auch die Tabaks-Versteuerungen bei den an Kurhessen grenzenden Preußischen Haupt-Aemtern Heiligenstadt, Paderborn und Warburg überaus gering stehen. Ueberall aber ist kein Grund vorhanden, um anzunehmen, daß sich die Konsumtion fremden Tabaks in den Jahren $18\frac{36}{38}$. gegen $18\frac{31}{33}$. bei einer Vermehrung der Bevölkerung von circa 900,000 Seelen, neben Unterdrückung des Schleichhandels, in Preußen geringer gestellt haben sollte, da solche nach diesem Bevölkerungs-Zuwachse im Gegentheil circa 12,000 Zentner mehr betragen haben müßte.

Um wieviel sich die in den Jahren $18\frac{36}{38}$. aus den südlichen Vereinsstaaten nach Preußen gegen Entrichtung der Ausgleichungs-Abgabe übergeführten Quantitäten Tabak gegen die in den Jahren $18\frac{31}{33}$. Statt gehabten, im Verhältnisse des Bevölkerungs-Zuwachses vermehrt haben, läßt sich nicht mit voller Sicherheit berechnen, da hierzu der Verkehr mit vereinsländischem Tabak im Inneren der nördlichen Vereinsstaaten bekannt sein müßte; kann aber eine solche vermehrte Einfuhr vereinsländischen Tabaks auch mit Recht angenommen werden, so hat solche aller Wahrscheinlichkeit nach auf die Konsumtion fremder Tabake in Preußen doch

nur einen geringen Einfluß gehabt. Der Tabacksbau in dem Preußischen Staate ist seit dem Jahre 1834. eher zurück= als vorgeschritten, er konnte mithin die in Folge des Bevölkerungs=Zuwachses vermehrte Konsumtion der minder wohlhabenden Volksklasse nicht befriedigen. Nur dieser vermehrte Verbrauch ist daher durch die stärkere Zufuhr vereinsländischen Tabaks gedeckt worden. Der Verbrauch fremden Tabaks unter der wohlhabenden Klasse der Einwohner hat aber unzweifelhaft in Preußen seit 1834. mit der gestiegenen Zahl der Konsumenten zugenommen, um so mehr, als die Preise des Kolonial=Tabaks seit jener Zeit immer mehr gefallen sind.

In den übrigen Vereinsstaaten haben, wie die Nachweisungen ergeben, die Tabaks=Verzollungen seit dem Jahre 1836. eine solche Höhe erreicht, daß bei der Theilung des Zoll=Ertrages nach dem Maaßstabe der Bevölkerung, noch eine Summe von 10,714 Thalern an Preußen hat gezahlt werden müssen. Diese Summe repräsentirt nur ein Quantum von 1,948 Zentnern roher Tabaksblätter, welches mindestens für die Preußische Konsumtion, als aus der Ueberfuhr fremden Tabaks im freien Verkehre aus den Vereinsstaaten herrührend, in Anspruch genommen werden kann. Die von Preußen empfangene Summe von 10,714 Thalern ist daher in dieser Art in der Nachweisung II d. in Ansatz gebracht.

4. Wein und Most. Ueber die Eingangs=Abgabe vom Wein und Most und die Resultate der Theilung der davon aufkommenden Einnahme wird eine besondere Denkschrift vorgelegt. Der Einnahme=Betrag des ganzen Zollvereins von diesem Artikel in den Jahren 18$\frac{36}{38}$. ist darin durchschnittlich mit der Summe von 1,355,049 Thalern nachgewiesen, zu welcher die Verzollungen in den Vereinsstaaten 240,859 Thaler, die Preußischen 1,114,190 Thaler beigetragen haben; Preußen hat aber aus der Theilung nur 735,188 Thaler erhalten, mithin 379,002 Thaler herausgezahlt. Die in Preußen erhobene Summe von 1,114,190 Thalern ist in jener Denkschrift, als ganz von der Preußischen Wein=Konsumtion aufgekommen, in Anspruch genommen und in dieser Weise daher in die Nachweisung II d. übertragen.

5. Branntwein. Die zur Eingangs=Verzollung gebrachten Mengen fremden Branntweins und die davon erhobenen Abgaben sind in den Anlagen No. b. 7. und 8. berechnet.

Preußen fabrizirt bekanntlich Korn= und Kartoffel=Branntwein in so großen Quantitäten, daß dadurch seine Konsumtion mehr als gedeckt ist, und es daher bedeutende Mengen davon sowohl in andere Vereinsstaaten, als besonders in das Ausland exportirt. Auch die Fabrikation von Branntwein aus nicht mehligten Substanzen, besonders Weinhefen und Trestern, ist nicht unbedeutend. Eine Einfuhr von Getreide= und Kartoffel=Branntwein von irgend einiger Erheblichkeit, hat daher in Preußen seit 1822. niemals Statt gehabt, und dergleichen Branntwein würde auch den hohen Zollsatz von 8 Thalern pro Zentner, der seinen Werth vielfach übersteigt, nicht tragen können. Der nach den Anlagen eingeführte Branntwein hat vielmehr in Rum, Arrak, Kognak und in Liqueuren bestanden, die zum größten Theil über See durch die Häfen von Pillau, Neufahrwasser, Swinemünde, und auf der Elbe, der Weser und dem Rhein eingegangen und in den größeren Städten der Monarchie: Berlin, Königsberg, Danzig, Stettin, Breslau, Magdeburg, Cöln ꝛc. zur Versteuerung gelangt sind. Diese feinen Branntweine werden vorzüglich in diesen größeren Städten entweder unmittelbar verzehrt, oder von den Branntwein= und Liqueur=Fabrikanten und Händlern zur Vermischung mit inländischem Branntwein verwendet.

Die in Preußen in dieser Art zur Konsumtion gelangten Quantitäten fremden Branntweins sind sich seit 1822. jährlich beinahe gleich geblieben und nicht einmal gleichmäßig mit dem Zuwachse der Bevölkerung gestiegen, denn die Steuer pro Kopf beträgt in den Jahren 1824. und 1825. mehr, als in allen nachfolgenden Jahren, das Jahr 1832. allein ausge=

nommen. Die versteuerten Mengen halten sich Anfangs zwischen 18 = bis 19,000 Zentnern jährlich, und in den letzten sechs Jahren zwischen 20 = und 22,000 Zentnern. Da der Eingangszoll = Satz mit 8 Thalern pro Zentner, abgesehen von dem Wegfall des Goldantheils, unverändert seit 1822. beibehalten ist, so stehen sich auch die Geld = Erträge jedes Jahres ziemlich gleich.

Nach diesen, vor und nach dem Zollvereine unverändert gebliebenen Verzollungen in Preußen, kann man mit Sicherheit annehmen, daß der in Preußen versteuerte Branntwein auch in demselben konsumirt ist. Die Notirungen über die Branntwein = Versendungen im Inneren unterscheiden den im freien Verkehre befindlichen fremden Branntwein nicht von dem inländischen, überdies wird aber in Preußen besonders in Verbindung mit den Zuckersiedereien auch Rum fabrizirt, und die Versendungen davon, welche im freien Verkehre Statt gehabt haben möchten, können daher nicht dem eingeführten fremden Rum abgerechnet werden.

In den übrigen Vereinsstaaten erscheinen die Branntwein = Verzollungen, mit Ausnahme von Sachsen und Thüringen, verhältnißmäßig sehr gering. In den weinbautreibenden Gegenden ersetzt der Weinhefen = und Trester = Branntwein den fremden.

Bei diesen Verhältnissen ist die in Preußen aufgekommene Eingangs = Abgabe vom fremden Branntwein in der Nachweisung II$^{d.}$, als ganz von der Preußischen Konsumtion erhoben, in Ansatz gebracht.

6. Bier. Ueber die Einfuhr vom fremden Bier, wofür der Zollsatz, wenn es in Fässern eingehet, zu $2\frac{1}{2}$ Thalern und in Flaschen zu 8 Thalern für den Zentner seit 1822. unverändert geblieben ist, sind in eben der Art wie vom Branntwein die Nachweisungen No. b. 9. und 10. aufgestellt.

Fremdes Bier wird in einiger Bedeutung unter allen Vereinsstaaten nur in Preußen und vorzüglich in die Provinzen Ost = und Westpreußen, und überall wohl lediglich nur aus England (Ale und Porter) eingeführt. In Ost = und Westpreußen kommen etwa $\frac{3}{4}$ der ganzen Importation zur Versteuerung, nächstdem einiges in der Provinz Posen, der Stadt Berlin, und in dem Frankfurter Regierungsbezirke. Ueberhaupt ist die Konsumtion des Englischen Biers seit 1830., von welchem Jahre ab das Bayerische Bier schon gegen Entrichtung der Preußischen inneren geringen Biersteuer eingelassen wurde, besonders im Verhältnisse zur gestiegenen Bevölkerung sehr gesunken, und hat sich nur in den genannten an der See gelegenen Provinzen erhalten. In den übrigen Vereinsstaaten wird entweder überall ein vortreffliches Bier selbst gebrauet, oder vorzugsweise Wein und Obstwein getrunken. Es leidet daher keinen Zweifel, daß die in Preußen in $18\frac{36}{38}$. verzollten Quantitäten auch lediglich in Preußen zur Konsumtion gelangt sind, die davon erhobene Eingangs = Abgabe ist daher in dieser Art in der Nachweisung II$^{d.}$ zum Ansatz gebracht.

7. Essig. Die Eingangs = Abgabe vom fremden Essig zu dem unverändert gebliebenen Satze von $1\frac{1}{3}$ Thaler für den Zentner, welche nach der Anlage b. 11. früher für Preußen zwischen 1,500 und 2,000 Thaler jährlich eintrug, ist schon seit den Jahren 1829. und 1830., mit welchen Bayerischer und Rheinhessischer Weinessig frei oder gegen Entrichtung der Ausgleichungs = Abgabe eingeführt werden konnte, um mehr als auf die Hälfte herabgesunken, und geht Essig fast allein noch über See und auf dem Rhein, der Weser und Elbe ein. Dessen ungeachtet aber ist die Importation und Versteuerung fremden Essigs in Preußen verhältnißmäßig noch um ein Geringes größer, als in den übrigen Vereinsstaaten, in welchen die eigene Weinessig = Fabrikation das Bedürfniß deckt. Auch die von diesem Artikel aufgekommene Eingangs = Abgabe ist daher in der Nachweisung II$^{d.}$ als von der Preußischen Konsumtion erhoben, behandelt worden.

8. Vieh, ausschließlich der Pferde.

Da der Eingangszoll=Satz von den Pferden dem Durchgangszoll=Satze gleichstehet, und überhaupt bei diesem Artikel andere Verhältnisse eintreten, so kommen hier nur die Eingangs=Verzollungen vom Rindvieh, von den Schweinen und vom Schaafvieh in Betrachtung. Diese sind in den Anlagen No. b. 12. bis 16. nachgewiesen.

Die Einfuhr von Vieh in die Preußischen Staaten ist, wie die Nachweisungen ergeben, vor dem Jahre 1825. viel bedeutender gewesen, als in der späteren Zeit. Diese Erscheinung wird durch die mit dem Jahre 1825. eingetretene höchst bedeutende Erhöhung der Eingangs=Abgabe erklärlich. Die Tarifsätze, welche

in den Jahren 18$\frac{22}{24}$. für ...	Ochsen	Kühe	Rinder	Schweine	Hammel	anderes Vieh
auf	1$\frac{1}{3}$ rtl.	$\frac{1}{2}$ rtl.	$\frac{1}{2}$ rtl.	5 sgr.	2$\frac{1}{2}$ sgr.	2$\frac{1}{2}$ sgr.
standen, wurden nemlich	in den östlichen / westlichen Provinzen	in den östlichen / westlichen Provinzen.	in den östlichen / westlichen Provinzen.	für fette / magere		
in 18$\frac{25}{27}$. auf	5 rtl. / 3 rtl.	3 rtl. / 2 rtl.	2 rtl. / 1$\frac{1}{3}$ rtl.	1 rtl. / 20 sgr.	10 sgr.	5 sgr.
erhöhet, und ferner in 18$\frac{28}{29}$. auf die jetzt noch geltenden Sätze von	5 rtl.	3 rtl.	2 rtl.	1 rtl. / 20 sgr.	15 sgr.	5 sgr.

festgesetzt. Diese plötzliche und besonders für das Rindvieh höchst beträchtliche Erhöhung des Einfuhrzolles würde eine verbotähnliche Wirkung gehabt haben, wenn die inländische Viehzucht nur einigermaaßen hätte dahin gelangen können, den inneren Bedarf an Schlachtvieh zu decken.

a) Rindvieh. In den Jahren 18$\frac{22}{24}$. wurden durchschnittlich 50,000 Stück Rindvieh in Preußen eingeführt. Nach Erhöhung des Zollsatzes sank die Einfuhr bis unter die Hälfte und erhob sich nur vorübergehend im Jahre 1827. auf nahe an 30,000 Stück. Im Jahre 1828. trat die erste Zollvereinigung mit dem Großherzogthume Hessen, und mit dem Jahre 1830. der freie Eingang des Rindviehes aus Bayern und Württemberg in Folge des Handels=Traktats ein, und von da ab verminderte sich der abgabepflichtige Eingang auf 13= bis 14,000 Stück.

In sämmtlichen Vereinsstaaten ist der Rindviehstand verhältnißmäßig größer, als in Preußen, in mehreren, besonders in Sachsen, Württemberg, Baden, Nassau doppelt so stark; diese Staaten haben daher einen Ueberfluß an Rindvieh, für den sich nach dem eröffneten zollfreien Eingange ein, durch die hohen Zollsätze gegen fremde Konkurrenz geschützter Markt in Preußen eröffnete. Schon in 18$\frac{30}{33}$. gingen daher besonders nach den westlichen Provinzen die in der Nachweisung No. 13. notirten Mengen, welche jedoch die aus dem Großherzogthume Hessen eingeführte Stückzahl nicht in sich begreifen. Aus Böhmen, Tyrol und der Schweiz wird zwar viel mageres Rindvieh nach Bayern und Baden zur Mastung eingeführt, diese Staaten haben sich aber bei Unterhandlung der Zollverträge ausbedungen, den Eingang des mageren Rindviehes zu $\frac{1}{4}$ der Tarifsätze zu gestatten, und von diesem Zugeständnisse einen ausgedehnten Gebrauch gemacht. Seit 1836. gehet zum vollen Satze in einiger Bedeutung nur aus Mecklenburg schweres Rindvieh zur Konsumtion von Berlin, und einiges in die Provinzen Sachsen, Westphalen und in die Rheinprovinz ein. In Folge der mit Hannover, Oldenburg

und Braunschweig abgeschlossenen Verträge ist dann mit dem Jahre 1838. auch die Rindvieh-Einfuhr aus diesen Staaten zu einem auf die Hälfte ermäßigten Satze zugelassen, und es sind gegen diese Entrichtung über 7,000 Stück eingebracht worden, wodurch der Eingang zum vollen Satze sich neuerdings noch mehr vermindert hat.

b) Schweine, werden in Preußen noch besonders aus Polen über die Grenze der Provinzen Schlesien und Posen und aus Mecklenburg eingeführt. Bis zum Jahre 1825. kamen zwischen 250- bis 364,000 Schweine jährlich zur Eingangs-Verzollung, seit der mit dem Jahre 1825. erfolgten Erhöhung des Zollsatzes aber fiel der Eintrieb tiefer als auf die Hälfte, und hat sich demnächst in den Jahren 18$\frac{36}{38}$. durchschnittlich auf 15,000 Stück fette und 200,000 Stück magere Schweine festgestellt, die fast allein aus Polen zur Mastung in den Branntwein-Brennereien und zur Konsumtion der östlichen Provinzen eingeführt worden sind. In den westlichen Provinzen werden mehr Schweine als in den östlichen gezogen, und der Bedarf an fremder Zufuhr ist daher dort minder stark; in den übrigen Vereinsstaaten aber kommt nur in Bayern und Sachsen ein einigermaßen bedeutender Eingang von mageren Schweinen vor.

c) Hammel. Der Eintrieb der Hammel, für die erst seit 1825. ein besonderer Tarifsatz bestehet, betrug im Preußischen Staate bis zum Jahre 1831., und zwar fast ausschließlich in den östlichen Provinzen, über 100,000 Stück. In den Jahren 18$\frac{31}{34}$. stockte die Einfuhr aus Polen, des Krieges und später der Viehsperre wegen, gänzlich, und der Eingang von Hammeln reduzirte sich auf den aus Meklenburg Statt findenden, hob sich aber nach dem Wegfallen der Ursachen dieser Stockung seit 1835. wieder, und stellte sich in den Jahren 18$\frac{36}{38}$. durchschnittlich auf 81,000 Stück. Bei dem zahlreichen Schaafstande in Preußen möchte diese starke Einfuhr nur aus dem Umstande erklärlich sein, daß die unveredelten Schaafe sich in Preußen seit 1822. nicht vermehrt, sondern um 20 Prozent vermindert haben, das unveredelte Landvieh aber als Schlachtvieh vorgezogen wird.

Die Einfuhr von Hammeln in die anderen Vereinsstaaten ist höchst unbedeutend und beträgt etwa 300 Stück, die fast ausschließlich in Sachsen und Kurhessen zur Eingangs-Verzollung kommen.

d) Anderes Schaafvieh, Ziegen, Kälber und Spanferkel.

Die Einfuhr von Vieh der ebengenannten Art belief sich in den Jahren 18$\frac{36}{38}$. für den Preußischen Staat auf 108,000 bis 124,000 Stück. Welcher Theil dieser Stückzahl auf Schaafe, Ziegen, Kälber oder Spanferkel trifft, läßt sich nicht ermitteln, indessen mag unter der in die Provinz Brandenburg aus Meklenburg eingegangenen Zahl ein großer Theil Kälber für die Berliner Konsumtion und überall ein vielleicht noch ansehnlicherer Theil Spanferkel begriffen sein. In den übrigen Vereinsstaaten ist die Einfuhr von solchem Vieh nur in Bayern, Sachsen und Baden von einiger Bedeutung. Bei dem Rindvieh, den Schweinen und Hammeln stehen die Eingangszoll-Sätze bedeutend höher, als die Durchfuhrsätze, und es ist daher nicht anzunehmen, daß zum Eingange versteuertes Vieh dieser Art wieder ausgeführt sein sollte, da bei beabsichtigter Durchfuhr die geringere Durchgangs-Abgabe gewählt wird. Bei dem übrigen Vieh: den Schaafen, Kälbern, Ziegen und Spanferkeln, ist aber der Eingangszoll zugleich der Durchgangszoll, und es wäre daher möglich, daß ein Theil der in Preußen eingegangenen Stückzahl früher wieder nach anderen Vereinslanden ausgegangen wäre und noch jetzt dahin ausginge. Bei den Spanferkeln ist ein solcher Wiederausgang aus den bei den Schweinen angeführten Verhältnissen nicht wahrscheinlich, und Kälber werden überhaupt nicht weit getrieben, in der Regel sogar nur gefahren. An Vieh der Art, wofür der Eingangszoll-Satz von 5 Silbergroschen gilt, sind aber überhaupt in den Jahren 18$\frac{31}{33}$. nur .... 13,373 Stück
nach Sachsen und Thüringen ausgegangen, und dagegen .... 8,688 "
von dort eingeführt, so daß der Ueberschuß von .... 4,685 Stück

wahrscheinlich in Schaafen bestehet, die aus dem an Sachsen grenzenden Regierungsbezirk Liegnitz, welcher einen sehr starken Schaafstand hat, aus eigener Zucht über das ehemalige Haupt-Zollamt Reichenbach ausgeführt sind.

Da nun die Eingangs-Verzollungen in Preußen seit den Zollvereinigungen hinsichtlich des Rindviehes gesunken, bei den anderen Vieharten sich gegen die früheren Jahre gleich geblieben, da ferner die Vereinsstaaten einen größeren Rindvieh- und Schweinestand haben und dergleichen Vieh, und zum Theil nach Preußen, ausführen, so ist deshalb und unter den übrigen angeführten Umständen anzunehmen, daß das in Preußen in 18$\frac{36}{38}$. verzollte Vieh auch allein dort zur Konsumtion gelangt sei, und die davon erhobene Eingangs-Abgabe ist daher in dieser Art in der Nachweisung II d. aufgeführt.

9. Fleisch. Unter diesem Artikel begreift der Zolltarif frisches, gesalzenes und geräuchertes Fleisch, Schinken, Speck, Würste, ausgeschmolzenes Fett und großes Wild. Die Einfuhr in Preußen betrug nach der Nachweisung No. b. 17. von diesen Artikeln in 18$\frac{26}{29}$. noch zwischen 4- und 5000 Zentner, hat sich aber in Folge der Zollvereinigungen bei unverändert gebliebenem Eingangszoll-Satze von 2 Thalern für den Zentner successive vermindert, und ist in 18$\frac{36}{38}$. auf 2,355 Zentner durchschnittlich herabgesunken. Die Ursachen sind dieselben, welche bei den Eingangs-Verzollungen vom Vieh angegeben sind. Die stärksten Versteuerungen finden in den Provinzen Brandenburg und Sachsen für Hamburger Rindfleisch und Schinken, Speck und Würste aus Braunschweig und Göttingen Statt. In den übrigen Vereinsstaaten sind nur in Bayern, Sachsen und Baden die Versteuerungen in diesem Artikel von einiger Bedeutung. Es unterliegt keinem Zweifel, daß die in Preußen verzollten Quantitäten auch dort zur Konsumtion gelangt sind.

10. Butter. Die Eingangs-Verzollungen von Butter haben nur vom Jahre 1825. ab in den Beilagen b. 18. und 19. nachgewiesen werden können. Auch die zollpflichtige Einfuhr der Butter hat sich seit 1829., wo sie noch 45,238 Zentner betrug, gleich nach dem Eintritte des Handels-Vertrages mit Bayern und Württemberg vermindert und ist successive bis zur Hälfte herabgesunken, indem im Jahre 1838. nur noch 21,741 Zentner zur Verzollung kamen. Jetzt gehet Butter fast allein nur noch aus Holstein und Meklenburg für die Konsumtion der Provinz Brandenburg ein. Die wenigen hundert Zentner, die in anderen Vereinsstaaten zur Verzollung gelangen, treffen auf Sachsen und Baden. Auch der von diesem Artikel in Preußen erhobene Eingangs-Abgabe-Betrag ist lediglich von der Preußischen Konsumtion entrichtet.

11. Käse. Auf die Einfuhr vom fremden Käse haben die Abänderungen der Eingangszoll-Sätze und die den einzelnen Eingangspunkten zugestandenen Begünstigungen, wie aus den Anlagen b. 20. und 21. hervorgehet, einen so entschiedenen Einfluß gehabt, daß dadurch das natürliche Verhältniß gestört worden ist. Bis zum Jahre 1832. betrug nach dem Preußisch-Hessischen Zollvereins-Tarif der Eingangszoll vom Zentner Käse 2$\frac{1}{2}$ Thaler. Gegen diese Abgabe gingen in die östlichen Provinzen über See, besonders über Swinemünde, auf der Elbe von Hamburg über Wittenberge, und an der Belgischen und Holländischen Grenze, insbesondere über Aachen, Malmedy und Emmerich an 15,000 Zentner Englische, Holländische und Belgische (Limburger) Käse ein, die eine Einnahme von mehr als 40,000 Thaler brachten. Als mit dem Jahre 1832. der Zoll von 2 Thalern auf 3$\frac{2}{3}$ Thaler gesetzt wurde, sank die Einfuhr um $\frac{1}{3}$, und selbst am Geld-Ertrage entstand ein Ausfall; vom Jahre 1834. ab aber mußte diese Zollerhöhung um so größere Wirkung zeigen, als zugleich mit dem Anschlusse von Bayern und Württemberg der Schweizer-Käse zu dem ermäßigten Zollsatze von 1 Thaler 25 Silbergroschen zugelassen wurde. Nach dem Beitritte Badens blieb es nicht allein bei diesem ermäßigten

Zollsatze, sondern es wurde derselbe vom Jahre 1838. ab noch mehr, und zwar auf 1 Thaler 14 Silbergroschen herabgesetzt. So ist es denn gekommen, daß in die südlichen Vereinsstaaten, unter denen nur in Bayern eine bemerkbare Einfuhr von Käse zu dem vollen Tarifsatze Statt findet, in $18\frac{36}{38}$. jährlich im Durchschnitte 17,000 Zentner Käse zu dem Satze von $1\frac{5}{6}$ Thalern und 1 Thaler 14 Silbergroschen eingebracht wurden, während in Preußen die Einfuhr zu dem vollen Satze zu $3\frac{2}{3}$ Thalern auf durchschnittlich 11,000 Zentner herabging. Vom Jahre 1838. ab wird ferner Handkäse in einzelnen Stücken zu dem Zollsatze von $1\frac{1}{6}$ Thaler aus Hannover, Oldenburg und Braunschweig zugelassen, zu welchem Satze 175 Zentner eingeführt sind.

Durch die dem Schweizer-Käse zugestandene Begünstigung hat sich nun, wie gesagt, dessen Einfuhr so sehr vermehrt, daß die Eingangszoll-Erträge der Vereinsstaaten seit 1836. sich verhältnißmäßig sogar höher stellen, als die Preußischen zu dem vollen Satze, und nur dieses Verhältniß kann es erklärlich machen, daß Länder, die so starke Rindviehzucht treiben, wie Württemberg, Bayern und Baden, mehr Käse einführen, als Preußen bei einem verhältnißmäßig um die Hälfte geringeren Viehstande. Es ist nicht zu ermitteln gewesen, ob von dem in den südlichen Vereinsstaaten verzollten Käse ein Theil in die westlichen Provinzen geführt worden ist, und daher nur der in Preußen aufgekommene Eingangszoll in die Nachweisung II d., als von der Preußischen Konsumtion entrichtet, eingetragen worden.

12. Mühlenfabrikate. Die Einfuhr von Mühlenfabrikaten, welche in No. b. 22. der Beilagen nachgewiesen ist, war in Preußen früher bedeutender und ist, ungeachtet der Zollsatz von 2 Thalern unverändert geblieben, besonders seit dem Jahre 1828., nachdem in Folge der Zoll- und Handels-Verträge diese Fabrikate aus den südlichen Vereinsstaaten frei eingelassen wurden, immer mehr herabgesunken. Auch die übrigen Vereinsstaaten führen wenig Mühlenfabrikate ein, so daß die Eingangs-Abgabe im ganzen Zollvereine im Durchschnitte der Jahre $18\frac{36}{38}$. nur 3,797 Thaler betragen hat. Die in Preußen erhobene Eingangs-Abgabe ist in die Nachweisung II d., als von der Preußischen Konsumtion unzweifelhaft erhoben, übertragen.

13. Getreide, Hülsenfrüchte, Sämereien und Beeren. Ueber den Geldbetrag der Eingangs-Verzollungen von diesem Artikel ist die summarische Nachweisung b. 23. aufgestellt worden, dagegen sind die verzollten Quantitäten der verschiedenen Getreidearten in den angefügten 8 Anlagen a. bis h. nachgewiesen.

Diese Nachweisungen umfassen nur den Zeitraum vom Jahre 1828. ab, weil die früheren Eingangszoll-Sätze in Preußen weit geringer, und für die östlichen und westlichen Provinzen verschieden waren, daher die damaligen Verzollungen mit den späteren nicht wohl in Vergleichung gezogen werden können.

Seit dem Jahre 1828. bestehen im Wesentlichen die jetzigen Eingangs-Abgaben-Sätze:

für den Scheffel Weizen, Spelz, Gerste, Hafer, Buchweizen, Roggen, Bohnen, Erbsen, Hirse, Linsen und Wicken zu		5 Silbergroschen
für Anis und Kümmel vom Zentner	1 Thaler	— =
für Hanfsaat, Leinsaat, Mohnsaamen, Raps, vom Zentner	— =	$1\frac{1}{4}$ =
für Kleesaat, andere Sämereien und Wachholderbeeren, vom Scheffel	— =	5 =

Mäßigere Sätze bestimmt der Tarif: für Preußen vom Getreide und Hülsenfrüchten (exclusive Roggen, Gerste und Hafer) auf der Weichsel und dem Niemen eingehend, in soweit die Verschiffung nicht weiter auf der Brahe erfolgt, zu 2 Silbergroschen vom Scheffel, welche Ausnahme jedoch mit dem Jahre 1837. weggefallen ist; für Bayern, den Rheinkreis ausgenommen, nach der Tarifbeilage A.; für Sachsen auf der Sächsisch-Böhmischen Grenze,

und außerdem wird, nach besonderen Verträgen, Getreide ꝛc. aus der Schweiz und aus Hannover, Oldenburg und Braunschweig zu ermäßigten Sätzen eingelassen.

Vor dem Jahre 1828. war der Ertrag der Eingangs-Abgabe vom fremden Getreide in Preußen sehr bedeutend und belief sich durchschnittlich auf 240,000 Thaler. Auch in den Jahren 18$\frac{28}{32}$. erreichte solcher durchschnittlich noch die Summe von 180,000 Thalern, fiel aber seitdem und hat in den Jahren 18$\frac{36}{38}$. durchschnittlich nur noch 69,443 Thaler eingetragen. Auch gegen diese so sehr verringerte Summe bleibt indessen das Aufkommen von diesem Artikel in den übrigen Vereinsstaaten noch sehr zurück, vorzüglich wegen der fast überall tarifmäßig Statt findenden geringeren Eingangszoll-Sätze. Nur im Jahre 1838. erscheint (wahrscheinlich vorübergehend wegen der Getreide-Theuerung und vielleicht theilweise dem Durchgange angehörig) eine nicht unbeträchtliche Verzollung von Weizen, Roggen, Gerste und Hafer aus Böhmen auf der Elbe nach Sachsen gegen Entrichtung der vollen Eingangs-Abgabe, wodurch der Einnahme-Ertrag von diesem Artikel in den übrigen Vereinsstaaten pro 1838. ungewöhnlich hoch erscheint.

Die für jede zum Eingange verzollte Getreide- ꝛc. Art angefertigten Spezial-Nachweisungen ergeben, daß die Einfuhr in die östlichen Preußischen Provinzen die in die westlichen bei Weitem überwiegt.

Weizen wurde bis zum Jahre 1836. gegen die ermäßigte Eingangs-Abgabe von 2 Silbergroschen für den Scheffel besonders in Ost- und Westpreußen eingeführt. Seit Erhöhung der Eingangs-Abgabe mit dem Jahre 1837. haben sich die Verzollungen sehr vermindert, und erfolgen jetzt zum vollen Satze vorzüglich nur noch an der Mecklenburgischen und Polnischen Landgrenze. In den westlichen Provinzen fiel die Einfuhr-Verzollung schon seit dem Jahre 1828. nach der Zollvereinigung mit dem Großherzogthume Hessen, und noch mehr mit dem Jahre 1830., von wo ab die in der Nachweisung notirten höchst bedeutenden Quantitäten Weizen aus Bayern und Württemberg in den Preußisch-Hessischen Zollverband frei eingeführt wurden.

Roggen, Gerste und Hafer und Hülsenfrüchte gehen in die östlichen Preußischen Provinzen ebenfalls vorzüglich aus Polen und Mecklenburg ein, und hinsichtlich der westlichen Provinzen haben sich die Eingangsverzollungen, wie die Spezial-Nachweisungen ergeben, eben so wie bei dem Weizen bemerkt, wegen des eingetretenen freien Getreide-Verkehrs mit den südlichen Vereinsstaaten sehr erheblich vermindert.

Die Einfuhr von Anis und Kümmel ist überhaupt im ganzen Zollvereine unbedeutend, desto ansehnlicher ist dagegen noch jetzt und war besonders früher, die Importation von Oelsämereien in die Preußischen Staaten. Wie die darüber sprechende Beilage f. ergiebt, beliefen sich die eingeführten Mengen vor 1832., mit Ausnahme weniger Jahre, auf 6—700,000 Scheffel, wovon weit über die Hälfte allein in die Provinzen Ost- und Westpreußen eingeführt wurden. Die Zollvereinigungen haben auf die Verzollungen von Oelsämereien geringeren Einfluß als auf die von Getreide und Hülsenfrüchten geäußert, und die Einfuhren davon sind ungeachtet des vermehrten Anbaues von Oelsaat im Inneren Preußens gleich geblieben, wogegen sich, wie später bemerkt werden wird, die Einfuhr des fremden Rüböls vermindert hat. In den übrigen Vereinsstaaten stellen sich die Eingangs-Abgaben-Erträge verhältnißmäßig sehr gering.

Die Verzollungen an Kleesaat und anderen Sämereien haben besonders in der Preußischen Provinz Sachsen seit 1834. augenfällig abgenommen.

Da nun für sämmtliche Getreidearten und Sämereien die Eingangs-Verzollungen in Preußen seit Eintritt der Zollvereinigungen nicht gestiegen, vielmehr fast durchgehends in Folge

der freien Einfuhr aus den Vereinsstaaten gefallen sind, da ferner dem angegebenen Gange der Importation, den Bezugsquellen und den Verkehrs-Verhältnissen nach, ein Uebergang der in Preußen verzollten Mengen an Getreide, Hülsenfrüchten und Sämereien nach den übrigen Vereinsstaaten nicht anzunehmen ist, so lassen sich die Preußischen Verzollungen auch als ausschließlich der Preußischen Konsumtion oder der Durchfuhr durch ausschließlich Preußisches Gebiet angehörig betrachten, und sind in dieser Art in der Nachweisung II d. in Rechnung gestellt.

14. Hopfen. Der Hopfen unterlag früher nur der allgemeinen Eingangs-Abgabe von $\frac{1}{2}$ Thaler für den Zentner und ist erst seit dem Jahre 1828., mit welchem die Eingangs-Abgabe auf 1 Thaler erhöhet wurde, in den Kommerzial-Registern besonders nachgewiesen. Zu diesem Zollsatze, der bis zum Jahre 1834. unverändert blieb, wurden, wie die Anlage b. 24. ergiebt, Anfangs circa 10,000 Zentner in Preußen eingeführt, diese Importation sank jedoch schon durch die im Jahre 1830. eingetretene freie Einfuhr des Bayerischen und Württembergischen Hopfens um mehr als 1,000 Zentner. Der erste Zollvereins-Tarif stellte die Abgabe zu Gunsten des vereinsländischen Hopfenbaues seit 1834. auf $2\frac{1}{2}$ Thaler, und von da ab fiel die Einfuhr in Preußen immer tiefer.

Die Hopfenkultur steht in Preußen verhältnißmäßig gegen die der übrigen Vereinsstaaten zurück, Preußen bedarf daher mehr als andere des fremden Hopfens. Dessen ungeachtet führen letztere Vereinsstaaten, besonders Bayern und Sachsen, nach der Anlage b. 25. mehr fremden Hopfen ein, als Preußen, und die Verzollungen stehen daher in diesen Vereinsstaaten höher als seit 1834. in Preußen. Wiewohl sich nun die Eingangs-Versteuerung des fremden Hopfens in den Jahren $18\frac{36}{38}$. gegen $18\frac{31}{33}$. vorzüglich in den Preußischen Provinzen Brandenburg und Sachsen vermindert hat und angenommen werden könnte, daß von den in Bayern und Sachsen eingeführten Quantitäten Böhmischen Hopfens, ein Theil in die gedachten Preußischen Provinzen im freien Verkehre übergegangen sei, so ist dennoch der auf Preußen nach der Theilung über die eigene Einnahme gefallene Mehrbetrag an Eingangs-Abgabe vom Hopfen, als den Preußischen Kassen nicht zustehend, in der Nachweisung II d. angeschrieben.

15. Oel, nemlich: Oel in Flaschen und Krügen eingehend, Oel in Fässern und Baumöl zum Fabrikgebrauche. Die Eingangs-Verzollungen von diesem Artikel sind in den Beilagen b. 26. 27. 28. nachgewiesen.

a) Oel in Fässern. Der Tarif für $18\frac{22}{24}$. unterschied Speiseöl aller Art in Fässern von dem Brennöl in Fässern, nemlich von dem Hanföl, Leinöl und Rüböl, und belegte ersteres mit einem Eingangszolle von 2 Thalern, letzteres nur mit $\frac{2}{3}$ Thaler für den Zentner. In der Heberolle für $18\frac{25}{27}$. erfolgte eine Aenderung dahin, daß Oel in Fässern ohne Unterschied mit einem Eingangszolle von 1 Thaler belegt wurde, Baumöl zum Fabrikgebrauche aber gegen die allgemeine Eingangs-Abgabe von $\frac{1}{2}$ Thaler eingelassen wurde, wenn bei den Zoll-Aemtern an der Grenze oder in der Niederlage vorher auf einen Zentner Oel ein Pfund Terpentinöl zugesetzt worden war. Zu dem Satze von $\frac{2}{3}$ Thaler gingen in den Jahren $18\frac{22}{23}$. durchschnittlich an 130,000 Zentner Oel in Preußen ein. Mit der Erhöhung des Zollsatzes für Oel überhaupt auf 1 Thaler und Bestimmung des ermäßigten Satzes für Baumöl zum Fabrikgebrauche zu $\frac{1}{2}$ Thaler, schied letzteres aus obiger Summe der Eingangs-Verzollung aus. Das zum Fabrikgebrauche mit $\frac{1}{2}$ Thaler vom Zentner verzollte Oel ist deshalb in der Anlage 27. besonders nachgewiesen.

Nach Erhöhung des Eingangsabgaben-Satzes verminderte sich Anfangs die Einfuhr des Brennöls, hob sich aber in den Jahren $18\frac{28}{29}$. wieder auf durchschnittlich 125,000 Zentner, und im Jahre 1830. wurden sogar 198,870 Zentner zu dem Satze von 1 Thaler versteuert. Mit dem Jahre 1830. trat der Handelsvertrag mit Bayern und Württemberg in Wirksamkeit,

und es gingen nun aus diesen Staaten bedeutende Quantitäten Brennöl in den Preußisch-Hessischen Zollverein. Durch den Zolltarif für das Jahr 1834. wurde der Eingangszoll-Satz für Oel in Fässern nochmals und zwar auf $1\frac{2}{3}$ Thaler erhöhet, und von da ab sank die Einfuhr in Preußen so sehr, daß im Jahre 1838. nur noch 35,000 Zentner zum Eingange verzollt wurden. In den östlichen Preußischen Provinzen hat diese bedeutende Verminderung der Einfuhr fremden Brennöls neben der Einwirkung des erhöheten Zollsatzes, vorzüglich ihren Grund in dem im Inlande sehr gestiegenen Rapsbau und in der großen Vermehrung und Ausdehnung der Oelfabriken, z. B. in Wittenberge, Stettin, Neu-Ruppin, Danzig u. a. O., die auch fremde Oelsaat verarbeiten. Ueberhaupt läßt sich annehmen, daß die jetzt durch die Pommerschen und Preußischen Häfen aus Rußland eingehenden Oel-Quantitäten vorzüglich in Hanföl bestehen, welches insbesondere zur Bereitung der grünen Seife verwendet wird, daß mithin der Bedarf an dem eigentlich zum Brennen bestimmten Rüböl fast ganz durch innere Fabrikation gedeckt wird.

Die Einfuhr von Brennöl in die übrigen Vereinsstaaten ist dagegen verhältnißmäßig sehr gering. Bayern und Württemberg, die, wie oben bemerkt, noch Oel nach Rhein- und Kurhessen und in die westlichen Provinzen ausführen, beziehen nur einiges Oel aus Italien und Oesterreich. Sachsen bezieht seinen Bedarf auf der Elbe oder aus Böhmen; Baden nur geringe Quantitäten auf dem Rheine. Die Eingangs-Verzollungen haben sich in den letzten drei Jahren in den anderen Vereinsstaaten auf 16,000 Zentner jährlich gehalten.

Da nun Preußen vor 1833. ungleich mehr Oel, als nach dem Eintritte des Zollvereins eingeführt hat, da sich die Verzollungen in der Preußischen Provinz Sachsen, die selbst viel Oelsaat bauet, nicht vermehrt, am Rhein aber vermindert haben, da endlich die Vereinsstaaten ihren Bedarf respektive selbst erzeugen, oder solchen von anderen Vereinsstaaten oder unmittelbar vom Auslande beziehen, keinesweges aber aus Preußen fremdes versteuertes Oel im freien Verkehre zugeführt erhalten, so ist mit Sicherheit anzunehmen, daß die in Preußen zum Eingange verzollten Quantitäten auch dort zur Konsumtion gelangt sind.

b) Oel zum Fabrikgebrauche. Die in Preußen zum Fabrikgebrauche versteuerten Baumöl-Quantitäten werden aus den süd-europäischen Staaten und deren Häfen am Mittelmeere bezogen, und haben schon vor 1834. sich in einigen Jahren über 20,000 Zentner belaufen, seit 1834. sind sie durch die Ausdehnung des Verbrauchs in den Wollenzeug-Fabriken und Färbereien, vorzüglich in den östlichen Preußischen Provinzen und überhaupt bis über 40,000 Zentner gestiegen. Diese Quantitäten werden in den Packhofsstädten Berlin, Potsdam, Kottbus, Frankfurt a. d. O., Aachen, Düsseldorf, nachdem dort die Vermischung mit Terpentinöl erfolgt ist, versteuert und in die, in diesen Städten oder in deren Nähe befindlichen Fabriken versendet. Die bedeutendste Versteuerung von circa 11,000 Zentnern erfolgt in Düsseldorf von einem dortigen Gewerbtreibenden, der das Olivenöl zum Gebrauche in den Türkischroth-Färbereien besonders zubereitet und unter Kontrole an die Färbereien verkauft.

Der vermehrte Verbrauch an Oel für die Fabriken erklärt sich hiernach in allen Preußischen Provinzen, nur mit Ausnahme der Provinz Sachsen, durch die Ausdehnung des Färberei-Gewerbes und der Tuch-Fabrikation. In der Provinz Sachsen sind aber die Verzollungen, die in den Jahren $18\frac{31}{33}$. ganz unbedeutend waren, ungewöhnlich hoch gestiegen, und es ist daher nur anzunehmen, daß die in den Jahren $18\frac{36}{38}$. durchschnittlich mehr versteuerten Mengen im freien Verkehre nach den Fabriken der angrenzenden Vereinsstaaten gegangen sind. Dieser Mehrbetrag von 3866 Zentnern muß daher von der Preußischen Konsumtion abgesetzt werden.

Die südlichen Vereinsstaaten beziehen das Baumöl zum Fabrikgebrauche aus Italien über die Oesterreichischen Grenzen oder über ihre Rheinhäfen.

c) Die feinen Oele zum Tafelgenuß werden ebenfalls vorzüglich aus dem südlichen Frankreich und Italien bezogen. Der Steuersatz ist unverändert auf 8 Thaler geblieben, und seit 1834. wird eine nicht unbedeutende Verminderung der Eingangs-Verzollungen bemerklich, welche wahrscheinlich daher rührt, daß die Handeltreibenden darauf gekommen sind, auch die feinen Oele statt in Flaschen oder Krügen in kleinen Fässern einzuführen, um dadurch die Versteuerung zu dem Zollsatze von 1 Thaler pro Zentner statt 8 Thaler zu erlangen. Der Gegenstand ist übrigens überhaupt von keiner Bedeutung, da die Zoll-Einnahme von diesem Artikel schon seit 1834. nicht die Summe von 1000 Thalern erreicht hat.

Hiernach ist die in Preußen aufgekommene Eingangs-Abgabe vom Brennöle und feinem Oele als ganz, und die vom Oele zum Fabrikgebrauche, nach Abrechnung der Abgabe von 3,866 Zentnern Oel zum Fabrikgebrauche, mit 1,933 Thalern, als von der Preußischen Konsumtion erhoben, in der Nachweisung II[d]. angeschrieben.

16. Talg. Ein ähnliches Verhältniß, wie es oben bei der Butter geschildert worden, zeigt sich, wie die Nachweisungen b. 29. und 30. ergeben, auch hinsichtlich der Eingangs-Verzollungen vom Talge. In 18$\frac{22}{24}$. wurden in Preußen zwischen 50- und 70,000 Zentner Talg zu dem Eingangszoll-Satze von 2 Thalern pro Zentner eingeführt. Mit Erhöhung desselben auf 3 Thaler sank die Einfuhr auf die Hälfte, hob sich dann wieder bis auf 83,000 Zentner in 1832. und verminderte sich hiernächst allmälig bis unter 60,000 und im Jahre 1838. sogar auf 27,458 Zentner. Dieser Ausfall in 1838. ist wahrscheinlich ein vorübergehender, auch kann es sein, daß die durch den Lampengebrauch verminderte Konsumtion von Talglichten und die häufigere Verwendung des gegen die allgemeine Eingangs-Abgabe eingehenden Palmöls zur Seifenbereitung einigen Einfluß auf die Einfuhr fremden Talgs geäußert hat. Der jetzt in Preußen zur Verzollung kommende Talg wird lediglich über die Häfen von Swinemünde und Pillau aus Rußland eingeführt und gelangt vorzüglich in den Provinzen Pommern, Schlesien, Brandenburg und Sachsen zur Versteuerung. In den übrigen Vereinsstaaten ist die Verzollung nur in Sachsen von einiger Bedeutung.

Bei diesen Verhältnissen haben auch die in Preußen zur Verzollung gekommenen Quantitäten Talg, als der Preußischen Konsumtion allein angehörig, betrachtet werden können.

17. Lichte. Dieser Artikel begreift Talg-, Stearin-, Wachs- und Wallrath-Lichte.

Wie die Nachweisung b. 31. ergiebt, waren die Eingangs-Verzollungen von dergleichen Lichten in Preußen früher bei dem Zollsatze von 3 Thalern für den Zentner nicht ganz unbedeutend und beliefen sich über 1,000 Zentner. Nach Erhöhung des Zollsatzes auf 4 Thaler sank die Einfuhr, und erreichte erst in 18$\frac{31}{32}$. wieder das frühere Quantum, fiel aber demnächst und hat seit 1836. im ganzen Zollvereine nicht 1,000 Zentner betragen. Ein Theil der südlichen Vereinsstaaten, besonders diejenigen, welche starke Rindviehzucht haben, versieht die übrigen mit Talglichten.

Ueberhaupt ist die Konsumtion an Lichten durch die immer stärkere Verbreitung des Lampengebrauchs und der Gas-Erleuchtung stark im Abnehmen.

18. Seife, grüne und schwarze und gemeine weiße. Die Eingangs-Verzollungen für diesen Artikel sind in der Anlage b. 32. nachgewiesen.

Für die grüne und schwarze Seife betrug der Einfuhrzoll-Satz Anfangs $\frac{2}{3}$ Thaler; seit 1825. ist derselbe auf 1 Thaler pro Zentner erhöhet. Ebenso war der Eingangszoll-Satz für die gemeine weiße Seife früher auf 2 Thaler festgesetzt, und wurde dann im Jahre 1825. auf 3 Thaler, mit dem Jahre 1832. auf 3$\frac{2}{3}$ Thaler gestellt. Die Einfuhr der schwarzen Seife in Preußen sank gleich mit der Erhöhung der Eingangs-Abgabe von über

1000 Zentnern unter 500 und dann successive immer mehr, so daß in 18$\frac{36}{38}$. durchschnittlich nur noch 60 Zentner eingeführt wurden. Nicht viel bedeutender ist die Einfuhr in die übrigen Vereinsstaaten. Auch die Verzollungen an gemeiner weißer Seife sind in Preußen mit der Erhöhung der Eingangs-Abgabe von früher 5,000 bis auf 2,000 Zentner gesunken. Der größte Theil davon kommt in Berlin und in der Rheinprovinz zur Versteuerung. Die übrigen Vereinsstaaten führen nur geringe Quantitäten gemeiner weißer Seife ein, am stärksten Sachsen und Baden, im Ganzen nicht 2,000 Zentner.

Die Verminderung der Eingangs-Verzollungen an fremder Seife hat ohne Zweifel ihren Grund theils in der Erhöhung des Einfuhrzolles, theils und vorzüglich in der Ausdehnung der inländischen und vereinsländischen Seifen-Fabrikation, sowohl aus selbst gewonnenem Material, als aus Materialien, die aus der Fremde eingeführt werden, z. B. Thran, Hanf- und Palmöl. Nur die Eingangs-Versteuerungen für Lichte sowohl, als für Seife, welche in Preußen Statt gehabt haben, sind hiernach, als für die Preußische Konsumtion erfolgt, in der Nachweisung II$^{d.}$ zum Ansatz gebracht.

B. Von den fremden Fabrik- und Manufaktur-Waaren, Halbfabrikaten und Fabrik-Materialien,

von welchen die Brutto-Eingangs-Zolleinnahme in den Jahren 18$\frac{36}{38}$. nach der Anlage II$^{c.}$ 2,937,432 Thaler oder 16,2727 Prozent der Gesammt-Brutto-Einnahme an Eingangs-Abgabe betragen hat, haben zunächst

a) diejenigen, welche dem Meßhandel angehören, ausgesondert werden müssen, weil der Verkehr damit, wegen der Begünstigungen, die früher die Preußischen und später auch die Vereins-Zolleinrichtungen den Messen zugewendet haben, zum größten Theile auf die Messen verwiesen ist, der Gang des Handels mit diesen Waaren daher von dem gewöhnlichen und natürlichen gänzlich abweicht.

In Preußen war nemlich die Messe der Stadt Frankfurt a. d. O. vermöge älterer Privilegien im Besitze mancher Begünstigungen hinsichtlich der Zölle und der bestehenden Einfuhr-Verbote fremder Waaren. Nach Einführung des neuen Zollsystems wurden diese Begünstigungen durch die Meßordnung vom 8ten Juni 1819. für die Messen zu Frankfurt a. d. O. und Naumburg im Wesentlichen dahin festgestellt, daß den Verkäufern bestimmter Gattungen fremder Waaren unter festgesetzter Kontrole, insbesondere durch Eröffnung eines Konto:

1. die Offenlegung dieser Waaren während der Messe zum Verkauf und nach beendigter Messe die steuerfreie Niederlegung des unverkauft gebliebenen Theils derselben in einem Packhofe; ferner sowohl die Wiederausfuhr des an Ausländer verkauften, als die Zurückführung des unverkauft gebliebenen Theils gegen Entrichtung eines ermäßigten Durchfuhr-Zolles gestattet, und
2. von der tarifmäßigen Eingangs-Abgabe für den ins Inland verkauften Theil der zur Messe gebrachten Waaren ein Rabatt von 33$\frac{1}{3}$ Prozent bewilligt wurde.

Von der Meß-Kontirung und dem Rabatt waren ausgeschlossen, alle Verzehrungs-Gegenstände und alle Waaren, die nicht vom Zentner mehr als 2 Thaler Eingangs-Abgabe zahlten.

Die revidirte Meßordnung vom 31sten März 1832. hob zur Erleichterung der damals schwebenden Unterhandlungen wegen der Zollvereinigungen den Rabatt für Naumburg ganz auf, und beschränkte denselben für Frankfurt a. d. O. auf 20 Prozent und auf Waaren aus Baumwolle, Wolle und Seide, Leder und Lederwaaren, lackirte Metallwaaren, Gewehre und Waffen, Pelz- und Rauchwerk, Porzellan und Steingut, in soweit solche nach dem jedesmaligen Tarif

mit einer Eingangs-Abgabe von 3 Thalern und darüber belegt waren. Das Konto-Verfahren wurde dagegen auf Waaren ausgedehnt, welche einer Eingangs-Abgabe von mehr als einem halben Thaler unterlagen. In Folge der abgeschlossenen Zollverträge beschränkte demnächst die Verordnung vom 24sten Dezember 1833.:

1. die Bewilligung eines Meßkontos auf Waaren, die tarifmäßig 1 Thaler und darüber an Eingangs-Abgabe zahlten, und ermäßigte
2. den Rabatt an der Eingangs-Abgabe von Leder und Lederwaaren, lackirten Metallwaaren, Gewehren und Waffen, Steingut und weißem Porzellan auf 5 Prozent; von seidenen, wollenen, kurzen und Rauch- und Pelz-Waaren, bemaltem Porzellan, Hüten und Teppichen auf 10 Prozent, von allen übrigen überhaupt rabattfähigen Waaren aber auf 15 Prozent.

Neuerlich ist durch die Verordnung vom 6ten Juni 1838. der Frankfurter Meßrabatt abermals beschränkt, und zwar sowohl hinsichtlich der rabattfähigen Waaren als des Prozentsatzes, indem nunmehr nur noch ein Rabatt von 10 Prozent für seidene und halbseidene Waaren und von 5 Prozent für baumwollene, wollene und für kurze Waaren, ferner für fertige Kürschner-Waaren, Pelzfutter und Besätze und Porzellan und Steingut gegeben wird.

Nach den Zollvereins-Verträgen übernahm Preußen die Verpflichtung, den Geldbetrag des bewilligten Rabatts zur gemeinschaftlichen Vereinskasse einzuzahlen, dagegen wurde der Leipziger und später der Messe zu Frankfurt a. M. eine Eingangs-Abgaben-Ermäßigung von den dort in den Zollverein abgesetzten fremden Waaren nicht zugestanden. Diese Messen erhielten nur die gedachte Begünstigung hinsichtlich des Durchgangszolles, ferner die Meßkonti während der Messe gleich Frankfurt a. d. O., jedoch nur für Waaren, die einen höheren Eingangszoll als 4 Thaler vom Zentner entrichten, außerdem aber für Großhändler die bedeutende Bewilligung auch außer der Meßzeit fortlaufender Konten unter ähnlichen, wie die für die gewöhnlichen Meßkonten geltenden Bedingungen. Ein solches fortlaufendes Konto schließt mithin die Berechtigung eines steuerfreien Privatlagers für Meßwaaren und eines Transitolagers in sich.

Diese Begünstigungen konnten ihren Zweck, den Handel mit den genannten fremden Fabrik- und Manufaktur-Waaren auf den Messen zu konzentriren, nicht verfehlen.

Die Anlage 1. (welche jedoch der Uebereinstimmung wegen nur die auf allen drei Messen kontofähigen Waaren umfaßt, die mehr als 4 Thaler an Eingangszoll vom Zentner entrichten) ergiebt die in den Jahren 18$\frac{31}{33}$. in Preußen überhaupt von den Meßwaaren erhobene Eingangs-Abgabe, ohne Abzug des Meßrabatts, auf den Betrag von 1,487,280 Thalern, so wie daß davon allein auf dem Meßplatze zu Frankfurt a. d. O. 721,011 Thaler erhoben wurden.

Die Zoll-Einnahmen von den kontofähigen Meßwaaren im ganzen Zollvereine im Durchschnitte der Jahre 18$\frac{36}{38}$. macht dagegen die Nachweisung 2. ersichtlich. Es gehet daraus hervor, daß diese Einnahmen überhaupt 2,156,678 Thaler betrugen, und davon auf den drei Meßplätzen zu Frankfurt a. d. O., Leipzig und Frankfurt a. M. 1,351,842 Thaler einkamen. Von der Summe von 2,156,678 Thalern wurden bei den Preußischen Zollstellen überhaupt nur 795,311 Thaler, und darunter in Frankfurt a. d. O. 408,854 Thaler, in den übrigen Zollvereins-Staaten dagegen überhaupt 1,361,367 Thaler, und darunter 942,988 Thaler zu Leipzig und Frankfurt a. M., erhoben. Im ganzen Zollvereine treffen daher an Eingangs-Abgabe von den hier in Rede stehenden Waaren auf die Meßplätze 63 Prozent, in Preußen 51 Prozent, in den übrigen Vereinsstaaten 69 Prozent.

Aus der Theilung nach dem Maaßstabe der Bevölkerung hat Preußen von der Gesammt-Einnahme in den Jahren 18$\frac{36}{38}$. von 2,156,678 Thalern zu 54,3094 Prozent die Summe von 1,171,279 Thalern, mithin, da seine eigene Einnahme nur 795,311 Thaler betrug,

einen Zuschuß von 375,968 Thalern erhalten. Es würde also zu untersuchen sein, in wie weit der auf Preußen gefallene Zollantheil von 1,171,279 Thalern, als von den in Preußen verbrauchten Waaren der genannten Art aufgekommen, mithin in dieser Beziehung der Zuschuß von 375,968 Thalern, als den Preußischen Kassen gebührend, betrachtet werden kann. Zu einer solchen Untersuchung bieten sich aber für die hier in Rede stehenden Waaren, die verschiedenen Artikel einzeln genommen, weit weniger sichere Anhaltspunkte, als bei vielen anderen Objekten, indem selbst eine Zusammenstellung aus den über den Verkehr mit einem Theile dieser Waaren im Inneren geführten Notizregistern, wegen der gleichartigen im Inlande erzeugten Gegenstände, ganz unbrauchbar sein würde. Es lassen sich indessen aus den vorliegenden Nachrichten allgemeine Betrachtungen anstellen, welche die Ueberzeugung gewähren, daß die Preußischen Kassen bei der ihnen aus der Theilung zugefallenen Summe von 1,171,279 Thalern wenigstens nicht mehr bezogen haben, als für den wahrscheinlichen Verbrauch in Preußen an Eingangszoll gezahlt worden ist.

Vergleicht man zunächst die Summen der Nachweisungen 1. und 2., so ergiebt sich, daß die Preußische Einnahme in den Jahren 18$\frac{36}{38}$. von 795,311 Thalern gegen die Einnahme in den Jahren 18$\frac{31}{33}$., diese selbst nach Abzug des damals gezahlten höheren Rabatts, also nur auf 1,366,342 Thaler berechnet, um 571,031 Thaler zurücksteht. Einen so bedeutenden Ausfall konnte die steuerfreie Einfuhr von Fabrik- und Manufaktur-Waaren aus denjenigen Vereinsstaaten, welche vor 1834. mit Preußen noch nicht im Zollvereine standen, oder ihre Fabrikate nach den bestehenden Handelsverträgen nicht bereits frei oder gegen ermäßigte Abgabe einführten, allein nicht verursachen, da hierbei vorzüglich nur einige Sorten der Baumwollenwaaren, die leichteren Wollenwaaren und die für die Zolleinnahme unbedeutenden Leinenwaaren und farbiges Porzellan in Betrachtung kamen. Um hierüber eine nähere Anschauung zu gewinnen, ist die Nachweisung 3. beigelegt worden, welche die in Preußen und in den Vereinsstaaten in den Jahren 1822. bis 1838. zum Eingange verzollten Meßartikel aller Art nach ihrem Gewichte angiebt. Es gehet aus derselben hervor:

1. daß in Preußen gleich im Jahre 1834. und dann im Jahre 1836. neuerdings bei mehreren Artikeln die Verzollungen der Hauptmeßwaaren-Gattungen als Baumwollen-, Seiden- und Wollenwaaren, Instrumente, kurze Waaren, Lederwaaren, Pelzwerk, farbiges Porzellan, Wachsleinwand, plötzlich und oft um mehr als die Hälfte herabgingen, daß dieses aber weit weniger und oft gar nicht bei denjenigen Waaren der Fall war, mit denen der Verkehr auf den Messen verhältnißmäßig unbedeutender ist, als z. B. mit gezwirntem Baumwollengarn, einfarbigem Fayence, weißem Porzellan, Wollengarn rc.;

2. daß dagegen schon in den Jahren 18$\frac{34}{35}$., wo die Verzollungen, der aufgehäuften Vorräthe wegen, in den übrigen Vereinsstaaten sonst so überaus gering ausfielen, und in welchen auch ohne Zweifel große Mengen von fremden Fabrik- und Manufaktur-Waaren der Versteuerung entzogen sind, dennoch sogleich höchst bedeutende und die Preußischen überwiegende Meßwaaren-Mengen versteuert wurden;

3. daß seit dem Jahre 1834. die Verzollungen an fremden Meßwaaren in allen Vereinsstaaten, besonders seit 1836., gestiegen sind, und fast in allen Hauptartikeln für die Zolleinnahme, als: Baumwollen-Zeugwaaren, grobe Eisenwaaren, geschliffenes Glas, Kupfer und Messing, grobe und feine kurze Waaren, Leder, feine Leinwand, Papier, Seiden- und Halbseidenwaaren, Steingut und Wollenwaaren, bei letzterem Artikel seit 1836. um mehr als 6000 Zentner, daß mithin der Verbrauch solcher fremden Waaren im Zollvereine sich in neuerer Zeit keinesweges durch die fortschreitende Industrie im Inlande vermindert hat, dieser Fall daher nicht ausschließlich für Preußen eingetreten sein kann.

Der größte Theil der in den Jahren 18$\frac{31}{33}$. bei Preußischen Zollstellen von den hier in Rede stehenden Artikeln vorgekommenen Eingangszoll = Erhebungen ist vielmehr unzweifelhaft auf die Meßplätze Leipzig und Frankfurt a. M. übergegangen. Diese haben von jeher den Handel mit fremden Fabrik = und Manufaktur = Waaren für ganz Deutschland besessen, und auf den dortigen Messen, auf denen sich zugleich fast ausschließlich der Verkehr von Ausland zu Ausland bewegt, würde sich, selbst ohne die erwähnten wichtigen Begünstigungen, gleich nach Aufhebung der Zolllinien der Hauptmarkt des ganzen Zollvereins für diese Artikel gewendet haben. Die Messe zu Frankfurt a. d. O. war dagegen von jeher nur ein großer Markt für inländische Fabrik = und Manufaktur = Waaren, und die Ausstellung fremder Waaren nur künstlich durch den Meßrabatt dorthin gezogen, sie mußte sich daher aus doppeltem Grunde vermindern, einmal wegen der sehr bedeutenden Herabsetzung des Meßrabatts, dann im Verhältnisse der hergebrachten Frequenz, der besseren Lage, des weit überwiegenden Handels = Kapitals und der Verbindungen der Handelsplätze Leipzig und Frankfurt a. M., und eben so wegen der diesen Plätzen bewilligten fortlaufenden Konten. Es ist notorisch, daß der Preußische Handelsstand den größten Theil seines Bedürfnisses an Baumwollen =, Seiden = und Wollen = Waaren, an kurzen und Glas = Waaren, feinem Porzellan ꝛc. zu Leipzig und Frankfurt a. M. während und außerhalb der Messe ankauft, und versteuert von dort nach Preußen führt; zu ermitteln ist aber nicht, welchen Betrag die Eingangs=Abgaben von diesen Waaren = Quantitäten ausmachen, gewiß aber kommt derselbe der Summe von 375,975 Thalern gleich, die Preußen aus der Theilung empfängt. Der Betrag der Preußen aus der Theilung zugefallenen Summe von 1,171,279 Thalern ist daher, als von dem Preußischen Verbrauche erhoben, in die Nachweisung II$^{d.}$ übertragen.

b) Fabrik = und Manufaktur = Waaren, Halbfabrikate und Fabrik = Materialien, die nicht dem Meßhandel angehören.

Ueber die Eingangs = Verzollungen von diesen Artikeln ist die Nachweisung 4. aufgestellt. Sie umfaßt:

von den Fabrik = und Manufaktur = Waaren: 1. die groben Blei =, 2. die groben Bürstenbinder = und Siebmacher = Waaren; 3. grünes, 4. weißes, 5. geblasenes Hohlglas, 6. hölzerne Hausgeräthe, 7. grobe Böttcherwaaren, 8. graue Packleinwand und Segeltuch, 9. rohe Leinwand, Zwillich und Drillich, 10. ungeleimtes Papier, 11. Schießpulver, 12. Matten und Fußdecken von Bast, Stroh und Schilf, 13. gemeine Töpferwaaren, 14. grobe Wachsleinwand, 15. Zink = Waaren und Bleche, 16. grobe Zinnwaaren;

von den Halbfabrikaten und Fabrik = Materialien: 1. ungebleichtes Baumwollengarn, 2. rohes Blei in Blöcken, 3. Felle zur Pelzbereitung, 4. rohes, 5. gebleichtes und gefärbtes Leinengarn, 6. Leinenzwirn und 7. roher Zink,

und zeigt der Abkürzung wegen nur für die Jahre 1825. bis inclusive 1838. die in Preußen und in den Zollvereins = Staaten verzollten Mengen, die Eingangsabgaben = Sätze und die davon aufgekommene Eingangs = Abgabe. Aus dieser Nachweisung geht hervor, daß die Zoll = Einnahmen von einem Theile der darin aufgeführten Artikel von jeher sowohl im Preußisch = Hessischen, als später in dem größeren Zollvereine unbedeutend waren, wie z. B. die von groben Bürstenbinder = und Siebmacher = Waaren, Holzwaaren, Schießpulver, Matten und Fußdecken von Bast, Stroh und Schilf, grober Wachsleinwand, Zinnwaaren, rohem Zink und Zink in Blechen. Die Zoll = Erträge anderer Artikel, die früher für Preußen eine nicht unbedeutende Einnahme gewährten, sind dagegen schon seit dem Jahre 1830. durch den freien Eingang der in der Nachweisung notirten Bayerisch = Württembergischen gleichartigen Produkte, und seit den Jahren 1834. und 1836. durch den eingetretenen freien Verkehr mit den übrigen

Vereinsstaaten so weit herabgegangen, daß von vielen derselben die Zoll-Einnahme des ganzen Vereins weniger oder doch nicht mehr als diejenige beträgt, welche vor 1834. in Preußen allein oder im Preußisch-Hessischen Zollverbande aufkam. Hierher gehören die Eingangs-Abgaben von groben Blei- und Holz-Waaren, grünem Hohlglase, ungeleimtem Papier, gemeiner Töpferwaare und von rohem Leinengarn. Felle zur Pelzbereitung entrichteten bis zum Jahre 1834. den Satz von 6 Thalern für den Zentner, und erscheinen erst seit 1834. mit dem besonderen Satze von $\frac{2}{3}$ Thaler für den Zentner.

Von Wichtigkeit sind jetzt nur noch die Zoll-Einnahmen vom Eingange des fremden weißen Hohlglases, der grauen und rohen Leinwand und des baumwollenen ungebleichten und ungezwirnten Garns; über diese vier Artikel sind die Spezial-Nachweisungen No. 5. 6. 7. u. 8. beigefügt.

An weißem ungemustertem und ungeschliffenem Hohlglase wurden in Preußen vor dem Jahre 1828. zu dem Satze von 3 Thalern für den Zentner zwischen 8- und 9,000 Zentner jährlich zum Eingange verzollt. Noch in den Jahren 18$\frac{28}{29}$. betrugen die verzollten Mengen durchschnittlich 6,944 Zentner und die Einnahme davon 22,082 Thaler. Diese Einnahme verminderte sich aber durch den freien Eingang des Bayerischen und Württembergischen Glases sehr bedeutend, und seit dem Jahre 1834. ist die bei den Preußischen Zollstellen erhobene Eingangs-Abgabe für weißes Hohlglas so herabgesunken, daß sie im Durchschnitte der drei Jahre 18$\frac{36}{38}$. nur noch 5,850 Thaler betragen hat. Besonders trifft der Ausfall auf die Preußische Provinz Sachsen und die Rheinprovinz, wogegen im Königreiche Sachsen eine starke Verzollung durchschnittlich von 5,668 Zentnern hervortritt. Da nun weißes Hohlglas ganz überwiegend aus Böhmen über die Sächsische Grenze eingeführt wird, und dieser Artikel auch einen Gegenstand des Leipziger, nicht kontofähigen Meßhandels bildet, so ist anzunehmen, daß ein nicht unbedeutender Theil des bei den Sächsischen Grenz-Aemtern und in Leipzig versteuerten Hohlglases im freien Verkehre nach Preußen übergeführt worden ist.

Der Eingangs-Abgaben-Satz für graue Packleinwand und Segeltuch war früher in Preußen auf $\frac{1}{6}$ Thaler vom Zentner gestellt, und gegen Entrichtung desselben wurden vor dem Jahre 1828. über 30,000 Zentner eingeführt. Mit der im Jahre 1828. angeordneten Erhöhung des Zollsatzes auf $\frac{2}{3}$ Thaler sank die Eingangs-Verzollung bis in den Jahren 18$\frac{31}{33}$. durchschnittlich auf 11,600 Zentner, und fiel endlich mit dem Jahre 1834. auf die Hälfte dieser Menge, besonders in den Provinzen Schlesien und Sachsen, in letzterer allein um 3,000 Zentner. Die Verzollungen in den übrigen Vereinsstaaten sind unbedeutend.

Ganz dieselbe Erscheinung gewährt die Eingangs-Abgabe von der rohen Leinwand, dem Zwillich und Drillich, für welche der Zollsatz von 2 Thalern seit dem Jahre 1822. unverändert geblieben ist. Die Verzollungen, welche in den Jahren 18$\frac{31}{33}$. für durchschnittlich 17,000 Zentner 35,000 Thaler in Preußen abwarfen, sind in den Jahren 18$\frac{36}{38}$. auf 5,971 Zentner und 11,879 Thaler gesunken, und haben im ganzen Zollvereine nur 12,455 Thaler eingetragen. Ohne Zweifel hat dieses Herabgehen der Verzollungen seinen Grund in der im Königreiche Sachsen überwiegenden Linnen-Fabrikation.

Der bei Weitem wichtigste Artikel für die Zoll-Einnahme ist das weiße ungezwirnte und ungebleichte Baumwollengarn.

Der Eingangs-Abgaben-Satz war früher für die östlichen Provinzen auf 2 Thaler, für die westlichen auf 1 Thaler vom Zentner festgesetzt und wurde erst mit dem Jahre 1832. gleichgestellt, wodurch sich die Einnahme um mehr als 50,000 Thaler erhöhete. Sie betrug in Preußen im Durchschnitte der Jahre 18$\frac{32}{33}$. bereits 309,000 Thaler. Späterhin und besonders seit dem Jahre 1836., haben die Verzollungen noch in höherem Grade als früher

zugenommen, und sich im Durchschnitte der Jahre 18$\frac{36}{38}$. in Preußen auf 462,038 Thaler, in den übrigen Vereinsstaaten auf 201,155 Thaler, im ganzen Zollvereine auf 663,193 Thaler gestellt. Wieviel von den zum Eingange in Preußen durchschnittlich verzollten 231,019 Zentnern Baumwollengarn auf die Preußische Konsumtion fällt, läßt sich mit einiger Sicherheit nicht ermitteln. Auf der einen Seite betrug, wie erwähnt, die Preußische Einnahme von diesem Artikel schon in den Jahren 18$\frac{32}{33}$. die Summe von 309,000 Thalern und der Verbrauch an Baumwollenwaaren hat sich seit jener Zeit bedeutend vermehrt; ferner gehet ein Theil des eingeführten Garns gefärbt oder zu Zeug verarbeitet wieder ins Ausland, und endlich gehört ein nicht ganz unbedeutender Theil der Eingangs-Abgabe der Durchfuhr durch Preußen nach Polen an, für welche der Durchfuhrzoll ebenfalls auf 2 Thaler stehet, und die Eingangs-Verzollung des Gewinnes der Thara wegen häufig gewählt wird, weshalb ein größerer Theil der Einnahme für die Preußischen Kassen ausschließlich in Anspruch genommen werden könnte, als denselben in der Summe von 360,176 Thalern bei der Theilung zufällt; auf der anderen Seite ist unzweifelhaft, daß eine bedeutende Menge von den in Preußen aus dem dort zum Eingange verzollten Baumwollengarn verfertigten Waaren ihren Weg nach den anderen Vereinsstaaten nimmt und dort verbraucht wird. Bei diesen Umständen und bei der Einwirkung, welche die mit der vermehrten Garn-Einfuhr steigende Baumwollenwaaren-Fabrikation in Preußen und in den übrigen Vereinsstaaten auf die Importation fremder Baumwollenwaaren gehabt haben mag, bleibt nur übrig, die Seelenzahl auch hier als den Maaßstab der Konsumtion gelten zu lassen.

Auch bei den mehresten anderen in diesem Abschnitte behandelten Artikeln läßt sich mit einiger Sicherheit der Preußische Verbrauch von dem der übrigen Vereinsstaaten nicht absondern, mit Ausnahme der in Preußen verzollten grauen Packleinwand und Segeltuch, roher Leinwand und Zwillich und Drillich. Die in Preußen vorgekommenen Verzollungen von diesen Artikeln bilden den Rest einer vor dem Zollvereine mehr als dreifach höheren Einnahme, und sind daher ohne Zweifel von den in Preußen verbrauchten Quantitäten erhoben, da aus den übrigen Vereinsstaaten diese Artikel wohl nach Preußen, nicht aber aus Preußen nach den übrigen Vereinsstaaten übergeführt werden. Bei den übrigen Artikeln ist daher der gewöhnliche Vertheilungs-Maaßstab in der Nachweisung II d. als zutreffend beibehalten, dagegen darin der in Preußen erhobene Eingangszoll von der grauen Packleinwand rc. und der rohen Leinwand rc. für Preußen in Ansatz gebracht.

C. Droguerie-, Apotheker- und Farbe-Waaren.

Die unter der Tarif-Position 5., Droguerie-, Apotheker- und Farbe-Waaren, begriffenen Artikel müssen getrennt werden:

a) in solche, welche mit einer höheren Eingangs-Abgabe belegt sind, als der Durchgangszoll beträgt;

b) in solche, die beim Eingange und Ausgange einen Zoll zu entrichten haben;

c) in solche, welche einen so geringen Eingangszoll zahlen, daß derselbe mit der Durchfuhr-Abgabe gleichstehet.

Nach diesen Abtheilungen sind die Eingangs-Verzollungen, welche nach der Anlage II c. in den Jahren 18$\frac{36}{38}$. durchschnittlich 232,267 Thaler oder 1,2866 Prozent zur Gesammt-Einnahme an Eingangs-Abgaben beigetragen haben, nach Mengen und Geldbeträgen summarisch in den Anlagen littera a. b. c. und die in den einzelnen Preußischen Provinzen und in den übrigen Vereinsstaaten verzollten Mengen, wo es erforderlich schien, in den dazu gehörigen, nachfolgend in Bezug genommenen Spezial-Tabellen nachgewiesen.

Zur Abtheilung a. gehören die chemischen Fabrikate für den Medizinalgebrauch, welche nach dem Tarif von 18$\frac{37}{39}$. für den Zentner 3 Thaler 20 Silbergroschen; Alaun, Salz- und Schwefelsäure, welche 1$\frac{1}{3}$ Thaler; Bleiweiß, welches 2 Thaler; Soda, Mennige und Schmalte, welche 1 Thaler an Eingangs-Abgabe zu entrichten haben.

Chemische Fabrikate für den Medizinal- und Gewerbe-Gebrauch, auch Präparate, ätherische und andere Oele, Säuren, Salze, eingedickte Säfte, desgleichen Maler-, Wasch-, Pastell-Farben und Tusche, Farben- und Tusch-Kasten, feine Pinsel, Mundlack, Englisch-Pflaster, Siegellack ꝛc.; überhaupt die unter Apotheker-, Droguerie- und Farbe-Waaren gemeinschaftlich begriffenen Gegenstände, sofern sie nicht besonders ausgenommen sind, zahlten bis Ende 1831. eine Eingangs-Abgabe von 3 Thalern, die mit dem Jahre 1832. auf 3$\frac{2}{3}$ Thaler erhöhet wurde. Dieser Eingangsabgaben-Satz bildet die Regel, und die unter der Tarif-Position 5. ferner vorkommenden minderen Sätze die Ausnahme.

Aus welchen einzelnen Gegenständen die in Preußen und in den übrigen Zollvereins-Staaten gegen diesen Zollsatz eingegangenen Mengen bestehen, ergeben die geführten Register nicht. Aus der anliegenden Nachweisung a 1. gehet aber hervor, daß die Eingangs-Verzollungen in diesem Artikel in Preußen vor dem Jahre 1830. am höchsten standen, und in den Jahren 18$\frac{27}{29}$. durchschnittlich über 9,000 Zentner betrugen, schon seit dem Jahre 1830. durch die frei aus Bayern und Württemberg eingehenden Mengen sich verminderten, und seit dem Jahre 1834. noch mehr herabsanken. Dieses Herabgehen der Verzollungen tritt überdies besonders in der Provinz Sachsen, dann auch in Westphalen und in der Rheinprovinz ein, und bei diesen Umständen und da die Verzollungen in Preußen nur in den größeren Städten dem Bedürfnisse gemäß vorkommen, und endlich auch in den übrigen Vereinsstaaten den Preußischen verhältnißmäßig ziemlich gleich stehen, ist kein Grund vorhanden, um anzunehmen, daß im freien Verkehre Ueberfuhren von versteuerten Quantitäten dieses Artikels aus Preußen nach anderen Vereinsstaaten Statt gehabt haben, man kann vielmehr die in Preußen aufgekommene Eingangs-Abgabe, als von der Preußischen Konsumtion erhoben, ansehen.

Alaun, Salz- und Schwefelsäure haben in der ganzen Periode von 18$\frac{22}{38}$. den Eingangsabgaben-Satz von 1$\frac{1}{3}$ Thaler unverändert getragen. Vor dem Jahre 1830. waren die zum Eingange verzollten Quantitäten bedeutender, sind aber seitdem besonders im Verhältnisse des gestiegenen Bedarfs herabgegangen, ohne daß mit Sicherheit zu ermitteln ist, ob diese Erscheinung der vermehrten Produktion in Preußen oder der Ueberfuhr aus den übrigen Vereinsstaaten zuzuschreiben ist. Die Verzollungen in den Letzteren stellen sich übrigens mit den Preußischen ziemlich gleich und sind besonders in Sachsen und Bayern für Schwefelsäure, aus Böhmen eingehend, ziemlich bedeutend.

Da diese Artikel in Preußen und in den übrigen Zollvereins-Staaten in bedeutender Menge produzirt werden, so kann die Einfuhr im Allgemeinen nur als ein Zuschuß zu lokalem Bedarf und besonders der in Preußen aufgekommene Zollbetrag, als dem inneren Verbrauche entsprechend, betrachtet werden.

Bleiweiß. Der Eingangszoll für Bleiweiß mit 2 Thalern vom Zentner ist ebenfalls seit 1822. unverändert beibehalten. Die Verzollungen an fremdem Bleiweiß waren früher in Preußen ziemlich bedeutend, betrugen in den Jahren 18$\frac{26}{28}$. durchschnittlich über 6,000 Zentner, sanken dann bis unter 5,000 Zentner in den Jahren 18$\frac{31}{33}$., und haben sich seitdem so sehr vermindert, daß in den Jahren 18$\frac{36}{38}$. nur noch von durchschnittlich 1,120 Zentnern die Eingangs-Abgabe erhoben ist. Der Ausfall zeigt sich, wie die Nachweisung a. 2. näher ergiebt, vorzüglich in den Provinzen Brandenburg, Sachsen, Westphalen und in der Rheinprovinz,

und hat seinen Grund in der nunmehr freien Einfuhr aus dem Königreiche Sachsen und den übrigen Vereinsstaaten, in welchen auch jetzt die Verzollungen noch verhältnißmäßig geringer als in Preußen stehen. Bei diesen Verhältnissen und da der Verbrauch des Bleiweißes ohnehin ein örtlicher ist, kann die in Preußen aufgekommene Eingangs-Abgabe, als von der Preußischen Konsumtion erhoben, angesehen werden. Der jetzt für

Mennige, Schmalte, ungereinigte und gereinigte Soda, Kupfervitriol und weißen Vitriol bestehende Eingangszoll-Satz von 1 Thaler für den Zentner, galt bis zum Jahre 1832. auch für Blei-, Silber- und Goldglätte, wurde aber für letztere mit dem Jahre 1834. auf $\frac{1}{2}$ Thaler ermäßiget, von wo an diese letzteren Artikel denjenigen beigezählt wurden, für welche die allgemeine Eingangs-Abgabe entrichtet wird. Die davon verzollten Quantitäten, durchschnittlich früher circa 8,000 Zentner betragend, sind daher auch für die Jahre $18\frac{22}{33}$. weggelassen. Es sind ferner nicht in allen von den Vereinsstaaten zum Central-Büreau gelieferten Kommerzial-Nachweisungen die einzelnen oben genannten Gegenstände besonders angegeben, und es ist daher nur übrig geblieben, solche sämmtlich zusammen zu fassen. Der Theil der ungereinigten Soda, der ausnahmsweise zu dem ermäßigten Satze von $7\frac{1}{2}$ Silbergroschen eingelassen wird, ist bei der Pott- und Waidasche mit nachgewiesen.

Alle diese verschiedenen Gegenstände werden zwar auch in Preußen in bedeutender Menge produzirt, in den übrigen Vereinsstaaten aber verhältnißmäßig noch in weit größerem Umfange, so daß letztere der fremden Zufuhr noch weniger als Preußen bedürfen. Die Verzollungen an fremder Mennige und Schmalte sind übrigens in Preußen seit 1830. ziemlich dieselben geblieben, die an Vitriol haben sich seit 1830. durch die freie Einfuhr aus Bayern und Württemberg um circa 1000 Zentner vermindert, die von Soda aber, wie die anliegende Nachweisung a. 3. ergiebt, vorzüglich in der Provinz Sachsen und in der Rheinprovinz (in Saarbrücken für Soda aus Frankreich eingehend) gehoben. Bei diesen Verhältnissen und unter Bezugnahme auf das unten, über die Eingangs-Verzollungen an ungereinigter Soda Angeführte, werden daher die für diese Artikel bei Preußischen Zollstellen erhobenen Eingangs-Abgaben auch von dem inneren Verbrauche getragen sein.

b) Zu denjenigen Gegenständen der Tarif-Position 5., die beim Ein- und Ausgange einem Zolle von gleicher Höhe unterworfen sind, welcher zusammen im Falle des Wiederausgangs den von der Durchfuhr zu erlegendem Zoll bildet, gehören: Galläpfel, Kreuzbeeren, Kurkume, Quercitron, Safflor, Sumach, Farbehölzer in Blöcken oder geraspelt, Kork-, Pock-, Cedernholz und Buchsbaum, welche 5 Silbergroschen, und Eckerdoppern und Knoppern, welche $2\frac{1}{2}$ Silbergroschen beim Ein- und Ausgange, also beim Durchgange respektive 10 und 5 Silbergroschen zu entrichten haben.

Nach der Nachweisung b. stellen sich die in Preußen verzollten Quantitäten, besonders bei den Farbehölzern und Galläpfeln ꝛc. bedeutend höher, als die in den übrigen Vereinsstaaten. Diese Ungleichheit wird aber mäßiger, wenn von den Preußischen Verzollungen diejenigen Mengen abgesetzt werden, welche wieder ausgegangen sind und daher lediglich dem Durchfuhr-Verkehre angehören. In dem nachfolgenden, die Ausgangszölle betreffenden Kapitel sind diese Mengen

für Galläpfel	auf 15,862	Zentner mit einem Zoll-Ertrage von	2,644	Thalern
= Eckerdoppern	= 496	= = = = = =	41	=
= Farbehölzer	= 59,055	= = = = = =	9,843	=
= Korkholz ꝛc.	= 76	= = = = = =	13	=
		in Summa auf	12,541	Thaler

ermittelt und dort, als von der Durchfuhr durch ausschließlich Preußisches Gebiet nach Polen und Böhmen erhoben, für die Preußischen Kassen berechnet worden. Aus gleichem Grunde ist daher auch die in den hier in Rede stehenden Eingangs-Abgaben-Beträgen begriffene andere Hälfte des Durchfuhrzolles, als Preußen zustehend, angenommen, und dieser Betrag von der ohnehin noch bedeutenden von Preußen zu leistenden Herauszahlung abgesetzt, und zu Gunsten der Preußischen Kassen in die Nachweisung II d. eingetragen worden. Für den Ueberrest hat die Vertheilung nach dem Maaßstabe der Bevölkerung nur beibehalten werden können, da sich selbstredend bei diesen fremden Artikeln die Oertlichkeit des Verbrauchs nicht mit Sicherheit nachweisen läßt, wiewohl sehr viele Umstände für einen verhältnißmäßig weit größeren Verbrauch desselben in Preußen, als in den übrigen Vereinsstaaten sprechen.

c) Zu den Artikeln der Tarif-Position 5., von welchen die Eingangs-Abgabe weniger als $\frac{1}{2}$ Thaler beträgt und daher mit der Durchgangs-Abgabe zusammenfällt, so daß nicht feststehet, ob die eingeführte Waare im Lande geblieben oder wieder ausgegangen ist, gehören: Eisenvitriol, Farbeerden, Pottasche, Mineralwasser, Salpeter, Schwefel und Terpentinöl.

Grüner Eisenvitriol. Der Eingangs-Zollsatz ist seit 1822. auf $7\frac{1}{2}$ Silbergroschen vom Zentner unverändert geblieben. Dieser Gegenstand wird in bedeutender Menge in Preußen, besonders in Schlesien und in den westlichen Provinzen, verhältnißmäßig aber noch stärker in den übrigen Vereinsstaaten produzirt. Die verzollten Quantitäten sind, wie aus der Beilage littr. c. No. 1. zu ersehen, in Preußen seit dem Jahre 1822. ziemlich gleich auf 10 bis höchstens 13,000 Zentner verblieben und nur in den letzten drei Jahren in den westlichen Provinzen um mehr als die Hälfte gefallen. Eine unter der Eingangs-Verzollung begriffene Ueberfuhr von irgend einer Bedeutung kann nicht wohl Statt gehabt haben, weil in den südlichen Vereinsstaaten der Bedarf theils selbst produzirt, theils aus Böhmen eingeführt wird. Man kann daher die Preußischen Eingangs-Verzollungen, als dem Lokalbedürfnisse der einzelnen Preußischen Provinzen angehörig, betrachten. Eben dieser Fall tritt ein, bei

den gelben, grünen, rothen Farbeerden, wozu Braunroth, Kreide, Ocker, Rothstein und Umbra gehören, und welchen Artikeln seit 1837. noch die Abfälle von der Salpeter- und Salzsäure hinzugetreten sind. Für die Farbeerden war der Zollsatz von jeher 5 Silbergroschen vom Zentner, für die obengedachten Abfälle früher $7\frac{1}{2}$ Silbergroschen. Die Register geben keine Auskunft, welche Quantitäten von jeder Sorte dieser Farbeerden verzollt worden sind; in den östlichen Preußischen Provinzen aber ist der wichtigste Artikel die Kreide, welche zur See als Ballast eingehet und zum Theil nach Polen, also durch ausschließlich Preußisches Gebiet wieder ausgeführt wird. Wie aus der Beilage c. 2. hervorgehet, beliefen sich die Eingangs-Verzollungen in der Provinz Sachsen vor 1834. auf durchschnittlich 7,000 Zentner, fielen aber seit 1834. plötzlich durch die Freistellung der Einfuhr aus dem Königreiche Sachsen, und haben in den letzten drei Jahren durchschnittlich nur noch etwa 1,400 Zentner betragen. Das Königreich Sachsen und die südlichen Vereinsstaaten produziren den größten Theil der Farbeerde-Sorten, z. B. Röthel, Ocker, Braunroth, Umbra, und aus Bayern und Württemberg sind in den Jahren $18\frac{30}{33}$. nicht unbedeutende Quantitäten frei in Preußen eingeführt. Auch findet über die Böhmische Grenze noch einige Einfuhr in Sachsen und Bayern Statt. In der Preußischen Provinz Westphalen sind die Verzollungen überhaupt unbedeutend, und auch in der Rheinprovinz sind solche gegen die Jahre $18\frac{32}{33}$. nur unbedeutend gestiegen und finden mehr als zur Hälfte bei den Land-Eingangs-Aemtern, besonders zu Aachen Statt. Auf dem Rheine kann früher in der Eingangs-Verzollung ein Durchgangszoll kaum inbegriffen gewesen sein, da der Rheinzoll nur so unbedeutend höher ist, daß der Unterschied die Kosten der Aus- und Einladung und Verzollung nicht ersetzen konnte. Es ist daher auch bei den Farbeerden anzunehmen,

daß die Eingangs-Verzollungen in Preußen lediglich den Preußischen Verbrauch, oder die Durchfuhr durch ausschließlich Preußisches Gebiet betroffen haben.

Für Pottasche und Weinstein und ungereinigte Soda setzten die Erhebungsrollen für die Jahre 18$\frac{22}{27}$. einen Eingangszoll von 5 Silbergroschen und einen eben so hohen Ausgangszoll fest, welcher später seit dem Jahre 1828. in einen Eingangszoll von 7$\frac{1}{2}$ Silbergroschen, der zugleich den Durchgangszoll bildet, verwandelt ist. Mit dem Jahre 1834. wurde der Zollsatz für ungereinigte Soda dem für gereinigte Soda gleich auf 1 Thaler vom Zentner gestellt, jedoch der Satz von 7$\frac{1}{2}$ Silbergroschen als Ausnahme für Preußen beim Eingange zur See und auf den Flüssen, und für Sachsen beim Eingange aus Böhmen beibehalten. Von diesem Artikel sind in Preußen seit 1822. jährlich über 100,000 Zentner verzollt. Wie viel davon auf Pottasche, ungereinigte Soda und Weinstein fällt, ist mit Sicherheit nicht zu ermitteln, ohne Zweifel aber besteht der größte Theil der eingeführten Mengen in Pottasche. Die Provinzen Ost- und Westpreußen führen mehr Pottasche aus als ein, und die dort eingehenden Quantitäten mögen daher zum Theil der Durchfuhr angehören. Die bei Weitem stärksten Verzollungen finden überhaupt, wie die Anlage c. 3. ergiebt, in den östlichen Provinzen, und zwar in Pommern in Stettin, ferner in Schlesien in Neu-Berun und an der Böhmischen Grenze Statt. In den Provinzen Sachsen und Westphalen sind seit dem Jahre 1830. die Verzollungen bedeutend gesunken, und auch in der Rheinprovinz geringer geworden als vor 1830.

In den übrigen Vereinsstaaten befinden sich zahlreiche Pottasch-Siedereien und es wurden aus Bayern und Württemberg in den Jahren 18$\frac{30}{33}$. nicht unbedeutende Quantitäten in den Preußisch-Hessischen Zollverband eingeführt; dessen ungeachtet sind die Eingangs-Verzollungen in Bayern und Sachsen an der Böhmischen Grenze sehr bedeutend. Da sich nun die Preußischen Eingangs-Verzollungen seit dem Jahre 1834. nicht vermehrt, sondern gerade in denjenigen Provinzen, aus welchen eine Ueberfuhr im freien Verkehre nach den übrigen Vereinsstaaten Statt finden könnte, vermindert haben, da ferner diese ihren Bedarf theils selbst erzeugen, theils über ihre eigenen Grenzen beziehen, so kann auch der in Preußen aufgekommene Eingangszoll, als dem Preußischen Verbrauche entsprechend, angenommen werden.

Die Eingangs-Verzollungen für Mineralwasser waren in Preußen früher nicht unbedeutend, fielen aber, wie die Anlage c. 4. zeigt, seit 1834. und 1836. bis auf den achten Theil des früheren Betrages. In den westlichen Provinzen erklärt sich dieser Ausfall durch den Eintritt von Nassau in den Zollverein, für den östlichen Theil der Monarchie aber sind die Verzollungen für Böhmisches Mineralwasser auf die Königlich Sächsischen Zollämter übergegangen. Dort betrugen die Verzollungen im Durchschnitte der Jahre 18$\frac{36}{38}$. 8,065 Zentner, in der Preußischen Provinz Sachsen in 18$\frac{32}{33}$. 4,176 Zentner, in 18$\frac{36}{38}$. nur noch 151 Zentner. Man kann daher circa 4,000 Zentner, oder die Hälfte der Sächsischen Verzollungen mit einem Zollbetrage von 1,000 Thalern für die Preußische Konsumtion in Anspruch nehmen und, wie in der Nachweisung II$^{d.}$ geschehen, bei der von Preußen bei diesem Artikel empfangenen Zahlung berechnen.

Salpeter ging früher gegen die allgemeine Eingangs-Abgabe ein, und erst seit dem Jahre 1825., wo diese auf 10 Silbergroschen vom Zentner ermäßigt wurde, haben daher die Verzollungen besonders nachgewiesen werden können. Seit 1834. ist die Eingangs-Abgabe auf 5 Silbergroschen herabgesetzt.

Ueber den Umfang der Salpeter-Fabrikation in den Zollvereins-Staaten liegen keine zureichenden Nachrichten vor; der fremde Salpeter geht in Preußen zur See ein und außerdem finden alle bedeutenden Verzollungen an der Elbe, der Weser und dem Rheine Statt. Die

Verzollungen in Preußen haben sich seit der zugleich mit dem Eintritte des Zollvereins erfolgten Ermäßigung des Einfuhrzolles nach der Beilage c. in den östlichen Provinzen nur wenig, in den Provinzen Sachsen und Westphalen gar nicht, in der Rheinprovinz aber bedeutend gehoben. Wiewohl nun der Bedarf an diesem Artikel in Preußen wegen der Pulver-Fabrikation für die Armee verhältnißmäßig der stärkste sein mag, so ist doch der Mehrbetrag der Durchschnitts-Verzollungen in der Rheinprovinz in den Jahren 18$\frac{36}{38}$. gegen 18$\frac{31}{33}$. von 6,626 Zentnern, welche möglicherweise nach den südlichen Vereinsstaaten im freien Verkehre übergeführt sind, in der Nachweisung II$^{d.}$ mit 1,104 Thalern von den Preußischen Verzollungen ab- und denen der übrigen Vereinsstaaten zugesetzt worden.

Die Eingangs-Abgabe vom Schwefel stand in den Jahren 18$\frac{22}{27}$. auf 10 Silbergroschen, wurde mit dem Jahre 1828. auf 5 Silbergroschen und im Jahre 1834. auf 2$\frac{1}{2}$ Silbergroschen für den Zentner ermäßigt. Mit den Zoll-Ermäßigungen stieg die Einfuhr in Preußen jedesmal so bedeutend, daß die Zoll-Erträge fast dieselben blieben, die eingeführten Quantitäten sich also verdoppelten. Die Verzollungen finden vorzüglich in den Seehäfen und in den Elb- und Rheinplätzen für den Bedarf der Pulver-Fabriken und Seiden- und Wollenwaaren-Fabriken Statt, im minderen Maaße auch bei den Grenz-Aemtern gegen Böhmen. Seit 1834. sind die Verzollungen in der Provinz Sachsen zurückgegangen, haben sich dagegen in den Handelsplätzen am Rhein bedeutend gehoben, und wiewohl dort auch der eigene Verbrauch für die Fabrikationen ohne Zweifel gestiegen ist, so läßt doch dieses Steigen auf eine Ueberfuhr im freien Verkehre nach den südlichen Vereinsstaaten schließen, weshalb in Ermangelung näherer Nachrichten, der Zollertrag von 10,000 Zentnern mit 823 Thalern der Preußischen Einnahme abgeschrieben, der Rest der Eingangs-Abgabe aber für Preußen in der Nachweisung II$^{d.}$ in Ansatz gebracht worden ist.

Terpentin und Terpentinöl (Kienöl) entrichteten früher die allgemeine Eingangs-Abgabe, und erschienen erst mit dem Jahre 1828. mit dem bis jetzt beibehaltenen Eingangs-Abgaben-Satze von 10 Silbergroschen für den Zentner in der Zollrolle. Die Verzollungen sind in Preußen seit 1834. ziemlich auf gleicher Höhe geblieben und haben sich seit 1834. nach Anlage c. 3. in der Provinz Sachsen vermindert. In den übrigen Vereinsstaaten, in welchen, soviel hier bekannt, besonders im Schwarzwalde und Thüringerwalde Kienöl bereitet wird, stehen die Verzollungen mit den Preußischen verhältnißmäßig ziemlich gleich und da überdies Terpentinöl fast über alle Grenz-Zollämter des Zollvereins in mehr oder weniger bedeutender Menge eingehet, so kann man bei diesen Verhältnissen die in Preußen aufgekommene Eingangs-Abgabe auch, als von dessen innerem Verbrauche erhoben, betrachten.

D. Eisen und Stahl, Bau-, Brenn- und verschiedene andere Materialien.

Die zu dieser Abtheilung gerechneten Gegenstände haben nach der Anlage II$^{c.}$ in den Jahren 18$\frac{36}{38}$. durchschnittlich 531,723 Thaler oder 2,9455 Prozent zu der Gesammt-Einnahme an Eingangs-Abgaben beigetragen.

Eisen und Stahl. Von den unter der Tarif-Position „Eisen und Stahl" aufgeführten Gegenständen sind die mit einer Eingangs-Abgabe von respektive 6 und 10 Thalern belegten, aus Eisen verfertigten groben und feinen Waaren, bereits oben bei den Meß-Artikeln vorgekommen, und bleiben daher nur noch die Unterabtheilungen dieser Tarif-Position:

b) geschmiedetes Eisen in Stäben, desgleichen Eisenbahnschienen, auch Roh- und Cementstahl, Guß- und raffinirter Stahl;

c) geschmiedetes Eisen, welches unter den Streck- und Schmiedewerken zu feinen Sorten verarbeitet ist, desgleichen schwarzes Eisenblech und Platten;

d) Weißblech, Eisendraht, Anker und Ankerketten;

e) 1. ganz grobe Gußwaaren in Oefen, Platten, Gittern ꝛc.

zu behandeln. Ueber den Betrag der Eingangs-Abgaben seit dem Jahre 1822. bis inclusive 1838. ist die Nachweisung No. I., und über die in den einzelnen Preußischen Provinzen und in jedem der übrigen Vereinsstaaten versteuerten Mengen, sind die drei Anlagen unter No. 1. bis 3. angefertigt worden.

Die in dem Zolltarif für $18\frac{37}{39}$. getrennt erscheinenden vorstehend zu b. und c. aufgeführten Unterabtheilungen des geschmiedeten Eisens bestanden in den früheren Tarifen nicht. Die Erhebungsrolle der Jahre $18\frac{22}{24}$. enthielt vielmehr für geschmiedetes Eisen, als Stab- und Stangen-Eisen, nur den Satz von 1 Thaler vom Zentner mit der Bestimmung, daß links der Elbe beim Eingange landwärts und in den westlichen Provinzen nur die allgemeine Eingangs-Abgabe von $\frac{1}{2}$ Thaler erhoben werden solle. Die Erhebungsrolle für die Jahre $18\frac{25}{27}$. beschränkte die ebengedachte Ausnahme auf gewisse Grenzstrecken und die von $18\frac{28}{30}$. brachte wieder einige Veränderung in diese Ausnahme, welche letztere dann durch Verordnung vom 30sten Oktober 1830. auch für Stabeisen und Rohstahl seewärts von der Russischen Grenze bis zur Weichselmündung einschließlich eingehend, zugestanden wurde. Seit dem Jahre 1830. trat der Eingang des Bayerischen und Württembergischen Eisens zu 75 und später zu 50 Prozent des Tarifsatzes, also ebenfalls zu $\frac{1}{2}$ Thaler ein, und eben so war von dem aus Schweden nach Neu-Vorpommern eingehenden Eisen vertragsmäßig nur eine Abgabe von $2\frac{1}{2}$ Silbergroschen vom Zentner zu entrichten. Die Erhebungsrolle für $18\frac{32}{34}$. hob die gedachten tarifmäßigen Ausnahmen sämmtlich auf und behielt nur die für Rohstahl seewärts von der Russischen Grenze bis zur Weichselmündung bestehende bei, und der Zollsatz von 1 Thaler für den Zentner geschmiedetes Eisen galt sonach bis Ende des Jahres 1836., wo die Heberolle für $18\frac{37}{39}$. die geschmiedeten Eisensorten in zwei Klassen theilte; für die erstere vorstehend zu b. gedachte den Satz von 1 Thaler für den Zentner beibehielt, für die zu c. aufgeführte aber den Zollsatz von 3 Thalern für den Zentner festsetzte. Da diese Trennung in der Periode, welche hier in Rede stehet, nur zwei Jahre bestanden, so ist dessen ungeachtet für alle Sorten des geschmiedeten Eisens, jedoch mit Anmerkung der zu jedem besonderen Tarifsatze eingegangenen Mengen, nur eine Nachweisung angefertigt worden.

In Preußen findet eine sehr bedeutende Eisen-Produktion in den Provinzen Schlesien, Westphalen und in der Rheinprovinz Statt, deshalb beschränkt sich auch, wie die Anlage No. 1. ergiebt, die gewöhnliche Einfuhr von geschmiedetem Eisen vorzüglich auf die Provinzen Ost- und Westpreußen, Pommern und Sachsen. Die gewöhnlichen Verzollungen von geschmiedetem Eisen in den übrigen Vereinsstaaten sind dagegen verhältnißmäßig nur gering. Der Bau der Eisenbahnen hat aber in den gewöhnlichen Gang der Versteuerungen, deren sonstiges allmäliges Steigen sich aus dem vermehrten Verbrauche des Eisens zu Maschinen aller Art hinreichend erklärt, höchst bedeutende Abweichungen gebracht. So steigen die Verzollungen in der Rheinprovinz in den Jahren $18\frac{33}{37}$., in Brandenburg und Sachsen in den Jahren $18\frac{36}{38}$., seit dem Beginn der Cölner, Elberfelder, Magdeburger und Berlin-Potsdamer Eisenbahnen, eben so wie im Königreiche Sachsen in den Jahren $18\frac{37}{38}$., in Bayern und im Großherzogthume Hessen im Jahre 1838., wegen der dort begonnenen Eisenbahnbauten. Auch die seit dem Jahre 1837. vorgekommenen Verzollungen von geschmiedetem Eisen zu dem Satze von 3 Thalern sind ebenfalls nicht ganz unbedeutend, und stellen sich in Preußen im Durchschnitte beider Jahre noch um etwas höher als verhältnißmäßig in den übrigen Vereinsstaaten.

Für Weißblech, Eisendraht, Anker und Ankerketten hat der Eingangs-Abgaben-Satz von 3 Thalern vom Zentner vom Jahre 1822. ab unverändert bis Ende 1831.

gegolten, von wo ab er auf $3\frac{2}{3}$ Thaler erhöhet und zuletzt seit dem Jahre 1837. auf 4 Thaler festgesetzt wurde. Die in den Nachweisungen notirten minderen Sätze betreffen den Uebergang des Bayerisch-Württembergischen Eisens seit 1830., die den Maschinentheilen zugestandenen Ermäßigungen, und seit 1838. das gegen den vertragsmäßig geringeren Satz aus Hannover und Braunschweig eingehende Eisen. Die in Preußen verzollten Quantitäten fallen, wie die Anlage 2. ergiebt, vorzüglich auf die östlichen Provinzen, sind sich dort seit dem Jahre 1822. ziemlich gleich geblieben, in den westlichen Provinzen aber seit dem Jahre 1834. und noch mehr seit 1836. gefallen. In die östlichen Provinzen werden die hier in Rede stehenden Eisensorten vorzüglich aus England auf der Elbe und durch die Seehäfen eingeführt, in letztere vorzüglich Anker und Ankerketten für die Preußische Seeschiffahrt.

Für ganz grobe Gußwaaren in Oefen, Platten, Gittern 2c. hat der Tarifsatz von 1 Thaler für den Zentner seit 1822. fortbestanden. Die in der Nachweisung vorkommenden minderen Sätze erläutern sich durch die schon gemachten Bemerkungen. Für diese Artikel haben die Verzollungen sich in Preußen seit dem Jahre 1822. bis Ende 1832. nur allmälig gehoben, von da ab treten, wegen der für die Bedürfnisse der Eisenbahnen örtlich vorübergehend vermehrten Versteuerungen von groben Gußwaaren, Schwankungen ein. Bis 1837. fiel fast die Hälfte der Eingangs-Verzollungen auf die Provinz Sachsen, insbesondere auf die Haupt-Aemter Nordhausen und Halberstadt, welche dann plötzlich mit dem Jahre 1838. verschwinden. Diese Provinz bezog nemlich ihren Bedarf an groben Gußwaaren aus denjenigen Hüttenwerken, die in den seit dem Jahre 1838. in den Zollverein getretenen Hannöverisch-Braunschweigischen Landestheilen belegen, und deren Produkte nunmehr von allen Zollabgaben befreit sind.

Bei den sämmtlichen hier in Rede stehenden Eisensorten und Waaren, gehet aus dem vor 1834. Statt gehabten Verbrauche, aus den Bezugsquellen und den mit den Verzollungen übereinstimmenden Bedürfnissen der verschiedenen Provinzen, so wie endlich aus der für die Eisenbahnen neuentstandenen ganz lokalen Vermehrung der Verzollungen hervor, daß die in Preußen verzollten Mengen, vielleicht mit wenigen einzelnen Ausnahmen, auch dem dortigen Verbrauche ausschließlich angehören. Die ganze in Preußen für die hier genannten Artikel aufgekommene Einnahme ist daher für Preußen in die Nachweisung II.[d.] übertragen.

Zu den Bau-, Brenn- und anderen Materialien sind gerechnet: 1. Flachs, Werg, Hanf und Heede; 2. Theer, Daggert und Pech; 3. Kalk; 4. Bruchsteine; 5. Steinkohlen; 6. Brenn- und Nutzholz.

Für die unter No. 1. bis 5. einschließlich genannten Gegenstände sind die Eingangs-Verzollungen hinsichtlich des Geldbetrages in der Anlage No. II., hinsichtlich der in jeder Preußischen Provinz und in jedem anderen Vereinsstaate verzollten Mengen in den Anlagen 1. bis 4. nachgewiesen.

Für Werg, Flachs, Hanf und Heede ist der Eingangs-Abgaben-Satz von 5 Silbergroschen für den Zentner in den Jahren 1822. bis 1838. unverändert geblieben. Die Verzollungen haben sich dem Geldbetrage nach seit dem Jahre 1825. im Wesentlichen ziemlich gleich auf die dreijährige Durchschnittssumme von 25,000 Thalern gestellt, und kommen im Preußischen Staate, vorzüglich in den Provinzen Ostpreußen und Pommern, früher auch in der Rheinprovinz vor. In der Provinz Ostpreußen, wo nach Anlage No. 1. mehr als $\frac{2}{3}$ der ganzen eingehenden Mengen verzollt wird, gehört dieser Artikel zum großen Theile auch der Durchfuhr an, für welche der Zollsatz ebenfalls 5 Silbergroschen beträgt; bei den übrigen Preußischen Provinzen findet eine Wiederausfuhr der eingeführten Quantitäten nicht Statt. Die Haupt-Eingangspunkte sind Schmaleningken, Memel und Swinemünde,

die wichtigsten Verzollungsplätze Memel, Königsberg und Stettin, und der bei Weitem größte Theil des eingeführten Quanti bestehet in Hanf und Werg, welches, in sofern es besonders von Königsberg aus nicht seewärts wieder ausgeführt wird, in den Seestädten beim Schiffsbau und zur Verfertigung des Schiffstauwerks zur Verwendung gelangt.

Die übrigen Vereinsstaaten führen bei geringerem Bedarf und eigener zureichender Produktion verhältnißmäßig weniger von diesem Artikel ein, und auch in denen sie angrenzenden Preußischen Provinzen haben sich, wie die Anlage No. 1. ergiebt, seit dem Jahre 1830. und besonders seit 1836. auch die Verzollungen, namentlich in der Rheinprovinz durch die Einfuhr aus den südlichen Vereinsstaaten, und, wiewohl in geringem Grade, auch in der Provinz Sachsen vermindert. Es unterliegt daher keinem Zweifel, daß die in Preußen vorgekommenen Verzollungen entweder der Preußischen Konsumtion oder der Durchfuhr durch ausschließlich Preußisches Gebiet angehören.

Auch für den Artikel: Theer, Daggert (Birkentheer) und Pech ist der Eingangs-Abgabensatz von 5 Silbergroschen für den Zentner in dem ganzen Zeitraume von $18\frac{22}{38}$. nicht verändert worden, und die Verkehrs- und Verbrauchs-Verhältnisse dieses Artikels haben mit denen des vorhergedachten Vieles gemein. Preußen produzirt in den östlichen Provinzen zwar selbst Theer und Pech, bei Weitem aber nicht in zureichender Menge, um den inneren Bedarf für die Fluß- und Seeschiffahrt zu decken. Es werden daher durch die Preußischen Seehäfen, insbesondere über Pillau und Swinemünde aus Schweden und Rußland, und auf der Landgrenze über Schmaleningken, Stallupoenen und Pogorzelice aus Polen und Rußland, hier theilweise zur Wiederausfuhr, ferner über Wittenberge, und für die westlichen Provinzen auf der Weser und dem Rhein, bedeutende Quantitäten Theer und Pech eingeführt, die sich allmälig von Jahr zu Jahr steigend von 60,000 bis in den letzten Jahren auf 118,000 Zentner vermehrt haben. Der hauptsächlichste Verbrauch findet für die Schiffahrt zum Theeren des Holz- und Tauwerkes Statt.

Die südlichen Vereinsstaaten führen von diesem Artikel aus Böhmen, auf der Weser und dem Rhein nur geringe Quantitäten ein, da in ihren ausgedehnten Nadelholz-Waldungen bedeutende Theerschwelereien und Pechsiedereien befindlich sind, die den eigenen weit unbeträchtlicheren Bedarf nicht allein decken, sondern auch noch eine Ausfuhr nach den angrenzenden, an Nadelholz-Waldungen ärmeren Preußischen Provinzen gestatten, weshalb denn die Verzollungen in der Provinz Westphalen, besonders aber in der Provinz Sachsen seit dem Jahre 1834. sich vermindert haben. Das geringe Steigen der Verzollungen in der Rheinprovinz wird in der Vermehrung der Zahl der dortigen Schiffe hinlängliche Erklärung finden. Auch bei diesem Artikel werden daher die in Preußen vorgekommenen Verzollungen, als lediglich für den Preußischen Verbrauch erfolgt, angesehen werden können.

Für gebrannten Kalk und Gips hat die Eingangs-Abgabe in der ganzen hier in Rede stehenden Periode von $18\frac{22}{38}$. ebenfalls unverändert 5 Silbergroschen für die Tonne zu 4 Scheffeln betragen. Die Einfuhr von fremdem gebrannten Kalk ist überhaupt unbedeutend und erfolgt blos für das Lokalbedürfniß der Grenzgegenden. Abgesehen von den geringen Mengen Kalk, die in die Preußischen Seehäfen wahrscheinlich theilweise als Ballast eingeführt werden, kommen nur an der Landgrenze in Schlesien und zwar fast allein in dem Hauptamts-Bezirke Neustadt, und in der Rheinprovinz bei den Hauptämtern Kaldenkirchen und Kranenburg Verzollungen von einiger Erheblichkeit vor. Dort sind sich die eingeführten Quantitäten im Ganzen ziemlich gleich geblieben, haben sich dagegen in den Provinzen Westphalen und Sachsen seit dem Jahre 1834. vermindert. In den übrigen Vereinsstaaten sind die Verzollungen noch unbedeutender und betragen überhaupt nur circa 10,000 Tonnen jährlich, wovon etwa die

Hälfte aus Böhmen in das Königreich Sachsen über den Bezirk des Haupt-Amtes Zittau eingehet. Bei diesen Verhältnissen kann die in Preußen verzollte Menge fremden Kalks nur in Preußen zum Verbrauche gelangt sein.

Bruchsteine und behauene Steine aller Art, auch Tuf-, Traß-, Ziegel- und Backsteine zahlen nur die Eingangs-Abgabe von 15 Silbergroschen für die Schiffslast, wenn sie mittelst Wassertransports, und beim Landtransport, wenn sie nach einer Ablage zum Verschiffen bestimmt eingehen. Die Verzollungen davon haben nur seit dem Jahre 1832. aus den Registern nachgewiesen werden können. Sie sind überhaupt unbedeutend, kommen in Preußen vorzüglich in den Seestädten als Schiffsballast vor, und gehören wohl überall dem Lokalverbrauche an den Eingangspunkten an.

Für Steinkohlen ist der Eingangsabgaben-Satz mehrmals verändert worden. Er betrug in Preußen in den Jahren 18$\frac{22}{24}$. 1 Silbergroschen für den Zentner, wurde für die Jahre 18$\frac{25}{31}$., jedoch nur für die östlichen Provinzen, auf 3 Silbergroschen erhöhet, und ist seit 1832. auf 1$\frac{1}{4}$ Silbergroschen festgesetzt. Die Eingangs-Verzollungen für Steinkohlen sind in Preußen schon früher nicht unbedeutend gewesen und haben sich seit Ermäßigung des Einfuhrzolles und mit der Zunahme des Verbrauchs für die Dampfmaschinen, Dampfschiffe und Eisenbahnen erheblich vermehrt.

In den östlichen Preußischen Provinzen produzirt die Provinz Schlesien ihren Bedarf an Steinkohlen, und giebt noch einen Theil davon an andere Provinzen ab; die Einfuhr findet daher auch vorzüglich nur für den Bedarf der Ostsee-Provinzen, der Provinzen Brandenburg und Sachsen aus England zur See durch die Preußischen Seehäfen, besonders über Stettin, dann auf der Elbe über Wittenberge Statt. In den Jahren 18$\frac{36}{38}$. sind nach Anlage 4. durchschnittlich über 1,204,504 Zentner in die östlichen Provinzen eingeführt, und davon 7,300 Zentner aus den Provinzen Preußen nach Polen, und aus Pommern nach Meklenburg wieder ausgeführt worden. In der Provinz Sachsen gehen Steinkohlen über Halberstadt und Langensalza ein, die Verzollungen in dieser Provinz haben sich aber seit dem Jahre 1834. um mehr als die Hälfte vermindert, weil die früher an der Grenze gegen das Königreich Sachsen durchschnittlich verzollten 11,663 Zentner seitdem frei eingehen. Die westlichen Preußischen Provinzen sind reich an Steinkohlen, führen solche in sehr bedeutenden Mengen besonders auf dem Rheine aus, und die dort dessen ungeachtet erscheinende nicht unbedeutende Steinkohlen-Importation ist lediglich eine lokale. Sie findet zu Lande über Minden aus den Bückeburger Steinkohlengruben und in dem Hauptamts-Bezirke Kaldenkirchen Statt, wo die in der Anlage No. 4. für beide Provinzen verzeichneten Mengen von durchschnittlich 376,145 Zentnern fast allein eingehen.

In den übrigen Vereinsstaaten kommen Verzollungen von fremden Steinkohlen in einiger Bedeutung nur bei den an der Weser und Fulda belegenen Aemtern Karlshafen und Kassel und am Rhein bei den Aemtern Kehl und Schusterinsel vor. Es ist hiernach nicht zu bezweifeln, daß auch die Eingangs-Verzollungen an Steinkohlen in Preußen nur von der in Preußen verbrauchten Menge erhoben oder, wiewohl in ganz geringem Maaße, nur durch Preußisches Gebiet wieder ausgeführt sind. Hiernach haben die sämmtlichen für Flachs, Werg, Hanf und Heede, Theer und Pech, Kalk, Bruchsteine und Steinkohlen in Preußen aufgekommenen Eingangs-Abgaben-Beträge für Preußen in die Nachweisung II[d.] übertragen werden können.

Brennholz beim Wassertransport, und Bau- und Nutzholz beim Wassertransport, oder beim Landtransport zur Verschiffungs-Ablage.

Die Verzollungen in diesem Artikel sind in der Anlage No. III. nachgewiesen, jedoch nur vom Jahre 1825. ab.

Brenn- und Nutzholz, welches zu Lande eingehet, ist keinem Eingangszolle unterworfen. Für das zu Wasser eingehende Brennholz stand der Tarifsatz früher für die Klafter auf 2 Silbergroschen und wurde im Jahre 1832. auf $2\frac{1}{2}$ Silbergroschen erhöhet. Die Eingangs-Abgaben-Sätze für das zu Wasser eingeführte Bau- und Nutzholz sind, wie die Anlage III. ergiebt, in den Jahren 1825 bis 1838. gleich geblieben, ihre Gültigkeit wurde aber durch die Heberolle für die Jahre $18\frac{32}{34}$. auf die östlichen Provinzen beschränkt, und für die westlichen wurden dagegen besondere Sätze festgesetzt, nemlich für die Schiffslast Eichen-, Ulmen-, Eschen-, Kirsch- rc. Holz zu $1\frac{1}{3}$ Thaler, und für Fichten-, Tannen-, Buchen- und anderes weiches Holz zu $\frac{2}{3}$ Thaler. Letztere Eingangszoll-Sätze sind in den Jahren 1834. und 1836. auch von den übrigen Vereinsstaaten, jedoch mit einigen örtlichen Ausnahmen, angenommen.

In den östlichen Preußischen Provinzen wird Bau-, Nutz- und Brennholz, vorzüglich Schiffsbauholz in bedeutenden Mengen nur auf dem Riemen, der Weichsel und Warthe eingebracht, und gehört hier zum Theil dem Durchfuhr-Verkehre an. Ein weniger bedeutender Eingang von Brenn- und Nutzholz findet auf der Peene und Havel, und in den westlichen Provinzen auf der Mosel Statt. In den übrigen Vereinsstaaten ist nur die Brenn- und Nutzholz-Einfuhr in Sachsen auf der Elbe aus Böhmen, und in Bayern auf dem Inn aus Tyrol von einiger Erheblichkeit. Es unterliegt hiernach keinem Zweifel, daß das in Preußen zur Verzollung gekommene Bau-, Nutz- und Brennholz theils für den örtlichen Bedarf bestimmt ist, theils lediglich durch Preußisches Gebiet transitirt, wonach die Eintragung in die Nachweisung II d. erfolgt ist.

E. Pferde und Gegenstände, welche die allgemeine Eingangs-Abgabe von $\frac{1}{2}$ Thaler entrichten,

und wovon die Geldeinnahme nach der Anlage II c. in den Jahren $18\frac{36}{38}$. durchschnittlich 389,561 Thaler oder 2,1639 Prozent zu dem Gesammt-Ertrage der Eingangs-Abgaben beigetragen hat.

a) Pferde, Maulthiere, Maulesel und Esel.

Ueber die Eingangs-Verzollungen von Pferden rc. sind die Nachweisungen 1. und 2. beigefügt. Der Eingangszoll ist mit $1\frac{1}{3}$ Thaler für das Stück seit 1822. derselbe geblieben, und bildet zugleich den Zollsatz für die Durchfuhr, soweit diese durch Preußisches Gebiet erfolgt. Wie viel von der in den Anlagen angegebenen Stückzahl auf Pferde, Maulesel, Maulthiere und Esel fällt, ergeben die Register nicht; die Pferde bilden indessen die weit überwiegende Menge.

Die zum Eingange in Preußen verzollte Zahl Pferde ist in den Jahren 1822—1836. ziemlich dieselbe geblieben, nur in den Jahren 1837. und 1838. vermehrte sie sich um einige Tausend Stück in dem Regierungs-Bezirke Potsdam und in der Provinz Sachsen. Von jeher sind in Preußen mehr Pferde ein- als ausgeführt worden. Fast auf alle Zollämter der östlichen Preußischen Provinzen vertheilt sich der Ein- und Ausgang von Pferden, und gehört in Ost- und Westpreußen, Posen, Pommern und Schlesien dem gewöhnlichen Grenz- oder Markt-Verkehre an. Bei den gegen Meklenburg liegenden Haupt-Aemtern Warnow, Wittenberge und Gransee und den Grenz-Aemtern der Provinz Sachsen gegen Hannover und Braunschweig sind die Verzollungen verhältnißmäßig am bedeutendsten. Hannover, Oldenburg, Holstein liefern einen Theil des Preußischen Bedarfs an Pferden für das Fracht-, Post- und Personen-Fuhrwerk, und von den in die Provinz Sachsen eingehenden Pferden bestehet fast die Hälfte aus jungen Pferden, die im Inlande groß gezogen werden.

Um zu ermitteln, ob und welcher Theil der über die nördliche Grenze der Provinzen Brandenburg und Sachsen eingegangenen Pferde nach den südlichen Vereinsstaaten übergeführt

9 *

worden sei, ist in Ermangelung von Nachrichten über den jetzigen Verkehr mit Pferden im Inneren des Zollvereins, die unter No. 3. beiliegende Nachweisung des in den Jahren $18\frac{31}{33}$. vor dem Zollvereine Statt gehabten Ein- und Ausganges von Pferden bei denjenigen Aemtern, welche an der Grenze gegen das Königreich Sachsen und gegen Thüringen belegen waren, aufgestellt worden. Es ergiebt sich daraus, daß im Durchschnitte dieser drei Jahre nur 300 Stück Pferde mehr aus Preußen dorthin, als von dort nach Preußen geführt worden sind; zu ermitteln ist aber nicht, ob der gegenseitige Austausch in inländischen oder fremden Pferden bestanden hat. Es kann indessen ein Theil der aus Meklenburg und Hannover eingeführten Pferde nach Sachsen und Thüringen durchgegangen sein, und um nicht zu irren, ist deshalb der ganze in den Jahren $18\frac{31}{33}$. auf den Hauptstraßen über Schladitz und Eckartsberge erfolgte Ausgang von 1,400 Pferden als damaliger und jetziger Durchgang angesehen, und der in Preußen verbliebenen Zahl mit einem Zollbetrage von 1,867 Thalern abgeschrieben worden.

In den westlichen Preußischen Provinzen erscheint ebenfalls bei allen Landgrenz-Aemtern eine Ein- und Ausfuhr von Pferden, die in der Regel nur für örtliches Bedürfniß bestimmt ist. Nur über die Haupt-Aemter Rheine, Telgte und Minden findet eine bedeutendere Einfuhr von Pferden Statt, wovon ein Theil seinen Weg über die Grenzen der Rheinprovinz nach Belgien und Frankreich nimmt. Dieser Durchgang erfolgt aber ausschließlich durch Preußisches Gebiet, und auch als Durchfuhrzoll würde daher die Einnahme davon für Preußen einzutragen sein.

In den übrigen Vereinsstaaten kamen Eingangs-Verzollungen von Pferden vorzüglich an der Grenze Sachsens gegen Böhmen und im Kurfürstenthume Hessen bei den Haupt-Aemtern Kassel und Witzenhausen vor.

Bei diesen Verhältnissen ist die in Preußen von der Importation fremder Pferde vereinnahmte Eingangs-Abgabe, nach Abzug obenerwähnter 1,867 Thaler, für Preußen in die Nachweisung II$^{d.}$ übertragen.

b. Gegenstände, welche die allgemeine Eingangs-Abgabe zu entrichten haben.

Die Zoll-Erhebungsrolle stellt am Eingange der 2ten Abtheilung, welche von den Gegenständen handelt, die bei der Einfuhr oder Ausfuhr einer Abgabe unterworfen sind, den Grundsatz auf:

Funfzehn Silbergroschen oder ein halber Thaler Preußisch vom Preußischen Zentner, oder funfzig Kreuzer im 24-Guldenfuß vom Zollzentner Brutto-Gewicht, wird in der Regel bei dem Eingange, und weiter keine Abgabe bei dem Verbrauche im Lande, noch auch dann erhoben, wenn Waaren ausgeführt werden. Ausnahmen hiervon treten bei allen Gegenständen ein, welche entweder (nach der ersten Abtheilung der Erhebungsrolle) ganz frei eingehen, oder (nach der zweiten Abtheilung der Erhebungsrolle) einer geringeren oder höheren Eingangs-Abgabe, als ein halber Thaler vom Preußischen Zentner, oder funfzig Kreuzer vom Zollzentner, unterworfen sind.

Es sind indessen nicht allein die Gegenstände, welche nach der ersten Abtheilung der Zoll-Erhebungsrolle gar keiner Abgabe unterliegen, zahlreich, sondern, wie aus dem Vorgesagten hervorgehet, sind auch die mehresten Gegenstände von Wichtigkeit nach der zweiten Abtheilung mit einer höheren oder geringeren Abgabe als $\frac{1}{2}$ Thaler vom Zentner belegt, so daß die aufgestellte allgemeine Regel als solche nur eine beschränkte Anwendung findet, und in der Absicht den Zolltarif abzukürzen, den Satz ausdrückt: daß alle in der Erhebungsrolle nicht namentlich genannten fremden Gegenstände dem Eingangszolle von $\frac{1}{2}$ Thaler vom Zentner Brutto unter-

liegen, und daß dieser Eingangszoll zugleich den Durchfuhrzoll für die transitirenden Artikel dieser Art bildet.

Die Geld=Einnahmen, welche die Verzollungen zum allgemeinen Eingangs=Abgaben=Satze in den Jahren $18\frac{31}{33}$. in Preußen und dessen einzelnen Provinzen, so wie in den Hessischen Staaten, und in den Jahren $18\frac{36}{38}$. in Preußen, dessen einzelnen Provinzen und in den übrigen Staaten des Zollvereins eingebracht haben, sind in der Anlage 4. nachgewiesen. Danach wurden in den Jahren $18\frac{36}{38}$. bei Preußischen Zollstellen durchschnittlich 243,123 Thaler, bei denen der übrigen Vereinsstaaten 94,103 Thaler, und überhaupt 337,226 Thaler an allgemeiner Eingangs=Abgabe erhoben. Die Geld=Erträge sind daher ziemlich bedeutend, und ergeben zu dem Satze von ½ Thaler eine eingeführte Waaren=Menge von 674,452 Zentnern, die indessen nur annähernd zutrifft, da auch bei dem allgemeinen Zollsatze an manchen Grenzpunkten ausnahmsweise geringere Sätze für einzelne Artikel in Anwendung kommen. Die Einnahme an allgemeiner Eingangs=Abgabe ist deshalb so bedeutend, weil mehrere schwer ins Gewicht fallende Gegenstände der Entrichtung derselben unterworfen sind. Diejenigen, welche den stärksten Beitrag dazu liefern, sind: Thran, Palmöl und Oeldraß, Oelkuchen, außereuropäische Tischlerhölzer, grobe Böttcher= und Drechsler=, Korbflechter=, Tischler= und alle rohe blos gehobelte Holz=Arbeiten, Wagner=Arbeiten, und Maschinen von Holz, auch gebrauchte grobe Böttcherwaaren mit eisernen Reifen, Seegras; ferner Bücher und Schriften, Federposen und Bettfedern, Indigo, getrocknetes Obst, getrocknete Cichorienwurzeln, gesalzene Fische, Roh=Messing und Kupfer, Blei und Silberglätte, wozu noch einige andere für den Zoll=Ertrag jedoch minder wichtige, als: Seilerwaaren, Wachs, rohe Seide, Korkstöpsel, Gummischuhe, Schwämme, Flintensteine ꝛc. treten.

Vollständige Zusammenstellungen der von den hier genannten einzelnen Waarengattungen zum Eingange verzollten Mengen sind weder früher in Preußen, noch später in den Vereinsstaaten gemacht worden. In Preußen sind nur einige Artikel, welche nach den vorwaltenden Umständen gerade als die wichtigsten erschienen, aus den Zoll=Heberegistern ausgezogen; die Vollständigkeit selbst dieser Angaben läßt sich aber nicht verbürgen, und in den übrigen Vereinsstaaten sind wiederum nicht durchgehends über dieselben Gegenstände, welche in Preußen besonders notirt sind, Auszüge zum Central=Büreau befördert worden, und endlich haben Baden, das Großherzogthum Hessen, Nassau gar keine, und Frankfurt a. M. unvollständige Nachrichten dieser Art geliefert. Letzterer Umstand macht es unmöglich, auch nur von einem der hier genannten Gegenstände die in den übrigen Vereinsstaaten verzollte Menge mit einiger Genauigkeit zu berechnen, da die Angaben von den wichtigsten der süddeutschen Zollstellen: Frankfurt a. M., Mainz, Mannheim und von den übrigen Badischen am Rheine belegenen Aemtern fehlen.

Es liegen daher zu einer Beantwortung der Frage, in wiefern der Verbrauch der hier in Rede stehenden Artikel in Preußen und in den übrigen Vereinsstaaten, mit dem Theilungs=Maaßstabe der Einnahme nach der Seelenzahl zusammentrifft, genügende Nachrichten nicht vor, indessen lassen sich dennoch einige Betrachtungen anstellen, welche allgemeine Anhaltspunkte gewähren.

Zunächst ist zu bemerken, daß ein sehr großer Theil der oben genannten, der allgemeinen Eingangs=Abgabe unterworfenen Gegenstände, dem eigentlichen größeren Handelsverkehre nicht, sondern nur dem örtlichen, oder dem Verkehre der Grenz=Provinzen angehört, wie z. B. die fremden Tischlerhölzer, grobe Böttcherwaaren, Cichorien, wovon in Preußen seit Einführung des Zollsystems und soweit die Notizen reichen, alljährlich an 70= bis 80,000 Zentnern zum eigenen Verbrauche verzollt wurden. Ferner fallen fast alle diese Gegenstände, und auch der in den größeren Handel kommende Thran, im Verhältnisse ihres Werths schwer ins Gewicht,

und es suchen dieselben daher in der Regel den Wassertransport. Was davon zur See in Preußen eingehet, wird auch in Preußen verbraucht oder gehet, ohne das Preußische Gebiet zu verlassen, wieder ins Ausland.

Auf der Elbe stand vor dem Jahre 1834. der Elbzoll allerdings höher, als die den Durchfuhrzoll bildende allgemeine Eingangs-Abgabe, welche bei einer Umladung in einer Preußischen Packhofsstadt statt des Elbzolls nur zu entrichten war, und es ist daher bei der Durchfuhr auf der Elbe ohne Zweifel häufig die Entrichtung der allgemeinen Eingangs-Abgabe mit Umladung, besonders in Magdeburg, statt des unmittelbaren Transits gewählt worden. Seit dem Jahre 1834. hat sich aber auch dieses Verhältniß geändert, indem von da ab die Entrichtung des ganzen Preußischen Elbzolles schon bei bloßer Umladung in Preußen wegfiel, die Eingangs-Abgabe aber im Königreiche Sachsen erhoben werden konnte, weshalb auch, wie die Anlage 4. ergiebt, der Ertrag der allgemeinen Eingangs-Abgabe in der Preußischen Provinz Sachsen von 49,697 Thalern, welche in den Jahren 18$\frac{31}{33}$. einkamen, in den Jahren 18$\frac{36}{38}$. auf 28,277 Thaler gesunken ist, welche Differenz von 21,420 Thalern den Betrag des früher in der allgemeinen Eingangs-Abgabe begriffenen Durchfuhrzolles ausmachen wird. Die Weserzölle haben weder vor, noch nach dem Zollvereine einen Grund abgeben können, um die Eingangs-Abgaben-Entrichtung vorzugsweise in Preußen zu wählen, und was den Rhein anbelangt, so beträgt bekanntlich der Preußische Rheinzoll viel weniger als $\frac{1}{2}$ Thaler für den Zentner, und auf dem Rhein transitirende Waaren dieser Art können daher vor dem Jahre 1834. nicht in Preußen verzollt sein, um einen Vortheil hinsichtlich der Rheinzoll-Entrichtung zu erlangen. Nach dem Jahre 1834. kann dagegen eine solche Eingangs-Verzollung in den Preußischen Rheinstädten von den Handeltreibenden der südlichen Vereinsstaaten gewählt worden sein, weil damit durch Ersparung des Preußischen Rheinzolles so lange ein Vortheil verbunden war, bis die Restitution des bei unmittelbarer Durchfahrung des Preußischen Rheins zu entrichtenden Rheinzolles von den oberhalb belegenen Rheinufer-Staaten angeordnet wurde. In der That zeigt auch die Nachweisung No. 4. für die Rheinprovinz eine nicht unerhebliche Vermehrung der allgemeinen Eingangs-Abgabe in den Jahren 18$\frac{36}{38}$. von 17,822 Thalern gegen die Jahre 18$\frac{31}{33}$., und es ist daher möglich, daß in der letzten Periode ein Theil derjenigen Gegenstände, welche in der Preußischen Rheinprovinz die allgemeine Eingangs-Abgabe entrichtet haben, im freien Verkehre nach den übrigen Vereinsstaaten gegangen ist.

Zu den fremden der allgemeinen Eingangs-Abgabe unterworfenen Gegenständen, welche in den größeren Handel kommen, zum Theil auch eine weitere Versendung zu Lande zulassen, gehören rohe Seide, Bücher und Musikalien, Federposen und Bettfedern, Wachs, Indigo, getrocknetes Obst, graues Löschpapier, Roh-Messing und Kupfer, Thran und gesalzene Fische. Der Eingang von roher Seide ist hin und wieder nur von einzelnen Jahren und in einigen Vereinsstaaten nachgewiesen; in den Jahren 18$\frac{22}{28}$. wurden in Preußen nahe an 6,000 Zentnern durchschnittlich verzollt, und gewiß ist, daß in den Preußischen Fabriken von diesem Artikel nicht weniger, als in denen der übrigen Vereinsstaaten verbraucht wird. Ueber die Verzollungen von Büchern und Musikalien, Federposen und Bettfedern, Wachs, Indigo, getrocknetem Obst und grauem Löschpapier hat die Nachweisung, welche unter No. 5. beiliegt, angefertigt werden können, welche aber für die übrigen Vereinsstaaten zu geringe Quantitäten enthält, da, wie schon oben bemerkt, die Verzollungen in Baden, Nassau, dem Großherzogthume Hessen und in Frankfurt a. M. nicht aufgeführt werden konnten. Es gehet daraus hervor, daß für alle diese Artikel, mit Ausnahme des Indigo, die Preußischen Verzollungen vom Jahre 1834. ab plötzlich gefallen sind, entweder weil der Gegenstand als aus anderen Vereinsstaaten abstammend, frei vom Eingangszolle geworden, oder weil die Erhebung, wie z. B. bei den über die

Böhmische Grenze vorzüglich eingehenden Artikeln, als Backobst, Federposen ꝛc. auf Erhebungsstellen in anderen Vereinsstaaten überging. An Indigo sind durchschnittlich in den Jahren 18$\frac{36}{38}$. gegen 18$\frac{31}{33}$. 10,857 Zentner mehr in Preußen verzollt, und obwohl der Verbrauch dieses Artikels in Preußen sehr zugenommen hat, so ist es doch möglich, daß ein Theil davon im freien Verkehre nach Sachsen und Thüringen übergegangen ist.

Ueber die Verzollungen an Roh-Messing und Kupfer, Thran und gesalzenen Fischen in Preußen und in den übrigen Vereinsstaaten, ausschließlich der oben genannten, sind die besonderen Nachweisungen 6. 7. und 8. angefertigt, wobei nur zu bemerken ist, daß für den Durchgang dieser Artikel rechts der Oder, für Kupfer und Messing ein erhöheter Durchgangszoll von 1 Thaler und für Thran und gesalzene Fische ein ermäßigter Durchfuhrzoll von 10 Silbergroschen bestehet, die dort durchgegangenen Quantitäten daher unter den Eingangs-Verzollungen nicht mitbegriffen sind.

Roh-Messing, Roh-, Gar-, Bruch-Kupfer und Bruch-Messing, desgleichen Kupfer- und Messingfeile, Glockengut, Kupfer- und andere Scheidemünzen zum Einschmelzen, wurden in den Jahren 18$\frac{22}{31}$. nur in die westlichen Preußischen Provinzen gegen Entrichtung der allgemeinen Eingangs-Abgabe eingelassen. Für die östlichen Provinzen war der Eingangs-Abgaben-Satz in dieser Periode auf 4 Thaler für den Zentner festgesetzt, wurde dann für das Jahr 1832. allgemein, also auch für die westlichen Provinzen, auf 2 Thaler, mit dem Jahre 1833. aber durch besondere Verordnung vom 8ten Oktober 1832. in ganz Preußen und demnächst vom Jahre 1834. ab tarifmäßig im ganzen Zollvereine auf den Satz von $\frac{1}{2}$ Thaler gestellt.

In Preußen werden etwa 17,000 Zentner Kupfer gewonnen, wovon an 16,000 Zentnern allein auf die Provinz Sachsen fallen, und auch in den übrigen Vereinsstaaten namentlich in Bayern, Sachsen, Baden, den Hessischen Staaten und in Nassau wird, soviel bekannt, Kupfer produzirt. Die westlichen Preußischen Provinzen haben, wie die Nachweisung No. 6. ersehen läßt, von jeher an 9- bis 10,000 Zentner Kupfer eingeführt, da die dortige Produktion für den Bedarf der Fabriken und den Verbrauch nicht zureichend ist. Für die östlichen Provinzen ließ früher der hohe Eingangszoll-Satz von 4 Thalern pro Zentner eine bedeutende Importation nicht zu und die eigene Produktion deckte hier zunächst den Bedarf. Seit Ermäßigung der Eingangs-Abgabe Anfangs auf 2 Thaler, dann auf $\frac{1}{2}$ Thaler, haben sich aber auch hier die Eingangs-Verzollungen vom fremden Kupfer auf 13- bis 14,000 Zentner gehoben, wovon über Stettin allein mehr als 12,000 Zentner eingeführt werden. Der Verbrauch fremden Kupfers ist in Preußen stets sehr bedeutend gewesen, in neuerer Zeit aber durch Vermehrung und Verbesserung der Branntwein-Brennerei-Apparate, neue Errichtung der Runkelrübenzucker-Fabriken, und durch die Vermehrung der Rohrzucker-Siedereien und anderer Fabrikanstalten noch beträchtlich gestiegen. Es ist kein Grund vorhanden, um anzunehmen, daß von den in Preußen verzollten Quantitäten Roh-Kupfer und Messing ꝛc. ein Theil im freien Verkehre nach den Vereinsstaaten geführt sei.

Bei dem Thran, für welchen die Nachweisung die Jahre 18$\frac{30}{38}$. umfaßt, zeigt sich im Preußischen Staate in den Jahren 18$\frac{36}{38}$. gegen 18$\frac{31}{33}$., in der Provinz Sachsen eine Abnahme, in den übrigen östlichen Provinzen aber, wo der Verbrauch des Thrans zur Bereitung der schwarzen Seife, in den Gerbereien, bei der Schiffahrt und zur Erleuchtung sehr bedeutend ist, eine Vermehrung der Verzollungen. Auch in der Rheinprovinz sind 34,500 Zentner mehr verzollt worden, und wiewohl der Verbrauch des Thrans in den dortigen Gerbereien und Seifefabriken unzweifelhaft ebenfalls bedeutend gestiegen ist, so ist dennoch möglich, daß ein Theil dieser mehrverzollten Menge im freien Verkehre nach den südlichen Vereinsstaaten übergegangen

ist, worüber sich sicherer würde urtheilen lassen, wenn die Verzollungen in Frankfurt a. M., Mainz, Mannheim ꝛc. bekannt wären.

Ueber die Verzollungen an gesalzenen und getrockneten Fischen liegen nur seit dem Jahre 1832. für Preußen vollständige Nachweisungen vor. Diese Verzollungen sind danach schon vor dem Zollvereine, besondes in der Preußischen Rheinprovinz sehr bedeutend gewesen, und eine Vermehrung gegen den Durchschnitt der Jahre 18$\frac{32}{33}$. hat in den Jahren 18$\frac{36}{38}$. nicht Statt gefunden. Für diesen besonders aus Holland eingehenden Artikel wählte man vor dem Jahre 1834., ohne Zweifel des geringen Rheinzolles wegen, die Durchfuhr auf dem Rhein, und ein Landdurchgang zu dem höheren Satze von $\frac{1}{2}$ Thaler nach dem Oberrhein wird nicht Statt gehabt haben, weshalb man die vor 1834. in der Rheinprovinz verzollte Menge gesalzener und getrockneter Fische, als dort konsumirt betrachten kann. Die späteren Verzollungen sind nicht stärker, auch konstirt nicht, welche Quantitäten seit 1834. in Mainz, Frankfurt a. M., Mannheim ꝛc. zur Verzollung gelangt sind, und eine Vergleichung der unmittelbar dorthin geführten Mengen mit denen in der Rheinprovinz verzollten läßt sich daher nicht anstellen.

Hiernach wird man ohne Zweifel eher zum Nachtheil als Vortheil Preußens rechnen, wenn man von dem bei seinen Zollstellen durch die allgemeine Eingangs-Abgabe in den Jahren 18$\frac{36}{38}$. eingekommenen Geldbetrage von 243,123 Thalern für nach den übrigen Vereinsstaaten im freien Verkehre gegangene Mengen 20,000 Thaler, also 40,000 Zentner, insbesondere für Thran, Indigo ꝛc. ab, und die bleibende Summe von 223,123 Thalern für die Preußischen Kassen ansetzt. Da in der Preußischen Provinz Sachsen in den Jahren 18$\frac{36}{38}$. ein Ausfall von 21,420 Thalern gegen die Einnahme in den Jahren 18$\frac{31}{33}$. eingetreten ist, so wird hiernach nur die Mehreinnahme gegen 18$\frac{31}{33}$. in den übrigen östlichen Preußischen Provinzen, als das Resultat der vermehrten Konsumtion Preußens angesehen, denn in der Provinz Westphalen sind die Einnahmen in den beiden Perioden gleich geblieben, und die Mehreinnahme in der Rheinprovinz beträgt im Durchschnitte der Jahre 18$\frac{36}{38}$. gegen den von 18$\frac{31}{33}$. nur 17,822 Thaler, wird also durch die Abschreibung von 20,000 Thalern noch um 2,178 Thaler übertroffen.

Die Resultate der im Vorstehenden für jeden der Entrichtung einer Eingangs-Abgabe unterworfenen Waaren-Artikel angestellten Berechnungen und Ermittelungen, sind schließlich in der Nachweisung II d. übersichtlich zusammengestellt worden.

Diese Nachweisung ergiebt unter Beachtung der gewählten Klassifikation der Waaren:

1. die im Durchschnitte der Jahre 18$\frac{36}{38}$. von jedem Artikel in Preußen und in den übrigen Vereinsstaaten und im ganzen Umfange des Zollvereins aufgekommenen Brutto-Einnahme, die Vertheilung derselben zwischen Preußen und den anderen Vereinsstaaten nach dem Durchschnitts-Verhältnisse der Bevölkerung, und die nach dieser Vertheilung respektive von Preußen oder von den anderen Vereinsstaaten geleisteten oder empfangenen Zahlungen;

2. in den folgenden Kolonnen ferner die, nach den angestellten Erörterungen für jeden Theil nach Maaßgabe der Verzehrung und des Verbrauchs zu berechnende Einnahme, so wie die hiernach von den, bei den Zollstellen jedes Theiles erhobenen Summen zu leisten gewesenen, gegenseitigen Herauszahlungen; endlich

3. die von Preußen bei der Theilung nach dem Maaßstabe der Bevölkerung gegen eine Theilung nach dem Maaßstabe der Verzehrung und des Verbrauchs, respektive zu viel oder zu wenig gezahlten Summen, und den nach letzterem Maaßstabe für Preußen sich ergebenden Gewinn oder Verlust.

Nach dieser Nachweisung hat Preußen nach dem Maaßstabe der Bevölkerung bei allen Konsumtions-Artikeln, nur mit Ausnahme der Konfituren, des Tabaks, Käse, Hopfens und der Seife; bei den verschiedenen Droguerie-Waaren mit Ausnahme des Alauns, der Eckerdoppern und des Mineralwassers; bei den Fabrik-Materialien mit Ausnahme der Felle zur Pelzbereitung, des gebleichten Leinengarns, Zwirns und rohen Zinks, und bei sämmtlichen zu den Abtheilungen D. Eisen und Stahl, Bau-, Brenn- und andere Materialien und E. Pferde und Gegenstände, welche der allgemeinen Eingangs-Abgabe unterliegen, gezählten Artikeln, mit Ausnahme des Brennholzes, bedeutende Herauszahlungen zu leisten gehabt, dagegen bei allen Meß-Artikeln mit Ausnahme des gezwirnten Baumwollengarns, der fertigen Schaafpelze, des Steinguts und weißen Porzellans nicht unbeträchtliche Zahlungen empfangen. Bei den Fabrik- und Manufaktur-Waaren, die dem Meßhandel nicht angehören, gleichen sich Zahlungen und Herauszahlungen bis auf eine geringe Summe aus.

In wiefern das Endresultat der in den hieher gehörigen Kolonnen aufgeführten Summe nach erfolgter Aufrechnung der empfangenen und geleisteten Zahlungen und Absetzung der Administrations-Kosten von den Brutto-Beträgen mit der in der Nachweisung II. als von Preußen von der Eingangs-Abgabe herausgezahlt, aufgeführten Summe von 2,206,208 Thalern übereinstimmt, ergeben die Bemerkungen auf dem Titelblatte der Nachweisung II[d].

Nach dem Maaßstabe der Verzehrung und des Verbrauchs hätte Preußen dagegen bei vielen der aufgeführten Artikel, bei welchen bei der Theilung nach der Bevölkerung Herauszahlungen geleistet sind, entweder nicht die vollen Summen zahlen, oder die ganzen bei seinen Zollstellen erhobenen Eingangs-Abgaben-Beträge behalten sollen, so wie es denn umgekehrt auch bei einigen Positionen Zahlungen empfangen hat, die ihm nicht zustehen. Nur bei vier Konsumtions-Artikeln, dem Tabak, bei den Meßwaaren, bei den Fabrik-Materialien und bei dem größten Theile der Fabrik- und Manufaktur-Waaren, die nicht zu den Gegenständen des eigentlichen Meßhandels gehören, hat die Theilung nach dem Maaßstabe der Bevölkerung als zutreffend angesehen werden können.

Der Schluß der Nachweisung ergiebt, daß von den, bei den Preußischen Kassen eingekommenen Eingangszoll-Beträgen, vorzüglich bei den Artikeln: Reis, Südfrüchte, Thee, Heringe, Zucker, Wein, Branntwein, Vieh, Butter, Getreide, Oel, Talg, Droguerien, Eisen, Bau- und Brennmaterialien, Bau- und Nutzholz, Pferde, ingleichen bei den Gegenständen, welche der allgemeinen Eingangs-Abgabe unterliegen, auf dem Grunde einer Theilung nach den Konsumtions-Verhältnissen und gemäß den angestellten Konsumtions-Berechnungen, von Preußen im Ganzen und nach Abzug der empfangenen, ihm nicht zustehenden Zahlungen, zu viel Brutto .... 1,305,035 Thaler
oder nach Abzug der Verwaltungskosten von 11,3856 Prozent von ...... 148,586 Thalern

Netto zu viel .... 1,156,449 Thaler
herausgezahlt sein würden, mithin von der in der Nachweisung II. berechneten, von Preußen bei den Eingangszöllen in den Jahren 18$\frac{36}{38}$. wirklich geleisteten Zahlung von .... 2,206,208 Thalern

nur die Summe von .... 1,049,759 Thalern
den übrigen Vereinsstaaten zugekommen sein würde.

II. Ausgangs-Abgabe.

Die in den Jahren $18\frac{36}{38}$. in jedem Vereinsstaate aufgekommenen Ausgangs-Abgaben und die nach Abzug der Verwaltungs-Kosten jedem Staate davon zugefallenen Einnahme-Antheile sind in der Beilage No. III. nachgewiesen. Durchschnittlich haben danach in jedem dieser drei Jahre:

III.

	nach Abzug der Administrations-Kosten zur Theilung gebracht: Rthlr.	nach der Theilung davon behalten: Rthlr.	nach der Theilung davon herausgezahlt: Rthlr.	nach der Theilung noch empfangen: Rthlr.	also überhaupt bezogen: Rthlr.
Preußen	357,130	237,821	119,309	—	237,821
Bayern	9,468	9,468	—	63,606	73,074
Sachsen	32,362	27,614	4,748	—	27,614
Württemberg	5,494	5,494	—	22,563	28,057
Baden	15,317	15,317	—	5,935	21,252
Kurhessen	650	650	—	10,373	11,023
Großherzogthum Hessen	3,336	3,336	—	9,959	13,295
Thüringen	1,364	1,364	—	14,303	15,667
Nassau	64	64	—	6,383	6,447
Frankfurt a. M.	12,716	3,651	9,065	—	3,651
Summa ..	437,901	304,779	133,122	133,122	437,901

Auch bei den Ausgangs-Abgaben sind daher Preußen, Sachsen und Frankfurt a. M. diejenigen Staaten gewesen, die allein bedeutende Summen an die übrigen Mitglieder des Vereins herausgezahlt haben.

IIIa. Nach §. 6. des Vereins-Zollgesetzes gilt bei dem Waaren-Ausgange die Zollfreiheit als Regel. Nur ausnahmsweise belegt der Zolltarif gewisse rohe Stoffe bei deren Ausfuhr mit einem Zolle. Die Anlage IIIa. giebt eine Uebersicht dieser Gegenstände, mit Anmerkung des Ausfuhrzoll-Satzes, der von jedem Artikel in den Jahren $18\frac{36}{38}$. aus Preußen und aus den übrigen Vereinsstaaten exportirten Mengen, und des Betrages der davon erhobenen Abgabe.

Hinsichtlich der Erhebungsweise bestimmt der §. 32. des Zollgesetzes: daß bei ausgehenden, einem Ausgangszolle unterliegenden Waaren, die Ermittelung der Menge und Art derselben, so wie die Erhebung des Zolles, nach der Wahl des Waarenführers entweder **beim Grenz-Zollamte am Ausgangspunkte**, oder **bei einer Hebestelle im Inneren**, mit Vorbehalt der Revision beim Grenz-Zollamte geschehen solle. In der Regel erfolgt hiernach die Entrichtung des Ausfuhrzolles bei Gegenständen, die verzollt ausgeführt werden, im Inneren am Orte der Befrachtung, weil der Exportant hier die Zoll-Abfertigung mit der Verladung verbinden kann und Aufenthalt und Kosten an der Grenze vermeidet. Die Vermuthung spricht also dafür, daß der exportirte Gegenstand ein Produkt der Umgebung des Verzollungs-Ortes ist.

In welcher Art sich nach diesen Regie-Einrichtungen das Aufkommen an Ausgangszöllen seit 1822. in den einzelnen Preußischen Provinzen, und seit 1834. in den übrigen

Vereinsstaaten gestaltet hat, ergiebt die sub III b. anliegende Nachweisung, noch näher aber wird die Oertlichkeit der Erhebung in der Anlage III c. vor Augen gelegt, welche die sämmtlichen Grenz=Aemter und inneren Hebestellen des Vereins verzeichnet, bei welchen in den Jahren $18\frac{36}{38}$. durchschnittlich mehr, als 500 Thaler an Ausgangszoll eingekommen ist. Bevor nun nach diesen Bemerkungen und mit Hülfe der beigebrachten Nachweisungen zur Erörterung der Frage übergegangen werden kann, von welchen Erzeugnissen Preußens Ausgangszoll und in welchen Beträgen derselbe erhoben ist, und welche Summen daher von der Gesammt=Einnahme an Ausgangs=Abgaben im Zollvereine, den Preußischen Kassen nach den oben entwickelten Grundsätzen zustehen würde, ist noch einiger hierauf einwirkenden eigenthümlichen Einrichtungen des Zolltarifs zu gedenken.

Nur bei der Schaafwolle, den Lumpen und Abfällen zur Papier=Fabrikation, und den rohen Häuten, welche sämmtlich einer die Durchgangs=Abgabe weit übersteigenden Ausgangs=Abgabe unterliegen, steht wirklich fest, daß die zur Ausfuhr deklarirte und versteuerte Menge vereinsländischen Ursprungs ist.

Rohe Baumwolle und die unter den Droguerie= und Apotheker=Waaren verzeichneten Farbehölzer und Materialien, werden im Zollvereine gar nicht produzirt, können daher nicht ausgeführt werden, ohne vorher eingegangen zu sein. Die davon erhobene Abgabe ist daher eigentlich eine Durchgangs=Abgabe.

Von der Baumwolle wird die Durchgangs=Abgabe deshalb zu den Ausgangs=Abgaben verrechnet, weil sie eingangszollfrei ist, daher gleich beim Eingange in den freien Verkehr tritt, und in Folge dieser Einrichtung der Durchfuhrzoll nur beim Ausgange erhoben werden kann. Die gedachten Farbe=Materialien zahlen einen geringeren Einfuhr= als Durchfuhrzoll, und der Mehrbetrag des letzteren wird tarifmäßig beim Ausgange nacherhoben und unter den Ausgangszöllen berechnet.

Bei den übrigen dem Ausfuhrzolle unterliegenden Artikeln, welche sämmtlich frei eingehen, steht der Ausgangszoll mit der Durchgangs=Abgabe auf vielen Straßen gleich, und es kann daher vorkommen, daß unter den als ausgegangen verzeichneten Quantitäten, fremde gleichartige Waaren begriffen sind, wovon die Ausgangs=Abgabe eigentlich zu den Durchfuhrzöllen gehört.

Nach diesen drei Abtheilungen müssen die einzelnen Artikel durchgegangen werden, um über die vorliegende Frage: welchem Staate die Abgabe gebührt? ins Klare zu kommen. Man wird sich jedoch auf die Behandlung der wichtigsten Artikel, nemlich:

1. der Schaafwolle, Lumpen und rohen Häute;
2. der Abfälle, Holzrinde und Holzkohlen;
3. der rohen Baumwolle, Farbehölzer, Galläpfel und Eckerdoppern,

beschränken können. Um darzulegen, in welchen einzelnen Staaten des Zollvereins und in welchen einzelnen Preußischen Provinzen die Zollerhebung von diesen acht Artikeln in den Jahren $18\frac{36}{38}$. Statt gehabt hat, ist die Beilage III d. angefertigt worden.

1. Schaafwolle. Die Gesammt=Ausfuhr an Wolle aus den Vereinsstaaten hat in den Jahren $18\frac{36}{38}$. 156,873 Zentner und der Ausfuhrzoll davon, respektive zu 2 Thalern und $\frac{1}{2}$ Thaler für Gerberwolle vom Zentner 311,668 Thaler, mithin allein 64 Prozent des ganzen Aufkommens von der Ausfuhr=Abgabe betragen.

Die Nachweisung III a. ergiebt, daß von dieser ausgeführten Menge Wolle 129,047 Zentner in Preußen, 27,826 Zentner in den übrigen Vereinsstaaten verzollt worden sind. Zu der letzteren Summe hat Sachsen 11,788, die übrigen Vereinsstaaten nur 16,038 Zentner beigetragen, wovon 6,236 Zentner ihre Zoll=Abfertigung in Frankfurt a. M.

erhielten. Preußen und Sachsen besitzen unter den Vereinsstaaten bei Weitem die stärkste Zahl veredelter Schaafe und schon hieraus ergiebt sich, daß die zur Ausfuhr verzollten Quantitäten der eigenen Produktion angehören. Für Preußen ist jedoch auch der nähere Beweis hierüber leicht zu führen.

Die Zahl der Schaafe im Preußischen Staate

	ganz veredelte.	halb veredelte.	Landschaafe.	überhaupt.
betrug im Jahre 1822.....	1,117,080 —	3,623,944 —	5,296,498 —	10,037,522
im Jahre 1837.....	3,617,469 —	7,165,088 —	4,228,895 —	15,011,452
hat sich also vermehrt um .	2,500,389 —	3,541,144 —	— —	— 4,973,930
hat sich also vermindert um	— —	— —	1,067,603 —	—

ist daher im Ganzen um 50 Prozent, also weit stärker gestiegen, als die Bevölkerung, und die Woll=Produktion hat mithin in neuerer Zeit den inneren Bedarf, besonders an veredelter Wolle, reichlicher als ehemals befriedigen können. Wie die Zoll=Register ergeben, exportirte Preußen schon seit dem Jahre 1822. jährlich 100,000 bis 130,000 Zentner Wolle, und auf letzteren Betrag hat sich auch die Ausfuhr seit dem Eintritte des Zollvereins erhalten, weil solche hauptsächlich aus den östlichen Provinzen, und aus diesen fast lediglich über See nach England erfolgt. Die Verzollungen werden größtentheils gelegentlich der großen Wollmärkte zu Berlin, Breslau, Stettin und Magdeburg, auch auf dem neu entstandenen Wollmarkte zu Wittenberge bewirkt, auf welchen das Ausland seine Ankäufe macht und die Versendung überwiegend zu Wasser bewirkt. Deshalb erscheinen auch die exportirten Quantitäten vorzüglich nur in den Provinzen Brandenburg, Schlesien, Pommern und Sachsen, und zwar in Berlin, Breslau, Stettin und Magdeburg, und nur ein geringer Theil der auf den Märkten dieser Städte ins Ausland verkauften Wolle sucht die Abfertigung an der Grenze zu Wittenberge und Warnow, wenn der Andrang auf den Märkten die Expedition verzögert. Die westlichen Provinzen exportiren nur wenig Wolle von Paderborn und Aachen aus, in deren Umgebung der verhältnißmäßig größte Schaafstand gehalten wird. Hiernach wird genügend dargethan sein, daß der in Preußen erhobene Ausfuhrzoll von der Wolle, allein von der in Preußen erzeugten Wolle aufkommt.

2. Lumpen. Ein gleiches Verhältniß waltet hinsichtlich der Ausfuhr von Lumpen ob, zu welchen der Tarif auch Makulatur, Papierspäne, alte Fischernetze und Tauwerk rechnet. Die aus dem Zollvereine im Durchschnitte der Jahre 18$\frac{36}{38}$. exportirte Menge Lumpen hat 19,269 Zentner betragen, und davon sind in Preußen 19,173 Zentner, in den übrigen Vereinsstaaten nur 96 Zentner zur Ausgangs=Verzollung gekommen. Schon seit dem Jahre 1822. wurden gegen den im Wesentlichen unverändert gebliebenen Zollsatz von 2 Thalern im Durchschnitte zwischen 20= und 30,000 Zentner Lumpen aus Preußen, und zwar fast allein aus den östlichen Provinzen jährlich ausgeführt, und seit dem Eintritte des Zollvereins ist die Exportation eher gefallen, als gestiegen. Die Verzollungen erfolgen vorzüglich an den Einschiffungsplätzen zu Berlin, Stettin, oder beim Ausgange elbwärts auch zu Wittenberge.

Die Geringfügigkeit der Ausgangs=Verzollungen in den übrigen Vereinsstaaten hat zum Theil ihren Grund in der Entfernung von den Verschiffungsplätzen, da dieser Artikel die Kosten eines weiten Landtransports nicht tragen kann, außerdem aber auch in den in manchen Vereinsstaaten bestehenden polizeilichen Anordnungen und Bann=Rechten der Papierfabrikanten oder Gerichtsherrschaften, welche die Ausfuhr von Lumpen unthunlich machen. Im Preußischen Staate ist, mit unbedeutenden Ausnahmen, das Sammeln der Lumpen ein freies Gewerbe, und es wird dasselbe an manchen Orten durch Sortirungs= und Reinigungs=Anstalten in großem Umfange für den inländischen und Ausfuhr=Handel betrieben.

Auch der Ausfuhrzoll von 10 Silbergroschen für den Zentner alter Fischernetze wird lediglich von einem Preußischen Erzeugnisse erhoben, da dieser Satz nach dem Tarife nur ausnahmsweise beim Ausgange über Preußische Seehäfen eintritt.

3. Häute. Rohe, grüne, gesalzene und trockene Häute und Felle zur Lederbereitung, ingleichen rohe Pferdehaare, zahlen bei der Ausfuhr einen Zoll von 1 Thaler 20 Silbergroschen vom Zentner. Die Gesammt-Ausfuhr aus dem Zollvereine ist auf durchschnittlich 13,861 Zentner berechnet, wovon 8,826 Zentner auf Preußen und 5,035 Zentner auf die übrigen Vereinsstaaten fallen. Vor dem Eintritte des Zollvereins führte Preußen weit größere Quantitäten dieser Artikel aus, in den Jahren 18$\frac{22}{23}$. nemlich über 30,000, später bis zum Jahre 1830. zwischen 15- und 20,000 Zentner, von welchem Betrage die Ausfuhr demnächst bis auf durchschnittlich 8,826 Zentner gesunken ist. Die Ausfuhr-Verzollungen erfolgen ganz überwiegend an den Verschiffungsplätzen der Elbe, Spree und Oder und in den Seehäfen; in der Rheinprovinz in Saarbrücken. Da nun überdies die Exportationen an rohen Häuten, besonders die von Sachsen, Bayern und Baden, in angemessenem Verhältnisse mit den Preußischen stehen, und die Wege, auf welchen die Ausfuhr dieses Artikels aus jenen Staaten erfolgt, die Preußischen Lande nur ausnahmsweise berühren, so sprechen alle diese Verhältnisse dafür, daß das bei Preußischen Hebestellen zur Ausfuhr versteuerte Quantum dieses Artikels auch lediglich Preußisches Produkt sei.

Die Abfälle und die Lohe gehören nach dem vorstehend Gesagten zu denjenigen Gegenständen, die frei eingehen, bei denen aber die Ausfuhr- und Durchfuhr-Abgabe auf vielen Straßen gleichstehet. Bei der Ausfuhr kann daher nicht mit voller Sicherheit angenommen werden, daß die ausgeführte Waare vereinsländischen Ursprungs sei.

4. Abfälle. Unter dieser Tarif-Position sind Abfälle von Glashütten, Seifensiedereien und Gerbereien, Thierflechsen, Hörner, Klauen, Knochen u. s. w. begriffen. Die Gesammt-Ausfuhr dieses Artikels hat in den Jahren 18$\frac{36}{38}$. durchschnittlich 127,409 Zentner betragen, wovon 119,779 Zentner in Preußen, 7,630 Zentner in den übrigen Vereinsstaaten zur Verzollung gekommen sind. Wieviel von jeder einzelnen Art der Abfälle ausgeführt worden ist, ergeben die Register nicht. Der Ausfuhrzoll-Satz betrug in Preußen in den Jahren 18$\frac{22}{24}$. $\frac{1}{2}$ Thaler, seitdem bis 1836. wurde er auf $\frac{1}{3}$ Thaler gestellt, seit 1837. aber wieder auf den früheren Satz von $\frac{1}{2}$ Thaler erhöhet. Früher stellte sich das aus Preußen ausgeführte Quantum jährlich zwischen 20- und 30,000 Zentner, stieg im Jahre 1832. auf 56,000, im Jahre 1833. auf 131,000 Zentner und hat sich nahe an dieser Menge bis jetzt jährlich erhalten. Der bedeutende Zuwachs der Ausfuhr ist ganz insbesondere den aus England eingehenden Bestellungen großer Knochen-Quantitäten zuzuschreiben, in deren Folge das Sammeln der Knochen und der Handel damit seit dem Jahre 1832. eine vorher nicht gekannte Ausdehnung gewonnen hat. Die Exportation erfolgt fast allein zur See, aus den Preußischen Provinzen Brandenburg und Sachsen mit 25,298 Zentnern mit Verzollung in Wittenberge, aus den Provinzen Schlesien und Pommern in einer Menge von 49,072 Zentnern mit Verzollung in Stettin, ferner aus den Häfen zu Danzig, Elbing und Memel mit 36,126 Zentnern, wo jedoch das exportirte Quantum zum Theil aus Rußland und Polen eingehet, und in soweit der Durchfuhr angehört. Die geringfügige Ausfuhr von Abfällen aus der Rheinprovinz geschiehet aus den Gerbereien zu Malmedy und den Saarbrücker Glashütten. Auch die Ausfuhr von Abfällen, von welchen in Preußen der Zoll entrichtet wird, bestehet daher lediglich in Preußischem Produkte, oder gehört der Durchfuhr lediglich durch Preußisches Gebiet an.

Die Ausfuhr

5. an Holzborke oder Lohe von Eichen und Birken, desgleichen Holzkohlen gegen den Zollsatz von $2\frac{1}{2}$ Silbergroschen hat in den Jahren $18\frac{36}{38}$. im ganzen Zollvereine durchschnittlich 169,599 Zentner betragen, wovon 101,091 Zentner in Preußen und darunter 90,545 Zentner in den Rheinprovinzen zur Verzollung gekommen sind.

Die Ausfuhr von Lohrinde und Holzkohlen erfolgt aus Preußen hiernach fast ausschließlich aus den westlichen Provinzen, wo sich verhältnißmäßig, besonders in den Regierungs-Bezirken Arnsberg, Koblenz, Trier und Aachen, die größten Laubholz-Waldungen befinden, und die Waldbewirthschaftung, besonders in den Gemeine- und Privat-Waldungen, auf Erzeugung der Lohe eingerichtet ist, die Kohlenbrennerei aber sowohl in den ausgedehnten Königlichen als Gemeine-Waldungen betrieben wird. Aus den östlichen Provinzen findet nur eine, jedoch unbedeutende Ausfuhr über Stralsund Statt. Früher war die Exportation an Lohrinde und Holzkohlen noch weit bedeutender, und hielt sich zwischen 2- bis 300,000 Zentnern gegen den damaligen Ausfuhrzoll-Satz von 2 Silbergroschen, der erst mit dem Jahre 1832. auf $2\frac{1}{2}$ Silbergroschen erhöhet wurde. Seit dem Jahre 1835. ist die Ausfuhr um mehr als die Hälfte gesunken, wahrscheinlich in Folge des in den westlichen Provinzen vermehrten Hütten- und Gerberei-Betriebes. Die Haupt-Verzollungen finden in Trier, Saarbrücken und Emmerich bei der Ausfuhr nach Frankreich und nach Holland Statt, und haben sich seit 1834. verhältnißmäßig gleich vermindert. Die auf dem Rheine ausgegangene, zu Emmerich verzollte Lohe, kann bis zum Jahre 1834. nur aus inländischem Produkte bestanden haben, da für die Durchfuhr nur der geringere Rheinzoll zu $\frac{1}{4}$tel zu entrichten war. Die Abfertigung der aus Baden und dem Großherzogthume Hessen ausgehenden bedeutenden Kohlen- und Lohrinden-Mengen erfolgt bei den dortigen Zollstellen.

Auch hinsichtlich des in Preußen für Kohlen und Lohrinde erhobenen Ausgangszolles ist daher nicht zu bezweifeln, daß er lediglich von Preußischen Produkten entrichtet ist.

Der Ausgangszoll für

6. rohe Baumwolle ist, wie schon gedacht, ein Durchgangszoll, der nur beim Ausgange erhoben wird. Welchem Staate dieser Zoll gebührt, ist daher nach den für die Durchfuhr aufgestellten Grundsätzen zu beurtheilen.

Die Quantität an Baumwolle, von welcher der Ausfuhrzoll in den Jahren $18\frac{36}{38}$. erhoben wurde, ist in den Registern überhaupt auf 40,278 Zentner angegeben. Davon fallen 20,378 Zentner auf Verzollungen in Preußen, 19,900 Zentner auf Verzollungen in den übrigen Vereinsstaaten und unter diesen allein 17,297 Zentner auf das Königreich Sachsen.

Der Ausfuhrzoll, oder vielmehr der Durchfuhrzoll für Baumwolle, war früher in Preußen viel erheblicher, und ist seit dem Anschlusse Sachsens und Thüringens, mit welchem die Durchfuhr dorthin vom Zoll befreit wurde, bedeutend gesunken. Jetzt fallen davon 6,000 Zentner auf den Durchgang nach Polen, Krakau und Böhmen; für 13,500 Zentner ist der Ausfuhrzoll in Magdeburg erhoben. Die Entrichtung der Ausgangs-Abgabe von der Baumwolle wird in Magdeburg deshalb gewählt, weil diese viel geringer, als der Elbschiffahrts-Zoll ist, der sonst bei der direkten Durchfuhr auf der Elbe nach Böhmen gezahlt werden müßte. Die im Königreiche Sachsen zur Ausfuhr-Verzollung gelangte Quantität Baumwolle von 17,297 Zentnern gehet ebenfalls über die Böhmische Grenze aus, und der Zoll wird in Chemnitz, Eibenstock und Dresden erhoben. Diese Baumwolle kann nach Sachsen, sei es auf der Elbe oder zu Lande, nur durch Preußen gekommen sein, beide Quantitäten, sowohl die im Königreiche als die in der Preußischen Provinz Sachsen zum Ausgange nach Böhmen verzollten, im Ganzen von circa 30,800 Zentnern, haben daher ihren Weg durch Preußen und

Sachsen genommen. Würde der davon erhobene Zoll daher nach der durchfahrenen Strecke getheilt, so würde Preußen noch einen Theil der in Sachsen erhobenen Ausfuhr-Abgabe in Anspruch nehmen können; mindestens aber stehet hiernach fest, daß der in Preußen aufgekommene Ausfuhrzoll für Baumwolle lediglich für die Durchfahrung des Preußischen Gebiets entrichtet ist.

Ein ganz ähnliches Verhältniß stellt sich hinsichtlich des Ausfuhrzolles von

7. den Farbehölzern heraus.

Diese Hölzer sind eben so wenig vereinsländischen Ursprungs als die Baumwolle, und ihre Ausfuhr gehört lediglich zur Durchfuhr, von welcher der Zoll von 10 Silbergroschen vom Zentner nur nach der Einrichtung des Tarifs zur Hälfte mit 5 Silbergroschen unter den Eingangs- und mit 5 Silbergroschen unter den Ausgangs-Abgaben verrechnet wird.

Die Gesammt-Ausfuhr von Farbehölzern aus dem Vereine hat in den Jahren 18$\frac{36}{38}$. 65,583 Zentner betragen, wovon 59,055 auf Preußen und 6,528 auf die übrigen Vereins-Staaten fallen, von letzteren 4,531 Zentner auf das Königreich Sachsen.

In Preußen findet eine solche Ausfuhrzoll-Erhebung in den westlichen Provinzen nur im höchst unbedeutenden Umfange Statt, sie trifft fast allein auf die Provinzen Brandenburg, Preußen, Posen, Pommern für den Durchgang nach Polen, ganz insbesondere aber auf Schlesien für die Durchfuhr nach Böhmen und Krakau. In der Provinz Sachsen sind die durchschnittlich ausgegangenen 5,950 Zentner allein in Magdeburg zur Verzollung gekommen. Im Königreiche Sachsen fallen die Verzollungen der ausgeführten 4,531 Zentner vorzüglich auf die Aemter Zittau, Schandau und Dresden, für den Durchgang nach Böhmen.

Für die durch das Königreich und die Preußische Provinz Sachsen überhaupt nach Böhmen geführten 10,480 Zentner Farbehölzer, findet die unter No. 6. bei der Baumwolle gemachte Bemerkung ebenfalls Anwendung. Auch bei den Farbehölzern ist daher der unter den Ausgangs-Abgaben erscheinende, in Preußen erhobene Durchfuhrzoll, nur von den durch Preußen geführten Quantitäten entrichtet worden.

Was so eben von den Farbehölzern gesagt ist, gilt auch

8. von den Galläpfeln ꝛc. und Eckerdoppern, wie schon aus der Anlage III^d. hervorgehet, indem auch die Ausfuhr-Verzollungen für diesen Artikel in Preußen fast ausschließlich auf die östlichen Provinzen fallen, und dort von der Durchfuhr nach Polen und Böhmen erhoben werden.

Wenn nun nach dem Vorstehenden die sämmtlichen Artikel, von welchen bei den Preußischen Zollstellen in den Jahren 18$\frac{36}{38}$. Ausgangs-Abgabe erhoben ist, entweder aus Preußischen Produkten bestanden haben, oder, in sofern diese Ausgangs-Abgabe die Stelle des Durchfuhrzolles vertritt, lediglich durch Preußisches Territorium geführt worden sind, so würde auch der in der Nachweisung III., nach Abzug der Verwaltungs-Kosten, auf 357,130 Thaler berechnete Betrag der in Preußen aufgekommenen Ausgangs-Abgaben nach dem untergestellten Grundsatze, ausschließlich den Preußischen Kassen zustehen, mithin die davon mit 119,309 Thalern geleistete Herauszahlung als ein Verlust für Preußen betrachtet werden können.

III. Durchgangs-Abgabe.

Eine Uebersicht der in den Jahren 18$\frac{36}{38}$. in jedem Vereinsstaate erhobenen Durchgangs-Abgabe, so wie der Theilungs-Resultate, giebt die Anlage No. IV. Es haben nach derselben

12.

	nach Abzug der allgemeinen Verwaltungs-Kosten zur Theilungsmasse gebracht: Rthlr.	nach der Theilung davon behalten: Rthlr.	nach der Theilung davon herausgezahlt: Rthlr.	nach der Theilung noch empfangen: Rthlr.	also überhaupt bezogen: Rthlr.
Preußen	350,389	278,182	72,207	—	278,182
Bayern	16,548	16,548	—	68,927	85,475
Sachsen	95,522	32,301	63,221	—	32,301
Württemberg	5,098	5,098	—	27,720	32,818
Baden	2,754	2,754	—	22,104	24,858
Kurhessen	804	804	—	12,090	12,894
Großherzogthum Hessen	8,183	8,183	—	7,368	15,551
Thüringen	75	75	—	18,251	18,326
Nassau	—	—	—	7,541	7,541
Frankfurt a. M.	32,844	4,271	28,573	—	4,271
Summa..	512,217	348,216	164,001	164,001	512,217

Auch bei den Durchgangs-Abgaben sind daher die Herauszahlungen ebenfalls lediglich auf Preußen, Sachsen und Frankfurt a. M. gefallen, und sämmtliche übrigen Vereinsstaaten haben aus den herausgezahlten Summen mehr oder weniger bedeutende Zuschüsse zu ihren eigenen Einnahmen erhalten.

Der Durchgangszoll wird von fremden Waaren erhoben, die nicht im Vereinsgebiete verbleiben, sondern durch dasselbe blos durchgeführt werden. Die Durchfuhr erfolgt entweder unmittelbar und ohne Aufenthalt mittelst ununterbrochen fortgesetzten Transports von einer Grenze bis zur anderen, oder nach vorgängiger Lagerung im Inlande in einer Stadt mit Niederlagerecht, indem die Zollgesetze die Einführung fremder Waaren zu den im Inneren befindlichen Niederlagen und Meßplätzen mit der Befugniß für den Besitzer gestatten, dieselben aus der Niederlage entweder zur Konsumtion im Inlande oder zur Wiederausfuhr zu bestimmen. Der Durchfuhr wird die Rückfuhr auf demselben Wege gleichgeachtet. Der Durchfuhrzoll wird an derjenigen Zollstelle erhoben, wo die Deklaration zur Durchfuhr erfolgt, also bei unmittelbarer Durchfuhr *beim Grenz-Eingangs-Amte*, bei der Durchfuhr von den Niederlagen *bei dem Haupt-Amte im Inneren, wo sich die Niederlage befindet.*

Zusammenstellungen der Durchfuhrzoll-Erhebungen *nach den transitirenden Gegenständen*, von welchen solche zu entrichten sind, werden im Zollvereine in der Art, wie es hinsichtlich der Eingangs- und Ausgangs-Abgaben geschiehet, nicht angefertigt, und können daher auch nicht, wie für die ebengedachten Abtheilungen der Zoll-Erhebungen im Vorstehenden geschehen, beigebracht werden. Im Wesentlichen macht aber auch der Tarif den Betrag der zu entrichtenden Durchfuhr-Abgabe von dem Straßenzuge, auf welchem die Durchfuhr erfolgt, und nur auf diesen Straßenzügen ausnahmsweise von der Qualität der Waaren abhängig.

Die allgemeinen Regeln sind:

1. Die in der ersten Abtheilung des Tarifs benannten frei eingehenden Gegenstände, bleiben auch vom Durchfuhrzoll befreit.

2. Für den Durchtrieb von lebendem Vieh sind besondere, niedriger als die Eingangs-Abgabe gestellte Stücksätze, bestimmt.

3. Für eigentliche Waare ist zu entrichten:

a) von Gegenständen, welche nach der zweiten Abtheilung des Tarifs beim Eingange oder Ausgange, oder in beiden Fällen zusammengenommen, mit weniger als $\frac{1}{2}$ Thaler vom Zentner, oder nach Maaß oder Stückzahl belegt sind, der Betrag jener Ein- und Ausgangs-Abgabe;

b) für Gegenstände, bei welchen die Eingangs- oder Ausgangs-Abgabe, oder beide zusammen, $\frac{1}{2}$ Thaler vom Zentner erreichen oder übersteigen, der Satz von $\frac{1}{2}$ Thaler.

4. Von der allgemeinen Regel zu 3. treten nach den Straßenzügen und Waarengattungen, Ausnahmen ein und zwar folgende:

a) für größere Straßenzüge:

höhere Sätze hinsichtlich einiger Kolonial- und Manufaktur-Waaren, für den Durchgang von und zur See rechts der Oder, auch von Norden nach Süden, und von Nordwesten nach Südosten;

niedrigere Sätze gegen den allgemeinen Satz von $\frac{1}{2}$ Thaler vom Zentner, und zwar zu 10 Silbergroschen vom Zentner auf den Straßenzügen, welche von der südlichen Grenze der Vereinsstaaten vom Rhein bis zur Donau nach Belgien und den Niederlanden führen; zu $4\frac{1}{2}$ Silbergroschen vom Zentner, für den Durchgang auf denjenigen Straßen, welche das Vereinsgebiet unterhalb der Donau, diese eingeschlossen, und Frankfurt a. M. und Saarbrücken, beide Städte eingeschlossen, durchschneiden;

b) für Straßen, welche das Vereinsgebiet auf kurzen Strecken durchschneiden, noch geringere, nach Zentnern oder Pferdeladungen abgemessene Sätze.

5. Die unmittelbare Durchfuhr auf der Elbe, der Weser und dem Rheine, unterliegt den tarifmäßigen Land-Durchfuhrzöllen nicht, die Entrichtung des Land-Durchfuhrzolles tritt, nach besonders festgesetzten Regeln, nur ein, wenn die Waare innerhalb des Vereinsgebietes diese Ströme verläßt, also theilweise auf denselben, theilweise zu Lande, durchgehet.

In welchem Betrage nach diesen Erhebungs-Vorschriften und Zollsätzen die Durchfuhr-Abgabe in jedem Vereinsstaate erhoben ist, ergiebt die Anlage IV^a. für Preußen seit 1822. und nach den einzelnen Provinzen, für die übrigen Vereinsstaaten seit dem Jahre 1834.

IV^a.

Im Allgemeinen ist dabei zu bemerken, daß die Durchfuhrzoll-Einnahme in den südlichen Vereinsstaaten schon deshalb geringer, als in Preußen und Sachsen ausfallen muß, weil die Ermäßigungen gegen den allgemeinen Durchfuhrsatz von $\frac{1}{2}$ Thaler für den Zentner, fast ausschließlich auf die Waarendurchfuhr durch den Süden des Vereins, die vollen Sätze und die ausnahmsweisen Erhöhungen aber lediglich auf die Durchfuhr durch Preußen und Sachsen fallen. Ferner gehet aus dieser Anlage IV^a. hervor, daß mit dem Eintritte der Zollvereinigungen im Jahre 1834. die Durchgangs-Verzollungen in dem Preußischen Regierungsbezirke Frankfurt und in der Preußischen Provinz Sachsen sich um circa 460,000 Thaler vermindern, wogegen gleich mit dem Jahre 1834. eine sehr erhebliche Durchfuhr-Abgaben-Erhebung von 100,000 Thalern und mehr im Königreiche Sachsen erscheint; daß ferner mit dem Jahre 1836. ein ähnliches Verhältniß zwischen den beiden Hessischen Staaten gegen Frankfurt a. M. eintritt, indem der in dem Großherzogthume Hessen und in Kurhessen in $18\frac{34}{35}$. erhobene Durchgangszoll von

durchschnittlich mehr als 90,000 Thalern sich plötzlich bis auf circa 10,000 Thaler durchschnittlich reduzirt, dagegen in Frankfurt a. M. mit einer Summe von 30= bis 45,000 Thalern theilweise wieder erscheint.

Mit Berücksichtigung dieser Vorbemerkungen ist zu ermitteln, für welche durch Preußen führende Straßenzüge Durchfuhrzölle und in welchem Betrage erhoben sind, um sodann das Ergebniß für Preußen in Berechnung zu stellen. Diese Ermittelung bietet in der That geringere Schwierigkeiten, als es auf den ersten Anblick scheint, indem dazu nur ein Zurückgehen auf die in der Anlage $IV^{b.}$ nachgewiesenen Einnahmen bei den Spezial=Erhebungsstellen, welche auf IVb. den Haupt=Durchgangsstraßen liegen, so wie auf die Berichte, welche die Provinzial=Behörden jährlich über den Gang des Durchfuhrhandels zu erstatten haben, erforderlich ist. Zur Erleichterung der Uebersicht wird es dienen, wenn mit dieser Erörterung von der östlichen Preußischen Grenze gegen das Ausland angefangen, nach Westen fortgeschritten und mit der westlichen Grenze geendigt wird.

Ostpreußen. Der Niemen bildet die östliche Haupt=Durchfuhrstraße durch das Preußische Gebiet. Auf derselben werden aus Rußland nach der See hauptsächlich Getreide, von der See nach Rußland Kolonialwaaren, Wein und Heringe durchgeführt. Die Haupt=Erhebungsstellen sind an der Landgrenze Schmaleningken, an der See Memel, die Zoll=Einnahmen von der Durchfuhr aus Rußland nach der See aber bei Weitem die bedeutendsten, indem in Schmaleningken durchschnittlich allein an 37,000 Thaler Durchfuhrzoll erhoben worden sind.

Die zweite Durchfuhrstraße gehet von der See über Pillau nach Königsberg, und von dort theils zu Wasser, theils zu Lande, nach der Russischen Grenze. Königsberg ist hier die Haupt=Erhebungsstelle und der Zoll wird vorzüglich von dem zur See eingegangenen Wein und den Heringen entrichtet.

Diese beiden Straßen geben die Einnahme, die in der Anlage $IV^{a.}$ unter der Provinz Ostpreußen aufgeführt ist.

Westpreußen. Die Einnahmen in der Provinz Westpreußen kommen fast in eben der Art, lediglich von der Durchfuhr auf der Weichsel aus Polen nach der See, und von der See nach Polen auf. Die Erhebungsstellen sind Danzig an der See=, Thorn an der Land=Grenze, ganz überwiegend aber Danzig, wo die Durchfuhrzölle von dem Polnischen und Gallizischen Getreide und Zink, bei ihrer weiteren Verschiffung zur See erhoben werden.

Pommern. Die Provinz Pommern hat nur eine ihr ausschließlich angehörige kurze Durchfuhrstraße, nemlich die auf der Peene über Demmin und Wolgast von der Meklenburgischen Grenze nach der See, an welchen Erhebungsstellen der Zoll vorzüglich von der Getreide=Durchfuhr aus Meklenburg vermittelst der Häfen von Demmin und Wolgast aufkommt.

Posen, Schlesien, Brandenburg. Der Durchfuhrzoll der in Stettin erhoben wird, so wie die Durchfuhrzoll=Einnahmen in den Provinzen Posen, Schlesien und Brandenburg, treffen auf den Waaren=Durchgang nach und von Polen und Krakau, in geringerem Betrage auch nach und von Böhmen. Die über die Landgrenze gegen Polen und Krakau eingehenden Waaren, vorzüglich Schaafwolle und Zink, nehmen ihren Weg theils zu Lande, theils auf der Oder, Spree, Havel und Elbe nach der See über Stettin und Hamburg. Die Erhebungsstellen sind an der Grenze Strzalkowo, Neu=Berun und Liebau, im Inneren Breslau besonders für Wolle, und Posen und Breslau für Zink. Dagegen werden von der See auf demselben Wege in entgegengesetzter Richtung vorzüglich Wein, fremder Branntwein, Kaffee, vor Allem aber raffinirter Zucker von Hamburg nach Polen durchgeführt, auch seit Kurzem Eisenbahnschienen, welche über Neu=Berun ausgehen. Die Haupt=Erhebungsstellen sind für die unmittelbare Durchfuhr Wittenberge an der Elbe, besonders für raffinirten Zucker aus Hamburg,

ferner Warnow; für den mittelbaren Durchgang dagegen die Packhofsstädte Berlin und Breslau, letztere besonders für den Detailverkehr nach Polen mit Kolonialwaaren, Wein ꝛc. Die Durchfuhr des fremden raffinirten Zuckers von Hamburg nach Polen ist übrigens durch die seit einigen Jahren von der Polnischen Regierung angeordnete höhere Besteuerung der Preußischen Raffinaden bei ihrem Eingange in Polen künstlich hervorgerufen, da hierdurch der sonstige Absatz dorthin den Preußischen Zuckersiedereien fast verschlossen ist.

Die Durchfuhrzölle im Regierungs-Bezirke Frankfurt beliefen sich vor dem Jahre 1833. circa jährlich auf 30,000 Thaler, welche etwa zur Hälfte auf der Messe zu Frankfurt a. d. O., zur Hälfte in Kottbus zur Erhebung kamen. Seit 1834. sind diese Zoll-Erträge höchst beträchtlich herabgesunken, und haben in den Jahren 18$\frac{36}{38}$. in Frankfurt sich nur noch auf 1,900 Thaler, in Kottbus auf 3,500 Thaler belaufen. Der frühere auf der Frankfurter Messe erhobene Durchgangszoll für die dorthin und von dort zurückgeführten vereinsländischen, besonders Sächsischen Waaren, ist nemlich ganz weggefallen und nur derjenige geblieben, welcher von den fremden Stuhlwaaren, wenn sie zurück oder von der Messe nach Polen geführt werden, entrichtet wird. Ein Theil des Kottbusser Transito-Handels hat sich nach Zittau und zur Elbe gewendet. Dieser Handel wurde nemlich und wird noch jetzt in beschränktem Umfange, von der Niederlage zu Kottbus mit Kolonialwaaren und Baumwollengarn nach Böhmen betrieben.

Nach dem Vorstehenden werden sonach alle Durchgangszölle, die nach der Anlage IV^{a}. in den Provinzen Ost- und Westpreußen, Posen, Pommern, Schlesien und Brandenburg aufkommen, lediglich für den Durchgang durch Preußisches Gebiet erhoben.

Sachsen. Durch die Provinz Sachsen führen zwei wichtige Transito-Straßen, nemlich die Landstraßen von Hamburg, Bremen, Braunschweig über Halberstadt und Leipzig, und die Wasserstraße auf der Elbe über Magdeburg, Dresden, Pirna nach Böhmen.

Wie schon mehrmals bemerkt ist, sanken die auf diesen Straßen in Preußen erhobenen Durchgangs- und Schiffahrts-Abgaben von ihrem früheren sehr ansehnlichen Betrage seit dem Jahre 1834. höchst bedeutend herab. Der Ausfall bei den Preußischen Erhebungsstellen an beiden Durchgangszoll-Erträgen ist jedoch nicht ganz verloren gegangen, sondern findet sich theilweise seit dem Jahre 1834. im Königreiche Sachsen wieder.

Von den früheren Land-Durchgangs-Zollstellen, bei welchen für den Durchgang auf der Leipziger Straße in den Jahren 18$\frac{31}{33}$. in Halberstadt durchschnittlich circa 82,000 Thaler, in Schkeuditz 63,000 Thaler einkamen, sind seit 1834. die gegen das Königreich Sachsen bestandenen gänzlich weggefallen, und in Halberstadt ist nur noch die Durchgangszoll-Erhebung für den unmittelbaren Transit, vorzüglich in Tabaksblättern, Kaffee, rohem Zucker, Baumwollengarn bestehend, auf der Landstraße von Hamburg und Bremen nach Böhmen mit durchschnittlich 10,000 Thalern in den Jahren 18$\frac{36}{38}$. verblieben. Die Zoll-Erhebung für den unmittelbaren Landtransit aus Böhmen durch das Königreich und die Preußische Provinz Sachsen über die nördliche Preußische Landgrenze, ist dagegen auf die Königlich-Sächsischen Zoll-Erhebungsstellen an der Böhmischen Grenze Marienberg und Eibenstock übergegangen. Die Durchgangs-Abgaben-Erhebung für den mittelbaren Transit erfolgt für den Landverkehr nach Böhmen bei der Niederlage zu Zittau mit circa 15,000 Thalern, und auf dem Meßplatze Leipzigs mit 21,000 Thalern. Hier kommt der Durchgangszoll für alle Waaren zur Erhebung, die durch die Preußische Provinz Sachsen nach Leipzig hin und von dort zurück, oder auf anderen Wegen durch das Preußische Gebiet weiter gehen. Nur der Durchgang aus Böhmen und theilweise aus der Schweiz zur Leipziger Messe und zurück, berührt das Preußische Gebiet nicht, der Durchgang von Frankreich und zurück aber mehrmals.

11 *

In Magdeburg wurden früher jährlich 213,000 Thaler Land = Durchgangs = Abgaben, jetzt werden nur durchschnittlich 4,400 Thaler erhoben. Dagegen findet sich in den Sächsischen Elbstädten Dresden und Pirna allein eine Durchgangs = Abgabe von 60,000 Thalern wieder. Diese Erscheinung erklärt sich in folgender Art. Seit dem Jahre 1834. wird nemlich der Elbschiffahrtszoll nur von solchen transitirenden Waaren erhoben, welche den Elbweg nicht verlassen, sondern direkt, wenn auch mit Lagerung in einer Preußischen oder Sächsischen Niederlagestadt, durch Preußen und Sachsen durchgehen. Dagegen tritt die Erhebung der Durchgangs = Abgabe nach dem Vereins = Zolltarif jedesmal ein, sobald die auf der Elbe stromauf oder stromab eingegangene fremde Waare, in Preußen oder Sachsen die Elbe verläßt und landwärts ausgehet, so wie auch dann, wenn die Waare zu Lande eingegangen ist und auf der Elbe wieder ausgehet. Die Erhebung der Durchgangs = Abgabe erfolgt bei der Zollstelle, wo die Waare die Elbe verläßt, um zu Lande, oder wo solche das Land verläßt, um auf der Elbe auszugehen. Solcher Wechsel des Land = und Wasser = Transports, tritt nun, nur in geringem Maaße in Magdeburg, in bedeutendem Umfange aber in Pirna und Dresden, fast lediglich hinsichtlich des Durchgangs = Verkehrs zwischen Böhmen und Hamburg, ein. Nach Dresden und Pirna gelangen die aus Böhmen ausgehenden Waaren, um dort auf der Elbe eingeschifft und stromab durch Sachsen und Preußen nach Hamburg geführt zu werden, und in entgegengesetzter Richtung werden die von Hamburg kommenden Güter auf der Elbe bis Dresden und Pirna geführt, um dort zu Lande auf der Straße über Höllendorf auszugehen. Die Ursache dieses Frachtwechsels ist theils in der geringen Schiffbarkeit der Elbe oberhalb Pirna, theils darin zu suchen, daß der Elbzoll bedeutend höher als die Land = Durchgangs = Abgabe ist, der Transportwechsel daher Vortheil bietet. Die Wirkung aber ist, daß der Preußen und Sachsen allein gebührende Schiffahrtszoll ausfällt und die Land = Durchgangs = Abgabe eintritt, die mit sämmtlichen Vereinsländern getheilt werden muß.

Nach dieser Auseinandersetzung wird die im Königreiche und in der Preußischen Provinz Sachsen einkommende Durchgangs = Abgabe, mit kaum nennenswerther Ausnahme, lediglich für den Durchgang durch Preußisches und Sächsisches Territorium erhoben. Der Durchgang zu Lande wird etwa in gleicher Meilenzahl durch Preußisches und Sächsisches Gebiet, der zu Wasser zu $\frac{2}{3}$tel durch Preußisches, zu $\frac{1}{3}$tel durch Sächsisches Gebiet gehen, und hiernach würden für Preußen die im Königreiche Sachsen und in der Preußischen Provinz Sachsen aufkommenden Durchgangszölle, respektive zur Hälfte und zu $\frac{2}{3}$tel in Ansatz zu bringen sein. Hiernach ist die unter IV$^{c.}$ beiliegende Berechnung angelegt, wonach auf die Preußischen Kassen
IVc. noch ein Antheil von 57,485½ Thaler fallen würde.

Westphalen. Der Durchfuhr = Verkehr durch die Provinz Westphalen ist überhaupt nur unbedeutend und findet vorzüglich auf der kurzen Straße, welche von der Weser nach Osnabrück führt, mit der Zoll = Erhebung in Minden Statt. Ein anderes als Preußisches Territorium wird dabei nicht berührt.

Rheinprovinz. Die Haupt = Durchgangsstraße durch die Rheinprovinz bildet der Rhein, auf welchem im Gegensatz von der Elbe die Schiffahrts = Abgabe für privative Preußische Rechnung auch dann erhoben wird, wenn die Durchfuhr auf dem Rhein auch nur durch das Preußische Gebiet erfolgt und die Waare später oder früher den Landweg durch das Vereinsgebiet nimmt. Die Haupt = Erhebungsstellen für den Landdurchgang sind Aachen, Cöln, Malmedy und Kranenburg. Ein Theil der Zölle kommt auf von Waaren, die auf der linken Rheinseite landwärts eingehen und auf derselben Uferseite wieder ausgehen, oder welche auf dem Rheine oder auf der Mosel eingegangen sind und zu Lande auf der linken Rheinseite wieder ausgehen, oder welche zu Lande links des Rheins eingetreten sind und auf dem Rheine und der Mosel ausgehen. Für

diesen Transit gilt der Satz von 10 Silbergroschen und er gehet für die in der Rheinprovinz erhobenen Beträge lediglich durch Preußisches Gebiet. Ein anderer Theil des Durchfuhrzolles wird in Aachen für den Durchgang fremder Wolle von den dortigen Lägern nach Belgien erhoben. Diese Wolle hat allerdings zum großen Theile ihren Weg durch die südlichen Vereinsstaaten genommen, dagegen wird in letzteren Staaten, besonders in Frankfurt a. M., ein so beträchtlicher Zoll für Wolle und andere Durchgangsgüter erhoben, die ihren Weg zu Lande durch die Preußische Rheinprovinz nach Belgien und Holland nehmen, daß das Verhältniß sich mehr als ausgleicht. Auch der in der Preußischen Rheinprovinz und in Westphalen aufkommende Durchgangszoll kann daher lediglich zu Gunsten der Preußischen Kassen berechnet werden.

Hiernach würden für Preußen die bei Preußischen Zollstellen erhobenen Durchgangs-Abgaben mit .... 356,863 Thalern
und demnächst noch aus der Durchgangszoll-Einnahme im Königreiche Sachsen 57,485 Thaler

also in Summa .... 414,348 Thaler
in Rechnung zu stellen sein, wovon nach Abzug der darauf fallenden Antheile an den Verwaltungs-Kosten von .... 12,936 Thalern

für Preußen Netto .... 401,412 Thaler
verbleiben würden.

Statt der nach der Nachweisung IV. geleisteten Herauszahlung von 72,207 Thalern
würde daher Preußen noch ein Netto-Zuschuß von .... 51,023 =
zugekommen sein, wonach dessen Verlust bei Theilung der Durchgangs-Abgaben sich auf überhaupt .... 123,230 Thaler
berechnet.

Die ganze Summe, welche Preußen bei der Theilung sämmtlicher Zoll-Revenüen nach dem Maaßstabe der Bevölkerung gegen diejenigen verloren hat, die seinen Kassen von der Eingangs-Abgabe nach dem Verbrauche, von der Ausgangs-Abgabe nach den von ausgeführten Preußischen Produkten erhobenen Summen, und bei der Durchgangs-Abgabe nach der Waaren-Durchfuhr durch Preußisches Gebiet, zu Theile geworden sein würde, ergiebt sich hiernach:

1. bei den Eingangs-Abgaben auf .... 1,156,499 Thaler
2. bei den Ausgangs-Abgaben auf .... 119,309 =
und
3. bei den Durchgangs-Abgaben auf .... 123,230 =

überhaupt auf .... 1,399,038 Thaler

Für den Verlust bei Einwerfung der sämmtlichen in seinem Gebiete erhobenen Durchgangs-Abgaben in die Theilung, hat Preußen jedoch durch das ihm bewilligte Praecipuum von 300,000 Thalern einen Ersatz erhalten. Diese 300,000 Thaler sind in den Abrechnungen als eine aus der Gesammt-Zoll-Einnahme von durchschnittlich 18,959,819 Thalern entnommene, jährlich an Preußen geleistete Zahlung, in Ansatz gebracht. An der Gesammt-Zoll-Einnahme stehet aber Preußen nach dem Bevölkerungs-Verhältnisse, ohnehin ein Antheil von 54,3094 Prozent zu und es würde daher diesen Antheil von jenen 300,000 Thalern, auch ohne besondere Bewilligung erhalten haben. Die wirklich empfangene Entschädigung bestehet nur in dem Antheile von 45,6906 Prozent an der Summe des zugestandenen Praecipui, den Preußen an die übrigen Vereinsstaaten hätte zahlen müssen, und dieser Antheil beträgt 137,072 Thaler. Es

war also von den nach obiger Berechnung von Preußen zu viel geleisteten Herauszahlungen von .... 1,399,038 Thalern
diese wirklich empfangene Vergütigung mit .... 137,072 =

abzusetzen, wonächst denn noch ein Verlust von .... 1,261,966 Thalern verbleiben würde.

Zahlungen nach besonderen Vertrags=Bedingungen.

Nach den definitiven Abrechnungen über die Zoll=Einnahme zwischen den Vereinsstaaten für die Jahre $18\frac{36}{38}$ hat Preußen, nach Abzug der Verwaltungs=Kosten,

im Jahre 1836	2,876,566 Thaler
= = 1837	2,683,440 =
= = 1838	2,200,653 =
Summa	7,760,659 Thaler
oder durchschnittlich	2,586,886 Thaler

wirklich herausgezahlt. Wie die Nachweisung I. ergiebt, betragen aber die aus der Theilung der Ein=, Aus= und Durchgangs=Abgaben Netto geleisteten Herauszahlungen nur .... 2,397,724 Thaler

mithin weniger .... 189,162 Thaler

und letztere Summe ist daher durchschnittlich noch außerdem von Preußen durch Abrechnung in jedem Jahre gezahlt worden. Die Zahlungen, welche diese Summe ausmachen, haben ihren Grund in den besonderen Vertrags=Bedingungen.

Preußen hat sich nemlich bei dem Abschluß der Zollvereins=Verträge verbindlich gemacht, den Betrag der Vergütungen, welche von der Eingangs=Abgabe bei den Verzollungen fremder Waaren auf den Messen zu Frankfurt a. O., so wie des Abzuges von $2\frac{1}{2}$ Prozent von der Eingangs=Abgabe, welche für die über Stettin seewärts eingeführten Waaren, des Sundzolles wegen, gewährt werden, auf alleinige Rechnung zu übernehmen und solche in die Vereins=Zollkassen einzuschießen. Diese Einzahlungen haben, wie die Abrechnungen ergeben

an Frankfurter Meßrabatt im Jahre 1836	56,431 Thaler
= = 1837	64,615 =
= = 1838	38,351 =
Summa	159,397 Thaler
durchschnittlich	53,132 =
an Sundzoll=Vergütigung im Jahre 1836	40,452 Thaler
= = 1837	34,781 =
= = 1838	39,778 =
Summa	115,011 Thaler
oder durchschnittlich	38,337 =
unter Zurechnung des Meßrabatts von	53,132 =
überhaupt also	91,469 Thaler

betragen. Hiervon hat Preußen bei der Theilung nach dem Maaßstabe der Bevölkerung 54,3094 Prozent mit .... 49,676 =

zurückerhalten, den Rest von .... 41,793 Thaler

aber aus seinen Zoll=Einnahmen zugeschossen und dieser Zuschuß kann nur als ein früher nicht bestandener, durch die Zollverträge veranlaßter Verlust betrachtet werden.

Ferner ist wegen Entschädigung derjenigen Vereinsstaaten, welche an die in Folge der früheren und späteren Zollvereinigungen dienstlos gewordenen Grenzzoll-Erhebungs- und Aufsichts-Beamten, Pensionen und Wartegelder zu zahlen haben, eine Vereinbarung getroffen, nach welcher Preußen für dergleichen Entschädigungen jährlich sehr bedeutende Summen zu zahlen hatte und noch in Zukunft zahlen muß. Diese Zahlungen haben

im Jahre 1836	147,541	Thaler
= = 1837	144,512	=
= = 1838	125,790	=
überhaupt	417,843	Thaler
oder durchschnittlich	139,281	=

betragen, und sind ebenfalls als eine für Preußen aus dem Zollvereine erwachsene Last zu betrachten.

Durch diese	139,281	Thaler
und die vorgedachten für Sundzoll und Meßrabatt,	41,793	=
in Summa	181,074	Thaler
erläutert sich die obige Herauszahlung von	189,162	Thalern
bis auf	8,088	Thaler.

Diese Differenz gleicht sich durch den verhältnißmäßig höheren Betrag der Freischreibungen auf privative Preußische Rechnung aus.

Der Gesammt-Verlust Preußens aus den Zollvereinigungen würde sich hiernach im Durchschnitte der Jahre $18\frac{36}{38}$.

1. aus der Theilung der Zoll-Einnahme nach dem Maaßstabe der Bevölkerung auf	1,261,966	Thaler
2. aus den besonderen Vertrags-Bedingungen auf	181,074	=
überhaupt auf	1,443,040	Thaler

herausstellen.

Berlin, im Juni 1840.

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Denkschrift über den Einfluss der Zollvereinigungs-Verträge auf die Preussischen Staats-Einnahmen Mit Beilagen

[Berlin] [1840]

4 Merc. 702 k

urn:nbn:de:bvb:12-bsb10228010-4